

Die  
**Zollgesetzgebung**

der

**Freien Stadt Frankfurt,**

in Folge

deren Anschlusses an den deutschen Zollverein.

---

fünfte Abtheilung.

---



**Frankfurt am Main,**  
Georg Friedrich Krug's Verlagsbuchhandlung.

**1853.**

**G e s e z =**  
und  
**Statuten=Sammlung**  
der  
**Freien Stadt Frankfurt.**

---

Sechster Band:  
Die gesammte Zollgesetzgebung.

---

Fünfte Abtheilung.

---



Mit Hochobrigkeitlichem ausschließlichem Privilegium.

---

**Frankfurt am Main,**  
Georg Friedrich Krug's Verlagsbuchhandlung.

---

**1 8 5 3.**

## Inhalts-Verzeichniß.

	Seite
<u>Uebereinkunft wegen Ertheilung von Erfindungs-</u> <u>Patenten und Privilegien . . . . .</u>	13
(Publicirt im Amtsblatt den 4. November 1845.)	
<u>Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwischen</u> <u>den Staaten des deutschen Zoll- und Han-</u> <u>dels-Vereins einerseits und Sardinien an-</u> <u>dererseits . . . . .</u>	11
(Publicirt den 31. December 1845.)	
<u>Bekanntmachung, Abänderung mehrerer Po-</u> <u>sitionen des Zoll-Tarifs betreffend . . . . .</u>	39
(Publicirt den 5. November 1846.)	
<u>Zoll-Kartel zwischen dem deutschen Zoll- und</u> <u>Handelsverein und Belgien . . . . .</u>	44
(Publicirt im Amtsblatt den 23. Januar 1847.)	
<u>Vertrag zwischen Preußen, Braunschweig und</u> <u>den übrigen Staaten des Zollvereins einerseits</u> <u>und Hannover und den übrigen Staaten des Steu-</u> <u>ervereins andererseits, wegen Beförderung</u> <u>der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse</u>	57
Mit Anlagen:	
<u>I. Uebereinkunft wegen Unterdrückung des</u> <u>Schleichhandels . . . . .</u>	65
<u>II. Uebereinkunft zwischen dem Zollverein und Han-</u> <u>nover, wegen des Anschlusses verschiede-</u> <u>ner Theile des Königreichs Hannover</u> <u>an den Zollverein . . . . .</u>	70

	Seite
<u>IV. Uebereinkunft zwischen Hannover und Braunschweig, wegen des Anschlusses verschiedener Braunschweigischer Gebietstheile an den Steuerverein . . . . .</u>	81
<u>V. Uebereinkunft zwischen Hannover und Braunschweig, die in den Communion-Besitzungen zu erhebenden indirecten Abgaben betreffend . . . . .</u>	90
<u>VI. Uebereinkunft zwischen Preußen, Braunschweig u. und Hannover u., wegen Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs</u>	96
<u>Regulativ über das Verfahren bei Versendungen inländischer Erzeugnisse und Fabrikate aus dem Gebiete des Steuervereins in das Gebiet des Zollvereins und aus dem Letzteren in den Ersteren . . . . .</u>	121
<u>Bekanntmachung, den Eingangszoll von Del in Fässern betreffend . . . . .</u>	131
(Publicirt im Amtsblatt den 17. Juni 1847.)	
<u>Bekanntmachung, den Eingangszoll vom Zucker und Sirop betreffend . . . . .</u>	132
(Publicirt im Amtsblatt den 26. Juni 1847.)	
<u>Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereins und dem Königreiche Sardinien . . . . .</u>	134
(Publicirt im Amtsblatt den 14. August 1847.)	
<u>Vertrag zwischen den Zollvereins-Staaten und dem Königreich der Niederlande, wegen Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an den deutschen Zoll-Verein . . . . .</u>	152
(Publicirt im Amtsblatt den 26. August 1847.)	

	Seite
<b>Bekanntmachung</b> , die erweiternde Auslegung des Artikels 14. des zwischen dem Zollvereine und dem Königreich Neapel abgesehenen Handels- und Schiffahrts-Vertrages betreffend . . . . .	157
(Publicirt den 4. Januar 1848.)	
<b>Bekanntmachung</b> , die Zollsätze für ausländischen Zucker und Syrop, sowie den Steuerfuß für den aus Runkelrüben erzeugten Rohzucker betreffend . . . . .	159
(Publicirt im Amtsblatt den 1. Juli 1848.)	
<b>Provisorische Verordnung</b> , die Erhebung eines Zuschlags zu den Eingangszuwendungen von einigen ausländischen Waaren betreffend . . . . .	161
(Publicirt im Amtsblatt den 16. September 1848.)	
<b>Gesetz</b> , die Verlängerung des gegenwärtigen Vereinszolltarifs betreffend . . . . .	164
(Publicirt im Amtsblatt den 7. November 1848.)	
<b>Gesetz</b> , die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers betreffend . . . . .	168
(Publicirt im Amtsblatt den 8. September 1849.)	
<b>Bekanntmachung</b> , den Steuerfuß von dem aus Rüben erzeugten Rohzucker betreffend. . . . .	183
(Vom 1. November 1849.)	
<b>Bekanntmachung</b> , die Zollsätze für ausländischen Zucker und Syrop, sowie den Steuerfuß für den aus Runkelrüben erzeugten Rohzucker betreffend . . . . .	185
(Publicirt im Amtsblatt den 29. Juni 1850.)	
<b>Bekanntmachung</b> , den Artikel 5. des Handels- und Schiffahrts-Vertrages zwischen den Zollvereinsstaaten und dem Königreich Serbien betreffend . . . . .	187
(Publicirt im Amtsblatt den 9. Januar 1851.)	

<b>Bekanntmachung, die Zollermäßigung für Reis und Baumöl betreffend</b> . . . . .	189
(Publicirt im Amtsblatt den 14. Juni 1851.)	
<b>Gesetz wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifes</b> . . . . .	191
(Publicirt im Amtsblatt den 31. Juli 1851.)	
<b>Additional-Convention vom 20. Mai 1851 zu dem Handels- und Schiffahrts-Vertrage vom 23. Juni 1845 zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereins und dem Königreich Sardinien</b> . . . . .	203
(Publicirt im Amtsblatt den 4. October 1851.)	
<b>Verordnung, den zollfreien Eingang von Getreide u. betreffend</b> . . . . .	211
(Publicirt im Amtsblatt den 6. März 1852.)	
<b>Additional-Convention vom 18. Februar 1852 zu dem Handels- und Schiffahrts-Vertrag vom 1. September 1844 zwischen dem deutschen Zoll- und Handels-Verein und dem Königreich Belgien</b> . . . . .	213
(Publicirt im Amtsblatt den 1. Mai 1852.)	
<b>Handels- und Schiffahrts-Vertrag vom 31. December 1851 zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereins und dem Königreich der Niederlande</b> . . . . .	229
(Publicirt im Amtsblatt den 19. Juni 1852.)	
<b>Bekanntmachung, die Erleichterungen des Verkehrs zwischen den Staaten des Zollvereins und den Staaten des Steuervereins betreffend</b> . . . . .	283
(Publicirt im Amtsblatt den 9. April 1853.)	
<b>Gesetz, die Abänderung des Zolltarifes betreffend</b> . . . . .	309
(Publicirt im Amtsblatt den 7. Mai 1853.)	

Gesetz, den Steuerfuß vom inländischen Rübenzucker und die Eingangszollsaße vom ausländischen Zucker und Syrup für den Zeitraum vom 1. September 1853 bis Ende August 1855 betreffend . . . . . 311

(Publicirt im Amtsblatt den 25. Juni 1853.)

Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt, die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins betreffend . . . 317

Mit Anlage:

Uebereinkunft zwischen vorgenannten Staaten wegen Besteuerung des Rübenzuckers . . . . . 352

Handels- und Zoll-Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich . . . . . 357

Mit Anlagen:

I. Verzeichniß derjenigen Gegenstände, welche im Zwischenverkehr zwischen Preußen und Oesterreich eingangszollfrei oder zu einem ermäßigten Zwischenzollsaße zuzulassen sind . . . . . 373

II. Verzeichniß derjenigen Gegenstände, von welchen im Zwischenverkehr zwischen Preußen und Oesterreich Ausgangs-Abgaben erhoben werden können . . . . . 398

III. Zoll-Kartel . . . . . 400

IV. Münz-Kartel . . . . . 411

(Publicirt den 23. August 1853.)

Bekanntmachung, den zollfreien Eingang von Getreide u. in den Zollverein betreffend . . . . . 414

(Publicirt im Amtsblatt den 13. September 1853.)

	Seite
<b>Bekanntmachung</b> , die Erleichterung des Verkehrs zwischen den Staaten des Zollvereins und den Staaten des Steuervereins betreffend . . . . .	415
(Publicirt im Amtsblatt den 22. September 1853.)	
<b>Bekanntmachung</b> , den zollfreien Eingang von Getreide u. betreffend . . . . .	418
(Publicirt im Amtsblatt den 20. October 1853.)	
<b>Gesetz</b> , die Abänderung des Vereins-Zolltarifs betreffend . . . . .	419
(Publicirt im Amtsblatt den 5. November 1853.)	
<b>Bekanntmachung</b> , den zollfreien Eingang des Reises betreffend . . . . .	425
(Publicirt im Amtsblatt den 8. November 1853.)	
<b>Vertrag</b> zwischen den Zollvereinsstaaten und Waldeck, die Fortdauer des Anschlusses des Fürstenthums Pyrmont an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betreffend . . . . .	427
(Publicirt den 13. December 1853.)	
<b>Gesetz</b> über die Bestrafung der Zollvergehen gegen fremde Staaten, in welchen durch Handelsverträge die Gegenseitigkeit verbürgt ist. . . . .	433
(Publicirt im Amtsblatt den 3. Januar 1854.)	
<b>Verzeichniß</b> jener Gegenstände, deren Einfuhr oder Ein- und Durchfuhr in dem allgemeinen österreichischen Zollgebiete untersagt, oder nur gegen besondere Bewilligung gestattet ist . . . . .	436
(Publicirt im Amtsblatt den 3. Januar 1854.)	
<b>Bekanntmachung</b> in Bezug auf das Gesetz vom 29. December 1853, die Bestrafung der Zollvergehen gegen fremde Staaten betreffend . . . . .	438
(Publicirt im Amtsblatt den 3. Januar 1854.)	
<b>Alphabetisches Sachregister</b> . . . . .	439



# Gesetz- und Statuten-Sammlung

der

Freien Stadt Frankfurt.

---

Sechsten Bandes fünfte Abtheilung.

---

THE UNIVERSITY OF CHICAGO

PHYSICS DEPARTMENT

PHYSICS 351

## Uebereinkunft

wegen

### Ertheilung von Erfindungs-Patenten und Privilegien.

---

Nachstehende, auf der fünften General-Conferenz in Zoll-Vereins-Angelegenheiten getroffene, Uebereinkunft wegen Ertheilung von Erfindungs-Patenten und Privilegien wird in Auftrag Hohen Senats publicirt.

Frankfurt a. M., den 3. November 1845.

Stadt-Kanzlei.

---

Es bleibt zwar im Allgemeinen einem jeden Vereinsstaate vorbehalten, über die Ertheilung von Patenten oder Privilegien zur ausschließlichen Benutzung neuer Erfindungen im Gebiete der Industrie, es möge von einem Privilegium für eine inländische Erfindung (Erfindungs-Patent) oder von einem Privilegium für die Uebertragung einer ausländischen Erfindung (Einführungs-Patent) sich handeln, nach seinem Ermessen zu beschließen und die ihm geeignet scheinenden Vorschriften zu

treffen; die sämmtlichen Vereinsstaaten verständigen sich jedoch, um einestheils die, aus dergleichen Privilegien, hervorgehenden Beschränkungen der Freiheit des Verkehrs unter den Vereinsstaaten möglichst zu beseitigen, anderntheils eine Gleichmäßigkeit in den wesentlichen Punkten zu erreichen, in Folge des bei Eingehung der Zoll-Vereinigungs-Verträge gemachten Vorbehalts allerseits dahin, die nachfolgenden Grundsätze über das Patentwesen zur Ausführung zu bringen.

I. Es sollen Patente überall nur für solche Gegenstände ertheilt werden, welche wirklich neu und eigenthümlich sind. Die Ertheilung eines Patents darf nicht stattfinden für Gegenstände, welche vor dem Tage der Ertheilung des Patents innerhalb des Vereinsgebietes schon ausgeführt, gangbar, oder auf irgend eine Weise bekannt waren; insbesondere bleibt dieselbe ausgeschlossen bei allen Gegenständen, die bereits in öffentlichen Werken des In- oder Auslandes, sie mögen in der deutschen oder in einer fremden Sprache geschrieben seyn, bergestalt durch Beschreibung oder Zeichnung dargestellt sind, daß darnach deren Ausführung durch jeden Sachverständigen erfolgen kann.

Die Beurtheilung der Neuheit und Eigenthümlichkeit des zu patentirenden Gegenstandes bleibt dem Ermessen einer jeden Regierung überlassen.

Für eine Sache, welche als eine Erfindung eines vereinsländischen Unterthans anerkannt und zu Gunsten des letztern bereits in einem Vereinsstaate patentirt

worden ist, soll außer jenem Erfinder selbst, oder dessen Rechtsnachfolger, Niemanden ein Patent in einem andern Vereinsstaate ertheilt werden.

II. Unter den, im Art. I. ausgedrückten Voraussetzungen kann auf die Verbesserung eines schon bekannten oder eines bereits patentirten Gegenstandes ein Patent gleichfalls ertheilt werden, sofern die angebrachte Aenderung etwas Neues und Eigenthümliches ausmacht; es wird jedoch durch ein solches Patent in dem Fall, wenn die Verbesserung einen bereits patentirten Gegenstand betrifft, das für diesen letztern ertheilte Patent nicht beeinträchtigt, vielmehr muß das Recht zur Mitbenutzung des ursprünglich patentirten Gegenstandes besonders erworben werden.

III. Die Ertheilung eines Patents darf fortan niemals ein Recht begründen:

- a) die Einfuhr solcher Gegenstände, welche mit dem patentirten übereinstimmen, oder
  - b) den Verkauf und Absatz derselben zu verbieten oder zu beschränken. Ebenso wenig darf dadurch dem Patentinhaber ein Recht beigelegt werden,
  - c) den Ges oder Verbrauch von dergleichen Gegenständen, wenn solche nicht von ihm bezogen oder mit seiner Zustimmung anderweitig angeschafft sind, zu untersagen,
- mit alleiniger Ausnahme des Falles:  
wenn von Maschinen und Werkzeugen für die Fabrikation und den Gewerbebetrieb, nicht aber

von allgemeinen, zum Ge- und Verbräuche des größern Publikums bestimmten Handelsartikeln die Rede ist.

IV. Dagegen bleibt es jeder Vereins-Regierung überlassen, durch Ertheilung eines Patents innerhalb ihres Gebietes dem Patentinhaber

- 1) ein Recht zur ausschließlichen Anfertigung oder Ausführung des in Rede stehenden Gegenstandes zu gewähren.

Ingleichen bleibt es jeder Regierung anheim gestellt, innerhalb ihres Gebietes dem Patentinhaber

- 2) das Recht zu ertheilen,
  - a) eine neue Fabrikationsmethode, oder
  - b) neue Maschinen oder Werkzeuge für die Fabrikation

in der Art ausschließlich anzuwenden, daß er berechtigt ist, allen denjenigen die Benutzung der patentirten Methode oder den Gebrauch des patentirten Gegenstandes zu untersagen, welche das Recht dazu nicht von ihm erworben, oder den patentirten Gegenstand nicht von ihm bezogen haben.

V. Es sollen in jedem Vereinsstaate die Unterthanen der übrigen Vereinsstaaten sowohl in Betreff der Verleihung von Patenten, als auch hinsichtlich des Schutzes für die durch die Patentertheilung begründeten Befugnisse, den eigenen Unterthanen gleich behandelt werden.

Die in einem Staate erfolgte Patentertheilung soll jedoch keineswegs als eine Rücksicht geltend gemacht

werden dürfen, aus welcher nun auch in andern Vereinsstaaten ein Patent auf denselben Gegenstand nicht zu versagen wäre. Die Entscheidung der Frage, ob ein Gegenstand zur Patenterteilung geeignet sey oder nicht, bleibt vielmehr innerhalb der gemeinsam vereinbarten Grenzen, dem freien Ermessen jedes einzelnen Staates, nach den von ihm für rathlich befundenen Grundsätzen vorbehalten, ohne daß diesem Ermessen durch die Vorgänge in andern Vereinsstaaten vorgegriffen werden darf. Die Gewährung eines Patents begreift ferner für den Unterthan eines andern Vereinsstaates die Befugniß zur selbstständigen Niederlassung und Ausübung des Gewerbes, in welches der patentirte Gegenstand einschlägt, nicht in sich; vielmehr ist die Befugniß hierzu nach Maßgabe der Verfassung jedes Staates besonders zu erwerben.

VI. Wenn nach Ertheilung eines Patents der Nachweis geführt wird, daß die Voraussetzung der Neuheit und Eigenthümlichkeit nicht gegründet gewesen sey, so soll dasselbe sofort zurückgenommen werden. In solchen Fällen, wo der patentirte Gegenstand zwar Einzelnen schon früher bekannt gewesen, von diesen jedoch geheim gehalten worden ist, bleibt das Patent, soweit dessen Aufhebung nicht etwa durch anderweite Umstände bedingt wird, zwar bei Kräften, jedoch gegen die gedachten Personen ohne Wirkung.

VII. Die Ertheilung eines Patentes in einem Vereinsstaate ist sogleich, mit allgemeiner Bezeichnung des Gegenstandes, des Namens und Wohnortes des Pa-

tentinhabers, so wie die Dauer des Patents, in den zu amtlichen Mittheilungen bestimmten Blättern öffentlich zu verkünden.

In gleicher Art ist auch die Prolongation eines Patentes oder die Zurücknahme desselben vor Ablauf des ursprünglich bestimmten Zeitraumes öffentlich bekannt zu machen.

VIII. Die sämtlichen Vereins-Regierungen werden sich nach dem Ablaufe jedes Jahres vollständige Verzeichnisse der im Lauf desselben erteilten Patente gegenseitig mittheilen.



(Publicirt im Amtsblatt den 4. November 1845.)

# Publication

des

**zwischen den Zollvereins-Staaten**

und dem

**Königreich Sardinien**

abgeschlossenen Handels- und Schiffahrts-Vertrags  
vom 23. Juni 1845.

---

Nachdem der von dem Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Preußen sowohl für Sich, als in Vertretung und Namens der übrigen zum Deutschen Zollverein verbundenen Staaten, und dem Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Sardinien zu Berlin am 23. Juni 1845 abgeschlossene Handels- und Schiffahrts-Vertrag allseitig ratificirt worden ist und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden am 30. August d. J. sowie am 9. u. 24. v. M. zu Berlin Statt gehabt hat, so wird gedachter Vertrag hiermit in Auftrag Höhen Senats publicirt.

Frankfurt am Main, den 11. November 1845.

**Stadt-Kanzlei.**

# TRAITE

de

## Commerce et de Navigation

entre

**les États de l'Association de douanes  
et de commerce Allemande**

d'une part,

**et la Sardaigne** d'autre part.

---

**Sa** Majesté le Roi de Prusse agissant tant en Son nom et pour les autres pays et parties de pays souverains compris dans Son système de douanes et d'impôts, savoir: le Grand Duché de Luxembourg, les enclaves du Grand-Duché de Mecklembourg—Rossow, Netzeband et Schoenberg—, la Principauté de Birkenfeld du Grand-Duché d'Oldenbourg, les Duchés d'Anhalt-Coethen, d'Anhalt-Dessau et d'Anhalt-Bernbourg, les Principautés de Waldeck et Pyrmont, la Principauté de Lippe et le Grand-Baillage de Meisenheim du Landgraviat de Hesse, qu'au nom des autres Membres de l'Association de douanes et de commerce Allemande (*Zollverein*), savoir: la Couronne de Bavière, la Couronne de Saxe, la Couronne de Wurtemberg, tant pour elle que pour les Principautés de Hohenzollern-Hechingen et de Hohenzollern-Sigmaringen, le Grand-Duché de Bade, l'E-

**Handels-**  
und  
**Schifffahrts-Vertrag**  
zwischen den  
**Staaten des deutschen Zoll- und Handels-**  
**Bereins einerseits**  
und  
**Sardinien andererseits.**

---

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuersysteme angeschlossenen souveränen Länder und Landestheile, nämlich des Herzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enclaven Rostow, Neßband und Schöuberger, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Köthen, Anhalt-Deßau und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des Landgräflich Hessischen Ober-Amtes Meisenheim, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handels-Bereins, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachsen und der Krone Württemberg, zugleich die Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen vertretend, des Großherzogthums Baden,

lectorat de Hesse, le Grand-Duché de Hesse, tant pour lui que pour le baillage de Hombourg du Landgraviat de Hesse, les Etats formant l'Association de douanes et de commerce de Thuringue, savoir: le Grand-Duché de Saxe, les Duchés de Saxe-Meiningen, de Saxe-Altenbourg, et de Saxe-Cobourg et Gotha, les Principautés de Schwarzbourg-Rudolstadt et de Schwarzbourg-Sondershausen, de Reuss-Greiz, de Reuss-Schleitz et de Reuss-Lobenstein et Ebersdorf, le Duché de Brunswick, le Duché de Nassau et la ville libre de Francfort d'une part; et

Sa Majesté le Roi de Sardaigne d'autre part, — animés du désir de consolider et d'étendre les relations commerciales entre l'Association de douanes et de commerce Allemande et les Etats Sardes, et convaincus qu'un des moyens les plus propres à réaliser ce vœu, est de conclure un traité de navigation et de commerce basé sur le principe d'une parfaite réciprocité, ont nommé à cet effet les Plénipotentiaires, savoir:

### Sa Majesté le Roi de Prusse

Le Sieur *Henri Ulric Guillaume Baron de Bulow*,  
Son Ministre d'Etat, du Cabinet et des Affaires  
étrangères, Grand-Croix de l'ordre de l'Aigle  
Rouge de Prusse, de ceux de Léopold d'Autriche  
et de la Couronne de Bavière, Grand-Croix de  
l'ordre Royal des Guelphes de Hanovre et de  
celui du Lion d'or de la Hesse-Electorale, Grand-

des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, zugleich das Landgräflich Hessische Amt Homburg vertretend; der den Thüringischen Zoll- und Handels-Berein bildenden Staaten — namentlich: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Neuß-Grëiß, Neuß-Schleiß und Neuß-Kobenstein und Eberdorf, — des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und

Seine Majestät der König von Sardinien anderseits, — von dem Wunsche beseelt, die Handels-Beziehungen zwischen dem Deutschen Zoll- und Handels-Berein und den Sardinischen Staaten zu befestigen und auszudehnen, und überzeugt, daß es eines der geeignetesten Mittel zur Realisirung dieses Wunsches ist, einen auf dem Grundsatz einer vollkommenen Reciprocität beruhenden Schiffahrts- und Handels-Vertrag abzuschließen, haben zu diesem Behufe zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen

den Herrn Heinrich Ulrich Wilhelm, Freiherrn von Bülow, Allerhöchst Ihren Staats- und Kabinetts-Minister und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adlerordens erster Klasse mit Eichenlaub, Großkreuz des Kaiserlich Oesterreichischen Leopold-Ordens, des Civil-Verdienst-Ordens der Bayerischen Krone, des Königlich Hannoverischen Guelphen-Ordens und des Kurfürstlich Hessischen

Croix de l'ordre de Louis de la Hesse Grand-Ducale et de celui du Faucon blanc de la Saxe Grand-Ducale, Chevalier des ordres de St. Alexandre-Newsky, et Ste. Anne de la première Classe, de St. Stanislas de la seconde Classe et de St. Vladimir de la quatrième Classe de Russie, Grand-Croix de l'ordre Royal de Notre-Dame de la conception de Villa-Viçosa de Portugal, de ceux du Lion Néerlandais et de Léopold de Belgique, décoré du Grand-Ordre du Nichani-Iftihar;

et

### Sa Majesté le Roi de Sardaigne

le Comte *Charles Rossi*, Commandeur de Son ordre religieux et militaire de Saint-Maurice et de Saint-Lazare, Colonel de Cavalerie dans Ses armées, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Prusse, lesquels, après avoir échangé leurs pleins-pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des Articles suivants:

#### Article 1.

Les navires appartenant à la Prusse ou à l'un des autres Etats de l'Association de douanes et de commerce Allemande (*Zollverein*;) qui entreront sur leur lest ou chargés dans les ports du Royaume de Sardaigne,

Ordens vom goldnen Löwen, Großkreuz des Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens und des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken, Ritter des Kaiserlich-Russischen St. Alexander-Newsky-Ordens, des St. Annen-Ordens erster Klasse, des St. Stanislaus-Ordens zweiter Klasse und des St. Wladimir-Ordens vierter Klasse, Großkreuz des Königlich Portugiesischen Ordens der Empfängniß Unserer Lieben Frau von Villa-Viçosa, Großkreuz des Civil-Verdienst-Ordens vom Niederländischen Löwen und des Königlich Belgischen Leopold-Ordens, Inhaber des großen Ordens des Nischani-Istihar;  
und

Seine Majestät der König von Sardinien

den Grafen Carl Rossi, Kommandeur Allerhöchst Ihres geistlichen und militärischen St. Moritz- und St. Lazarus-Ordens, Oberst der Kavallerie in Allerhöchst Ihrem Heere, Allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Preußen, welche, nachdem sie Ihre Vollmachten ausgewechselt und dieselbe in guter und gehöriger Form gefunden haben, über die folgenden Artikel übereingekommen sind:

#### Artikel 1.

Die Schiffe Preußens oder eines der übrigen Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Bereins, welche mit Ballast oder mit Ladung in die Häfen des Königreichs Sardinien eingehen oder von dort ausgehen werden, und umgekehrt, die Sardinischen Schiffe, welche mit

ou qui en sortiront, et réciproquement les bâtimens Sardes qui entreront sur leur lest ou chargés dans les ports du Royaume de Prusse, ou dans l'un des ports des autres Etats de la dite association, ou qui en sortiront, y seront traités, quelque soit le lieu de leur départ ou celui de leur destination, à leur entrée, pendant leur séjour et à leur sortie, sur le même pied que les navires nationaux venant du même lieu ou partant pour la même destination, par rapport aux droits de port, de tonnage, de fanaux, de pilotage, de balisage, d'ancrage, de quai, de quarantaine, d'expédition, et généralement par rapport à tous les droits et charges, de quelque nature ou dénomination que ce soit, qui affectent le navire, soit que ces droits soient perçus au nom ou au profit du Gouvernement, soit qu'ils le soient au nom ou au profit de fonctionnaires publics, de communes ou d'établissements quelconques.

**Article 2.**

Tous les produits et autres objets de commerce, dont l'importation ou l'exportation pourra légalement avoir lieu dans les Etats des Hautes Parties contractantes par navires nationaux, pourront aussi y être importés ou en être exportés par navires appartenant à l'autre Etat.

**Article 3.**

Les marchandises de tout espèce, sans distinction d'origine, importées de quelque pays que ce soit par bâtimens Prussiens ou ceux d'un autre Etat de l'association de douanes et de commerce Allemande dans les ports de la Sardaigne, ou par bâtimens Sardes dans

Ballast oder mit Ladung in die Häfen des Königreichs Preußen oder in einen der Häfen der anderen Staaten des gedachten Vereins eingehen oder von dort ausgehen werden, sollen dort, welches auch der Ort ihrer Herkunft oder ihrer Bestimmung sey, bei ihrem Eingange, während ihres Aufenthaltes und bei ihrem Ausgange hinsichtlich der Hafens-, Tonnen-, Leuchtthurms-, Lootsens-, Baken-, Anker-, Bollwerks-, Quarantaine-Abfertigungs-Gelder und überhaupt hinsichtlich aller das Schiff betreffender Zölle und Abgaben, welcher Art oder Benennung es sey, mögen diese Zölle im Namen oder zum Vortheil der Regierung, oder mögen sie im Namen oder zum Vortheil öffentlicher Beamten, Ortsverwaltungen oder Anstalten irgend einer Art erhoben werden, — auf demselben Fuße behandelt werden, wie die National-Schiffe, welche von demselben Orte kommen oder nach derselben Bestimmung abgehen.

#### Artikel 2.

Alle Erzeugnisse und andere Gegenstände des Handels, deren Einfuhr oder Ausfuhr gesetzlich in die Staaten der Hohen vertragenden Theile auf Nationalschiffen wird Statt finden können, sollen auch auf Schiffen des andern Staates dorthin eingeführt oder von dort ausgeführt werden können.

#### Artikel 3.

Die Waaren jeder Art, ohne Unterschied des Ursprungs, die, von welchem Lande es sey, durch Preussische Schiffe oder diejenigen eines anderen Staats des deutschen Zoll- und Handels-Vereins in die Häfen Gar-

G. u. St. S. 6r Bd. 3. Abth. 2

ceux de la Prusse ou d'un autre Etat de la dite Association, de même les marchandises exportées pour quelque destination que ce soit des ports de la Sardaigne par bâtiments des Etats du *Zollverein*, ou des ports du *Zollverein* par bâtiments Sardes, ne payeront dans les ports respectifs d'autres droits ou des droits plus élevés que si l'importation ou l'exportation des mêmes objets avait lieu par bâtiments nationaux.

Les primes, remboursements de droits ou autres avantages de ce genre, accordés dans les Etats de l'une des deux Hautes Parties contractantes à l'importation ou à l'exportation par bâtiments nationaux, seront également accordés lorsque l'importation ou l'exportation se fera par des bâtiments de l'autre Etat.

#### **Article 4.**

Les Articles précédents ne sont pas applicables au cabotage, c'est-à-dire au transport de produits ou marchandises chargés dans un port avec destination pour un autre port du même territoire, autant que d'après les lois de pays ce transport est réservé exclusivement à la navigation nationale.

#### **Article 5.**

Le Gouvernement Sarde se trouvant empêché encore par des motifs particuliers de supprimer dès-à-présent les droits différentiels qu'il fait percevoir aujourd'hui sur les blés, l'huile d'olive et le vin, importés directe-

diniens, oder durch Sardinische Schiffe in diejenigen Preußens oder eines anderen Staates des gedachten Vereins eingeführt werden, deßgleichen die Waaren, die, für welche Bestimmung es sey, aus den Häfen Sardiniens durch Schiffe der Zollvereinsstaaten, oder aus den Häfen des Zollvereins durch Sardinische Schiffe ausgeführt werden, sollen in den beiderseitigen Häfen keine anderen oder höheren Abgaben entrichten, als wenn die Einfuhr oder Ausfuhr derselben Gegenstände durch National-Schiffe Statt fände.

Die Prämien, Abgabenerstattungen oder andere Begünstigungen dieser Art, welche in dem Gebiete des einen der beiden hohen vertragenden Theile der Einfuhr oder Ausfuhr auf National-Schiffen bewilligt werden, sollen in gleicher Weise bewilligt werden, wenn die Einfuhr oder Ausfuhr auf Schiffen des anderen Staates erfolgt.

#### Artikel 4.

Die vorstehenden Artikel finden keine Anwendung auf die Küstenschiffahrt, das heißt, auf die Beförderung von Erzeugnissen oder Waaren, die in einem Hafen mit der Bestimmung für einen andern Hafen desselben Gebiets geladen werden, insoweit nach den Gesetzen des Landes diese Beförderung der National-Schiffahrt ausschließlich vorbehalten ist.

#### Artikel 5.

Da die Sardinische Regierung aus besonderen Gründen sich noch verhindert findet, von jetzt ab die Differentialzölle aufzuheben, welche sie gegenwärtig von Getreide, Olivenöl und Wein erheben läßt, welche direct

ment des ports de la Mer Noire, de la Mer Adriatique et de la Méditerranée jusqu'au Cap Trafalgar sous pavillon étranger, on est convenu que par exception à l'Article 3 précédent, ces droits différentiels pourront continuer aussi à l'égard des navires du *Zollverein* jusqu'à la fin de l'année 1847.

Si pourtant le Gouvernement Sarde n'était pas en mesure alors de faire cesser les dits droits différentiels, les Etats du *Zollverein* auront la pleine faculté d'établir, à partir du 20. Décembre 1847 — époque, à la quelle le Danemarck, d'après son traité de commerce avec la Sardaigne du 14. Août 1843, acquiert le même droit, — au détriment du pavillon Sarde des droits différentiels équivalents sur les mêmes articles importés des mêmes ports. Ces droits différentiels cesseront cependant d'être perçus, dès que les Etats du *Zollverein* auront été informés d'office de la cessation des droits différentiels Sardes.

#### **Article 6.**

Dans tout ce qui concerne le placement des navires, leur chargement et leur déchargement dans les ports et rades des Etats des deux Hautes Parties contractantes, il ne sera accordé aucun avantage ni aucune préférence aux navires nationaux qui ne le soit également à ceux de l'autre Etat.

#### **Article 7.**

L'intention des Hautes Parties contractantes étant de n'admettre aucune distinction entre les navires de

aus den Häfen des schwarzen Meers, des Adriatischen Meers und des Mittelländischen Meers bis zum Cap Trafalgar unter freunder Flagge eingeführt werden, ist man übereingekommen, daß diese Differentialzölle als eine Ausnahme von dem vorstehenden Artikel 3. auch rücksichtlich der Schiffe des Zollvereins bis zum Ausgang des Jahres 1847 sollen fortbestehen können.

Wenn jedoch die Sardinische Regierung alsdann nicht in der Lage seyn sollte, die gedachten Differentialzölle aufhören zu lassen, sollen die Staaten des Zollvereins die volle Befugniß haben, vom 20. Dezember 1847 ab, — dem Zeitpunkt, von welchem an Dänemark, nach seinem Handelsvertrage mit Sardinien vom 14. August 1843, dasselbe Recht erlangt, — zum Nachtheil der Sardinischen Flagge gleichmäßige Differentialzölle auf dieselben Artikel, wenn sie aus denselben Häfen eingeführt werden, zu legen. Die Erhebung dieser Differentialzölle wird indessen aufhören, sobald die Staaten des Zollvereins amtlich von dem Aufhören der Sardinischen Differentialzölle benachrichtigt worden seyn werden.

#### Artikel 6.

In Allem was das Aufstellen der Schiffe, ihr Ein- und ihr Ausladen in den Häfen und auf den Rheden der Staaten der beiden Hohen vertragenden Theile betrifft, soll den Nationalschiffen keine Begünstigung noch Bevorzugung bewilligt werden, die nicht in gleicher Weise auch den Schiffen des anderen Staats bewilligt wird.

#### Artikel 7.

Da es die Absicht der Hohen vertragenden Theile ist, keine Unterscheidung zwischen den Schiffen ihrer beider

leurs Etats respectifs en raison de leur nationalité, en ce qui concerne l'achat de produits ou d'autres objets de commerce importés dans ces navires, il ne sera donné à cet égard ni directement ni indirectement, ni par l'une ou l'autre des deux Hautes Parties contractantes, ni par quelque compagnie, corporation ou agent, agissant en leurs noms ou sous leur autorité, aucune priorité ou préférence aux importations par navires indigènes.

**Article 8.**

Les navires de l'une des deux Hautes parties contractantes entrant dans un des ports de l'autre et qui n'y voudraient décharger qu'une partie de leur cargaison, pourront, de même que les navires nationaux, en se conformant toutefois aux lois et règlements du pays, conserver à leur bord la partie de la cargaison, qui serait destinée pour un autre port, soit du même pays, soit d'un autre, et la réexporter, sans être astreints à payer pour cette partie de la cargaison aucuns droits de douane, sauf ceux de surveillance.

**Article 9.**

Les navires appartenant à l'un des Etats du *Zollverein* ou ceux de la Sardaigne, qui entrent en relâche forcée dans un des ports des Hautes Parties contractantes, n'y payeront, soit pour le navire, soit pour son chargement que les droits auxquels les nationaux sont assujettis dans le même cas, et y jouiront des mêmes

seitigen Staaten nach ihrer Rationalität, in Betreff des Ankaufs der auf diesen Schiffen eingeführten Erzeugnisse oder anderen Gegenstände des Handels zuzulassen, so soll in dieser Rücksicht weder direct noch indirect, weder durch den einen oder anderen der beiden Hohen vertragenden Theile, noch durch irgend eine Gesellschaft, irgend eine Korporation oder irgend einen Agenten, in ihrem Namen oder unter ihrer Autorität, den Einfuhren der einheimischen Schiffe irgend ein Vorrecht oder Vorzug bewilligt werden.

#### Artikel 8.

Die Schiffe des einen der beiden Hohen vertragenden Theile, welche in einen der Häfen des anderen einlaufen, und welche daselbst nur einen Theil ihrer Ladung löschen wollen, können, ebenso wie die Nationalschiffe, vorausgesetzt, daß sie sich nach den Gesetzen und Reglements des Landes richten, den nach einem anderen Hafen desselben oder eines andern Landes bestimmten Theil der Ladung an Bord behalten und ihn wieder ausführen, ohne genöthigt zu seyn, für diesen Theil der Ladung irgend eine Zollabgabe, außer wegen der Bewachung, zu entrichten.

#### Artikel 9.

Die Schiffe eines der Staaten des Zollvereins oder Sardiniens, welche in einen der Häfen der Hohen vertragenden Theile im Nothfalle einlaufen, sollen daselbst weder für das Schiff, noch für seine Ladung andere Abgaben bezahlen, als diejenigen, welchen die Nationalschiffe in gleichem Falle unterworfen sind, und sollen daselbst gleiche Begünstigungen und Freiheiten genießen,

faveurs et immunités, pourvu que la nécessité de la relâche soit légalement constatée, que ces navires ne fassent aucune opération de commerce, et qu'ils ne séjournent dans le port plus long tems que ne l'exige le motif qui a nécessité la relâche. Les déchargements et rechargements, motivés par le besoin de réparer les bâtimens, ne seront point considérés comme opération de commerce.

**Article 10.**

En cas d'échouement ou de naufrage d'un navire appartenant aux Etats de l'une des Hautes Parties contractantes sur les côtes de l'autre, il sera prêté toute aide et assistance au capitaine et à l'équipage, tant pour leurs personnes que pour le navire et sa cargaison. Les opérations relatives au sauvetage auront lieu conformément aux lois du pays. Tout ce qui aura été sauvé du bâtiment et de la cargaison, ou le produit de ces objets, s'ils ont été vendus, sera restitué aux propriétaires ou à leurs ayants cause, et il ne sera payé de frais de sauvetage plus forts que ceux, auxquels les nationaux seraient assujétis en pareils cas.

Les marchandises sauvées ne seront tenues au paiement d'aucun droit, à moins qu'elles ne soient admises pour la consommation.

**Article 11.**

Il ne sera imposé d'autres ni de plus forts droits sur l'importation dans les Etats Sardes des articles pro-

vorausgesetzt, daß die Nothwendigkeit des Einlaufens gesetzlich festgestellt ist, daß ferner diese Schiffe keinen Handelsverkehr treiben, und daß sie sich in dem Hafen nicht längere Zeit aufhalten, als der Umstand, welcher das Einlaufen nothwendig gemacht hat, erheischt. Das Aus- und Wiedereinladen, welches durch das Bedürfnis einer Reparatur der Schiffe veranlaßt wird, soll als Handelsverkehr nicht angesehen werden.

#### Artikel 10.

Im Falle der Strandung oder des Schiffbruchs eines Schiffes des einen der Hohen vertragenden Theile an den Küsten des andern wird dem Kapitain und der Mannschaft, sowohl für ihre Personen als auch für das Schiff und dessen Ladung, alle Hülfe und Beistand geleistet werden.

Die Maaßregeln wegen der Bergung werden in Gemäßheit der Landesgesetze Statt finden. Alles, was von dem Schiff und der Ladung geborgen seyn wird, oder der Erlös aus diesen Gegenständen, wenn dieselben verkauft worden sind, soll den Eigenthümern oder den Rechts-Vertretern derselben zurückgegeben werden, und es sollen keine höheren Bergungskosten entrichtet werden, als diejenigen, welchen die Nationalen in gleichem Falle unterworfen seyn würden.

Die geborgenen Waaren sollen zu keiner Abgaben-Entrichtung verpflichtet seyn, es sey denn, daß sie in den Verbrauch übergehen.

#### Artikel 11.

Auf die Einfuhr der Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes der Staaten des Zollvereins in die

venant du sol ou de l'industrie des Etats appartenant au *Zollverein*, et il ne sera imposé d'autres ni de plus forts droits sur l'importation des articles provenant du sol ou de l'industrie des Etats Sardes dans les Etats appartenant au *Zollverein*, que ceux qui sont ou seront imposés sur les mêmes articles provenant du sol ou de l'industrie de tout autre pays étranger.

Le même principe sera observé à l'égard des droits de sortie.

Les Hautes Parties contractantes s'engagent à ne point frapper de prohibition, soit l'importation d'aucun article provenant du sol ou de l'industrie des Etats de l'autre, soit l'exportation d'aucun article de commerce vers les Etats de l'autre Partie contractante, à moins que les mêmes prohibitions ne s'étendent également à tous les Etats étrangers.

Il est entendu cependant que dans le cas où l'une des Hautes Parties contractantes aurait accordé ou accorderait à un autre Etat des diminutions soit de droits d'entrée sur ses produits du sol ou de l'industrie, soit de droits de sortie sur ses exportations, à la suite d'un traité de commerce ou d'une convention spéciale et en compensation de diminutions de droits ou d'autres faveurs, accordés par cet autre Etat, l'autre des deux Hautes Parties contractantes ne pourra demander les mêmes avantages qu'en offrant des équivalents, qui feront l'objet d'un arrangement particulier.

Sardinischen Staaten, und auf die Einfuhr der Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes der Sardinischen Staaten in die zum Zollverein gehörigen Staaten sollen weder andere noch höhere Abgaben gelegt werden, als diejenigen, welche auf dieselben Artikel, wenn sie Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes irgend eines andern fremden Landes sind, gelegt sind oder gelegt werden.

Derselbe Grundsatz soll in Betreff der Ausfuhr-Abgaben beobachtet werden.

Die Hohen vertragenden Theile verpflichten sich, weder die Einfuhr irgend eines Artikels, welcher das Erzeugniß des Bodens oder des Kunstfleißes der Staaten des andern ist, noch die Ausfuhr irgend eines Handelsartikels nach den Staaten des andern vertragenden Theils, mit einem Verbote zu belegen, wenn nicht dieselben Verbote sich gleichmäßig auf alle fremden Staaten erstrecken.

In dem Falle jedoch, wenn einer der beiden Hohen vertragenden Theile einem andern Staate Herabsetzungen der Eingangszölle auf dessen Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes, oder der Ausgangszölle auf seine Ausfuhr, in Folge eines Handels-Vertrages oder einer besonderen Uebereinkunft und in Vergeltung von Zollherabsetzungen oder andern Begünstigungen, die von diesem andern Staate gewährt sind, bewilligt haben möchte, oder noch bewilligen würde, kann der andere der beiden Hohen vertragenden Theile dieselben Vortheile nicht in Anspruch nehmen, als wenn er dafür Aequivalente darbietet, welche den Gegenstand einer besonderen Verständigung bilden werden.

**Article 12.**

Si par la suite l'une des Hautes Parties contractantes accordait quelque autre faveur spéciale à d'autres nations en fait de commerce ou de navigation, cette faveur deviendra aussitôt commune au commerce ou à la navigation de l'autre Partie contractante, qui en jouira gratuitement, si la concession est gratuite, ou en accordant la même compensation ou une compensation équivalente, si la concession est conditionnelle.

**Article 13.**

Vu l'éloignement des pays respectifs des deux Hautes Parties contractantes et l'incertitude qui en résulte sur les divers événements qui peuvent avoir lieu, il est convenu qu'un bâtiment marchand appartenant à l'une d'elles, qui se trouverait destiné pour un port supposé bloqué au moment du départ de ce bâtiment, ne sera cependant pas capturé ou condamné pour avoir essayé une première fois d'entrer dans le dit port, à moins qu'il ne puisse être prouvé que le dit bâtiment avait pu et dû apprendre en route que l'état de blocus de la place en question durait encore. Mais les bâtiments qui, après avoir été renvoyés une fois, essaieraient une seconde fois pendant le même voyage d'entrer dans le même port durant la continuation de ce blocus, se trouveront alors sujets à être détenus et condamnés.

**Artikel 12.**

Wenn in der Folge einer der Hohen vertragenden Theile anderen Nationen hinsichtlich des Handels oder der Schifffahrt irgend eine andere besondere Begünstigung bewilligen möchte, soll diese Begünstigung alsbald auch auf den Handel oder die Schifffahrt des anderen vertragenden Theils Anwendung finden, welcher dieselbe unentgeltlich genießen soll, wenn die Bewilligung unentgeltlich geschehen ist, oder gegen Gewährung derselben oder einer äquivalenten Vergeltung, wenn für die Bewilligung etwas bedungen ist.

**Artikel 13.**

In Rücksicht auf die Entfernung der beiderseitigen Länder der beiden Hohen vertragenden Theile von einander, und in Rücksicht auf die Ungewißheit über die verschiedenen möglichen Ereignisse, welche daraus hervorgeht, ist man übereingekommen, daß ein, dem einen der vertragenden Theile angehöriges Handelsschiff, welches nach einem im Augenblick der Abfahrt dieses Schiffes vorausseßlich blokirten Hafen bestimmt ist, dennoch nicht wegen eines ersten Versuchs, in den gedachten Hafen einzulaufen, aufgebracht oder verurtheilt werden soll, es sey denn, daß bewiesen werden könnte, daß gedachtes Schiff während der Fahrt die Fortdauer der Blokade des in Rede stehenden Places habe in Erfahrung bringen können und müssen. Dagegen sollen diejenigen Schiffe, welche, nachdem sie bereits einmal zurückgewiesen worden, zum zweiten Male auf derselben Reise das Einlaufen in denselben Hafen während der Dauer dieser Blokade versuchen möchten, dann der Aufbringung und Verurtheilung unterliegen.

**Article 14.**

Les bâtimens des Etats du *Zollverein* et ceux de la Sardaigne ne pourront profiter des immunités et avantages que leur accorde la présente Convention, qu'en tant qu'ils se trouvent munis des papiers et certificats exigés par les réglemens existants dans les pays respectifs pour constater leur port et leur nationalité.

Les Hautes Parties contractantes se réservent d'échanger une énumération claire et précise des papiers et documents dont les Etats respectifs exigent que leurs navires soient munis. Si après cet échange, qui aura lieu au plus tard trois mois après l'échange des ratifications du présent Traité, l'un des Etats intéressés se trouvait dans le cas de changer ou de modifier ses ordonnances à cet égard, il en sera fait à l'autre une communication officielle.

**Article 15.**

Les deux Hautes Parties contractantes, pour favoriser le commerce de transit entre leurs Etats respectifs, se promettent mutuellement, quant à l'expédition des produits du *Zollverein* en transit par les Etats Sardes, et des produits Sardes en transit par les Etats du *Zollverein*, d'accorder toutes les facilités compatibles avec les intérêts de la douane.

— Artikel 14.

Die Schiffe der Staaten des Zollvereins und die Schiffe Sardinien's sollen der Freiheiten und Vortheile, welche ihnen die gegenwärtige Uebereinkunft bewilligt, nicht anders theilhaftig werden können, als wenn sie sich im Besitze derjenigen Papiere und Zeugnisse befinden, welche in den darüber in den beiderseitigen Ländern bestehenden Reglements zur Feststellung ihres Hafens und ihrer Nationalität erfordert werden.

Die Hohen vertragenden Theile behalten sich vor, ein deutliches und bestimmtes Verzeichniß derjenigen Papiere und Documente auszuwechseln, mit denen nach den Anordnungen der beiderseitigen Staaten, ihre Schiffe versehen seyn sollen. Wenn nach dieser, spätestens drei Monate nach der Auswechslung der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrags vorzunehmenden Auswechslung einer der beteiligten Staaten sich in dem Falle befinden sollte, seine Vorschriften über diesen Gegenstand zu wechseln oder abzuändern, so soll dem anderen Theile davon amtliche Mittheilung gemacht werden.

Artikel 15.

Um den Durchfuhrs-Berkehr zwischen ihren beiderseitigen Staaten zu begünstigen, ertheilen sich die beiden Hohen vertragenden Theile gegenseitig die Zusicherung, in Beziehung auf die Beförderung der Erzeugnisse des Zollvereins bei der Durchfuhr durch die Sardinischen Staaten, und der Sardinischen Erzeugnisse bei der Durchfuhr durch die Staaten des Zollvereins alle Erleichterungen zu gewähren, welche mit den Interessen der Zollverwaltung sich vereinigen lassen.

**Article 16.**

Les Hautes Parties contractantes s'accordent réciproquement le droit de nommer dans les ports et places de commerce de l'autre des Consuls, Vice-Consuls et Agents commerciaux, se réservant toutefois de n'en pas admettre dans tels lieux qu'elles jugeront convenable d'en excepter généralement. Ces Consuls, Vice-Consuls ou Agents jouiront de mêmes privilèges, pouvoirs, et exemptions dont jouissent ceux des nations les plus favorisées, mais dans le cas où ils voudraient exercer le commerce, ils seront tenus de se soumettre aux mêmes lois et usages, auxquels sont soumis dans le même lieu, par rapport à leurs transactions commerciales, les particuliers de leur nation.

**Article 17.**

Les Consuls respectifs pourront faire arrêter et renvoyer, soit à bord, soit dans leur pays, les matelots qui auraient déserté des bâtiments de leur nation. A cet effet ils s'adresseront par écrit aux autorités locales compétentes et justifieront par l'exhibition en original ou en copie dûment certifiée des registres du bâtiment ou du rôle d'équipage, ou par d'autres documents officiels, que les individus qu'ils réclament, faisaient partie du dit équipage. Sur cette demande, ainsi justifiée, la remise ne pourra leur être refusée. Il leur sera donné toute aide pour la recherche et l'arrestation des dits déserteurs qui seront même détenus et gardés

#### Artikel 16.

Die Hohen vertragenden Theile gestehen sich gegenseitig die Befugniß zu, in den Häfen und Handelsplätzen des andern Konsuln, Vice-Konsuln und Handels-Agenten zu ernennen, indem sie sich jedoch vorbehalten, solche an denjenigen Plätzen nicht zuzulassen, hinsichtlich deren sie es für angemessen halten möchten, eine allgemeine Ausnahme zu machen. Diese Konsuln, Vice-Konsuln und Agenten sollen dieselben Privilegien, Befugnisse und Freiheiten genießen, welche diejenigen der begünstigtesten Nationen genießen; in dem Falle aber, daß dieselben Handel treiben wollen, sind sie gehalten, sich denselben Gesetzen und Gewohnheiten zu unterwerfen, denen die Privatpersonen ihrer Nation in Bezug auf ihre Handelsverbindlichkeiten an demselben Orte unterworfen sind.

#### Artikel 17.

Die beiderseitigen Konsuln sollen die Befugniß haben, die Matrosen, welche von den Schiffen ihrer Nationen desertirt sind, verhaften zu lassen, und sie entweder an Bord oder in ihr Land zurückzusenden. Zu diesem Behufe werden sie sich schriftlich an die zuständigen Ortsbehörden wenden, und durch Vorlegung der Schiffsregister oder der Musterrolle, in Urschrift oder in gehörig beglaubigter Abschrift, oder durch andere amtliche Documente den Nachweis führen, daß die Individuen, welche sie reklamiren, zu der gedachten Schiffsmannschaft gehört haben. Auf den in solcher Weise begründeten Antrag wird die Auslieferung ihnen nicht verweigert werden können. Es soll ihnen aller Beistand bei der Auffindung und Verhaftung der gedachten Deserteurs geleistet

dans les prisons du pays à la réquisition et aux frais des Consuls, jusqu'à ce que ces Agents aient trouvé une occasion de les faire partir. Si pourtant cette occasion ne se présentait pas dans un délai de trois mois à compter du jour de l'arrestation, les déserteurs seraient mis en liberté et ne pourraient plus être arrêtés pour la même cause. Il est convenu que les marins sujets de l'autre Etat seront exceptés de la présente disposition.

**Article 18.**

Les Gouvernements des Etats du *Zollverein* consentent, d'après le vœu du Gouvernement Sarde, à étendre les stipulations du présent Traité à la Principauté Souveraine de Monaco, placée sous le protectorat de Sa Majesté le Roi de Sardaigne, à charge de réciprocité de la part de la dite principauté.

**Article 19.**

Sera considérée comme Partie contractante du présent Traité tout Etat de l'Allemagne qui accédera à l'Association de commerce et de douanes Allemande.

**Article 20.**

Le présent Traité restera en vigueur jusqu'au 1<sup>er</sup> Janvier 1852, et si six mois avant l'expiration de ce terme ni l'une ni l'autre des Hautes Parties contrac-

werden, welche auf den Antrag und die Kosten der Konsuln selbst in den Landesgefängnissen so lange festzuhalten und zu bewahren sind, bis diese Agenten eine Gelegenheit zu ihrer Fortsendung gefunden haben. Wenn eine solche Gelegenheit sich jedoch innerhalb einer Frist von drei Monaten, von dem Tage der Verhaftung an gerechnet, nicht zeigen sollte, würden die Deserteurs in Freiheit zu setzen seyn und wegen derselben Ursache nicht weiter verhaftet werden können. Man ist übereingekommen, daß die Seeleute, welche Untertanen des andern Staates sind, von der gegenwärtigen Bestimmung ausgenommen seyn sollen.

#### Artikel 18.

Die Regierungen der Staaten des Zollvereins willigen in Gemäßheit des Wunsches der Sardinischen Regierung darin, daß alle Verabredungen in dem gegenwärtigen Vertrage auf das unter dem Protectorat Seiner Majestät des Königs von Sardinien stehende souveraine Fürstenthum Monaco ausgedehnt werden, unter dem Beding der Reciprocität Seitens des gedachten Fürstenthums.

#### Artikel 19.

Jeder deutsche Staat, welcher dem deutschen Handels- und Zollvereine beitreten wird, soll als mitvertragender Theil bei dem gegenwärtigen Vertrage angesehen werden.

#### Artikel 20.

Der gegenwärtige Vertrag soll in Wirksamkeit bleiben bis zum 1ten Januar 1852, und wenn sechs Monate vor dem Ablauf dieses Zeitpunkts weder der

tantes n'a pas annoncé par une déclaration officielle son intention d'en faire cesser l'effet, il continuera à être obligatoire jusqu'au 1<sup>er</sup> Janvier 1858. A partir du 1<sup>er</sup> Janvier 1858 il ne cessera d'être en vigueur que douze mois après que l'une des Hautes Parties contractantes aura déclaré à l'autre son intention de ne plus vouloir le maintenir.

**Article 21.**

Les ratifications du présent Traité seront échangées à Berlin dans l'espace de deux mois à compter du jour de la signature ou plus tôt si faire se peut.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Berlin, ce 23 Juin 1845.

(L. S.) (signé) **Bulow.**      (L. S.) (signé) **Rossi.**

eine noch der andere der Hohen vertragenden Theile mittelst einer amtlichen Erklärung seine Absicht, die Wirksamkeit desselben aufhören zu lassen, zu erkennen gegeben hat, soll seine verbindende-Kraft bis zum 1ten Januar 1858 fortbauern. Vom 1ten Januar 1858 an wird seine Wirksamkeit erst zwölf Monate nach dem Zeitpunkt aufhören, wo einer der Hohen vertragenden Theile dem anderen seine Absicht, denselben nicht länger aufrechtzhalten zu wollen, erklärt haben wird.

**Artikel 21.**

Die Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages sollen zu Berlin in einer Frist von zwei Monaten, vom Tage der Unterzeichnung an gerechnet, oder wo möglich früher, ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben gezeichnet und ihm die Siegel ihrer Wappen beigedrückt.

Geschehen zu Berlin den 23. Juni 1845.

(L. S.) (gez.) **Bülow.** (L. S.) (gez.) **Rossi.**



**Bekanntmachung,**  
**Abänderung**  
**mehrerer Positionen des Zoll-Tarifs**  
betreffend.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß

1. in Gemäßheit der unter den Regierungen der Zoll-Vereinsstaaten getroffenen Vereinbarungen mit dem 1. Januar 1847 an die Stelle der Positionen 2. a, 2. b. 1, 5. h. und 22. der zweiten Abtheilung des Zoll-Tarifs vom 10. October 1845 die folgenden Bestimmungen in Kraft treten :

Benennung

### Benennung der Gegenstände.

**N.**

- 2** a. Rohe Baumwolle . . . . .
  - b. Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Wolle oder Leinen:
    - 1) ungebleichtes ein- und zweidrähtiges, und Watten . . . . .
  - 3** h. Farbehölzer:
    - 1) in Blöcken . . . . .
    - 2) gemahlen oder geraspelt . . . . .
  - 22** Leinengarn, Leinwand und andere Leinentwaaren:
    - a. Rohes Garn:
      - 1) Maschinenge spunnt . . . . .
      - 2) Handgespinnst . . . . .
    - b. Gebleichtes, desgleichen bloß abgekochtes oder gebühtes, ferner gefärbtes Garn . . . . .
    - c. Zwirn . . . . .
    - d. Graue Packleinand und Segeltuch . . . . .
    - e. Rohe (unappretirte) Leinwand, roher Zwillich und Drillich . . . . .
- Ausnahme.** Rohe ungebleichte Leinwand geht frei ein:
- a.a. in Preußen:**  
auf den Grenzlinien von Leobschütz bis Seidenberg in der Ober-Lausitz, von Heiligenstadt bis Nordhausen und von Herfelle bis Anholt nach Bleichereien oder Leinwandmärkten;
  - b.h. in Sachsen:**  
auf der Grenzlinie von Ostritz bis Schandau auf Erlaubnißscheine;
  - c.c. in Kurheffen:**  
auf Erlaubnißscheine nach Bleichereien oder Märkten.
- f. Gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete (appretirte), auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinwand; gebleichter oder in anderer Art zugerichteter Zwillich und Drillich; rohes und gebleichtes, auch verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtüchzeug, leinene Kittel, auch neue Leibwäsche . . . . .
  - g. Bänder, Battist, Borten, Franfen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaaren, Gespinnste und Treffenwaaren aus Metallfäden und Leinen, jedoch außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl . . . . .
  - h. Zwirnspißen . . . . .

Maasstab der Verzollung.	Abgabenätze								Für <b>Tara</b> wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: <b>Pfund.</b>
	nach dem 14-Thaler-Fuß beim				nach dem 24 1/2-Gulden-Fuß beim				
	Eingang		Ausgang		Eingang		Ausgang		
	sp	sp	sp	sp	ar	sp	ar		
1 Zentner	fr	ei	—	10	fr	ei	—	35	18 in Kässern u. Kisten. 13 in Körben. 7 in Ballen.
1 Zentner	3	—	—	—	5	15	—	—	
1 Zentner	fr	ei	—	10	fr	ei	—	35	13 in Kisten. 6 in Ballen.
1 Zentner	—	5	—	5	—	17 1/2	—	17 1/2	
1 Zentner	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
1 Zentner	—	5	—	—	—	17 1/2	—	—	
1 Zentner	3	—	—	—	5	15	—	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
1 Zentner	4	—	—	—	7	—	—	—	
1 Zentner	—	20	—	—	1	10	—	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
1 Zentner	4	—	—	—	7	—	—	—	
1 Zentner	20	—	—	—	35	—	—	—	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentner	30	—	—	—	52	30	—	—	
1 Zentner	60	—	—	—	105	—	—	—	18 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen. 23 in Kisten. 11 in Ballen.

II. Die in der dritten Abtheilung des Zoll-Tarifs vom 10. October 1845 im Abschnitte I. unter No. 7. genannten Gegenständen, welche bei der Durchfuhr auf den, in dem gedachten Abschnitte bezeichneten Straßen einem Durchgangs-Zoll von 5 Egr. (17½ Kreuzer) für den Zentner unterliegen, soll der Artikel „**Talg**“ hinzutreten.

Frankfurt a. M. den 5. November 1846.

In Auftrag Hohen Senats:

**Stadt-Kanzlei.**

---

(Publicirt den 5. November 1846.)

## Publication

des

zu Brüssel am 26. Juni 1846

zwischen

dem deutschen Zoll- und Handelsverein  
und Belgien

**abgeschlossenen Zoll-Kartels.**

---

Nachdem Hoher Senat das zwischen dem deutschen Zoll- und Handels-Verein einer- und Belgien andererseits den 26. Juni 1846 zu Brüssel wegen Unterdrückung des Schleichhandels abgeschlossene Zoll-Kartel ratificirt hat, auch die Rati- fications-Urkunden allseitig ausgewechselt worden sind, so wird nunmehr gedachtes Zoll-Kartel zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. M., den 12. Januar 1847.

**Stadt-Kanzlei.**

---

# Boll - Kartel

zwischen

dem deutschen Boll- und Handelsverein

und

**B e l g i e n .**

---

## Artikel 1.

Die kontrahirenden Regierungen verpflichten sich gegenseitig, auf die Verhinderung und Unterdrückung des Schleichhandels durch alle angemessenen, ihrer Verfassung und Gesetzgebung entsprechenden Maaßregeln gemeinschaftlich hinzuwirken.

## Artikel 2.

Diese Verpflichtung erstreckt sich nicht allein auf die fremden unverzollten Waaren, welche direkt oder, nach erfolgter Lagerung, durch das Gebiet eines der kontrahirenden Theile transitiren, sondern auch auf die im freien Verkehr befindlichen Waaren, für welche, bei ihrem Uebergange aus dem Gebiete des einen der kontrahirenden Theile in das Gebiet des andern, eine Einfuhr-Abgabe zu entrichten, oder deren Einfuhr in den andern Staat verboten ist.

## Artikel 3.

Waaren-Niederlagen oder sonstige Anstalten, welche den Verdacht begründen, daß sie zum Zwecke haben, Waaren einzuschwärzen, die in dem Gebiete des andern kontrahirenden

Theils verboten oder beim Eingange in denselben mit einer Abgabe belegt sind, sollen in den Grenz-Bezirken der kontrahirenden Theile nicht geduldet werden.

Innerhalb des Grenz-Bezirks sollen Niederlagen fremder unverzollter Waaren nur an solchen Orten, wo sich ein Zoll-Amt befindet, gestattet und, in diesem Falle, unter Verschluss und Kontrolle der Zoll-Behörde gestellt werden. Sollte, in einzelnen Fällen, der amtliche Verschluss nicht anwendbar seyn, so sollen, statt desselben, anderweite möglichst sichere Kontrolle-Maßregeln angeordnet werden.

Vorräthe von fremden verzollten und von inländischen Waaren innerhalb des Grenz-Bezirks sollen das Bedürfniß des erlaubten, d. h. nach dem Verbrauche im eigenen Lande bemessenen Verkehrs nicht überschreiten.

Entsteht Verdacht, daß sich Vorräthe von Waaren der letztgedachten Art über das bezeichnete Bedürfniß und zum Zwecke des Schleichhandels gebildet hätten, so sollen dergleichen Niederlagen, in so weit, als es gesetzlich zulässig ist, unter specielle, zur Verhinderung des Schleichhandels geeignete Kontrolle der Zoll-Behörde gestellt werden.

#### Artikel 4.

Beide kontrahirende Theile verpflichten sich wechselseitig, die dem andern kontrahirenden Theile angehörigen Unterthanen, welche den Verdacht des Schleichhandels wider sich erregt haben, innerhalb ihrer resp. Gebiete überwachen zu lassen.

Demzufolge sollen Unterthanen des andern kontrahirenden Theils, wenn sie Waaren ohne gesetzlichen Ausweis transportiren, beim Betreffen, durch die Zoll- und Steuer-Beamten angehalten und die Gesetze des Landes, wo sie betroffen worden sind, gegen sie in Anwendung gebracht werden. Wird der gesetzliche Ausweis in gültiger Form geführt, so sollen sie durch die Beamten so lange begleitet werden, bis

\*

die angemeldete Ausfuhr der Waaren, unter Beobachtung der Bestimmungen dieser Uebereinkunft, geschehen ist.

Wenn des Schleichhandels verdächtige Unterthanen des andern kontrahirenden Theils zwar keine Waaren bei sich führen, aber mit regelmäßigen Pässen nicht versehen sind, so sollen sie vor die zuständige Orts-Obrigkeit gebracht und von derselben, den Landes-Gesetzen gemäß, an die Grenze zurückgeschafft werden.

#### Artikel 5.

Sämmtliche Waaren-Transporte, auch diejenigen des freien Verkehrs, welche aus dem Gebiete des einen der kontrahirenden Theile in dasjenige des andern übergehen, müssen mit der für die Cirkulation im Grenz-Bezirk gesetzlich erforderlichen Bezeichnung versehen seyn, worin die Richtung des Transports auf das gegenüberliegende Zoll-Amt des andern Staats und die Dauer des Transports bis zur Landes-Grenze, welche die nach der bestehenden Gesetzgebung erlaubte Transport-Zeit nicht überschreiten darf, anzugeben ist.

#### Artikel 6.

Der Ausgang fremder unverzollter oder solcher Waaren, für welche eine Zoll- oder Steuer-Abschreibung oder Rückvergütung gewährt wird, über die Grenze des Zoll-Bereins wird, Seitens der Belgischen Verwaltung, nur über die in der Anlage A aufgeführten Zoll-Aemter und auf den darin verzeichneten Zoll-Estrassen gestattet werden.

Auf gleiche Weise wird der Ausgang fremder unverzollter oder solcher Waaren, für welche eine Zoll- oder Steuer-Abschreibung oder Rückvergütung gewährt wird, über die Grenze Belgiens, Seitens des Zoll-Bereins, nur über die in der Anlage B aufgeführten Zoll-Aemter und auf den darin verzeichneten Zoll-Estrassen gestattet werden.

Der Weitertransport dieser Waaren von den Ausgangs-  
Aemtern ab, bis zur Grenze, in der Richtung nach den ge-  
genüberliegenden Eingangsaemtern soll gegenseitig nur auf  
den dazu erlaubten Straßen, welche in die Zoll-Straßen  
der Eingangsaemter ausmünden, Statt finden.

Die Transporte der in den beiden ersten Absätzen dieses  
Artikels gedachten Waaren sollen durch einen oder mehrere  
Beamte des letzten Ausgangs-Amtes des Staates, aus wel-  
chem sie ausgehen, bis zum ersten Zoll-Amte im andern  
Staate begleitet werden. Die zu diesen Waaren gehörenden  
Bezeichnungen werden dem begleitenden Beamten mitgegeben,  
welcher sie, mit dem Visa des jenseitigen Eingangsaemtes  
versehen, sogleich dem Ausgangs-Zoll-Amte zurückzubringen hat.

Diese Transporte dürfen, den Fall höherer Gewalt aus-  
genommen, zwischen dem letzten Ausgangs-Amte und dem  
fremden Gebiete nicht anhalten; vielmehr muß der Ausgang  
ohne Verzug geschehen, und es ist die Rückführung der  
Waaren nur dann zulässig, wenn, wegen unzureichender Ab-  
fertigungs-Befugniß des gegenüberliegenden Eingangszoll-  
Amtes, der Eintritt in den andern Staat nicht stattfinden  
kann. In diesem Falle soll der gedachte Umstand vom Ein-  
gangszoll-Amte auf den bei dem Transport befindlichen  
Bezeichnungen selbst angemerkt und der Transport unmit-  
telbar, unter Begleitung der mitkommenden Beamten des  
einen Staates, und eines oder mehrerer Beamten des andern  
Staates, — von Seite der letzteren bloß bis zur Landes-  
Grenze — unverweilt zurückgeführt werden.

#### Artikel 7.

Die Zoll-Verwaltungen der beiderseits angrenzenden  
Staaten werden sich eine Uebersicht der Hebe- und Abfer-  
tigungs-Befugnisse, welche den einander gegenüberliegenden  
Ein- und Ausgangsaemtern eingeräumt sind, mittheilen.

Sollte eine Deklaration zum Ausgange für eine Waaren-Menge oder Gattung abgegeben werden, welche die Befugniß des gegenüberliegenden Eingangsz-Amtes übersteigt, so wird das Ausgangsz-Amt hierauf, den Deklaranten aufmerksam machen, und wenn derselbe dennoch auf der begehrten Abfertigung bestehen möchte, davon dem Eingangsz-Amte unverzüglich Nachricht geben.

### Artikel 8.

Die Errichtung oder Beibehaltung der in Artikel 3. gedachten Waaren-Niederlagen und Vorräthe, gegen das Verbot der Zoll-Behörde, sowie die Verletzung der angeordneten Kontrolle-Maafregeln, ferner der Transport der zum Ausgange aus dem einen Gebiete in das andere bestimmten Waaren, ohne die in den Artikeln 5. und 6. erwähnten Bezeichnungen, oder ohne Einhaltung der darin zum Transport bestimmten Straßen und Zeitfristen, sollen nach der in dem Staate, wo die Kontravention geschieht, bestehenden Gesetzgebung geahndet werden.

Wenn die Ausfuhr der in Artikel 6. Absatz 4. gedachten Waaren, abgesehen vom Eintritte einer höheren Gewalt, unerachtet der von Seiten der begleitenden Beamten ergehenden Aufforderung, verzögert wird, so muß deren vorläufige Beschlagnahme erklärt werden, und es kann ihre spätere Ausfuhr nur mit Genehmigung der dem Ausgangsz-Amte vorgesetzten Behörde erfolgen.

### Artikel 9.

Die Zoll- und Steuer- so wie die sonst zuständigen Behörden und Beamten in den beiderseitigen Staaten werden sich wechselseitig und unter allen Umständen den verlangten Beistand zur Vollziehung derjenigen gesetzlichen Maafregeln leisten, welche zur Verhütung, Entdeckung und Bestrafung von

Zoll-Kontraventionen dienlich sind, die gegen einen dieser Staaten versucht oder begangen werden.

Unter Zoll-Kontraventionen werden nicht nur die Umgehungen der in den kontrahirenden Staaten bestehenden Eingang-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben verstanden, sondern auch die Uebertretungen der erlassenen Ein-, Aus- und Durchfuhr-Verbote, und die verbotene Einbringung solcher Gegenstände, deren ausschließlichen Debit die Regierungen sich vorbehalten haben, wie z. B. von Salz und Spielkarten in Preußen. Hierbei versteht es sich von selbst, daß die Verbote der letztgedachten Gegenstände ohne Wirkung bleiben, wenn und so weit die Regierung des theilhaftigen Staates die Einbringung der gedachten Gegenstände unter gewissen Bedingungen gestattet.

#### Artikel 10.

Die im vorstehenden Artikel genannten Behörden und Beamten haben, auch ohne besondere Aufforderung, die Verbindlichkeit, alle gesetzlichen Mittel anzuwenden, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung der gegen einen der kontrahirenden Staaten versuchten oder ausgeführten Zoll-Kontraventionen dienen können, und sich gegenseitig von demjenigen in Kenntniß zu setzen, was sie in der gedachten Beziehung in Erfahrung bringen.

#### Artikel 11.

Die vorgedachten Behörden und Beamten sollen insbesondere berechtigt seyn, bei Verfolgung von Schleichhändlern oder von Spuren begangener Zoll-Umgehungen, sich auf das angrenzende Gebiet des andern kontrahirenden Theils zu begeben, um die dortigen Behörden und Beamten davon in Kenntniß zu setzen, wonach die letzteren sofort alle erforderlichen gesetzlichen Mittel anzuwenden haben, welche zur

Feststellung und Bestrafung der versuchten oder begangenen Zoll-Ümgehungen führen können.

Auch haben sie sich gegenseitig binnen der kürzesten Frist Mittheilungen über die zu ihrer Kenntniß kommenden schleichhändlerischen Versuche und Unterschleife, welche gegen den andern kontrahirenden Theil gerichtet sind, zu machen; es soll, zu diesem Zwecke, bei jeder einander gegenüberliegenden Aufsichts-Station ein Register geführt werden, in welches diese Mittheilungen einzutragen sind.

Betreffen die Anzeigen das Bestehen von Waaren-Niederlagen zum Zwecke des Schleichhandels, so sollen schleunige Nachforschungen angestellt und die Resultate derselben, so wie die angeordneten Maasregeln sofort den Behörden oder Beamten des betheiligten Staates mitgetheilt werden.

#### Artikel 12.

Der im Artikel 9. erwähnte Beistand der Behörden beider Theile zur Entdeckung oder Unterdrückung der Zoll-Kontraventionen begreift namentlich das Sammeln aller Beweismittel bezüglich der vollbrachten oder versuchten Zoll-Umgehung zu dem Zwecke in sich, um deren Verfolgung durch die Gerichts-Behörde des Landes, in welchem sie begangen worden ist, zu erleichtern. In Folge dieses Grundsatzes können die Zoll- und Steuer-Beamten des einen Theils durch Requisition ihrer vorgesetzten Behörde von Seiten der zuständigen Behörde des andern Theils aufgefordert werden, entweder vor letzterer selbst, oder vor der kompetenten Behörde ihres eigenen Landes die auf die Zollumgehung bezüglichen Umstände auszusagen.

#### Artikel 13.

Die Grenz-Zoll-Aemter werden sich wechselseitig wöchentlich beglaubigte Übersichten aus den Zoll-Registern mit-

theilen, welche die Gattung und Menge der zur Ausfuhr abgefertigten fremden unverzollten und solcher Waaren enthalten, für welche, bei der Ausfuhr, eine Zoll- oder Steuer-Ab-schreibung oder sonstige Rückvergütung gewährt ist.

In Beziehung auf die aus dem Gebiete des einen in dasjenige des andern der beiden kontrahirenden Theile übergehenden Gegenstände des freien Verkehrs soll den Zoll-Behörden und Beamten gegenseitig die Befugniß zustehen, bei der gegenüberliegenden Abfertigungsstelle von den daselbst geführten Registern über die ertheilte Transport- und Ausgangs-Bezeichnung Einsicht zu nehmen.

#### Artikel 14.

Da die bestehenden Verordnungen über die Waaren-Ein-, Aus- und Durchfuhr auf den Eisenbahnen alle erforderliche Sicherheit gegen Zoll-Umgehungen darbieten, so ist man übereingekommen, daß die Bestimmungen der obigen Artikel 5. 6. (Absatz 4) und 13. (Absatz 1) auf die mittelst der rheinisch-belgischen Eisenbahn erfolgenden Waaren-Ein-, Aus- und Durchfuhren keine Anwendung finden sollen.

Indem hierdurch zwar den ferner etwa zu erlassenden Anordnungen der beiderseitigen Regierungen über den Transport auf den Eisenbahnen kein Eintrag geschehen soll, versteht es sich, daß auch bei diesen weiteren Anordnungen die Grundsätze, auf welchen die gegenwärtige Convention beruht, leidend bleiben werde.

#### Artikel 15.

Um die Wirksamkeit der vorstehend verabredeten Maassregeln noch mehr zu sichern, sollen die obern Zoll-Beamten in den gegenseitig angrenzenden Verwaltungs-Bezirken angewiesen werden, ein freundschaftliches Vernehmen zu unterhalten und von Zeit zu Zeit persönlich zusammenzutreten,

nu sich ihre Wahrnehmungen und Nachrichten über schleichhändlerische Bewegungen mitzutheilen, und sich über die dagegen zu ergreifenden Maaßregeln zu besprechen.

#### Artikel 16.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratificirt, und die Ratificationen derselben sollen zu Cöln binnen acht Wochen oder, wo möglich, früher ausgewechselt werden. —

Die Dauer dieser Uebereinkunft richtet sich nach dem im Artikel 30. des Handels- und Schifffahrts-Vertrages vom 1. September 1844 festgesetzten Frist; sie wird daher bis zum 1. Januar Eintausend Achthundert Ein und Fünfzig, und so auch fortgesetzt, von einem Jahre zum andern, in Kraft und Wirksamkeit bleiben, im Falle daß sechs Monate vor Ablauf der oben erwähnten Frist weder von Seite des einen noch des andern der Hohen kontrahirenden Theile eine Kündigung des vorgedachten Vertrags erfolgt seyn sollte.

Zur Urkunde dessen, haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und derselben ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen und doppelt ausgefertigt zu Brüssel, am 26. Juni Eintausend Achthundert Sechs und Bierzig.

(unterz.) Helmentag.

(L. S.)

M o r e l.

(L. S.)

Duoulin.

(L. S.)

Anlage A.

## Anlage A.

des bureaux situés sur les frontières du Zoll-Verein, qui sont ouverts au transit ou à l'exportation avec décharge des droits, et indication des routes autorisées.

Désignation des bureaux.	Attributions.	Routes autorisées.	Bureaux correspondants dans le Zoll-Verein.
Henri-Chapelle	Transit et exportation avec décharge du sel et du sucre raffinés et du vinaigre indigène . . . . .	La route de Liège à Aix-la-Chapelle par Henri-Chapelle	Tulje Herbesthal
Verviers . . . . .	id. . . . .	Le chemin de fer pour le bureau de Welkenraedt . . . . .	
Overoet . . . . .	id. et exportation avec décharge du sel raffiné . . . . .	La route de Verviers à Eupen	Eupen,
Francorchamps	id. et exportation avec décharge du sel raffiné et du vinaigre indigène . . . . .	La route de Spa à Malmédy par les baraques . . . . .	Eau rouge, Malmédy.
Bras . . . . .	Transit du vin seulement, et exportation avec décharge du sel et du sucre raffinés et du vinaigre indigène . . . . .	La route de Bastogne à Ettelbruck . . . . .	Donkols.
Wolberg . . . . .	Transit et exportation avec décharge du sel et du sucre raffinés et du vinaigre indigène . . . . .	La route d'Arlon à Luxembourg par Steinfort . . . . .	Steinfort.
Aubange . . . . .	Transit . . . . .	La route de Longwy à Luxembourg par Athus . . . . .	Pettange.
Buret . . . . .	Transit de cuirs . . . . .	Le chemin de Clerveaux à Buret	Troïnes.
Martelange . . . . .	Transit des ardoises . . . . .	Le chemin de Gremelange et de Perlé à Martelange . . . . .	Martelange.

Pour extrait conforme le Commissaire Belge  
(signé) M O R E L.

## Anlage B.

## Verzeichniß

bestehenden Ausgangs-Zollämter und Zoll-Strassen des deutschen Zoll- und Handelsvereins an der Landes-Grenze zwischen Belgien, über welche, resp. auf welchen fremde unversollte oder solche Waaren, bei deren Ausfuhr eine Zoll- oder Steuer-Bergütung gewährt wird, nur abgefertigt werden können.

Bezeichnung der Zollämter.	Zoll-Strassen.	Gegenüberliegende belgische Zoll-Strassen.
a. Im Königreich Preußen: 1. Aachen, Haupt-Zollamt	die beiden Zoll-Strassen über die Neben-Zoll- und Anlage-Kemter zu 1) Lütje . . . . . 2) Herbesthal . . . . .	Henry-Chapelle. Weiskerath.
2. Malmedy, dergleichen	die beiden Zoll-Strassen über die Neben-Zoll- und Anlage-Kemter zu 1) Rothewasser . . . . . 2) Warchebrücke . . . . .	Francorchamps. Geneur.
b. Im Großherzogthum Luxemburg: Luxemburg, Haupt-Zollamt	die Zoll-Strasse über das Neben-Zoll- und Anlage-Kemter zu Steinfort	Wolberg,

Für die Richtigkeit:

(unter) **S e i m e n t a g.**

(Publicirt im Amtsblatt den 23. Januar 1847.)

## Publication

der

am 16. October 1845 zwischen Preußen, Braunschweig und den übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und Hannover und den übrigen Staaten des Steuervereins andererseits abgeschlossenen Verträge über Verkehrs-Erleichterungen und Sicherung der Zoll- und Steuergesälle.

---

Nachdem Hoher Senat dieser freien Stadt dem von der Krone Preußen für Sich und in Vertretung der durch den Zollverein verbundenen Staaten, auch dem Herzogthum Braunschweig einerseits, und dem Königreich Hannover, für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Steuervereins andererseits, am 16. October 1845 zu Braunschweig abgeschlossenen Vertrag und Uebereinkünften die Ratification ertheilt hat, so werden nunmehr

der Haupt-Vertrag vom 16. October 1845,  
die offenen Artikel der zu demselben gehörigen  
Uebereinkünfte,

die offenen Artikel der besonders zwischen dem Königreich Hannover und dem Herzogthum Braunschweig abgeschlossenen Uebereinkunft wegen der in den Communionbesitzungen zu erhebenden indirecten Abgaben  
zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Frankfurt, den 9. März 1847.

In Auftrag Hohen Senats  
Die Stadt-Kanzlei.

---

# V e r t r a g

zwischen

**Preußen, Braunschweig und den übrigen  
Staaten des Zollvereins einerseits**

und

**Hannover und den übrigen Staaten des  
Steuervereins andererseits,**

wegen

**Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse.**

---

**Seine Majestät der König von Preußen für Sich und  
in Vertretung der durch den Zollverein verbundenen  
Staaten,**

so wie

**Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig, einerseits,  
und**

**Seine Majestät der König von Hannover, für Sich und  
in Vertretung Seiner königlichen Hoheit des Großher-  
zogs von Oldenburg und Seiner Durchlaucht des Für-  
sten von Schaumburg-Lippe, als Mitgliedern des  
Steuervereins, andererseits,**

**von gleichem Wunsche befeelt, die gegenseitigen Verkehrs-**

verhältnisse zwischen Ihren Staaten sowohl, als auch überhaupt zwischen den beiderseitigen Zoll- und Steuervereinen, im gemeinsamen Interesse derselben, durch Erneuerung und Vervollständigung der seit dem Jahre 1837 bestandenen Verträge, möglichst zu fördern, haben zu diesem Zwecke Verhandlungen eröffnen lassen, und zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren wirklichen Legations- und vortragenden Rath im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten Carl Albert Kampß, Commandeur zweiter Classe des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen;

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig:

Höchst Ihren Finanz-Director August von Geyso, Ritter des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen;

und

Seine Majestät der König von Hannover:

Allerhöchst Ihren Ober-Steuerrath Dr. Otto Carl Franz Joseph Godehard Klenze, Ritter des Königlich Hannoverschen Guelphen-Ordens, Commandeur vom Dannebrog, Comthur des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, Ritter des Herzoglich Anhaltischen Ordens Albrechts des Bären,

und

Allerhöchst Ihren Ober-Finanzrath Franz Georg Carl Albrecht, Mitglied des Königlich Hannoverschen Guelphen-Ordens vierter Classe,

von welchen Bevollmächtigten, nach Auswechslung ihrer Vollmachten, folgender Vertrag, unter dem Vorbehalte der Ratification, abgeschlossen worden ist.

### Artikel 1.

Da die hohen contrahirenden Theile die gegenseitige Unterdrückung des Schleichhandels und eine freundschaftliche Mitwirkung zur Aufrechthaltung Ihrer gegenseitigen Handels- und Steuersysteme als vorzügliche Mittel zur Beförderung des redlichen Verkehrs zwischen beiden Vereinen anerkennen, so verpflichten dieselben Sich, dem Schleichhandel zwischen Ihren Landen, und insbesondere da, wo die Grenzen der beiderseitigen Vereine sich berühren, nach Möglichkeit entgegen zu wirken, jeden durch die Zoll- oder Steuergesetze des Nachbarlandes verbotenen Verkehr nach letzterem in Ihren Staaten zu verbieten, möglichst zu verhindern und zu bestrafen, und Sich gegenseitig zur Ausrottung eines solchen unerlaubten Verkehrs, wo derselbe sich zeigen sollte, behülflich zu sein. Zur Erreichung dieses Zwecks ist die in der Anlage I. beigefügte Uebereinkunft, wegen Unterdrückung des Schleichhandels, zwischen Ihnen errichtet worden.

### Artikel 2.

Um die Unterdrückung des Schleichhandels vollständiger zu erreichen und um überhaupt die Unbequemlichkeiten zu beseitigen, welche aus der vorspringenden Lage verschiedener Landestheile in das Gebiet des andern Vereins, sowohl für die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, als insbesondere auch für den beiderseitigen Verkehr entstehen, sind die theilhaftigen hohen

Contrahenten übereingekommen, jene Landestheile dem andern Vereine anzuschließen, und in Beziehung auf einige, dem andern Vereine bereits angeschlossenen Gebietstheile, die inmittelst abgelaufenen Anschluß-Verträge zu erneuern.

### Artikel 3.

Seine Majestät der König von Hannover werden demnach:

- 1) Die Graffschaft Hohnstein und das Amt Elbingerode dem Zollvereine ferner anschließen, dergestalt, daß die Uebereinkunft lit. B. vom 1. November 1837 und vom 17. December 1841 mit allen damit in Verbindung stehenden, die steuerlichen Verhältnisse jener Landestheile betreffenden Nebenverträgen und sonstigen Verabredungen, für die Dauer dieses Vertrages, in Kraft erhalten werden sollen;
- 2) mit folgenden Gebietstheilen dem Zollvereine beitreten, nämlich:
  - a. dem Amte Polle,
  - b. der Stadt Bodentwerder,
  - c. einem Theile des Amtes Fallersleben, südlich von dem Wege, welcher von Wolfsburg über Mörse nach Flechtorf führt, und zwar die Ortschaft Mörse mit eingeschlossen;
  - d. den Ortschaften Walle, Harrbüttel, Bechtsbüttel, Wendebrück, nebst der Wendens- und Friedenmühle, Amts Siffhorn;
  - e. den Ortschaften Croya und Zicherie, nebst Kaiserswinkel, Amts Kuesbeck;
  - f. den Ortschaften Ohrum, Vorstadt und Heiningen, Amts Wöltingerode;

g. den Ortschaften Kl. Lafferde und Lengede, Amts  
Heine, und

h. dem Brockenfruge und Oberbrück auf dem Harze,  
worüber mittelst der, in der Anlage III. beigelegten Ueber-  
einkunft das Nähere festgestellt worden ist.

Ueber die Besteuerung der inneren Erzeugnisse in den  
unter 2) a. bis h. gedachten Gebietstheilen ist eine beson-  
dere Uebereinkunft zwischen Hannover und Braunschweig  
geschlossen worden.

#### Artikel 4.

Aus gleichen Rücksichten werden Seine Majestät der  
König von Preußen

a. die rechts der Weser und der Aue und die am linken  
Weserufer, von Schlüsselburg bis zur Glasfabrik Gerns-  
heim belegenen Theile des Kreises Minden;

b. das Dorf Würgassen und

c. den nördlich von der Lemförder Chaussee belegenen  
Theil des Dorfes Reiningen,

bei dem Steuervereine ferner belassen, dergestalt, daß die  
über die steuerlichen Verhältnisse jener Landestheile ge-  
schlossene Uebereinkunft lit. D. vom 1. November 1837  
und vom 17. December 1841, nebst allen darauf Bezug  
habenden Nebenverträgen und Verabredungen, für die Dauer  
dieses Vertrages, in Kraft erhalten werden sollen.

#### Artikel 5.

Zu gleichem Sinne werden Seine Hoheit der Herzog  
von Braunschweig mit folgenden Gebietstheilen dem Steuer-  
vereine beitreten, nämlich:

a. dem Herzoglichen Amte Thedinghausen;

- b. den im Fürstenthume Hildesheim belegenen Enclaven Bobenburg nebst Destrum, Delsburg und Ostbaringen;
- c. den in der Feldmark der Stadt Goslar belegenen sämtlichen Enclaven, einschließlich der, an der Grenze vor dem Goslarschen Clausthore, am Eingange des Gosethales belegenen Fahrenholz'schen Delmühle;
- d. dem in der Stadt Goslar belegenen Kloster Frankenberg sammt Zubehör, einschließlich des zwischen Goslar und Oker belegenen, von der Communion-Verwaltung erbauten Weggeld-Receptur-Gebäudes;
- e. der einseitigen Okergemeinde und dem Auerhahn;
- f. den zum Amte Eschershausen gehörigen Ortschaften Bisperode, Bessingen und Harderode;
- g. den zum Amte Lutter am Barenberge gehörigen Ortschaften Volkersheim und Schlewecke mit dem Gute Nienhagen;
- h. den Ortschaften Duttonstedt, Essinghausen und Meersdorf und dem Herzoglich Braunschweigischen Antheile an Woltorf im Amte Bechelde;
- i. dem Wirthshause zur Rast bei Delber am weißen Wege im Amte Salder; worüber vermittelt der in Anlage **IV.** enthaltenen Uebereinkunft das Nähere festgestellt worden ist.

#### Artikel 6.

Seine Majestät der König von Hannover und Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig sind übereingekommen, nach näherem Inhalte der, in der Anlage **V.** getroffenen Uebereinkunft Ihre Communion-Besitzungen am Harze, je nach deren Belegenheit, dem Steuervereine oder dem Zollvereine anzuschließen.

### Artikel 7.

Zur ferneren Erleichterung des gegenseitigen rechtlichen und gesetzmäßigen Verkehrs haben die hohen contrahirenden Theile Sich über besondere den Mess- und Marktverkehr förderliche Anordnungen, über die Ermäßigung der von gewissen Erzeugnissen des einen Vereins bei deren unmittelbaren Einfuhr in das Gebiet des andern Vereins zu entrichtenden Abgaben, ingleichen der auf gewissen Strafen zu erhebenden Durchgangs-Abgaben, nicht minder über andere, den gegenseitigen Verkehr betreffende Gegenstände, mittelst derjenigen besondern Uebereinkunft geeinigt, welche dem gegenwärtigen Vertrage in der Anlage **VI.** beigelegt ist.

### Artikel 8.

Bei der Einverleibung der Königlich Hannoverschen Stadt und des Oberamtes Münden, mit Einschluß des Dorfes Oberode in den Steuerverein behält es auch feruer sein Bewenden.

### Artikel 9.

Den Regierungen des Zollvereins einerseits und den Regierungen des Steuervereins andererseits bleibt die Befugniß vorbehalten, an die Königl. General-Direction der indirecten Steuern zu Hannover und beziehungsweise an die Herzogliche Zoll- und Steuer-Direction zu Braunschweig einen Commissarius abzuordnen, welcher an den Verhandlungen jener Behörde, insoweit diese Verhandlungen die Ausführung der geschlossenen Verträge betreffen, jedoch ohne entscheidendes Stimmrecht, Theil zu nehmen, die gehörige Erfüllung der Verträge zu beachten und auf desfalliges Ersuchen etwaige Communicationen zwischen

den genannten beiden obern Steuer- und Zollbehörden zu vermitteln hat.

#### Artikel 10.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages und der demselben unter I. bis VI. angeschlossenen Uebereinkünfte ist bis zum 1. Januar 1854 festgesetzt, und es wird über den Zeitpunkt, mit welchem dieselben in Ausführung gebracht werden sollen, eine nähere Verabredung baldigst getroffen und wegen Ausführung der Verträge das Geeignete verfügt werden.

#### Artikel 11.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald sämtlichen theiligten Regierungen zur Ratification vorgelegt und die Auswechselung der Ratifications-Documente möglichst beschleunigt werden und spätestens bis zum 15. November dieses Jahres zu Berlin geschehen.

Urkundlich ist dieser Vertrag von den Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen Braunschweig, den 16. October 1845.

Carl Albert von Kamph.

(L. S.)

August von Seyso.

(L. S.)

Dr. Otto Franz Carl

Joseph Godehard Klenze.

(L. S.)

Franz Georg Carl

Albrecht.

(L. S.)

I.

**Uebereinkunft**

zwischen

**Preußen, Braunschweig und den übrigen  
Staaten des Zollvereins einerseits,**

und

**Hannover und den übrigen Staaten des  
Steuervereins andererseits,**

wegen

**Unterdrückung des Schleichhandels.**

---

Artikel 1.

Die contrahirenden Regierungen verpflichten sich gegenseitig, auf die Verhinderung und Unterdrückung des Schleichhandels durch alle angemessene, ihrer Verfassung entsprechende Maßregeln gemeinschaftlich hinzuwirken.

Artikel 2.

Es sollen auf ihren Gebieten Vereinigungen von Schleichhändlern, ingleichen solche Waaren-Niederlagen oder sonstige Anstalten nicht geduldet werden, welche den Verdacht begründen, daß sie zum Zwecke haben, Waaren,

die in den andern contrahirenden Staaten verboten, oder beim Eingange in dieselben mit einer Abgabe belegt sind, dorthin einzuschwärzen.

### Artikel 3.

Die betreffenden Behörden oder Angestellten der contrahirenden Staaten sollen sich gegenseitig den verlangten Beistand in allen gesetzlichen Mafregeln bereitwillig leisten, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung der Zoll- (Steuer-) Contraventionen dienlich sind, die gegen irgend einen der contrahirenden Staaten unternommen oder begangen worden.

Unter Zoll- (Steuer-) Contraventionen werden hier und in allen folgenden Artikeln dieser Uebereinkunft nicht nur die Umgehungen der in den beteiligten Staaten bestehenden Eingang-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben, sondern auch die Uebertretungen der, von den einzelnen Regierungen erlassenen Einfuhr- und Ausfuhr-Verbote, nicht minder der Verbote solcher Gegenstände, deren ausschließlichen Debit diese Regierungen sich vorbehalten haben, und endlich diejenigen Contraventionen begriffen, durch welche die Abgaben beeinträchtigt werden, die nach der besonderen Verfassung einzelner der contrahirenden Staaten für den Uebergang von Waaren aus einem der zu demselben Zoll- (Steuer-) Vereine gehörenden Staaten in einen andern angeordnet sind.

### Artikel 4.

Die Behörden oder Angestellten der indirecten Steuer- oder Zoll-Verwaltung der contrahirenden Staaten, so wie die sonstigen Angestellten, welche zur Aufrechthaltung der Zoll- (Steuer-) Gesetze verpflichtet sind, haben auch ohne

besondere Aufforderung die Verbindlichkeit, alle gesetzliche Mittel anzuwenden, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung der gegen irgend einen der gedachten Staaten beabsichtigten oder ausgeführten Zoll- (Steuer-) Contraventionen dienen können, und die betreffenden Behörden dieses Staates von demjenigen in Kenntniß zu setzen, was sie in dieser Beziehung in Erfahrung bringen.

#### Artikel 5.

Den zur Wahrnehmung des Zoll- (Steuer-) Interesse verpflichteten Angestellten der Staaten des einen der contrahirenden Theile soll es gestattet sein, bei Verfolgung der Spuren begangener Contraventionen sich auf das angrenzende Gebiet der, zu dem andern contrahirenden Theile gehörigen Staaten zu dem Zwecke zu begeben, um den dortigen betreffenden Behörden Mittheilung von solchen Contraventionen zu machen, worauf diese Behörden, in Gemäßheit der in den Artikeln 3. und 4. gegenseitig übernommenen Verpflichtung, alle gesetzlichen Mittel anzuwenden haben, welche zur Feststellung der Contravention behuf deren Bestrafung führen könnten, gleich als wenn es sich um eine gegen die eigene Zoll- (Steuer-) Gesetzgebung verübte Contravention handelte.

#### Artikel 6.

Eine Auslieferung der Contravenienten tritt in dem Falle nicht ein, wenn sie Untertanen desjenigen Staates, in dessen Gebiete sie angehalten worden, oder eines mit diesem im Zoll- (Steuer-) Verbande stehenden Staates sind.

Zu anderen Falle sind die Contravenienten demjenigen Staate, auf dessen Gebiete die Contravention verübt worden ist, auf dessen Requisition, oder nach Ermessen, auch ohne eine solche, zur Untersuchung und Bestrafung auszuliefern.

#### Artikel 7.

Die contrahirenden Staaten verpflichten sich, ihre Unterthanen und die in ihrem Gebiete sich aufhaltenden Fremden, letztere, wenn deren Auslieferung nicht nach Artikel 6. erfolgt ist, wegen der auf dem Gebiete eines andern der contrahirenden Staaten begangenen Contraventionen oder ihrer Theilnahme an selbigen, auf die von diesem Staate ergehende Requisition eben so zur Untersuchung zu ziehen, als ob die Contravention auf eigenem Gebiete und gegen die eigene Gesetzgebung begangen wäre.

• Die Uebertretungen von Zoll- (Steuer-) Gesetzen eines jeden der pacificirenden Staaten werden nach eben den Strafgesetzen geahndet, welche in dem Staate, in welchem die Untersuchung und Bestrafung eintritt, hinsichtlich gleicher Vergehen gegen die eigenen Zoll- (Steuer-) Gesetze vorgeschrieben sind.

Die defraudirte Abgabe und die nach derselben abzumessenden Strassätze werden jedoch nach dem Tarife des Vereins festgestellt, welcher die Abgabe zu erheben hatte.

Auch kommen in Hinsicht der, mit den Contraventionen concurrirenden gemeinen Verbrechen oder Vergehen, alle diejenigen criminalrechtlichen Bestimmungen zur Anwendung, welche in Beziehung auf die von Inländern im Auslande begangenen Verbrechen oder Vergehen in jedem Staate gelten.

Artikel 8.

In den nach Artikel 7. einzuleitenden Untersuchungen soll in Bezug auf die Feststellung des Thatbestandes den amtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten desjenigen Staates, auf dessen Gebiete die Contravention begangen worden ist, dieselbe Beweisraft beigegeben werden, welche den amtlichen Angaben der inländischen Behörden, Beamten oder Angestellten für Fälle gleicher Art in den Landesgesetzen beigelegt ist.

So geschehen, Braunschweig den 16. October 1845.

**Carl Albert von Ramptz.**

(L. S.)

**August von Seyso.**

(L. S.)

**Dr. Otto Franz Carl  
Joseph Godehard Klenze.**

(L. S.)

**Franz Georg Carl  
Albrecht.**

(L. S.)

---

## II.

### Uebereinkunft

zwischen

den Staaten des Zollvereins einerseits

und

Hannover andererseits

wegen

des Anschlusses verschiedener Theile des Königreichs  
Hannover an den Zollverein.

---

#### Artikel 1.

Seine Majestät der König von Hannover treten, unbeschadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte, in Gemäßheit der im Hauptvertrage vom heutigen Tage getroffenen Verabredung, mit nachgenannten Gebietstheilen:

- 1) dem Amte Polle,
- 2) der Stadt Bodentwerder,
- 3) einem Theile des Amtes Fallerleben, südlich von dem Wege, welcher von Wolfsburg über Mörse nach Flechtorf führt, und zwar die Ortschaft Mörse mit eingeschlossen,
- 4) den Ortschaften Walle, Harrbüttel, Bechtsbüttel, Wendebrück, nebst der Wendens- und Friedenmühle, Amtes Giffhorn;

5) den Ortschaften Croxa und Zicherie nebst Kaiseröwinkel, Amts Knefesebeck;

6) den Ortschaften Othrum, Dorstadt und Heiningen, Amts Wöttingerode;

7) den Ortschaften Kl. Lafferde und Lengebe, Amts Heine, und

8) dem Brockenkrug und Oberbrück auf dem Harze dem Zollvereine bei.

Die Zoll- und Steuervereins-Grenzen an den abgetretenen Landestheilen sollen, den Bedürfnissen der Abgaben-Controle und des Verkehrs entsprechend, durch beiderseits zu ernennende Commissarien festgestellt werden.

### Artikel 2.

In Folge dieses Beitritts werden Seine Majestät der König von Hannover, mit Aufhebung der gegenwärtig in den gedachten Landestheilen über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und deren Verwaltung bestehenden Gesetze und Einrichtungen, daselbst die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in Uebereinstimmung mit den in den Herzoglich Braunschweigischen, dem Zollvereine angeschlossenen Landestheilen zur Anwendung kommenden desfallsigen Gesetzen, Tarifen, Verordnungen und sonstigen administrativen Bestimmungen eintreten, und zu diesem Zwecke die erforderlichen Gesetze, Tarife und Verordnungen publiciren, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Untertanen oder Steuerpflichtigen sich zu richten haben, durch die oberste Steuerbehörde zu Hannover zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

### Artikel 3.

Etwaige Abänderungen der im vorstehenden Artikel gedachten gesetzlichen Bestimmungen, welche der Ueberein-

stimmung wegen auch in den fraglichen Hannoverschen Landestheilen zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung der Königlich Hannoverschen Regierung.

Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in den zum Zollvereine gehörigen Braunschweigischen Landestheilen allgemein getroffen werden.

#### Artikel 4.

Mit der Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft hören alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den Grenzen zwischen dem Gebiete des Zollvereins und den in Rede stehenden Königlich Hannoverschen Landestheilen auf, und es können alle Gegenstände des freien Verkehrs aus letzteren frei und unbeschwert in die im Zollverein befindlichen Staaten, und umgekehrt aus diesen in jene eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte:

- a) der zu den Staats-Monopolen gehörenden Gegenstände (Salz und Spielkarten, ingleichen der Kalender, nach Maßgabe der Artikel 5 und 6);
- b) der im Inneren des Zollvereins mit einer Steuer belegten inländischen Erzeugnisse, nach Maßgabe des Artikels 7, und
- c) solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der contrahirenden Staaten ertheilten Erfindungs-Privilegien (Patente) nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Privilegien (Patente) von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, ausgeschlossen bleiben müssen.

Artikel 5.

1. In Betreff des Salzes treten Seine Majestät der König von Hannover für die obigen Gebietsheile den zwischen den Mitgliedern des Zollvereins bestehenden Verabredungen in folgender Art bei:

- a) Die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörenden Ländern in die Vereinsstaaten ist verboten, in so weit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkaufe in deren Salz-Keimern, Factoreien oder Niederlagen geschieht.
- b) Die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder, soll nur mit Genehmigung der Vereins-Staaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichts-Maßregeln stattfinden, welche von selbigen für nothwendig erachtet werden.
- c) Die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei.
- d) Was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den andern nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landes-Regierungen besondere Verträge deshalb bestehen.
- e) Wenn eine Regierung von der anderen innerhalb des Gesamtvereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden.

f) Wenn ein Vereinsstaat durch das Gebiet eines andern aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Länder versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden; jedoch werden, in so fern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Uebereinkunft der beteiligten Staaten die Straßen für den Transport, und die erforderlichen Sicherheits-Maßregeln zur Verhinderung der Einschmürzung verabredet werden.

2. Rücksichtlich der Verschiedenheit zwischen den Salzpreisen in den fraglichen Königlich Hannoverschen Landes- theilen und in den angrenzenden Landen des Zollvereins, und der daraus für letztere hervorgehenden Gefahr der Salz-Einschmürzung, werden die hiebei speciell beteiligten Regierungen sich über Maßregeln vereinigen, welche diese Gefahr möglichst beseitigen, ohne den freien Verkehr mit anderen Gegenständen zu belästigen.

#### Artikel 6.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielfarten und Kalendern behält es in sämmtlichen zu dem Zollvereine gehörigen Staaten und Gebiets- theilen bei den bestehenden Verbots- oder Beschränkungs- Gesetzen und Debits- Einrichtungen sein Bewenden.

#### Artikel 7.

Die unter den Staaten des Zollvereins im Ver- trage vom 8. Mai 1841 getroffenen Verabredungen in Betreff der inneren Steuern, welche in den einzelnen Ver-

einstaaaten theils auf die Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar auf den Verbrauch gewisser Erzeugnisse, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Communen oder Corporationen, gelegt sind, so wie hinsichtlich des Verkehrs mit solchen Erzeugnissen, werden auch in den laut Artikel 1. an den Zollverein anzuschließenden Hannoverschen Gebietstheilen Anwendung erhalten.

#### Artikel 8.

Seine Majestät der König von Hannover schließen sich für Allerhöchst Ihre mehrgedachten Landesstheile den Verabredungen an, welche zwischen den Staaten des Zollvereins wegen Besteuerung des im Umfange des Vereins aus Runkelrüben bereiteten Zuckers getroffen sind.

#### Artikel 9.

Von den Untertanen in den anzuschließenden Königl. Hannoverschen Landesstheilen, welche in den Gebieten der zollvereinten Staaten Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte ab, mit welchem die gegenwärtige Uebereinkunft in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Untertanen dieser Staaten unterworfen sind.

Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbetreibende aus jenen Landesstheilen, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende aus selbigen, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in ihrem Wohnorte gesetzlich erworben haben, oder in Dienste sol-

der dortigen Gewerbtreibenden oder Kaufleute stehen, in den anderen Staaten des Zollvereins keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein.

Auch sollen bei dem Besuche der Messen und Märkte zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabricate, die Unterthanen aus den mehrerwähnten Landestheilen in jedem Vereinsstaate den eigenen Unterthanen gleich behandelt werden.

Auf ganz gleiche Weise soll es mit den Unterthanen aus sämmtlichen, zum Zollvereine gehörigen Staaten in den vorerwähnten Fällen bei ihrem Verkehr in den gedachten Landestheilen Königlich Hannoverscher Seits gehalten werden.

#### Artikel 10.

Die den, in Artikel 2. erwähnten Gesetzen und Verordnungen entsprechende Einrichtung der Verwaltung in den dem Zollvereine anzuschließenden Hannoverschen Landestheilen, insbesondere die Bildung des Grenzbezirks in letzterem, und die Bestimmung, Errichtung und amtliche Befugniß der zur Erhebung und Abfertigung erforderlichen Dienststellen, sollen in gegenseitigem Einvernehmen mit Hülfe der von beiden Seiten zu diesem Behuf zu ernennenden Commissarien angeordnet werden.

Seine Majestät der König von Hannover wollen die gedachte Verwaltung dem Verwaltungsbezirke der Herzöglichen Zoll- und Steuer-Direction zu Braunschweig zutheilen.

Bei der Bildung des Grenzbezirks und der Bestimmung der Binnenlinie wird darauf gesehen werden, den Verkehr so wenig, als die bestehenden Vorschriften und der gemeinfame Zweck dies irgend gestatten, zu erschweren.

Die Zoll-Strassen sollen mit Tafeln bezeichnet und der Zug der Binnenlinie soll öffentlich bekannt gemacht werden.

Die zu errichtenden Hebe- und Abfertigungs-Stellen sollen als gemeinschaftliche angesehen werden.

#### Artikel 11.

Seine Majestät der König von Hannover werden für die ordnungsmäßige Besetzung der in den fraglichen Hannoverschen Landestheilen zu errichtenden gemeinschaftlichen Hebe- und Abfertigungs-Stellen, so wie der daselbst erforderlichen Aufsichtsbeamten-Stellen nach Maßgabe der deshalb getroffenen nähern Uebereinkunft Sorge tragen.

Die in Folge dessen in den gedachten Landestheilen fungirenden Beamten werden von der Königlich Hannoverschen Regierung für beide Landesherren in Eid und Pflicht genommen, und mit Legitimationen zur Ausübung des Dienstes versehen werden.

#### Artikel 12.

In Beziehung auf ihre Dienstobliegenheiten, namentlich auch in Absicht der Dienst-Disciplin, sollen die in den mehrerwähnten Hannoverschen Landestheilen angestellten Zoll- und Steuer-Beamten ausschließlich der Herzoglich Braunschweigischen Regierung untergeordnet sein.

#### Artikel 13.

Der Königlich Hannoverschen Regierung bleibt es vorbehalten, die für den Zolldienst angestellten Beamten in obgenannten Landestheilen, so weit es ohne Beeinträchtigung ihrer eigentlichen Dienstobliegenheiten geschehen kann,

auch mit der Controle der hannoverschen directen, der Stempel- und Salz-Steuern, auch der Chaussee- und Weg-Gelder zu beauftragen.

#### Artikel 14.

Die Schilder vor den Localen der Hebe- und Abfertigungs-Stellen in den mehrerwähnten hannoverschen Gebietstheilen sollen das königlich hannoversche Hoheitszeichen, die einfache Inschrift „Zollamt“ oder „Steueramt“ erhalten, und gleich den Zolltafeln, Schlagbäumen &c. mit den hannoverschen Landesfarben versehen werden.

Die bei den Abfertigungen anzuwendenden Stempel und Siegel sollen ebenfalls nur das Hoheitszeichen desjenigen Landes führen, in welchem das abfertigende Amt belegen ist.

#### Artikel 15.

Die königlich hannoversche Regierung ist berechtigt, zu demjenigen Herzoglich braunschweigischen Haupt-Zollamt, dessen Bezirke die fraglichen Gebietstheile werden überwiesen werden, einen Controleur abzuordnen, welcher bei demselben von allen Geschäften und Verfügungen, die das gemeinschaftliche Abgaben-System betreffen, Kenntniß zu nehmen, desfalligen Besprechungen beizuwohnen und dabei insbesondere dasjenige zu beachten hat, was auf jene Gebietstheile sich bezieht.

Auch bleibt es derselben überlassen, zeitweise einen Beamten an das gedachte Hauptzollamt abzuordnen, um von der Art der Verwaltung und deren Resultaten Kenntniß zu nehmen.

#### Artikel 16.

Die Untersuchung und Bestrafung der in jenen hannoverschen Gebietstheilen begangenen Zollvergehen erfolgt

von den Hannoverschen Gerichten zwar nach Maßgabe des daselbst zu publicirenden Zoll-Strafgesetzes, jedoch nach den eben daselbst für das Verfahren jetzt schon bestehenden Normen und Competenz-Bestimmungen.

#### Artikel 17.

Die von diesen Gerichten verhängten Geldstrafen und confiscirten Gegenstände fallen, nach Abzug der Denuncianten-Antheile, dem Königlich Hannoverschen Fiskus zu.

#### Artikel 18.

Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungs-Rechts über die wegen verschuldeter Zollvergehen von Hannoverschen Gerichten verurtheilten Personen bleibt Seiner Majestät dem Könige von Hannover vorbehalten.

#### Artikel 19.

In Folge der gegenwärtigen Uebereinkunft wird zwischen Hannover und den, dem Zollvereine angeschlossenen Herzoglich Braunschweigischen Landestheilen in Beziehung auf die fraglichen Gebietsheile eine Gemeinschaft der Einkünfte an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben stattfinden, und der Ertrag dieser Einkünfte nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden.

#### Artikel 20.

Da die im Königreiche Hannover derzeit bestehenden Eingangs-Abgaben wesentlich niedriger sind, als die Eingangszölle der im Zollvereine befindlichen Staaten, so verpflichtet sich die Königlich Hannoversche Regierung, vor

Herstellung des freien Verkehrs zwischen den fraglichen hannoverschen Landestheilen und dem Gebiete des Zollvereins, diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche erforderlich sind, damit nicht die Zoll-Einkünfte des Vereins durch die Einführung oder Anhäufung geringer verzollter Waaren-Vorräthe beeinträchtigt werden.

So geschehen, Braunschweig den 16. Oct. 1843.

Carl Albert von Kampff.

(L. S.)

August von Seyso.

(L. S.)

Dr. Otto Franz Carl  
Joseph Godehard Klenze.

(L. S.)

Franz Georg Carl  
Albrecht.

(L. S.)

## IV.

### Uebereinkunft

zwischen

Hannover und den übrigen Staaten des  
Steuervereins einerseits

und

Braunschweig andererseits,

wegen

des Anschlusses verschiedener Braunschweigischer Ge-  
bietstheile an den Steuerverein.

---

#### Artikel 1.

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig treten,  
unbeschadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte, mit nach-  
benannten Gebietstheilen:

- 1) dem Herzoglichen Amte Thedinghausen;
- 2) den im Fürstenthume Hildesheim belegenen Enclaven  
Bodenburg und Destrum,  
Delsburg und  
Dsharingen;
- 3) den in der Feldmark der Stadt Goslar belegenen  
sämmlichen Enclaven, einschließlich der an der Grenze

- vor dem Goslar'schen Clausthore, am Eingange des Gofethales belegenen Fahrenholz'schen Oelmühle;
- 4) dem in der Stadt Goslar belegenen Kloster Frankenberg sammt Zubehör, einschließlic des zwischen Goslar und Oker belegenen, von der Communion-Verwaltung erbaueten Weggeld-Receptur-Gebäudes;
  - 5) der einseitigen Okergemeinde und dem Auerhahn,
  - 6) dem zum Amte Eschershausen gehörigen Ortschaften Bisperode, Bessingen und Harderode;
  - 7) den zum Amte Luttr am Barenberge gehörigen Ortschaften Volkersheim und Schlewede mit dem Gute Nienhagen;
  - 8) den Ortschaften Duttonstedt, Essinghausen, Meerdorf und dem Herzoglich Braunschweig'schen Antheile an Woltorf, im Amte Bechelde;
  - 9) dem Wirthshause zur Rast bei Delber, am weißen Wege, im Amte Salder,
- dem Steuervereine in Beziehung auf Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, so wie Verbrauchs- (Fabrications-) Abgaben von inländischem Branntwein und Bier bei.

Die in Folge des Anschlusses dieser Gebietsheile an den Steuerverein zu ziehenden Grenzen zwischen dem Zoll- und Steuervereins-Gebiete sollen, den Bedürfnissen der Abgaben-Controle und des Verkehrs entsprechend, durch beiderseits zu ernennende Commissarien festgestellt werden.

## Artikel 2.

In Folge dieses Beitritts werden Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig in den gedachten Landestheilen mit Aufhebung der gegenwärtig in denselben über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und deren

Verwaltung bestehenden Gesetze und Einrichtungen, ingleichen der bisherigen Branntwein- und Brauualzsteuer, die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, sowie der Verbrauchs- (Fabrications-) Abgaben von Branntwein und Bier, in Uebereinstimmung mit den derzeit bestehenden desfalligen Königlich Hannoverschen Gesetzen, Tarifen, Verordnungen und sonstigen administrativen Bestimmungen eintreten, und zu diesem Zwecke die erforderlichen Gesetze, Tarife und Verordnungen publiciren, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen oder Steuerpflichtigen sich zu richten haben, durch die Herzogliche Zoll- und Steuer-Direction zu Braunschweig zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

#### Artikel 3.

Etwaige Abänderungen der im vorstehenden Artikel gedachten, in Hannover bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, welche der Uebereinstimmung wegen auch in den fraglichen Braunschweigischen Landestheilen zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung der Herzoglich Braunschweigischen Regierung.

Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in dem Königreich Hannover allgemein getroffen werden.

#### Artikel 4.

Mit der Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft hören alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den Grenzen zwischen den in Rede stehenden Herzoglich Braunschweigischen Landestheilen und dem Gebiete des Steuervereins auf, und es können alle Gegenstände des

freien Verkehrs aus jenen Landestheilen frei und unbeschwert in das Steuervereinsgebiet, und umgekehrt aus diesem in jene, eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte der Spielkarten und der Kalender, hinsichtlich welcher die bisherigen Verhältnisse unverändert bestehen bleiben, des im Herzogthume Oldenburg fabricirten Bieres (welches bei seinem Uebergange in das übrige Gebiet des Steuervereins der in diesem bestehenden Verbrauchs-Abgabe von inländischem Bier unterliegt), und endlich solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von der Herzoglich Braunschweigischen Regierung oder von einem der Staaten des Steuervereins erteilten Erfindungs-Privilegien (Patente) nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Privilegien (Patente) von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben erteilt hat, ausgeschlossen bleiben müssen.

#### Artikel 5.

Das Herzoglich Braunschweigische Gesetz vom 23. Februar 1837, den Salzdebit in dem Amte Lhedinghausen und in den Ortschaften Bodenburg, Destrum, Ostharingen und Delsburg betreffend, soll seinem ganzen Umfange nach wiederhergestellt und auf die im Artikel 1, unter 3 bis 9 gedachten Gebietstheile ausgedehnt werden, und es wird die Versorgung jener Landestheile mit Salz danach aus Hannoverschen Salinen erfolgen.

#### Artikel 6.

In den, dem Steuervereine anzuschließenden Braunschweigischen Landestheilen verbleibt der Debit der Spielkarten ausschließlich der Herzoglich Braunschweigischen

Reglerung, und soll für diese Artikel, gleichwie für Stempelpapier und Kalender, bei ihrer Einfuhr in jene Gebiets-theile eine Abgabe nicht entrichtet werden.

#### Artikel 7.

Es bleibt der Herzoglich Braunschweigischen Regierung zwar unbenommen, in den dem Steuervereine einverleibten Gebietstheilen Verbrauchs-Abgaben für einseitige Rechnung erheben zu lassen, jedoch wird dem Grundsatz des Vereins gemäß, das gleichartige Erzeugniß eines andern Vereinsstaates nicht höher als das inländische belastet werden.

Dasselbe gilt auch von den Zuschlags- und Detrou-Abgaben, welche für Rechnung einzelner Gemeinden erhoben werden.

#### Artikel 8.

Zur Beförderung und Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs ist verabredet, daß, mit Ausnahme der Hausirer, diejenigen Handel- und Gewerbetreibenden der dem Steuervereine einverleibten Herzoglich Braunschweigischen Gebietstheile, welche sich zur Ausübung ihres Handels oder Gewerbes in andere Theile des Steuervereins begeben, in den letzteren zur Gewerbesteuer nicht herangezogen werden sollen, wenn sie selbst oder die, in deren Diensten sie stehen, im Braunschweigischen zu diesem Handel oder Gewerbe befugt sind.

Auf ganz gleiche Weise wird es mit den Untertanen aus sämtlichen zum Steuervereine gehörigen Staaten bei ihrem Verkehr in den gedachten Landestheilen Herzoglich Braunschweigischer Seite gehalten werden.

Artikel 9.

Die den, im Artikel 2. erwähnten Gesetzen und Verordnungen entsprechende Einrichtung der Verwaltung in den dem Steuervereine anzuschließenden Landestheilen, insbesondere die Bestimmung, Errichtung und amtliche Befugniß der zur Erhebung und Abfertigung erforderlichen Dienststellen, soll in gegenseitigem Einvernehmen, mit Hülfe der zu diesem Behufe zu ernennenden Commissarien, angeordnet werden.

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig wollen die gedachte Verwaltung dem Verwaltungsbezirke der Königlich Hannoverschen obersten Steuerbehörde in Hannover zutheilen.

Artikel 10.

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig werden für die ordnungsmäßige Besetzung der in Höchst Dero fraglichen Landestheilen zu errichtenden gemeinschaftlichen Hebe- und Abfertigungs-Stellen, so wie der daselbst erforderlichen Aufsichtsbeamten-Stellen nach Maßgabe der deshalb getroffenen nähern Uebereinkunft Sorge tragen.

Die in Folge dessen in den gedachten Landestheilen fungirenden Beamten werden von der Herzoglich Braunschweigschen Regierung für beide Landesherren, nämlich für Seine Majestät den König von Hannover und für Seine Hoheit den Herzog von Braunschweig in Eid und Pflicht genommen, und mit Legitimationen zur Ausübung des Dienstes versehen werden.

Artikel 11.

In Beziehung auf ihre Dienstobliegenheiten, namentlich auch in Absicht der Dienst-Disciplin sollen die in den

anzuschließenden Herzoglich Braunschweigischen Landestheilen angestellten Steuer-Beamten ausschließlich der Königlich Hannoverschen Regierung untergeordnet sein:

#### Artikel 12.

Der Herzoglich Braunschweigischen Regierung bleibt es vorbehalten, die für den Steuerdienst angestellten Beamten in den fraglichen Landestheilen, so weit es ohne Beeinträchtigung ihrer eigentlichen Dienstobliegenheiten geschehen kann, auch mit der Controle der privativen Braunschweigischen Abgaben zu beauftragen.

#### Artikel 13.

Die Schilder der Steuerämter in den dem Vereine anzuschließenden Herzoglich Braunschweigischen Landestheilen sollen das Herzoglich Braunschweigische Hoheitszeichen, sowie die einfache Inschrift „Steueramt“ erhalten und, gleich den Pfählen zur Bezeichnung der auf die Grenzsteuerämter führenden Straßen, den Schlagbäumen etc., mit den Braunschweigischen Landesfarben versehen werden. Die bei den Abfertigungen von jenen Steuerämtern anzuwendenden Stempel und Siegel sollen ebenfalls nur das Herzoglich Braunschweigische Hoheitszeichen führen.

#### Artikel 14.

Die Herzoglich Braunschweigische Regierung ist befugt, zu denselben Königlich Hannoverschen Grenzsteuerämtern 1. Classe oder Hauptsteuerämtern, deren Bezirke die gedachten Landestheile werden überwiesen werden, einen Controleur, abzuordnen, welcher bei denselben von allen Geschäften und Verfügungen, die das gemeinschaftliche Ab-

gaben-System betreffen, Kenntniß zu nehmen, desfalligen Besprechungen beizuwohnen und dabei insbesondere dasjenige zu beachten hat, was auf jene Gebietstheile sich bezieht.

Auch bleibt es derselben überlassen, zeitweise Beamte an die gedachten Ämter abzuordnen, um von der Art der Verwaltung und deren Resultaten Kenntniß zu nehmen.

#### Artikel 15.

Die Untersuchung und Bestrafung der in den anzuschließenden Braunschweigischen Landestheilen begangenen Steuervergehen erfolgt von den Herzoglich Braunschweigischen Gerichten nach Maßgabe der daselbst in Gemäßheit des Artikels 2. dieser Uebereinkunft zu publicirenden Gesetzes, und so weit diese ausdrücklich entgegenstehende Bestimmungen nicht enthalten, nach den eben daselbst für das Verfahren jetzt schon bestehenden Normen und Competenz-Bestimmungen.

#### Artikel 16.

Die von diesen Gerichten verhängten Geldstrafen und confiscirten Gegenstände fallen, nach Abzug der, den desfalligen im Steuervereine geltenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß zu berechnenden Deuncianten-Anteile, der Herzoglich Braunschweigischen Staats-Casse zu.

#### Artikel 17.

Die Ausübung des Begnadigungs- und Straferwandlungs-Rechts über die wegen verschuldeter Steuervergehen von Braunschweigischen Gerichten verurtheilten Personen bleibt Seiner Hoheit dem Herzoge von Braunschweig vorbehalten.

### Artikel 18.

In Folge der gegenwärtigen Uebereinkunft wird in Beziehung auf die dem Steuervereine anzuschließenden Herzoglich Braunschweigischen Landestheile eine Gemeinschaft der Einkünfte an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und an Branntweinsteuer zwischen dem Steuervereine und Braunschweig, so wie rücksichtlich der Biersteuer zwischen den an derselben Theil nehmenden Steuervereins-Staaten und Braunschweig stattfinden.

Der Ertrag dieser Einkünfte soll nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden.

### Artikel 19.

Da die in einigen Braunschweigischen Landestheilen derzeit bestehenden Eingangsabgaben wesentlich niedriger sind, als die Eingangsabgaben der mit denselben im Steuervereine befindlichen Staaten, so verpflichtet sich die Herzoglich Braunschweigische Regierung, vor Herstellung des freien Verkehrs zwischen den fraglichen Braunschweigischen Gebietstheilen und dem Gebiete des Steuervereins, diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche erforderlich sind, damit nicht die Einkünfte des Steuervereins durch die Einführung oder Anhäufung geringer verabgabter Waaren-Vorräthe beeinträchtigt werden.

So geschehen, Braunschweig den 16. October 1845.

Dr. Otto Carl Franz Joseph Godehard Klenze.

(L. S.)

Franz Georg Carl Albrecht. August von Senso.

(L. S.)

(L. S.)

V.

**Uebereinkunft**

zwischen

**Hannover und Braunschweig,**

die

**in den Communion-Besitzungen zu erhebenden  
indirecten Abgaben betreffend.**

**Artikel 1.**

**V**orbehaltlich der beiden contrahirenden Staaten in dem Communiongebiete zustehenden Hoheitsrechte werden angeschlossen:

**I. dem Steuervereine:**

- a. die Communion-Oergemeinde mit der Frau-Mariens-Saigerhütte, der Goldscheidungshütte, der Messinghütte, dem Kupferhammer und den übrigen dazu gehörigen Werken und Anlagen,
- b. das Communiongebiet bei dem Rammelsberge,
- c. das Zehntgebäude und der Vitriolhof zu Goslar,
- d. die Stollen-Wohnungen in der Feldmark Goslar;

**II. dem Zollvereine:**

- a. die Saline Juliusshalle bei Harzburg,
- b. die f. g. Langelsheimer Hütten in dem von Goslar

nach Langelsheim ziehenden Thale, insbesondere die Frau-Sophienhütte, die Pottaschenhütte, die Herzog-Julius-Silberhütte und die Schwefelhütte,

- c. die Hüttenwerke und das Communionsgebiet bei Sittelde,
- d. der Frischhofen bei Badenhausen.

### Artikel 2.

Die hohen contrahirenden Regierungen werden

- 1) in den, dem Steuervereine angeschlossenen Communionsbesitzungen (Art. 1. Nr. I.) die im Königreiche Hannover geltenden Gesetze über die Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangsabgaben, so wie über die Fabricationsabgabe vom Branntweine und dem Biere, auch das Reglement über das Verhalten der Steuerbeamten beim Gebrauch der ihnen verliehenen Waffen,
- 2) in den dem Zollvereine angeschlossenen Communionsbesitzungen (Art. 1. Nr. II.) aber die in den zunächst belegenen Herzoglich Braunschweigischen Gebietsstheilen, in Folge des Anschlusses derselben an den Zollverein, erlassenen Abgabengesetze und Bestimmungen, so wie den Zolltarif für den Harz-Leinere-District,

in Anwendung bringen, und solche durch das Communions-Bergamt zu Goslar daselbst publiciren lassen.

Etwasige Abänderungen dieser gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen, welche im Steuervereine für die zunächst belegenen Königlich Hannoverschen Gebietsstheile im Zollvereine für die zunächst belegenen Herzoglich Braun-

schweigschen Gebictstheile eingeführt werden, sollen auch in den mit ihnen zu einem Abgabensysteme vereinten Communionbesitzungen in Kraft treten, und durch das Communion-Bergamt zu Goslar in denselben zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Die Abgaben-Verwaltung steht in den, unter 1. genannten Communionbesitzungen der Königlich Hannoverschen Regierung, in den unter 2. gedachten Communionbesitzungen der Herzoglich Braunschweigschen Regierung zu. Die Steuer- oder Zollbeamten sind von der betreffenden Verwaltung einseitig anzustellen und eidlich zu verpflichten.

### Artikel 3.

Bei Berechnung und Vertheilung des reinen Einkommens aus den betreffenden Steuern und Zöllen auf die Kopfzahl der Bewohner der Communion sollen letztere, insofern sie dem Steuervereine angeschlossen sind, den einseitig Hannoverschen Unterthanen, insofern dieselben aber dem Zollvereine angeschlossen sind, den einseitig Braunschweigschen Unterthanen hinzugerechnet und gleichgestellt werden, das hiernach für die gesammte Communion zu berechnende reine Einkommen aber zu  $\frac{2}{7}$  an Hannover und zu  $\frac{5}{7}$  an Braunschweig fallen.

Der ausschließliche Debit mit Salz soll — ohne gegenseitige Berechnung und Vergütung der damit etwa verbundenen Vortheile — in den dem Steuervereine angeschlossen Communionbesitzungen der Königlich Hannoverschen Regierung, in den, dem Zollvereine angeschlossen Communionbesitzungen aber der Herzoglich Braunschweigschen Regierung zustehen.

#### Artikel 4.

In Contraventionsfachen gegen die nach Artikel 2. in den Communionsbesitzungen geltenden Abgabengesetze sollen competent sein:

- 1) für die dem Steuervereine angeschlossenen Communionsbesitzungen
  - a. in erster Instanz das Communions-Bergamt zu Goslar,
  - b. in zweiter Instanz die Königlich Hannoversche Justiz-Canzlei zu Göttingen,
  - c. in letzter Instanz das Königlich Hannoversche Ober-Appellations-Gericht zu Celle;
- 2) für die Saline Juliusshalle
  - a. in erster Instanz das Herzoglich Braunschweigische Amt Harzburg und das Herzoglich Braunschweigische Kreisgericht Wolfenbüttel, nach Maßgabe der im Herzogthume Braunschweig bestehenden Kompetenzbestimmungen,
  - b. in zweiter und letzter Instanz das Herzoglich Braunschweigische Kreisgericht Wolfenbüttel und das Herzoglich Braunschweigische Oberlandesgericht, nach Maßgabe der im Herzogthume Braunschweig bestehenden Kompetenzbestimmungen;
- 3) für die Langelsheimer Hütten
  - a. in erster Instanz das Herzoglich Braunschweigische Amt Lutter am Barenberge und das Herzoglich Braunschweigische Kreisgericht Gaudersheim, nach Maßgabe der im Herzogthume Braunschweig bestehenden Kompetenzbestimmungen,

- b. in zweiter und letzter Instanz das Herzoglich Braunschweigische Kreisgericht zu Gandersheim und das Herzoglich Braunschweigische Oberlandesgericht, nach Maßgabe der im Herzogthume Braunschweig bestehenden Kompetenzbestimmungen;
- 4) für die Hüttenwerke und das Communionsgebiet bei Gittelde und Badenhausen,
  - a. in erster Instanz das Herzoglich Braunschweigische Amt Seesen und das Herzoglich Braunschweigische Kreisgericht Gandersheim, nach Maßgabe der im Herzogthume Braunschweig bestehenden Kompetenzbestimmungen,
  - b. in zweiter und letzter Instanz das Herzoglich Braunschweigische Kreisgericht Gandersheim und das Herzoglich Braunschweigische Oberlandesgericht, nach Maßgabe der im Herzogthume Braunschweig bestehenden Kompetenzbestimmungen.

#### Artikel 5.

Auch diejenigen Vergehen, welche nach den zu publicirenden Steuer- oder Zollgesetzen eine criminelle Untersuchung und Bestrafung zur Folge haben, sollen für die dem Steuervereine angeschlossenen Communionsbesitzungen von den im Artikel 4. unter 1. genannten Gerichten, für die dem Zollvereine angeschlossenen Communionsgebiete von den, in dem gedachten Artikel unter 2. bis 4. genannten Herzoglich Braunschweigischen Gerichten, nach den im Communionsgebiete geltenden Gesetzen, ohne Rücksicht auf die in sonstigen Civil- und Criminal-Rechtssachen in Frage kommenden Jahre des Directorii, untersucht und entschieden werden.

Das Gericht, in dessen Bezirke das Vergehen begangen worden, ist das competente.

So geschehen, Braunschweig, den 16. October 1845.

**Dr. Otto Carl Franz**  
**Joseph Godehard Klenze.**  
(L. S.)

**August von Seyso.**  
(L. S.)

**Franz Georg Carl Albrecht.**  
(L. S.)

## VI.

### **Uebereinkunft**

zwischen

**Preußen, Braunschweig und den übrigen  
Staaten des Zollvereins einerseits,**

und

**Hannover und den übrigen Staaten des  
Steuervereins andererseits,**

wegen

**Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs.**

---

#### Artikel 1.

Die Waaren, welche von steuervereinsländischen Gewerbetreibenden aus dem freien Verkehr des Steuervereins auf die Braunschweigischen Messen gebracht und von dort von ihnen selbst oder von Käufern aus den Steuervereinsstaaten in dieselben zurückgebracht werden, sollen bei ihrer Zurückführung in jene Staaten von Seiten des Zollvereins zu keiner Durchgangsabgabe herangezogen werden, insofern die deshalb vorzuschreibenden Bedingungen und Förmlichkeiten gehörig beobachtet und erfüllt werden.

Auch sollen auf den Messen in Braunschweig von allen Waaren, welche aus dem freien Verkehr der Staa-

ten des Steuervereins abstammen, keine höhere Messgebühren oder Unkosten, als von den Messgütern aus dem freien Verkehre des Zollvereins erhoben werden.

Diejenigen Waaren und Güter, welche in dem freien Verkehre der Staaten des Steuervereins sich befinden, und von steuervereinsländischen Gewerbetreibenden auf die Messen zu Braunschweig gebracht, und dann von jenen Gewerbetreibenden oder von den Käufern der Waaren in die Staaten des Steuervereins zurückgeführt werden, sollen dort einer Eingangsteuer nicht unterliegen.

Die Bedingungen und Formlichkeiten, unter welchen diese steuerfreie Zurückführung gestattet ist, sollen vorher faust näher verabredet werden.

## Artikel 2.

Die Zollvereinsstaaten wollen, mit Rücksicht auf die geringeren Steuersätze, welche der Tarif des Steuervereins enthält, von den in der Anlage I. aufgeführten Erzeugnissen der Steuervereinsstaaten, bei deren unmittelbaren Einführung aus dem Steuervereinsgebiete in das Zollvereinsgebiet, höhere, als die in jener Anlage bezeichneten Eingangsabgabensätze, nicht erheben lassen, auch die darin erwähnten Befreiungen von den Eingangsabgaben zugestehen.

Die Steuervereinsstaaten dagegen wollen von den in der Anlage II. aufgeführten Erzeugnissen der Zollvereinsstaaten, bei deren unmittelbarer Einführung aus dem Zollvereinsgebiete in das Steuervereinsgebiet keine höhere als die, in dieser Anlage bezeichneten Eingangsabgabensätze erheben, auch die darin erwähnten Befreiungen von den Eingangsabgaben zugestehen; —

so wie auch von den übrigen, in der Anlage I.

benannten Erzeugnissen, welche dormalen im Steuervereine schon niedriger, als zu den dort aufgeführten Säzen besteuert werden, falls jene Erzeugnisse zollvereinsländischen Ursprungs sind, bei deren unmittelbarer Einführung aus dem Zollvereinsgebiete in das Steuervereinsgebiet, in keinem Falle höhere, als die laut der Anlage I. zollvereinsseitig ermäßigten EingangszAbgabensätze erheben lassen. Wegen der erforderlichen Ursprungs-Regitimation der in den anliegenden Verzeichnissen aufgeführten Gegenstände ist ein besonderes Regulativ verabredet, welches öffentlich bekannt gemacht werden wird.

Die Producte und Fabricate der Königl. Hannoverischen und Herzogl. Braunschweigischen Communions-Hüttenwerke sollen sowohl in den Zollverein, als auch in den Steuerverein abgabefrei eingelassen werden.

### Artikel 3.

Zur gegenseitigen Erleichterung des Jahrmarkts-Verkehrs soll künftig nur von dem verkauften Theile der aus dem Gebiete des einen Vereins auf die Jahrmärkte in dem Gebiete des andern Vereins gebrachten Waaren die gesetzliche EingangszAbgabe, für den unverkauft zurückzuführenden Theil aber in beiden Vereinsgebieten weder eine EingangszAbgabe noch DurchgangszAbgabe erhoben werden.

Gegenstände der Verzehrung sind von dieser Erleichterung ausgeschlossen; für Honigkuchen und Pfeffernüsse ist dieselbe gleichfalls zugestanden.

### Artikel 4.

Die im vorstehenden Artikel für den Jahrmarkts-Verkehr bestimmten Erleichterungen sollen auch bei dem

Verkehre auf den Viehmärkten in den gegenseitigen Vereinsgebieten Anwendung erhalten, so daß für das unversauft zurückgehende Vieh weder eine Eingangs- noch Durchgangs-Abgabe erhoben werden wird.

#### Artikel 5.

Die dem einen Vereine angehörigen Untertanen, welche die Märkte in anderen Vereinsgebieten beziehen, sollen daselbst sowohl hinsichtlich der Berechtigung zur Ausübung ihres Gewerbes auf den Märkten, als auch der etwaigen Entrichtung einer Abgabe dafür den eigenen Untertanen gleich behandelt werden.

#### Artikel 6.

Für das aus dem einen Vereins-Gebiete in das andere zur Weide oder zur Mästung vor der Blase eingehende, und nachher wieder ausgehende Vieh, so wie auch für das zur Benutzung von Weiden auf kurzen Strecken durchgehende Vieh soll gegenseitig weder eine Eingangs- noch eine Durchgangs-Abgabe erhoben werden.

#### Artikel 7.

Zur Bestellung solcher Grundstücke, welche nicht selbstständig, sondern bei einem im andern Vereinsgebiete belegenen Gute oder Hofe bewirthschaftet werden, darf das erforderliche Saatkorn gegenseitig abgabensfrei eingeführt werden.

#### Artikel 8.

Zinsfrüchte und sonstige Naturalabgaben (mit Ausnahme von Salz), welche in Folge eines gutsherrlichen, Parochial-, Dienst- oder Gemeinde-Verhältnisses an Be-

rechtigte im andern Vereinsgebiete zu prästiren sind, sollen von Eingangsz-Abgaben befreiet bleiben.

#### Artikel 9.

Es soll den Unterthanen der contrahirenden Theile gestattet sein, Getreide, Hülsenfrüchte und Oelisaamen, auf Mühlen des andern Vereinsgebietes, unter der Bedingung der Wiederausfuhr des gewonnenen Fabricats, dergestalt abgabefrei verarbeiten zu lassen, daß weder von den aus einem Vereinsgebiete in das andere übergehenden Körnern, noch von den daraus gewonnenen Fabricaten, bei deren Aus- und resp. Wiedereingange eine Ein-, Aus- oder Durchgangs-Abgabe zu entrichten ist.

Der Eingang und resp. Wiederausgang muß jedoch, insofern nicht in einzelnen Fällen eine Ausnahme zulässig befunden und ausdrücklich nachgegeben wird, über eine Zoll- (Steuer-) Stelle erfolgen und bei derselben angemeldet werden, wie denn überhaupt dabei diejenigen Control-Maßregeln zu beobachten sind, welche die contrahirenden Staaten zum Schutze ihrer Abgaben-Systeme angeordnet haben oder noch anordnen werden.

#### Artikel 10.

Die im vorstehenden Artikel enthaltene Bestimmungen sollen in gleichem Maasse Anwendung finden auf folgende Gegenstände, welche zur Verarbeitung oder Veredelung aus einem Vereinsgebiete in das andere ein-, und im verarbeiteten oder veredelten Zustande in das erstere zurückgeführt werden:

- a) Holz zum Zerschneiden auf Sägemühlen,
- b) Borke zur Lohebereitung,
- c) Kreide zum Vermahlen,

- d) Wachs zum Bleichen,
- e) Glocken zum Umgießen,
- f) Brau- und Brenn-Apparate zur Reparatur und Um-  
arbeitung,
- g) Gemälde zum Restauriren,
- h) Wollene Waaren zum Walken, Waschen oder Färben,
- i) Leinewes und baumwollenes Garn zum Bleichen und  
Färben.

### Artikel 11.

Zur Erleichterung des Betriebes des in der Kurhes-  
sischen Grafschaft Schaumburg und in dem Fürstenthume  
Schaumburg-Lippe belegenen, der Kurfürstlich Hessischen  
und der Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Regierung ge-  
meinschaftlich gehörigen Steinkohlen-Bergwerke, wird auf  
Vescheinigung der betreffenden Hüttenämter gegenseitig zu-  
gestanden:

- a) die zollfreie Einfuhr der aus diesen Communion-  
Besitzungen gewonnenen Steinkohlen in das andere  
Bereinsgebiet;
- b) der freie Verkehr zwischen den gedachten Hüttenwer-  
ken mit unverarbeitetem Gruben- oder Werkholze  
und den zu dessen Bearbeitung nöthigen Werkzeugen,  
so wie mit schon gebrauchten, durch ein Hüttenzei-  
chen kenntlich gemachten Förderungs- und Betriebs-  
geräthschaften, auch alten Schachttauen;
- c) rücksichtlich der zollpflichtigen Betriebsmaterialien die  
Erleichterung, daß die Anmeldung und Verzollung  
derselben in dringenden Fällen erst binnen 24 Stun-  
den nach erfolgter Einföhrung über die Grenze zu  
geschehen braucht und
- d) die Abgabensfreiheit für folgende Gegenstände, wenn

dieselben bei dem Betriebe jener Kohlenbergwerke zum Verbrauche kommen, und aus dem freien Verkehre des andern Vereins herkommen, nämlich: Kalk, Quadersteine, Pulver, Nägel, Leder, Grubenseile, Holz (verarbeitetes und rohes), Materialien zum Schmieren der Maschinen (Del, Thran, Talg. &c.), rohe Metalle zu Maschinen (Kupfer, Zinn, Blei).

### Artikel 12.

Geben an den gemeinschaftlichen Grenzen beider Zollvereine Waaren über, welche in dem einen Vereinsgebiete amtlich abgefertigt und collivweise unter Verschluss gesetzt sind, um, mit unmittelbarer Durchfahung des andern Vereinsgebiets in einen andern Theil des ersteren wieder eingeführt zu werden, so soll, wenn nicht etwa in Fällen dringenden Verdachtes eine Eröffnung der Colli Seitens der Abfertigungsstellen in dem zu durchfahrenden Gebiete der Revision wegen, nothwendig befunden wird, der in dem andern Vereinsgebiete angelegte Verschluss nicht abgenommen, sondern, neben dem von dem Eingangsamte, den bestehenden Vorschriften gemäß, etwa anzulegenden Verschlusse beibehalten werden.

Auf kurzen Straßenstrecken soll in Fällen der bezeichneten Art, zur Abkürzung des Abfertigungs-Verfahrens, der an den eingehenden Waaren bereits befindliche Verschluss, wenn solcher gut und dem Zwecke entsprechend, gefunden wird, als genügend betrachtet, und von der Anlegung eines anderweiten Verschlusses abgesehen werden. Diese Erleichterung kann auch dann stattfinden, wenn die geladenen Waaren nicht collivweise, sondern im Ganzen unter Verschluss gesetzt sind.

Auf gleiche Weise soll, wenn die Transporte nach dem Durchgange durch das andere Vereinsgebiet, an der Grenze desjenigen Vereinsgebiets, aus welchem dieselben ursprünglich abgegangen sind, wieder eintreffen, eine Abladung der Wagen und eine specielle Revision, wenn der Verschluß unverletzt befunden wird, nur dann Statt finden, wenn der dringende Verdacht einer begangenen Defraude vorliegen sollte.

### Artikel 13.

Zur Vermeidung des Aufenthaltes, welchen die Abfertigung der von Münden in das Zollvereins-Gebiet übergehenden Waaren in der gewöhnlichen Art an der Grenze verursachen würde, wird eine Vorabfertigung dieser Waaren vor ihrem Abgange von Münden durch daselbst Seitens des Zollvereins zu stationirende Beamte bewirkt werden.

### Artikel 14.

An den gemeinschaftlichen Grenzen soll eine, den gegenseitigen Verkehrs-Verhältnissen entsprechende Anzahl von Zoll- (Steuer-) Beamten mit angemessenen Erhebungs- und Abfertigungsbefugnissen bestehen, und wird, so weit es daran jetzt fehlen möchte, dem Mangel abgeholfen werden.

### Artikel 15.

Für die Durchfuhr auf den nachstehend bezeichneten Straßen, nämlich:

a) in der Richtung von Hameln nach Dsnabrück über Herford und Hückerkreuz und umgekehrt, und

b) in der Richtung von Hannover oder Hildesheim nach

Osnabrück über Minden und Preuß. Oldendorf und umgekehrt,  
wird die Durchgangs-Abgabe

ad a) für die Durchfuhr durch das Preussische und Lippe-Deitmoldsche Gebiet auf fünfzehn Silbergroschen,

ad b) für die Durchfuhr durch das Preussische Gebiet auf zehn Silbergroschen für die Pferdelast, für eine Traglast aber für beide Straßen auf 1 Sgr. 3 Pf.

ermäßigt.

Für den Durchgang durch die Kurhessische Grafschaft Schaumburg auf der Straße von Hannover oder Hilbesheim über Minden nach Osnabrück wird eine besondere Durchgangs-Abgabe nicht erhoben werden.

Die contrahirenden Theile wollen ferner, unter Vorbehalt der zum Schutze gegen Mißbrauch erforderlichen Controle-Maßregeln, folgende Erleichterungen bewilligen:

#### A. Die Staaten des Zollvereins:

1) Die Durchfuhr des Salzes von den Königlich Hannoverschen Salinen zu Minden und Salzheimendorf durch das Kurfürstlich Hessische Gebiet auf der Straße von Lauenau über Rodenberg, und von dort entweder über Renndorf in das Königreich Hannover, oder über Bedendorf in das Fürstenthum Schaumburg-Lippe, gegen eine Durchgangsabgabe von 2 Hellern für den Centner,

2) den abgabenfreien Durchgang durch das Kurhessische Gebiet auf den Straßen

a) von Friedland über Marzhausen nach Elkershausen,

- b) von Friedland über Marzhausen und Hermannsrode nach Mollenfelde,
- c) von Friedland über Marzhausen und Gertenbach nach Hedemünden,
- d) von Gelldorf über Obernkirchen auf Steinbergen,
- e) von Kobbenzen über Sachsenhagen nach Hagenburg,
- f) von Bückeburg über Kl. Bremen, so wie über Steinbergen nach der Weser bei Rinteln,
- g) von Bantorf über Renndorf und Beckedorf auf Kobbenzen,
- h) über Beckedorf oder Renndorf in die Kurhessische Graffschaft Schaumburg eingehend und von Renndorf nördlich bei Haste in die Gegend von Wunstorf oder südlich nach Lauenau ausgehend und umgekehrt, und
- i) von Unsen über Peetzen und Hessen-Oldendorf auf Steinbergen,
- k) von Hameln über Fischbeck auf Steinbergen und umgekehrt, und
- l) für Steinkohlen, welche aus dem Fürstenthume Schaumburg - Lippe in das Königreich Hannover übergehen,

3) den abgabenfreien Durchgang durch das Königl. Preussische Gebiet auf der Straße von Wustrow nach Bergen an der Dumme über Seeben.

#### B. Die Staaten des Steuervereins:

1) Den abgabenfreien Durchgang durch das Hannoverische Gebiet auf den Straßen:

- a) zwischen Nieste und Kl. Almenrode,
- b) zwischen Apelern und Nienfeld über Pohle,

2) den abgabefreien Durchgang durch das Schaumbürg-Lippesche Gebiet auf den Straßen:

- a) zwischen Obernkirchen und Minden über Gellendorf und Bückeburger Elus, und
- b) zwischen Obernkirchen und Rodenberg über Gellendorf und Kobbenfen.

#### Artikel 16.

Ferner sind noch folgende Verabredungen über den erleichterten Verkehr auf kurzen Durchgangsstraßen im Königreiche Hannover und im Herzogthume Braunschweig getroffen worden.

#### A. Für die Straßen im Königreiche Hannover.

1) Abgabefreiheit wird zugestanden für alle auf der Harzburger Eisenbahn transportirten Gegenstände, welche auf dieser Bahn, oder von den Stationsorten derselben auf directem Wege in das zunächst belegene Zollvereinsgebiet ausgehen und umgekehrt.

2) Auf allen, mit einem Grenzsteueramte 1. oder 2. Classe versehenen Steuerstraßen des Königreichs Hannover, welche zur unmittelbaren Verbindung der Herzogl. Braunschweigischen Hauptlande mit dem Harz- und Weser-Districte, oder zur Verbindung einzelner Theile dieser Districte unter sich dienen, namentlich aber auf folgenden Straßen:

- a) über Gr. Lafferde ein und über Hildesheim und Dörschelf nach Carlshütte aus und umgekehrt,
- b) über Wartsjenstedt ein und über Bockenem nach Bornum aus und umgekehrt,
- c) über Beinum ein und auf der Straße nach Lutter am Barenberge aus und umgekehrt,

d) über Schladen und Bienenburg nach dem Amte Harzburg und umgekehrt,

e) über Oker und die Stadt Goslar nach Aistfeld und umgekehrt,

soll nur eine Controlegebühr von 1 Ggr. für jedes angespannte Zugthier erhoben werden.

Reisefuhrwerke und Staatsposten sollen auf jenen Straßen von jeder Durchgangsabgabe befreiet bleiben, so wie auch alle Transporte von Gegenständen, welche zusammen weniger als 6 Centner wiegen.

Vom Viehe soll dort keine höhere Durchgangsabgabe als:

für Pferde, Maulthiere, Esel, Döfeln, Stiere, Kühe und  
Kinder . . . 8 Pf.

„ Säugefüllen, Kälber, Schweine und Schafvich 3 „  
für jedes Stück erhoben werden.

Angespannte Zugthiere, so wie Pferde unter dem Reuter, sind von dieser Durchgangsabgabe für Vieh befreiet.

Abfertigungs-, Bleis- und sonstige derartige Gebühren sollen bei den Steuerämtern auf den unter 1) und 2) gedachten Straßen nicht erhoben werden.

## B. Für die Straßen im Herzogthume Braunschweig.

Auf allen, mit Zollämtern versehenen Straßen, welche durch den Herzoglich Braunschweigischen Harz- und Weser-district führen und zu der Verbindung getrennter Theile des Königreichs Hannover dienen, sollen nur diejenigen Abgaben erhoben und dieselben Befreiungen von Abgaben und Gebühren zugesandt werden, welche oben unter A. 2. näher bezeichnet sind und für die dort genannten Straßen

im Königreiche Hannover eintreten werden. Die Herzoglich Braunschweigische Regierung verspricht demnach, diese Erleichterung des Durchgangs durch den Harz- und Weser-Distrikt insbesondere auf folgenden Straßen eintreten zu lassen und den dort vorhandenen oder noch anzulegenden Zollämtern die unbeschränkte Befugniß zur Durchgangsbehandlung beizulegen, nämlich auf den Straßen:

- a) vom Oberharze über Harzburg nach Goslar und nach den in das Amt Harzburg grenzenden Hildesheimischen Neutern,
- b) von Bredelem über Langelsheim nach Lautenthal,
- c) von Bodenem über Mahlum und Lutter am Barenberge nach dem Amte Liebenburg,
- d) über Lutter am Barenberge und Seesen in der Richtung auf Nordheim, Osterode, Grund, Wildemann und Lautenthal,
- e) über Bornum und Seesen in der ebengedachten Richtung,
- f) von Bilderlahe über Seesen in derselben Richtung,
- g) von Lamspringe über Gernrode, Sandersheim und Osterbruch nach den Fürstenthümern Göttingen und Grubenhagen,
- h) über Carlshütte und Mühlenbeck in derselben Richtung,
- i) aus der Gegend von Hameln über Bessingen, oder Heyen, oder Heflen und dann über Merxhausen oder Mühlenbeck in derselben Richtung,
- k) von der Weser bei Holzminden und Bodenwerder über Merxhausen oder Mühlenbeck nach den Fürstenthümern Göttingen und Grubenhagen,

so wie (bei allen unter a — k bezeichneten Straßen) in umgekehrter Richtung.

So geschehen, Braunschweig den 16. October 1845.

Carl Albert von Kampf.

(L. S.)

August von Seyso.

(L. S.)

Dr. Otto Carl Franz  
Joseph Godehard Klenze.

(L. S.)

Franz Georg Carl  
Albrecht.

(L. S.)

---



**I.**

Anlage zum Artikel 2. der Uebereinkunft VI.

---

**V e r z e i c h n i s s**

derjenigen

steuervereinsländischen Erzeugnisse, welche bei ihrem  
Eingange in den Zollverein einer geringeren als der  
tarifmäßigen Eingangs-Abgabe zu unterziehen sind,  
beziehungsweise von denselben ganz frei bleiben.

---

Kaufende Str.	Bezeichnung der Gegenstände.	Post- tion des Ver- eins: Zoll- Tarifs.	Vertrags- mäßiger Abgaben- Satz.		Bemerkungen.
			T.Mr.	Gr.	
1	Bäckerwaaren, gewöhnliche, einschließlich Zwieback, in unbeschränkter Quantität	A.G.A. resp. 25. p	frei		
2	Bärme oder Hefen: a. frische . . . . . b. trockene (Preßhefen) .	A.G.A. 25. b.	frei 3	10	Beim Eingange über die Herzogl. Braunschweigische Grenze.
3	Bieneukörbe, gebrauchte, Fut- terhonig, so wie Biene- körbe, in welchen die Vie- nen getödtet sind, mit dem Honig . . . . .	A.G.A.	frei		
4	Bier aller Art, in Fässern .	25. a.	1	—	
5	Bleiplatten und gewalztes Blei . . . . .	3. b.	1	15	Die Ermäßigung des Eingangszolls gilt jedoch nur für ein Quantum von 2000 Ctr., und nur bei deren Einfuhr über die noch vor- gängiger Herab- redung onnoch in bezeichneten Zoll- ämtern.
6	Bleierne Gewichte, Kessel, Kugeln ic. . . . .	3. b.	1	20	
7	Butter: a. in Etüden . . . . . b. eingeschlagene . . . . .	25. g. 25. g.	1 1	5 5	Bis zu einem sädrlichen Quantu von 2000 Ctr. beim Eingange über die Herzogl. Braun- schweigische Grenze.
8	Cement aller Art, desgl. Asphalt und Asphaltplat- ten . . . . .	33. a resp. 37.	frei		
9	Sichorien-Wurzeln, getrock- nete, gedörnte . . . . .	5. An- merk. 1.	frei		
10	Essig in Fässern . . . . .	25. c.	1	—	
11	Getreide und Hülsenfrüchte: a. Weizen und Roggen . b. Alle übrigen Getreide- arten und Hülsenfrüchte	9. a.	—	pro Scheffel	Fr. 12 2 1

Kaufende Nr.	Bezeichnung der Gegenstände.	Posi- tion des Ver- eins: Zoll- Tarifs.	Vertrags- mäßiger Abgaben- Satz.		Bemerkungen.
			Zblr.	Sgr.	
12	Glas, grünes Hohlglas . . .	10. a.	—	20	Der ermögigte Zollsatz gilt nur für die unmittel- baren Verändere- ungen der Woch- ten über bestimmte, zu verabredende, Zollämter.
13	„ weißes Hohlglas, un- geschliffen oder mit abge- schliffenem Boden und Kante; auch Tafelglas ohne Unterschied der Farbe	10. b. resp. 10. b. Num.	2	15	
14	Holzwaaren, gebeizte, lackirte, polirte, angemalte, als: Möbeln, Hausgeräthe ic. jedoch mit Ausschluß der aus außereuropäischen Höl- zern gefertigten Gegen- stände; desgleichen Faßbin- derwaaren, bemalte, mit Metallbeschlag . . . . .	12 e.	2	—	
15	Honigluchen und Pfeffernüsse	25. p.	3	—	
16	Hopfen . . . . .	13.	—	10	
17	Käse aller Art, in unbeschränk- ter Quantität . . . . .	25. o	1	5	
18	Kleie . . . . .	A. S. A.	frei	—	
19	Kupfer und Messing, geschmie- detes, gewalztes, geschlage- nes und gegossenes Kupfer und Messing, Kupfer- und Messingblech, auch Kupfer- und Messingdraht, roher	19. a.	3	—	
20	Kupfer- und Messingwaaren, größere, als: Kessel, Pfan- nen und dergleichen . . .	19. b	6	—	Der ermögigte Zollsatz gilt nur für die unmittelbaren Veränderungen Er- tens der Herstell- er dieser Waaren.
21	Leder: a. Lohgare oder nur loh- roth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, imglei- chen samisch und weiß- gares Leder . . . . .	21. a.	3	—	

Kaufende Nr.	Bezeichnung der Gegenstände.	Posi- tion des Ber- eins- Zoll- Tarifs.	Betrag- mäßiger Abgaben- Satz.		Bemerkungen.
			Tblr.	Sgr.	
			pro Zoll	Gr.	
	b. Corduan, Maroquin, Saffian und lackirtes Leder . . . . .	21. b.	6	25	Dergleichen.
	c. Stiefeln und Schuhe aus Leder (grobe Schuh- macherwaaren) . . . . .	21. c.	6	25	
22	Leinengarn, rohes . . . . .	22. a.	frei		Die Zoll-Befrei- ung gilt nur für Handgespinnst und für Rohstoffe aus demselben.
23	Leinwand, Packleinen (Sack- leinen), Segeltuch, graues	22. d.	frei		
24	Leinwand, andere, unge- bleicht und ungefärbt, un- gebleichter Zwilling und Drillisch . . . . .	22. e.	frei		
25	Lichte, Talg . . . . .	23.	3		
26	Maschinen, feine, aus Eisen geschmiedete . . . . .	6. e. 3.	6	25	Darüber, welche feine geschmiedete Maschinen anzu- sehen, sind der Ber- eins-Zolltarif ad pos. 6. e. 3. und das Waaren-Ber- zeichniß zu dem- selben maßgebend.
27	Mehl und sonstiges Mahl- werk, als: Graupen, Grüge u. s. w. . . . .	25. q.	1	5	
28	Neze, Fischer-, Vogel-, Jagd- und Pferde- von ungebleichtem Flachs- und Hanfgarn . . . . .	22. e	1		Der ermöthigte Zollsatz gilt nur für die unmittel- baren Verwendun- gen aus den Del- mühlen und Klaff- serien.
29	Del in Fässern (Rüböl)	26.	1	5	
30	Reise, hölzerne (Faßbänder)	12 Ann. zue. u. h	—	1	
31	Schroot von Getreide im Verkehr der beiderseitigen Grenzbewohner, jedoch mit				

Kaufende Nr.	Bezeichnung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zolls-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz.		Bemerkungen.
			Zhr.	Ggr.	
	Ausschluß der mahlsteuerpflichtigen Städte und des größeren und eigentlichen Handelsverkehrs . . . . .	25. q.	—	7½	Nur Grenzbesitzer sind im Zoll-Bereine die Bewohner des Grenzbezirks, und im Steuerbereine die Bewohner der nicht über zwei Meilen von der Grenze entfernten Ortschaften anzusehen.
32	Seife, gemeine weiße . . . . .	31. b.	3	—	Bei der Einfuhr über die Herzoglich Braunschweigische Grenze. Für ein Quantum von jährlich 4000 Ctr. bei der Einfuhr über die Zollämter Helligenshofs oder Leinungen. Der ermäßigte Zollsatz gilt nur für die unmittelbaren Verwendungen der Porzellan- und Steingut-Fabriken und der Fabriken irdener Pfeifen im Steuerbereine. Bei dem Eingange über die Herzogl. Braunschweigische Grenze in einzelnen Stücken wird die Eingangss-Abgabe für 1 Ochsen oder Zuchthier auf 1 Zhr. 12 Ggr. für 1 Kuh auf 1 Zhr. — Ggr. für 1 Rind auf — Zhr. 16 Ggr. herabgesetzt.
33	Steine, Mauer-, Back-, Dach- und Ziegelsteine, Klinker . . . . .	33. a.	frei	—	
34	Steinkohlen . . . . .	34.	frei	—	
35	Tabackblätter, rohe unversehrte, nicht kaufmännisch verpackte . . . . .	25. v. 1.	1	15	
36	Tapeten, papierne . . . . .	27. d.	10	—	
37	Töpferwaare: a. gemeine . . . . .	38. b.	frei	—	
	b. Fayence, Steingut, einfarbiges oder weißes, und irdene Pfeifen	38. c.	3	15	
38	Vieh: a. Ochsen und Zuchthiere	39. b.	pr. Stück 2	15	
	b. Kühe . . . . .	39. c.	1	15	
	c. Kinder (Jungvieh) . . . . .	39. d.	1	—	

Pau- sen- Nr.	Bezeichnung der Gegenstände.	Posi- tion des Ver- eins- Zoll- Tarifs.	Vertrags- mäßiger Abgaben- Satz.		Bemerkungen.
			Thlr.	Sgr.	
			pro Zoll	Sgr.	
	d. Schweine, gemästete und magere . . . .	39 e.	—	15	Für magere Schweine werden bei der Einfüh- rung über die Her- zoglich Braun- schweigische Grenze nur 6 Sgr. für jedes Stück erho- ben.
	e. Hammel . . . . .	39. f.	—	10	

## II.

Anlage zum Artikel 2. der Uebereinkunft VI.

---

### Verzeichniß

derjenigen

zollvereinsländischen Erzeugnisse, welche bei ihrem Eingange in den Steuerverein den bei denselben angegebenen tarifmäßigen resp. ermäßigten Abgabensätzen zu unterziehen sind, beziehungsweise von der Eingangszahlung ganz frei bleiben.

---

Raufenbr. Nr.	Bezeichnung der Gegenstände.	Position des Steuer- Bezugs- Tarifs.	Vertrags- mäßiger Abgaben- Satz.		Bemerkungen.	
			Zhr.	Ggr.		
1	Bäckerwaaren, gewöhnliche, einschließlich Zwieback, in unbeschränkter Quantität	II. 22. b. 3.	frei	pro Cent	ner	
2	Bärme oder Hefen, frische.	I. 29.	frei			
3	Bienenförbe, gebrauchte, und Futterhonig, so wie Bienenförbe, in welchen die Bienen getödtet sind, mit dem Honig . . . . .	II. 69. resp. II. 11. a.	frei			
4	Cement aller Art, desgleichen Asphalt und Asphaltplatten . . . . .	II. 69. resp. II. 32. d.	frei			
5	Sichorien-Wurzeln, getrocknete, gedörrete,	II. 69.	frei			
6	Eisen und Eisenwaaren:				Für die Herzogl. Braunsch. Welfen- und Carlshütte über bestimmte Steuerämter bis zu einem Quanto von jährlich:	
	a. Eisen, geschmiedetes, in Stäben, Stangen, Stücken . . . . .	II. 13. a. 2.	—	4		4000 Entr.
	b. Grobe eiserne Gusswaaren, als: Gitter, Kessel, Ofen, Pfannen, Platten, Röhren u. s. w. . . . .	II. 13. d. 1.	—	6		7000 Entr.
	c. Eiserner Wagen-Achsen	II. 13.	—	16		1000 Entr.
	d. Eiserner Maschinen .	d. 3.	—			so lange dieselben Quantitäten zu denselben Abgabenätzen von den Hannoverischen Eisenhütten bei Altenau und Uslar in das Zollvereinsgebiet eingelassen werden.

Kaufende Str.	Bezeichnung der Gegenstände.	Position des Steuer- Bereins- Tarifs.	Vertrags- mäßiger Abgaben- Satz.		Bemerkungen.
			Zhtr.	Ggr.	
7	Gfäßig, in Fässern . . . . .	II. 15.	1	—	
8	Getreide und Hülsenfrüchte: a. Weizen und Roggen . b. Alle übrige Getreide- arten und Hülsenfrüchte	II. 22.	pro Him ten	1	
9	Glas, grünes Hohlglas . . . . .	II. 21. a.	proCent ner	$\frac{1}{2}$ 16	
10	Holzwaaren, gebeizte, lak- sirte, polirte, angemalte, als: Reublen, Hausge- räthe u. jedoch mit Aus- schluß der aus äußeren- europäischen Hölzern gefe- tigten Gegenstände; des- gleichen Fassbinderwaare, bemalte, mit Metallbe- schlag . . . . .	II. 28. 5. 2.	2	—	
11	Kleie . . . . .	II. 69.	frei	—	
12	Kupfer- und Messingwaaren, gröbere, als: Kessel, Pfan- nen und dergleichen . . . . .	II. 35.	6	—	Der ermäßigte Zollsat gilt nur für die unmittelba- ren Versendungen Seitens der Ver- fertiger dieser Waaren.
13	Leder und zwar: lohware oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohl- leder, Kalbleder, Sattler- leder, Stiefelschäfte, imglei- chen sämisch- und weiß- gares Leder . . . . .	b. 1.  II. 37. a.	3	—	
14	Leinengarn, rohes . . . . .	I. 23.	frei	—	Die Befreiung gilt nur für Hand- gepinnst und für Fabrikate aus dem- selben. Bei dem Ueber- gange in den Zoll- verein wird eine Ausgangszollgabe für Glas, Danf und Leinengarn nicht erhoben wer- den.
15	Leinwand, Backleinen (Sack- leinen), Segeltuch, graues	II. 19. d. 1.	frei	—	
16	Leinwand, andere, unge- bleicht und ungefärbt, un- gebleichter Zwillich und Drillich . . . . .	II. 19. d. 2.	frei	—	

©. u. St. S. or Bd. 3. Abth.

Kaufende Nr.	Bezeichnung der Gegenstände.	Position des Steuer- Bezirks- Tarifs.	Vertrags- mäßiger Abgaben- Satz.		Bemerkungen.
			Zblr.	Ggr.	
17	Neze, Fischer-, Vogel-, Jagd- und Pferde-, von unge- bleichtem Flachse und Hanfgarn . . . . .	II. 50.	1	—	
18	Schroot von Getreide im Verkehr der beiderseitigen Grenzbewohner, jedoch mit Ausschluß der mahlsteuer- pflichtigen Städte und des größeren und eigentlichen Handelsverkehrs . . . . .		II. 69.	—	
19	Steine, Mauer-, Back-, Dach- und Ziegelsteine, Klinker . . . . .	II. 52. b.	frei	—	Als Grenzbewo- ner sind im Zoll- vereine die Be- wohner des Grenz- bezirks und im Steuervereine die Bewohner der nicht über zwei Meilen von der Grenze entfernten Ortshaf- ten anzusehen. Bei der Einfuhr über die Grenzen gegen das Her- zogthum Braun- schweig.
20	Steinkohlen . . . . .	II. 33. a.	frei	—	
21	Töpferwaare, gemeine . . .	II. 57. a.	frei	—	
22	Vieh:			pr. Stck.	
	a. Ochsen und Zuchthiere	II. 59. c.	2	12	Bei dem Ein- gange über die Grenzen gegen das Herzogthum Braun- schweig in einzel- nen Stücken wird die Eingangs-Ab- gabe für 1 Ochsen und Zucht- stier auf 1 Zblr. 12 Ggr. 1 Kuh auf 1 Zblr. — Ggr. 1 Rind auf — Zblr. 16 Ggr. betradgereht. Für magere Schweine wird bei der Einfuhrung, über die Grenzen gegen das Her- zogthum Braun- schweig nur 6 Ggr. für jedes Stck erhoben.
	b. Kühe . . . . .	II. 59. d.	1	12	
	c. Rinder, (Zungvieh) . . . .	II. 59. e.	1	—	
	d. Schweine, gemästete und magere . . . . .	II. 59. f.	—	12	

## Regulativ

über

das Verfahren bei Versendungen inländischer Erzeugnisse und Fabrikate aus dem Gebiete des Steuervereins in das Gebiet des Zollvereins und aus dem Letzteren in den Ersteren.

---

### §. 1.

Bei Versendungen inländischer Erzeugnisse und Fabrikate aus dem Gebiete des Steuervereins in das Gebiet des Zollvereins oder aus dem Letztern in den Erstern, muß, wenn der vertragsmäßige freie oder erleichterte Eingang in Anspruch genommen wird, der inländische Ursprung durch amtliche Certificate nachgewiesen werden.

### §. 2.

Geschehen die Waaren-Versendungen durch die zweite Hand, so muß sich der Versender über den inländischen Ursprung der Gegenstände durch beglaubigte Bescheinigungen des Producenten oder Fabrikanten, durch Vorlegung seiner Bücher, oder andere Beweisstücke, überhaupt durch die zur Ausfertigung der Ursprungs- und Versendungs-Certificate erforderlichen Belege gegen die mit dieser Ausfertigung beauftragten Behörden genügend ausweisen.

### §. 3.

Eine Ausnahme machen nur nachfolgende in den An-

lagen zu der Uebereinkunft **VI.**, wegen Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs, aufgeführte Gegenstände:

gewöhnliche Bäckerwaaren,  
frische Bärme oder Hefe,  
Butter in Stücken,  
Getreide und Hülsenfrüchte,  
Käse in Stücken (Handkäse),  
Kleie,  
rohes Leinengarn,  
Packleinen (Sackleinen), graues Segeltuch,  
ungebleichte und ungefärbte Leinwand,  
Deltuchen,  
hölzerne Reife (Faßbänder),  
Schroot von Getreide im gewöhnlichen kleinen  
Grenzverkehr,  
Vieh.

In Bezug auf diese Artikel bedarf es, soweit der Transport zur Einfuhr in das andere Vereinsgebiet vom Orte der Erzeugung bis zum Bestimmungsorte lediglich zu Lande erfolgt, eines Nachweises des inländischen Ursprungs nicht, vielmehr genügt der Umstand, daß sie unmittelbar zu Lande und ohne vorherigen Wasser-Transport in das Gebiet des andern Vereins übergehen, um sie für die vertragsmäßige Steuerfreiheit oder Ermäßigung der Eingangsabgabe in Anspruch zu nehmen. Das bloße Uebersetzen über die Elbe oder Weser, wo dieselbe die Steuer- und Zollgrenze bildet, wird dem Transporte zu Lande gleichgeachtet.

§. 4.

Sollen Gegenstände, für welche es nach vorstehendem §. bei dem Transporte zu Lande eines Ursprungs-Certi-

ficats nicht bedarf, zu Wasser, oder andere der in den §. 3. angezogenen Verzeichnissen der Tarif-Erleichterungen aufgeführten Gegenstände in das Gebiet des andern Vereins versandt werden, so hat der Versender der zuständigen Behörde des Absendungsortes, oder der diesem Orte zunächst belegenden, eine nach dem beiliegenden Muster zum Ursprungs- = Zeugnisse schriftlich abgefasste Anmeldung vorzulegen. Diese Anmeldung muß enthalten:

- a. Die Gattung und Menge der Gegenstände nach dem Maßstabe, welchen der Tarif der indirecten Steuern angibt; die Menge nach dem Brutto- und Netto-Gewichte in Buchstaben ausgedrückt.

Kann wegen mangelnder Waage-Geräthschaften bei Gegenständen, die dem Maßstabe des Tarifs zufolge nach dem Gewichte anzugeben sind, das Gewicht nicht angegeben werden, so genügt statt dieser Angabe, die Anmeldung des Gegenstandes nach den landesüblichen und gewerblichen Maßstäben.

- b. Die Zahl der Colli und deren Zeichen und Nummer.

- c. Die Art der Waare, und zwar nicht allein die Bezeichnung der Tarif-Kategorie, wozu sie gehört, sondern auch die etwaige besondere Eigenthümlichkeit ihrer speciellen Unterscheidungsmerkmale, so wie die etwaige Bezeichnung der Waare durch Fabrikstempel oder durch andere Merkmale.

- d. Bei Versendungen durch Producenten und Fabrikanten die Versicherung an Eidesstatt, daß die zu versendenden Gegenstände ihr eigenes Produkt oder Fabrikat sind; bei Versendungen aus der zweiten Hand aber, von Seiten des Versenders gleichfalls an Eidesstatt die Versicherung der Identität der Waaren mit

jenen, welche in den nach §. 2. beizubringenden Beweisstücken über inländische Abstammung bezeichnet sind.

- e. Die Angabe, über welches Grenzsteuer- und Zollamt der Ausgang und resp. der Eingang erfolgen wird. Als Eingangsammt darf ein Steuer- oder Zollamt nur in dem Maße angemeldet werden, als die einzuführenden Gegenstände nach Gattung und Menge über das gewählte Eingangsammt auch dann, den demselben zustehenden Erhebungs-Befugnissen gemäß, würden eingehen können, wenn davon die volle tarifmäßige Eingangsabgabe zu erheben wäre. In wiefern der Uebergang einzelner Artikel gegen die ermäßigte Abgabe an bestimmte Ämter gebunden ist, ergibt das Verzeichniß der Tarif-Erleichterungen.
- f. Den Namen des Waarenführers, die Frist für den Transport bis zum Ausgangsamte und den Stand, Namen und Wohnort des Empfängers; endlich
- g. den Ort der Absendung und den Namen und Stand des Versenders.

#### §. 5.

Zuständige Behörden in Beziehung auf die Ausstellung von Ursprungs-Erzeugnissen sind:

##### A. im Steuervereine:

die Grenzsteuerämter I. und II. Classe, die Hauptsteuer und Nebensteuerämter, auch die landesherrlichen Hütten und Faktoreien in Bezug auf ihre Hüttenprodukte,

##### B. im Zollvereine:

die Hauptämter, die Nebenzollämter I., die Steuer-

ämter, die landesherrlichen Hütten und Factoreien in Bezug auf ihre Hütten-Produkte.

§. 6.

Die zuständige Behörde prüft die Richtigkeit der Anmeldung, und zwar bei Producenten und Fabrikanten nach der ihr beizubringenden Kenntniß von dem Stande und Gewerbe des Versenders, von der Beschaffenheit seiner Erzeugnisse und von dem Umfange und Betriebe der Production und Fabrikation desselben, mit sorgfältiger Benützung aller ihr aus ihrem Amtsverhältnisse zu Gebote stehenden Hülfsmittel; bei Versendungen aus der zweiten Hand aber, nach den über den Ursprung der Gegenstände beizubringenden Beweisen. Entstehen bei der Prüfung Zweifel über die Glaubwürdigkeit der beigebrachten Bescheinigungen, oder in Bezug auf Identität und Ursprung der Waaren, so sind, um dieselben zu heben, drei Sachverständige beizuziehen, von deren Urtheil die Entscheidung abhängt. Bis diese erfolgt ist, unterbleibt die Abfertigung. Findet die Behörde bei Prüfung der Anmeldung und bei der nach Art und Menge vorzunehmenden speciellen Revision der abzuführenden Gegenstände nichts zu erinnern, und ist, insoweit solches bei einigen Artikeln vorgeschrieben worden, die für diese Artikel erforderliche Licenz der obersten Steuer- oder Zollverwaltung beigebracht, so legt sie, wo in Gemäßheit des folgenden §. ein Verschuß der Waaren erforderlich ist, denselben an, und fertigt demnächst, oder wo ein Verschuß nicht erforderlich ist, ohne Anlegung eines solchen, die Bescheinigung nach dem Muster auf dem Ursprungs-Zeugniß aus. Mit derselben erfolgt der Transport der Gegenstände zum bestimmten Ausgangsamte.

§. 7.

Ein amtliche Bezeichnung der Waaren ist nicht erforderlich, wenn Gegenstände versandt werden, welche nach §. 3. eines Ursprungs-Certificats überhaupt nicht bedürfen. Mit Ausnahme der Käse sind alle übrige Artikel, sofern ihr Gewicht mehr als drei Pfund beträgt, vor ihrer Versendung unter amtlichen Verschluss zu setzen, zu dessen Anlegung außer den im §. 5. gedachten Aemtern, auch den Hüttenwerken und deren Factoreien, bezüglich ihrer eigenen Fabrikate, die Befugniß zusteht.

§. 8.

Der Waarenführer übergibt dem Ausgangsamte das bescheinigte Certificat, das Amt revidirt nach demselben die Waare, bescheinigt, wenn sich dabei nichts zu erinnern findet, den Revisionsbefund unter Anwendung der tarifmäßigen Maßstäbe, falls die Anmeldung auf dem Certificate solche nicht schon übereinstimmend mit dem Revisionsbefunde enthält, bestimmt darauf die Dauer seiner Gültigkeit für das Eingangsamt nach Maßgabe der Entfernung zwischen beiden Orten, trägt das Certificat in ein zu führendes Certificat-Register ein, attestirt die erfolgte Ausfuhr nach davon genommener Ueberzeugung, und gibt das solchergestalt bescheinigte Certificat dem Waarenführer zum weiteren Ausweis bei dem Eingangsamte zurück. Gelangt die auszuführende Waare mit amtlichem Verschlusse an das Ausgangs-Amt, dann bedarf es Seitens desselben nur der Recognition des Verschlusses, und wenn dabei nichts zu erinnern ist, können die verschlossenen Gegenstände, ohne nochmalige Special-Revision, gegen Bescheinigung des Ausgangs auf dem Certificate zum Eingange in das Gebiet

des andern Vereins über das bestimmte Eingangssamt abgelassen werden.

§. 9.

Zu Eingangssamte werden die Gegenstände angemeldet, das Certificat [event. mit der Lizenz (§. 6.)] wird abgegeben, jene werden nach diesem revoldirt, und nach richtigem Befunde gegen Erlegung der vertragsmäßigen Abgaben, oder beziehungsweise ohne Abgaben, Entrichtung, in freien Verkehr gesetzt, oder, soweit es die Verfassung des betreffenden Vereins gestattet, unter Begleiterscheinungs-Controle in das Innere des Vereins abgelassen, wo dann erst dort die Entrichtung der ermäßigten Abgaben erfolgt.

§. 10.

Der Verkehr mit den in Rede stehenden inländischen Erzeugnissen und Fabrikaten aus dem einen Vereine in den andern Verein durch Staats-Posten, ist ebenfalls an Begleitung durch die vorgeschriebenen Certificate gebunden. Die Versendungen können nur von solchen Orten aus erfolgen, wo ein zur Abfertigung berechtigtes Amt seinen Sitz hat. — Nach geschेषener Revision wird die Waare, so weit es, gemäß §. 7., erforderlich ist, unter Verschluss gesetzt, und dann mit dem bescheinigten und auf den Bestimmungsort gerichteten Certificat, welches dem Poststück offen beizulegen ist, auf die Post befördert.

---

Ursprungs-



## Ursprungs- und Versendungs-Zeugniß.

### A. Anmeldung

nachfolgender inländischer Gegenstände:

welche Endesunterzeichneter von hier mit . . . . .  
binnen . . . Tagen über das . . . . . Amt zu . . . aus-  
zuführen beabsichtigt, um sie über das . . . . . Amt zu  
. . . . . an den . . . . . zu . . . . . einzuführen.

Die Richtigkeit dieser Anmeldung und daß die vor-  
stehend aufgeführten Gegenstände . . . . . versichere  
ich hierdurch an Eidesstatt.

. . . . . den . . . ten . . . . . 18 . . .

(Name.)

### B. Ursprungs-Zeugniß.

Vorstehend angemeldete Gegenstände, deren inländi-  
scher Ursprung nach gewissenhafter Prüfung pflichtmäßig  
bescheinigt wird, sind hier revidirt, und

- a. mit der Anmeldung übereinstimmend befunden;
- b. obige Anmeldung wird in Betreff der Menge  
und der Art der Gegenstände noch über fol-  
gende Posten wie folgt erläutert;
- c. die Gegenstände gehen 

unter	}	Verschluss,
ohne		

 und derselbe ist, wie folgt, angelegt.

(Name des Orts), den . . . ten . . . . . 18 . . .

**(L. S.)**

(Name der zuständigen Behörde.)

### C. Zeugniß des Ausgangs-Amtes.

Nummer des Ursprungs-  
Zeugniß-Registers.

Den richtigen Ausgang umstehend verzeichneter Gegenstände bescheinigt das unterzeichnete Amt mit folgenden Bemerkungen:

- a. die Gegenstände sind hier unter richtigem Verschlusse des . . . . . eingetroffen;
- b. die Gegenstände sind hier revidirt und mit der Anmeldung und dem Ursprungs-Zeugnisse übereinstimmend befunden;
- c. auf den Grund der Revision wird die Anmeldung in Betreff der Menge und der Art der Gegenstände noch über nachstehende Positionen, wie folgt, erläutert;
- d. die Gegenstände gehen } unter } Verschluss,  
                                  } ohne }  
und derselbe ist vom . . . . . Amte zu  
. . . . . wie umstehend angelegt (vom unterzeichneten Amte angelegt wie folgt:)

Dieses Ausgangs-Zeugniß ist nur insofern gültig, als die darin bezeichneten Gegenstände mit demselben bis zum . . . ten . . . . . 18 . . bei dem . . . . . Amte zu . . . . . eintreffen.

(Ort), den . . ten . . . . . 18 . .

(L. S.)

(Name des Amtes.)

Nachrichtlich. Die Schrift in lateinischen Lettern dient als Beispiel den Umständen nach.



## **Bekanntmachung,**

den

## **Eingangszoll von Del in Fässern**

betreffend.

---

In Auftrag Hohen Senats wird anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, nach Uebereinkunft der Zollvereins-Staaten, vom 1. Juli d. J. an, der Eingangszoll von Del in Fässern von 1 Thlr. 20 Sgr. auf 1 Thlr. 10 Sgr. oder 2 fl. 20 kr. für den Zentner herabgesetzt ist. (S. Zoll-Tarif für 1846/1848 einschließlich, pos. 26; Ges.- und Stat.-Sammlung 6r Band, 4. Abtheilung, Seite 368.)

Frankfurt a. M., den 15. Juni 1847.

**Stadt-Kanzlei.**

---

(Publicirt im Amtsblatt den 17. Juni 1847)

**Bekanntmachung,**  
den  
**Eingangszoll von Zucker und Sirop**  
betreffend.

---

In Auftrag Hohen Senats wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

- a) der Eingangszoll von ausländischem Zucker und Sirop,
  - b) die Steuer von dem aus Rüben erzeugten Zucker
- bis zum 1. September 1848 unverändert so fortbestehen wird, wie solches in der Bekanntmachung vom 5. Juli 1844 (Gesetz- und Stat.-Sammlung, Band VI. 4. Abth. S. 250. 251.) enthalten ist.

Frankfurt a. M., den 22. Juni 1847.

**Stadt-Kanzlei.**

---

(Publicirt im Amtsblatt den 26. Juni 1847.)

## Publication

des

zwischen den Zollvereins-Staaten

und

dem Königreich Beider Sicilien

abgeschlossenen

**Handels- und Schiffahrts-Vertrags**

vom 27. Januar 1847.

---

Nachdem der von dem Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Preußen sowohl für Sich, als in Vertretung und Namens der übrigen zum Deutschen Zollverein verbundenen Staaten, und den Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs Beider Sicilien zu Neapel am 27. Januar 1847 abgeschlossene Handels- und Schiffahrts-Vertrag allseitig ratificirt worden ist, und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden am 12. Mai d. J. zu Neapel Statt gehabt hat; so wird gedachter Vertrag hiermit in Auftrag Hohen Senats publicirt.

Frankfurt a. M., den 10 August 1847.

**Stadt-Kanzlei.**

---

**Handels-**  
und  
**Schiffahrts-Vertrag**  
zwischen  
**den Staaten des deutschen Zoll- und**  
**Handels-Vereins**  
einerseits  
und  
**dem Königreiche Beider Sicilien**  
andererseits.

---

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuersysteme angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, insbesondere des Großherzogthums Luxemburg, der Herzogthümer Anhalt-Köthen, Anhalt-Deßau und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des Landgräflich Hessischen Ober-Amts Meisenheim, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des deutschen Zoll- und Handels-Vereins, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachsen und der Krone Württemberg, zugleich die Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen vertretend, des Großherzogthums Baden, des Kurfürsten-

thums Hessen, des Großherzogthums Hessen, zugleich das Landgräflich Hessische Amt Homburg vertretend; der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, nämlich: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Grreiz, Reuß-Schleiz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, — des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits —

und

Seine Majestät der König des Reiches Beider Sicilien andererseits,

gleichmäßig von dem Wunsche beseelt, die Handels-Beziehungen zwischen dem deutschen Zoll- und Handels-Vereine und dem Königreich beider Sicilien zu befestigen und auszudehnen, und überzeugt, daß es eines der geeignetsten Mittel zur Erreichung dieses Zweckes ist, einen auf dem Grundsätze einer vollkommenen Reciprocität beruhenden Handels- und Schiffahrts-Vertrag abzuschließen, haben zu diesem Behufe zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

den Herrn Adolph Freiherrn von Brockhausen, Allerhöchst Ihren Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige des Königreiches beider Sicilien, Ritter des Königlich Preussischen Rothen Adler-Ordens zweiter Klasse und des St. Johanniter-Ordens, Kommandeur des Kaiserlich Oesterreichischen Leopold-Ordens und des Großkreuzes des Königlich Schwedischen Nordstern-Ordens; und

Seine Majestät der König des Reiches Beider Sicilien:  
den Herrn Justinus Fortunato, Großkreuz des Königlich Konstantinischen militairischen St. Georgs-Ordens und des Ordens Franz's I., Ritter des Kaiserlich Russischen Weißen Adler-Ordens, Großkreuz des Königlich Französischen Ordens der Ehrenlegion, des Königlich Sardinischen St. Mauritius- und Lazarus-Ordens, des Königlich Dänischen Danebrog-Ordens und des Kaiserlich Oesterreichischen Leopold-Ordens, Minister-Staatssecretair Seiner Majestät;

den Herrn Michael Gravinac Requesenz, Fürsten von Comitini, Großkreuz des Königlischen Ordens Franz's I., Ritter des Kaiserlich Russischen Weißen Adler-Ordens, Großkreuz des Königlich Französischen Ordens der Ehrenlegion, des Königlich Sardinischen St. Mauritius- und Lazarus-Ordens, des Königlich Dänischen Danebrog-Ordens und des Kaiserlich Oesterreichischen Leopold-Ordens, dienstthuenden Kammerherrn und Minister-Staatssecretair Seiner Majestät; und

den Herrn Anton Spinelli aus dem Hause der Fürsten von Scalea, Kommandeur des Königlischen Ordens Franz's I., Ritter des Kaiserlich Russischen St. Annen-Ordens erster Klasse, Groß-Offizier des Königlich Französischen Ordens der Ehrenlegion, Großkreuz des Königlich Dänischen Danebrog-Ordens und Ritter der Kaiserlich Oesterreichischen Eisernen Krone erster Klasse, Kammerherrn Seiner Majestät, Mitglied der General-Consulta, General-Ober-Intendanten der Archive des Königreichs und Intendanten der Provinz Neapel;

welche, nachdem sie ihre Vollmachten ausgewechselt und dieselben in guter und gehöriger Form gefunden haben, über die folgenden Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Es soll gegenseitige Freiheit der Schifffahrt und des Handels sowohl für die Schiffe als für die Unterthanen und Bürger Preußens und der anderen Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins und des Königreichs Beider Sicilien in allen Theilen ihrer beiderseitigen Besitzungen bestehen.

Artikel 2.

Die Schiffe Preußens oder eines der anderen Staaten des Zollvereins, welche in die Häfen des Königreichs Beider Sicilien eingehen oder von dort ausgehen werden, und umgekehrt, die Schiffe des Königreichs Beider Sicilien, welche in die Häfen des Königreichs Preußen oder in einen der Häfen der anderen Staaten des Zollvereins eingehen oder von dort ausgehen werden, sollen dort bei ihrem Eingange, während ihres Aufenthaltes und bei ihrem Ausgange hinsichtlich der Hafens-, Tonnen-, Leuchtthurms-, Lootsen-, Baken-, Anker-, Bollwerks-, Quarantaine-, Abfertigungs-Gelder und überhaupt hinsichtlich aller das Schiff betreffender Zölle und Abgaben, von welcher Art oder Benennung sie auch seyn mögen, und ohne Unterschied, ob diese Zölle im Namen oder zum Vortheil der Regierung, oder im Namen oder zum Vortheil öffentlicher Beamten, Ortsverwaltungen oder Anstalten irgend einer Art erhoben werden, — auf demselben Fuße behandelt werden, wie die Nationalschiffe, und zwar, wenn sie beladen sind, nur insofern als diese Schiffe auf direktem Wege aus einem der Häfen des Zollvereins nach einem der Häfen des Königreichs Beider Sicilien oder aus einem der Häfen des Königreichs Beider Sicilien nach einem der Häfen des Zollvereins kommen, wenn sie aber Ballast führen, bei jeder Art von Reise.

### Artikel 3.

Alle Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbefleißes des Zollvereins und des Königreichs beider Sicilien, deren Einfuhr, Niederlegung, Aufspeicherung oder Ausfuhr gesetlich in den Staaten der Hohen vertragenden Theile auf Nationalschiffen zulässig seyn wird, sollen auch auf Schiffen des anderen Hohen vertragenden Theils dorthin eingeführt, niedergelegt, aufgespeichert oder von dort ausgeführt werden können.

### Artikel 4.

Alle Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbefleißes der Staaten des Zollvereins und des Königreichs beider Sicilien, welche auf directem Wege durch Preussische Schiffe oder diejenigen eines anderen Staats des deutschen Zoll- und Handelsvereins in die Häfen des Königreichs beider Sicilien oder durch Schiffe beider Sicilien in einen der Zollvereinshäfen eingeführt werden, — desgleichen alle Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbefleißes der Staaten des Zollvereins und des Königreichs beider Sicilien, welche durch Schiffe beider Sicilien aus den Häfen des Zollvereins nach einem Hafen des Königreichs beider Sicilien, oder durch Zollvereinschiffe aus den Häfen des Königreichs beider Sicilien nach einem Hafen des Zollvereins ausgeführt werden, sollen in den beiderseitigen Häfen keine anderen oder höheren Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhr-Abgaben entrichten, als wenn die Einfuhr oder Ausfuhr derselben Gegenstände durch Nationalschiffe Statt fände. Die Prämie, Abgabenerstattungen oder andere Begünstigungen dieser Art, welche in den Staaten des einen der beiden Hohen vertragenden Theile der Einfuhr oder Ausfuhr auf Nationalschiffen bewilligt werden, sollen in glei-

cher Weise bewilligt werden, wenn die Einfuhr oder Ausfuhr auf Schiffen des anderen Hohen vertragenden Theils erfolgt.

#### Artikel 5.

Die vorstehenden Artikel finden keine Anwendung auf die Küsten-Schiffahrt, das heißt, auf die Beförderung von Erzeugnissen oder Waaren, die in einem Hafen mit der Bestimmung für einen Hafen desselben Gebiets geladen werden, insoweit nach den Gesetzen des Landes diese Beförderung der National-Schiffahrt ausschließlich vorbehalten ist.

#### Artikel 6.

In Betracht, daß die an den Mündungen der Schelde, der Maas, der Ems, der Weser und der Elbe gelegenen Häfen, mit Rücksicht auf die geographische Lage der Staaten des Zollvereins, der Zahl der für ihre Einfuhr und Ausfuhr wichtigsten Wege beigerechnet werden müssen, sind die Hohen vertragenden Theile übereingekommen, diese Häfen den Häfen des Zollvereins in Allem, was auf die gegenseitige Schiffahrt, Einfuhr und Ausfuhr des Zollvereins und des Königreichs beider Sicilien Bezug hat, gleichzustellen. Demgemäß sollen die Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbfließes des Zollvereins, welche auf Zollvereinschiffen in den gedachten Häfen oder auch in den Häfen an den Mündungen irgend eines anderen Flusses zwischen der Schelde und Elbe, in welchen sich ein die Staaten des Zollvereins berührender schiffbarer Fluß ergießt, verladen und auf direktem Wege in die Häfen des Königreichs beider Sicilien eingeführt werden, dort genau ebenso zugelassen und behandelt werden, als wenn sie auf direktem Wege aus einem Hafen des Zollvereins und unter der Flagge eines der Zollvereinsstaaten kämen, und die

Zollvereinschiffe, welche auf direktem Wege von den vorerwähnten Häfen nach einem Hafen des Königreichs Beider Sicilien kommen, sollen dort genau ebenso behandelt werden, als wenn sie auf direktem Wege aus einem Hafen des Zollvereins kämen. Dergleichen sollen die Schiffe des Zollvereins und ihre Ladungen, wenn sie aus den Häfen des Königreichs Beider Sicilien nach den oben gedachten Häfen gehen, bei ihrem Ausgange ebenso behandelt werden, als wenn sie auf direktem Wege nach einem Hafen des Zollvereins zurückkehrten.

In Erwiderung dessen sollen die Erzeugnisse des Königreichs beider Sicilien, welche auf direktem Wege aus diesem Königreich kommen und unter der Flagge beider Sicilien über die oben bezeichneten Häfen in den Zollverein eingeführt werden, ebenso behandelt werden, als wenn sie auf direktem Wege durch Schiffe des Königreichs Beider Sicilien in einen Hafen des Zollvereins eingeführt würden.

Man ist dahin einverstanden, daß die Gleichstellung der in diesem Artikel gedachten fremden Häfen mit den Häfen des Zollvereins nur unter der Bedingung zulässig seyn wird, daß in diesen Häfen die Schiffe Beider Sicilien, welche von den Häfen des Königreichs Beider Sicilien kommen oder dorthin gehen, nicht weniger günstig, als die Schiffe des Zollvereins werden behandelt werden.

#### Artikel 7.

In Allem, was das Aufstellen der Schiffe, ihr Ein- und ihr Ausladen in den Häfen und auf den Rheden der Staaten der beiden Hohen vertragenden Theile betrifft, soll den Nationalschiffen keine Begünstigung noch Bevorzugung bewilligt werden, die nicht in gleicher Weise auch den Schiffen des anderen Hohen vertragenden Theils bewilligt wird.

Artikel 8.

Da es die Absicht der Hohen vertragenden Theile ist, keine Unterscheidung zwischen den Schiffen ihrer beiderseitigen Staaten nach ihrer Nationalität, in Betreff des Ankaufs der auf diesen Schiffen eingeführten Erzeugnisse oder anderen Gegenstände des Handels zuzulassen, so soll in dieser Rücksicht weder direkt, noch indirekt, weder durch den einen oder anderen der beiden Hohen vertragenden Theile, noch durch irgend eine Gesellschaft, irgend eine Korporation oder irgend einen Agenten, in ihrem Namen oder unter ihrer Autorität, den Einfuhren der einheimischen Schiffe irgend ein Vorrecht oder Vorzug bewilligt werden.

Artikel 9.

Die Schiffe des einen der beiden Hohen vertragenden Theile, welche in einen der Häfen des anderen einlaufen, und welche daselbst nur einen Theil ihrer Ladung löschen wollen, können ebenso wie die Nationalschiffe, vor ausgesetzt, daß sie sich nach den Gesetzen und Reglements des Landes richten, den nach einem anderen Hafen desselben oder eines anderen Landes bestimmten Theil der Ladung an Bord behalten, und ihn wieder ausführen, ohne genöthigt zu seyn, für diesen Theil der Ladung irgend eine Zollabgabe, außer wegen der Bewachung, zu entrichten.

Die Schiffe der beiden Hohen vertragenden Theile sollen in gleicher Weise, wenn sie im Laden begriffen sind, ihre Ladung allmählig in den Häfen desselben Staates vervollständigen dürfen, vorausgesetzt, daß sie sich mit keinem anderen Handelsverkehr, als dem auf das Laden bezüglichen, befassen.

Artikel 10.

Die Schiffe eines der Staaten des Zollvereins oder

des Königreichs beider Sicilien, welche in einem der Häfen der Hohen vertragenden Theile im Nothfalle einlaufen, sollen daselbst weder für das Schiff, noch für seine Ladung andere Abgaben bezahlen, als diejenigen, welchen die Nationalschiffe in gleichem Falle unterworfen sind, und sollen daselbst gleiche Begünstigungen und Freiheiten genießen, vorausgesetzt, daß die Nothwendigkeit des Einlaufens gesetzlich festgestellt ist, daß ferner diese Schiffe keinen Handelsverkehr treiben, und daß sie sich in dem Hafen nicht längere Zeit aufhalten, als der Umstand, welcher das Einlaufen nothwendig gemacht hat, erheischt. Das Aus- und Wiedereinladen, welches durch das Bedürfniß einer Ausbesserung der Schiffe veranlaßt wird, soll als Handelsverkehr nicht angesehen werden.

#### Artikel 11.

Im Falle der Strandung oder des Schiffbruchs eines Schiffes der Staaten des einen der Hohen vertragenden Theile an den Küsten des andern wird dem Kapitain und der Mannschaft, sowohl für ihre Personen, als auch für das Schiff und dessen Ladung, alle Hülfe und Beistand geleistet werden. Die Maßregeln wegen der Bergung werden in Gemäßheit der Landesgesetze Statt finden. Alles, was von dem Schiff und der Ladung geborgen seyn wird, oder der Erlös aus diesen Gegenständen, wenn dieselben verkauft worden sind, soll den Eigenthümern oder den Rechtsvertretern derselben zurück gegeben werden, und es sollen keine höheren Bergungskosten entrichtet werden, als diejenigen, welchen die Nationalen in gleichem Falle unterworfen seyn würden.

Die geborgenen Waaren sollen zu keiner Abgaben-Entrichtung verpflichtet seyn, es sey denn, daß sie in den Verbrauch übergehen.

### Artikel 12.

Auf die Erzeugnisse des Bodens oder des Gewerbefleißes der Staaten der Hohen vertragenden Theile, mögen sie zur See oder zu Lande von dem einen in den anderen eingeführt werden, soll weder eine andere oder höhere Zollabgabe, noch eine sonstige Auflage gelegt werden, als diejenige, welche auf dieselben Erzeugnisse gelegt ist, die von irgend einem anderen Lande eingeführt werden.

Derselbe Grundsatz soll in Betreff der Ausfuhr-Abgaben beobachtet werden.

Die Hohen vertragenden Theile verpflichten sich, weder die Einfuhr irgend eines Artikels, welcher das Erzeugniß des Bodens oder des Gewerbefleißes der Staaten des anderen ist, noch die Ausfuhr irgend eines Handelsartikels nach den Staaten des anderen vertragenden Theils, mit einem Verbote zu belegen, wenn nicht dieselben Verbote sich gleichmäßig auf alle fremde Staaten erstrecken.

### Artikel 13.

Wenn in der Folge einer der beiden Hohen vertragenden Theile anderen Nationen hinsichtlich des Handels oder der Schifffahrt irgend eine besondere Begünstigung bewilligen möchte, soll diese Begünstigung alsbald auch auf den Handel oder die Schifffahrt des anderen vertragenden Theils Anwendung finden, welcher dieselbe unentgeltlich genießen soll, wenn die Bewilligung unentgeltlich geschehen ist, oder gegen Gewährung derselben oder einer äquivalenten Vergeltung, wenn für die Bewilligung Etwas bedungen ist.

### Artikel 14.

Es ist unter den Hohen vertragenden Theilen vereinbart, daß alle Erzeugnisse des Bodens und des Gewer-

fließes der Staaten des Zollvereins, welche auf direktem Wege in die Häfen des Königreichs Beider Sicilien durch Schiffe des Zollvereins oder durch Schiffe Beider Sicilien eingeführt werden, einen Nachlaß von 10 Procent auf die durch den Zolltarif angeordneten Zölle für die ganze Dauer des gegenwärtigen Vertrages genießen sollen.

Man ist ebensowohl dahin einverstanden, daß die Zollvereinsstaaten zufolge der Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags alle Tarifiermäßigungen mitzugeneßen haben werden, welche anderen Nationen, und namentlich Frankreich, bewilligt worden sind. Und um hiefür eine Gegenleistung zu gewähren, machen Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich, als im Namen der anderen Mitglieder des Zollvereins, Sich verbindlich, für die Dauer des gegenwärtigen Vertrags die zur Zeit für Del in Fässern bestehende Eingangsabgabe um 20 Procent zu ermäßigen. Und außerdem erklären Seine Majestät der König von Preußen, daß die Vorschriften der Kabinetsordre vom 20. Juni 1822, welche die Schiffe der Nationen, von denen die Preussischen Schiffe und ihre Ladungen nicht auf demselben Fuße behandelt werden, wie die Nationalschiffe oder die Schiffe der begünstigtesten Nation, außerordentlichen Flaggengeldern unterwerfen [nämlich: 1) beladene Schiffe mit zwei Thalern pro Last beim Eingang und mit einem Thaler pro Last beim Ausgang; 2) Schiffe, die nur bis zum vierten Theil ihrer Tragfähigkeit oder weniger beladen sind, mit einem Thaler pro Last beim Eingang und einem halben Thaler pro Last beim Ausgang], ferner nicht mehr auf die Schiffe Beider Sicilien anwendbar seyn sollen, vorausgesetzt, daß diese Schiffe auf direktem Wege aus einem der Häfen des Königreichs Beider Sicilien nach einem der Preussischen Häfen kommen, oder daß sie aus einem Preussischen Hafen mit der direk-

ten Bestimmung für einen der Häfen des Königreichs Sardinien ausgehen.

#### Artikel 15.

Alle Mal, wenn in den Staaten des einen der beiden Hohen vertragenden Theile die aus den Staaten des andern eingeführten Waaren nach dem Werthe verzollt werden, soll der Zollsatz in nachstehender Weise bestimmt und festgestellt werden: die Eigenthümer oder Consignatare der gedachten Waaren sollen, wenn sie sich auf dem Zollamt zur Berichtigung des Zolles einfinden, eine Declaration unterzeichnen, welche deren Werth nach solcher Schätzung angibt, als sie für dieselben eintreten zu lassen für gut finden. Diese Declaration muß von den Zollbeamten ohne Schwietigkeit angenommen werden: in dem Falle, wo sie die Werthsangabe für zu gering halten möchten, soll ihnen nur die Befugniß zustehen, die Waare nach sich zu nehmen, während sie dafür den Declarirenden eine dem declarirten Werthe gleiche Summe und ein Zehnthheil darüber zahlen. Alle Abgaben, welche die Eigenthümer oder Consignatare auf die eingeführten Waaren schon bezahlt haben möchten, sollen ihnen zugleich wieder erstattet werden.

#### Artikel 16.

In Rücksicht auf die weite Entfernung, welche die beiderseitigen Länder der Hohen vertragenden Theile von einander trennt, und in Rücksicht auf die Ungewißheit über die verschiedenen möglichen Ereignisse, welche daraus hervorgeht, ist man übereingekommen, daß ein dem einen der vertragenden Theile angehöriges Handelsschiff, welches nach einem im Augenblicke der Abfahrt dieses Schiffes vorausgesetzt blokirten Hafen bestimmt ist, dennoch nicht wegen eines ersten Versuches in den gedachten Hafen einzulaufen,

aufgebracht oder verurtheilt werden soll, es sey denn, daß bewiesen werden könnte, daß gedachtes Schiff während der Fahrt die Fortdauer der Blokade des in Rede stehenden Platzes habe in Erfahrung bringen können und müssen. Dagegen sollen diejenigen Schiffe, welche, nachdem sie bereits einmal zurückgewiesen worden, zum zweitenmale auf derselbe Reise das Einlaufen in denselben Hafen während der Dauer dieser Blokade versuchen möchten, dann der Aufbringung und Verurtheilung unterliegen.

#### Artikel 17.

Die Schiffe der Staaten des Zollvereins und die Schiffe des Königreichs beider Sicilien sollen der Freiheit und Vortheile, welche ihnen die gegenwärtige Uebereinkunft bewilligt, nicht anders theilhaftig werden können, als wenn sie sich im Besitze derjenigen Papiere und Zeugnisse befinden, welche in den darüber in den beiderseitigen Ländern bestehenden Reglements zur Feststellung ihres Hafens und ihrer Nationalität erfordert werden.

#### Artikel 18.

Die Hohen vertragenden Theile gestehen sich gegenseitig die Befugniß zu, in den Häfen und Handelsplätzen des andern Konsuln, Vizekonsuln und Handelsagenten zu ernennen, indem sie sich jedoch vorbehalten, solche an denselben Plätzen nicht zuzulassen, hinsichtlich deren sie es für angemessen halten möchten, eine allgemeine Ausnahme zu machen. Diese Konsuln, Vizekonsuln oder Agenten sollen dieselben Privilegien, Befugnisse und Freiheiten genießen, welche diejenigen der begünstigtesten Nationen genießen, in dem Falle aber, daß dieselben Handel treiben wollen, sind sie gehalten, sich denselben Gesetzen und Gewohnheiten zu unterwerfen, denen die Privatpersonen ihrer Nation in Be-

zug auf ihre Handelsverbindlichkeiten an demselben Orte unterworfen sind.

#### Artikel 19.

Die beiderseitigen Konsuln sollen die Befugniß haben, die Matrosen, welche von den Schiffen ihrer Nation desertirt sind, verhaften zu lassen, und sie entweder an Bord oder in ihr Land zurückzusenden. Zu diesem Behufe werden sie sich schriftlich an die zuständigen Ortsbehörden wenden, und durch Vorlegung der Schiffsregister oder der Musterrolle, in Urschrift oder in gehörig beglaubigter Abschrift, oder durch andere amtliche Documente den Nachweis führen, daß die Individuen, welche sie reclamiren, zu der gedachten Schiffsinnanschaft gehört haben. Auf den in solcher Weise begründeten Antrag wird die Auslieferung ihnen nicht verweigert werden können. Es soll ihnen aller Beistand bei der Auffuchung und Verhaftung der gedachten Deserteurs geleistet werden, welche auf den Antrag und die Kosten der Konsuln selbst in den Landesgefängnissen so lange festzuhalten und zu bewahren sind, bis diese Agenten eine Gelegenheit zu ihrer Fortsendung gefunden haben. Wenn eine solche Gelegenheit sich jedoch innerhalb einer Frist von drei Monaten, von dem Tage der Verhaftung an gerechnet, nicht zeigen sollte, würden die Deserteurs in Freiheit zu setzen seyn, und wegen derselben Ursache nicht weiter verhaftet werden können. Man ist übereingekommen, daß die Seeleute, welche Unterthanen des andern Staates sind, von der gegenwärtigen Bestimmung ausgenommen seyn sollen.

#### Artikel 20.

Die Kapitäne und Führer der Schiffe der Zollvereinsstaaten und des Königreichs Beider Sicilien sollen gegenseitig von jeder Verbindlichkeit frei seyn, sich in den bet-

derseitigen Häfen der Hohen vertragenden Theile an die öffentlichen Spediteure zu wenden, und demzufolge sollen sie sich ebensowohl ihrer Konsuln, als der von diesen etwa bezeichneten Spediteure bedienen können, die Fälle ausgenommen, welche in den Gesetzen des betreffenden Landes vorhergesehen sind, in deren Bestimmungen durch den gegenwärtigen Vorbehalt nichts geändert wird.

### Artikel 21.

Die Unterthanen und Bürger jedes der beiden Hohen vertragenden Theile sollen das völlige und unbestreitbare Recht haben, in den Staaten des andern zu reisen und zu wohnen, und sie sollen zu diesem Zweck sowohl für ihre Personen, als ihr Eigenthum denselben Schutz und dieselbe Sicherheit genießen, deren die Landeseinwohner oder die Unterthanen der begünstigtesten Nation genießen, jedoch unter der Verpflichtung, sich den bestehenden Handels- und Polizei-Verordnungen zu unterwerfen. Sie sollen das Recht haben, Grundstücke zu besitzen, Häuser und Waarenlager inne zu haben, und über ihr persönliches Eigenthum, von welcher Art und Benennung es auch sey, durch Verkauf, Schenkung, Tausch oder letztwillige Verordnung, oder auf irgend eine andere Weise zu verfügen, ohne daß ihnen das geringste Hinderniß in den Weg gestellt wird.

Sie sollen unter keinem Vorwande gehalten seyn, andere Steuern oder Auflagen zu entrichten, als diejenigen, welche in denselben Staaten von den Unterthanen der begünstigtesten Nation entrichtet werden oder künftig entrichtet werden können. Sie sollen von jedem Kriegsdienst, zur See wie zu Lande, von gezwungenen Anlehen und jeder andern außerordentlichen Auflage, welche nicht allgemein und durch ein Gesetz eingeführt wird, ausgenommen seyn. Ihre Wohnungen, Waarenlager und Alles, was einen Theil davon

bildet und ihnen als Gegenstand des Handels oder zur Besohnung angehört, soll respectirt werden. Sie sollen keinen eigenmächtigen Nachsuchungen oder Nachforschungen unterworfen werden. Man soll keine willkürliche Prüfung oder Einsichtnahme ihrer Bücher, Papiere und Handels-Rechnungen ausführen dürfen, und die Maßregeln dieser Art sollen nur in Folge eines gesetzlichen Beschlusses der zuständigen Behörden Statt finden können.

Die Unterthanen und Bürger des einen der Hohen vertragenden Theile sollen in den Staaten des anderen nach freier Wahl ihre eignen Angelegenheiten selbst besorgen oder deren Wahrnehmung jeder Person übertragen können, welche sie zu ihrer Mittelsperson, ihrem Factor oder Agenten bestellen wollen, ohne in der Wahl dieser Personen in irgend einer Weise beschränkt zu seyn. Sie sollen nicht gehalten seyn, einen Lohn oder eine Vergütung an irgend eine Person zu zahlen, die nicht von ihnen gewählt worden ist. In allen Fällen soll dem Käufer und dem Verkäufer volle Freiheit gelassen werden, mit einander zu handeln und den Preis irgend eines Gegenstandes oder einer Waare, welche in die beiderseitigen Staaten eingeführt wird oder zur Ausfuhr aus denselben bestimmt ist, festzustellen, ausgenommen im Allgemeinen diejenigen Angelegenheiten, für welche die Gesetze und die Gewohnheiten des Landes die Vermittlung besonderer Agenten erfordern.

Die Unterthanen und Bürger der beiden Hohen vertragenden Theile sollen in den beiderseitigen Staaten nicht einem strengeren Revisions- und Untersuchungs-Verfahren Seitens der Zollbeamten unterworfen werden, als dasjenige ist, welchem die Nationalen unterworfen sind.

#### Artikel 22.

Jeder deutsche Staat, welcher dem deutschen Handels,

und Zollvereine beitreten wird, soll als mitvertragender Theil bei dem gegenwärtigen Vertrage angesehen werden.

### Artikel 23.

Der gegenwärtige Vertrag soll in Wirksamkeit bleiben bis zum 1. Januar 1857 und falls nicht sechs Monate vor dem Ablauf dieses Zeitpunkts der eine oder andere der Hohen vertragenden Theile mittelst einer amtlichen Erklärung seine Absicht, die Wirksamkeit desselben aufhören zu lassen, zu erkennen gegeben hat, soll seine verbindliche Kraft bis zum 1. Januar 1858 fortbauern. Vom 1. Januar 1858 an wird seine Wirksamkeit erst zwölf Monat nach dem Zeitpunkt aufhören, wo einer der Hohen vertragenden Theile dem anderen seine Absicht, denselben nicht länger aufrecht halten zu wollen, erklärt haben wird.

### Artikel 24.

Die Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages sollen zu Neapel in einer Frist von drei Monaten, vom Tage der Unterzeichnung an gerechnet, oder wo möglich früher, ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihm die Siegel ihrer Wappen beigedrückt.

Geschehen zu Neapel, den 27. Januar des Jahres der Gnade 1847.

(923.) Baron von Brockhausen. (923.) Giustino Fortunato.  
(L. S.) (L. S.)

(923.) M. Principe di Comitini. (923.) Antonio Spinelli.  
(L. S.) (L. S.)

---

(Publicirt im Amtsblatt den 14. August 1847.)

## Publication

des

**zwischen den Zollvereins-Staaten**

und dem

**Königreiche der Niederlande,**

wegen

Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg  
an den Deutschen Zollverein

abgeschlossenen Vertrags vom 2. April 1847.

---

Nachdem der von dem Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Preußen, sowohl für Sich, als in Vertretung und Namens der übrigen zum Deutschen Zollverein verbundenen Staaten und dem Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs der Niederlande, Großherzogs von Luxemburg, im Haag am 2. April 1847 abgeschlossene Vertrag, wegen Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an den Deutschen Zollverein allseitig ratificirt worden ist, und die Auswechslung der Ratifications-Urkunden am 15. Juli 1847 im Haag Statt gehabt hat, so wird gedachter Vertrag hiermit publicirt.

Frankfurt a. M., den 21. August 1847.

In Auftrag Hohen Senats:

**Stadt-Kanzlei.**

# V e r t r a g

zwischen

Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden,  
Kurhessen, Großherzogthum Hessen, den zu dem  
Thüringer Zoll- und Handelsvereine gehörigen  
Staaten, den Herzogthümern Braunschweig und  
Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits,  
und  
dem Großherzogthume Luxemburg andererseits,  
wegen Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums  
Luxemburg an das Zoll-System Preußens und der  
übrigen Staaten des Zollvereines.

Da die Dauer des mit Seiner Majestät dem Könige  
der Niederlande, Großherzoge von Luxemburg, wegen des  
Anschlusses des Großherzogthumes Luxemburg an das Zoll-  
system Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereines  
am 8. Februar 1842 abgeschlossenen Vertrages mit dem  
letzten März des vorigen Jahres abgelaufen, es aber die  
Absicht der contrahirenden Theile ist, diesen Vertrag, in  
Anerkennung der wohlthätigen Wirkungen des gedachten  
Zollanschlusses für den Handel und Verkehr der beidersei-  
tigen Unterthanen, zu verlängern und nur bei einzelnen  
Bestimmungen für die neue Zeitperiode Abänderungen zu  
treffen, so haben zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten  
ernannt:

einerseits

Seine Majestät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des, kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, 12. Mai und 10. December 1835, 2. Januar 1836 und 8. Mai 1841 bestehenden Zoll- und Handelsvereines, nämlich der Kronen Bayern, Sachsen und Württemberg, des Großherzogthumes Baden, des Kurfürstenthumes Hessen, des Großherzogthumes Hessen, zugleich das Landgräflich Hessische Amt Homburg vertretend, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, — namentlich des Großherzogthumes Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, und Sachsen-Coburg und Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Neuß-Grreiz, Neuß-Schleiz und Neuß-Lobenstein und Ebersdorf — des Herzogthumes Braunschweig, des Herzogthumes Nassau und der freien Stadt Frankfurt

Allerhöchst Ihren Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Niederländischen Hofe, Hans Carl Albrecht, Grafen von Königsmarck u., und

andererseits

Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg,

Allerhöchst Ihren Kammerherrn und Staatskanzler für das Großherzogthum Luxemburg, Friedrich Georg Prosper Freiherrn von Blochausen u.,

welche, nach vorausgegangener Unterhandlung, über nachstehende Artikel, unter Vorbehalt der Genehmigung übereingekommen sind.

### Artikel 1.

Der wegen des Beitritts Seiner Majestät des Königs der Niederlande, Großherzogs von Luxemburg, mit dem Großherzogthume Luxemburg zu dem Zollsysteme Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereines am 8. Februar 1842 abgeschlossene Vertrag soll bis zum letzten December 1853, jedoch mit nachfolgenden Abänderungen, verlängert werden.

### Artikel 2.

In Berücksichtigung der Schwierigkeiten, mit welchen die Einführung eines neuen Münz-, Maas- und Gewichtssystems verbunden ist, erklären die Staaten des Zollvereins sich damit einverstanden, daß der im Art. 11. des Vertrages vom 8. Februar 1842 getroffenen Verabredung ungeachtet, das im Großherzogthume Luxemburg eingeführte Decimal- (Maas- und Gewichtss-) System, so wie der französische Münzfuß für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages beibehalten werden.

### Artikel 3.

Soweit, nach den während der Dauer des Vertrages vom 8. Februar 1842 gemachten Erfahrungen über die in Gemäßheit des Art. 16. dieses Vertrages wegen Einrichtung der Zollverwaltung im Großherzogthume Luxemburg durch besondere Uebereinkunft getroffenen Verabredungen, eine Abänderung der letzteren aus örtlichen oder sonstigen Rücksichten angemessen und zulässig erschienen ist, sind die für zweckmäßig erachteten Modificationen durch eine anderweite besondere Uebereinkunft festgestellt worden.

### Artikel 4.

Eosern der gegenwärtige Vertrag nicht spätestens zwei Jahre vor dessen Ablaufe gekündigt wird, soll derselbe

auf Zwölf Jahre, und so fort von Zwölf zu Zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Derselbe soll alsbald sämmtlichen beteiligten Regierungen vorgelegt, und sollen die Ratifications-Urkunden mit möglichster Beschleunigung, spätestens aber binnen zwei Monaten, zu Berlin ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und demselben die Siegel ihrer Wappen beigedruckt.

So geschehen im Haag, den 2. April Ein Tausend Achthundert Sieben und Bierzig.

(gez.) Koenigsmarck.

(L. S.)

de Blochausen.

(L. S.)



(Publicirt im Amtsblatt den 26. August 1847.)



## **Bekanntmachung,**

die

**erweiternde Auslegung des Artikels 14,**

des

zwischen dem Zollverein und dem Königreich beider Sicilien  
am 27. Januar 1847 abgeschlossenen

**Handels- und Schiffahrts-Vertrags**

betreffend.

---

(Gesetz- u. Stat.-Samml. Band VI. Abthl. 5. S. 134.)

---

In Auftrag Hohen Senats wird andurch bekannt gemacht, daß die königlich Neapolitanische Regierung beschlossen hat, dem Artikel 14 des oben genannten Vertrags dahin Anwendung zu geben, daß der Begriff der directen Fahrt und mithin die daran geknüpften Vergünstigungen auch auf diejenigen Waaren ausgedehnt werden sollen, welche aus Gegenden des Zollvereins stammen, die zu entfernt von den schiffbaren Flüssen und den im Artikel 6 des Vertrags bezeichneten Häfen (der Schelde und Elbe oder einem andern Hafen zwischen beiden Flüssen) gelegen sind, um sich des Wassertransports zu bedienen,

deßhalb zu Land nach einem der Italienschen Häfen des Mittelmeers geschafft und von dort unter Neapolitanischer Flagge in das Königreich beider Sicilien eingeführt werden.

Frankfurt a. M., den 31. Dezember 1847.

**Stadt-Kanzlei.**

---

(Publicirt den 4. Januar 1848.)

## **Bekanntmachung,**

die

**Zollsätze für ausländischen Zucker und Sirop,**

so wie

den Steuersatz für den aus Runkelrüben  
erzeugten Rohzucker betreffend.

---

Nach der am 8. Mai 1841 wegen Besteuerung des Rüben-Zuckers zwischen den Zoll-Vereins-Staaten getroffenen Uebereinkunft Art. 7. soll die Steuer von ausländischem Zucker und von dem im Inland erzeugten Rübenzucker eine verhältnismäßige in der Weise seyn, daß die letztere Steuer sich um so viel hebt und der ersteren näher rückt, oder um so viel sinkt, und sich von jener entfernt, als die Erzeugung von vereinsländischem Rübenzucker steigt oder fällt. In Gemäßheit dieser Uebereinkunft ist nunmehr durch allseitige Zustimmung sämtlicher Vereinsstaaten beschlossen worden, daß für den Zeitraum vom 1. Septämber 1848 bis 1. September 1850:

- 1) die dormaligen Eingangszollsätze vom ausländischen Zucker und Sirop unverändert beibehalten werden, und

2) die Steuer von dem aus Rüben erzeugten Rohzucker 2 Rthlr. für den Zollzentner Rohzucker betragen und von den zur Zuckerbereitung bestimmten Rüben mit 3 Sgr. von jedem Zollzentner roher Rüben erhoben werden soll.

In Auftrag Hohen Senats wird dieses zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Frankfurt a. M., den 30. Juni 1848.

Stadt-Ranzlei.



(Publicirt im Amtsblatt den 1. Juli 1848.)

Im Auftrag Hohen Senats wird die nachstehende Vereinbarung der deutschen Zollvereins-Staaten zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Frankfurt, den 15. September 1848.

**Stadt-Kanzlei.**

---

## **Provisorische Verordnung,**

die

Erhebung eines Zuschlags zu den Eingangszu-  
gaben von einigen ausländischen Waaren betreffend.

---

Von den nachstehend genannten ausländischen Waaren, welche vom 15. September d. J. an bis zum 31. Dez. d. J. über die Grenzen des Zollvereins eingehen oder während dieses Zeitraums im Zollverein zum Eingang verzollt werden, sind außer den nach dem Zolltarif für die Jahre 18<sup>48</sup>/<sub>48</sub> davon zu entrichtenden Zollsätzen folgende Zuschläge zu erheben:

**Benennung**

Tarif- Post- tion.	Benennung der Gegenstände.
30b	Seidene Zeug- und Strumpfwaa- ren, Tücher (Shawls), Blonden, Spitzen, Petinet, Flor (Gaze), Posamentier-, Knopfmacher-, Stiderei- u. Fußwaa- ren, Gespinnste und Treffenwaa- ren aus Metallfäden und Seide, außer Ver- bindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; ferner Gold- und Silberstoffe (ächt oder unächt), Bänder, ganz oder theilweise aus Seide; endlich obige Waa- ren aus Floretseide (botare de soie), oder Seide und Floretseide
30c	Alle obigen Waa- ren, in welchen außer Seide und Flo- retseide auch andere Spinnmaterialien: Wolle oder an- dere Thierhaare, Baumwolle, Leinen, einzeln oder ver- bunden, enthalten sind, mit Ausschluß der Gold- und Silberstoffe, so wie der Bänder
41b	Weißes drei- oder mehrfach gewirntes wollenes und Ka- meelgarn, auch Garn aus Wolle und Seide, desgleichen alles gefärbte Garn
41c	<p>Waa- ren aus Wolle (einschließlich anderer Thierhaare), allein oder in Verbindung mit anderen nicht seidenen Spinnmaterialien gefertigt:</p> <p>1) bedruckte Waa- ren aller Art, ungewalkte Waa- ren (ganz oder theilweise aus Kammgarn), wenn sie gemustert (d. h. fagonirt gewebt, gestickt oder bro- chirt) sind; Umschlagtücher mit angenähten gemuster- ten Ranten; Posamentier-, Knopfmacher- und Stik- ferei-Waa- ren außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl . . . . .</p> <p>2) ungewalkte ungemusterte Waa- ren . . . . .</p> <p>Anmerk. 2. Einfaches und doublirtes ungefärbtes Wollengarn, mit Ausschluß von hartem (englischem) Kammgarn . . . . .</p>

(Publicirt im Amtsblatt)

Maß- stab der Ver- zollung.	Zollfuß				Zuschlag			
	Nach dem 14 Rthlr. Fuß.		Nach dem 24 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> fl. Fuß.		Nach dem 14 Rthlr. Fuß.		Nach dem 24 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> fl. Fuß.	
	Rthlr.	far.	fl.	fr.	Rthlr.	far.	fl.	fr.
1	110	—	192	30	110	—	192	30
1	55	—	96	15	10	—	17	30
1	8	—	14	—	2	—	3	30
1	50	—	87	30	10	—	17	30
1	30	—	52	30	10	—	17	30
1	—	15	—	52 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	9	15	16	37 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>

den 16. September 1848.)

In Auftrag des Senats wird das nachfolgende, durch verfassungsmäßigen Beschluß der Gesetzgebenden Versammlung vom 2. I. M. genehmigte Gesetz zur Nachachtung bekannt gemacht.

Frankfurt a. M., den 4. November 1848.

Stadt-Kanzlei.

## Gesetz,

die

Verlängerung des gegenwärtigen Vereins-Zolltarifs  
betreffend.

Da über eine für ganz Deutschland gemeinschaftliche Zoll-Gesetzgebung gegenwärtig Berathungen zu Frankfurt am Main stattfinden, so wird die Herausgabe eines neuen berichtigten Vereins-Zolltarifs für die mit dem Jahre 1849 beginnende neue Tarif-Periode ausgesetzt; es bleibt vielmehr der für die Jahre 1846, 1847 und 1848 erlassene Zolltarif, sowie die denselben ergänzenden Verordnungen:

- 1) vom 28. October 1845 (Gesetz- und Statuten-Sammlung 6r Band 4te Abth., S. 393), betreffend die provisorische Erhöhung der Eingangszollsätze für verschiedene Waaren und zwar: für einzelne zu den kurzen Waaren (pos. 20. des Tarifs) gehörige Artikel; für lederne Handschuhe (pos. 21. d.); für Franzbrauntwein (pos. 25. b.); für Papiertapeten (pos. 27. d.);

- 2) vom 5. November 1846 (Gesetz- und Statuten-Sammlung 6r Band 5te Abth., S. 39), betreffend die Abänderung mehrerer Tariffätze, und zwar:
- a) in der zweiten Abtheilung: der Sätze für rohe Baumwolle und Baumwollengarn (pos. 2.); Farbhölzer (pos. 5.); Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren (pos. 22.);
  - b) in der dritten Abtheilung: des Transitzollsatzes für Talg;
- 3) vom 15. Juni 1847 (Gesetz- und Statuten-Sammlung 6r Band 5te Abth., S. 131), betreffend den Eingangszoll für Del in Fässern (pos. 26);
- auch vom 1. Januar 1849 an bis auf Weiteres in Kraft.

---

(Publicirt im Amtsblatt den 7. November 1848.)

The first part of the paper is devoted to a discussion of the general theory of the problem. In the second part, the method of the present paper is applied to the case of a homogeneous medium. In the third part, the method is applied to the case of an inhomogeneous medium. In the fourth part, the method is applied to the case of a medium with a periodic structure. In the fifth part, the method is applied to the case of a medium with a random structure. In the sixth part, the method is applied to the case of a medium with a fractal structure. In the seventh part, the method is applied to the case of a medium with a self-similar structure. In the eighth part, the method is applied to the case of a medium with a self-similar structure. In the ninth part, the method is applied to the case of a medium with a self-similar structure. In the tenth part, the method is applied to the case of a medium with a self-similar structure.

**Die Publikation**  
des  
**Gesetzes über die Besteuerung**  
des  
im Inlande erzeugten Rübenzuckers  
betreffend.

---

Auf der im Jahre 1845 zu Karlsruhe Statt gehaltenen siebenten General-Conferenz in Zollangelegenheiten ist ein gleichförmiges Gesetz über die Besteuerung des im Inlande fabricirten Rübenzuckers für alle Staaten des Zollvereins beschlossen worden. Nach einer bei dieser Gelegenheit in Bezug auf die Publikation dieses Gesetzes getroffenen Verabredung, erfolgte dieselbe damals alsbald in denjenigen Staaten, in welchen bereits Rübenzuckerfabriken bestanden; für die übrigen Staaten blieb aber die Publikation bis zu der Zeit vorbehalten, wo die Voraussetzungen, für welche das Gesetz berechnet ist, sich verwirklichen werden. Da nunmehr dieser Fall in dem Staatsgebiete der freien Stadt Frankfurt eintreten wird, indem die Errichtung von Rübenzuckerfabriken bevorsteht, so wird jenes Gesetz im Auftrag Hohen Senats nachstehend zur Nachachtung bekannt gemacht.

Frankfurt a. M., den 1. September 1849.

**Stadt-Kanzlei.**

---

# Gesetz,

die

**Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers**  
betreffend.

## I. Allgemeine Bestimmungen.

### 1. Höhe der Steuer.

#### §. 1.

Der aus Runkelrüben oder aus anderen zuckerhaltigen Rüben erzeugte Rohzucker wird mit einer Steuer belegt, deren Höhe je für eine dreijährige, mit dem 1. September beginnende Periode festzusetzen und wenigstens acht Wochen vor Anfang der letzteren bekannt zu machen ist.

Die Steuer wird von den zur Zuckerbereitung bestimmten Rüben erhoben und dabei bis auf weitere Bestimmung angenommen, daß zur Hervorbringung von Einem Centner Zucker zwanzig Centner rohe Rüben erforderlich sind.

#### §. 2.

### 2. Wie solche erhoben wird.

a) Auf den Grund spezieller Gewichtsermittlung.

a) In denjenigen Rübenzuckerfabriken, welche die Rüben im frischen Zustande verarbeiten, wird das Gewicht der Rüben, bevor solche auf die Zerkleinerungs-Apparate gelangen, durch amtliche Verwiegung ermittelt, zu welchem Behufe in einer jeden solchen Fabrik und in jeder von der eigentlichen Fabrik getrennt bestehenden Anstalt zur Vorrichtung von Rüben für die Zuckerbereitung eine Waage nebst den erforderlichen Gewichten in unmittelbarer

Nähe des Zerkleinerungs-Apparats (der Reibe- und resp. Schneidemaschine) vorhanden seyn muß.

Es dürfen nicht weniger als je fünf Centner Rüben auf die Waage gebracht werden. Die Gewichtsermittlung durch Probeverwiegung ist unzulässig.

b) In denjenigen Fabriken, welche auf die Bereitung des Zuckers aus getrockneten (gebürrten) Rüben eingerichtet sind, werden die Rüben — und zwar sowohl die in der Fabrik selbst getrockneten, als diejenigen, welche in getrocknetem (gebürrtem) Zustande von auswärtigen Trocknungsanstalten bezogen oder in solchem Zustande von anderen Personen erworben werden — vor ihrer Einbringung in das Lokal, in welchem sich die Extraktionsgefäße befinden, auf einer, nebst den erforderlichen Gewichten von dem Fabrikhaber in unmittelbarer Nähe des gedachten Lokals zu haltenden Waage verwogen, und es werden Behufs der Abgabentrachtung auf jeden Centner getrocknete fünf und ein halber Centner roher Rüben gerechnet.

c) Zur Erleichterung des Verwiegungsgeschäfts wird die Anwendung von Brückenwaagen gestattet. Die zur Verwiegung nothwendigen mechanischen Vorrichtungen ist der Fabrik-Inhaber schuldig durch seine Arbeiter leisten zu lassen.

d) Zum Behufe der amtlichen Verwiegung der Rüben sind die Fabrikanten verpflichtet, solche bauliche Einrichtungen und sonstige Veranstellungen zu treffen, daß die mit dem Verwiegungsgeschäft beauftragten Beamten gegen Rässe, Kälte und Zugwind möglichst geschützt sind.

Auch muß sowohl diesen, als den sonst mit der Kontrolle beauftragten Steuerbeamten in dem Fabrikgebäude die Mitbenutzung eines erwärmten, mit dem zum Schreiben erforderlichen Mobilien ausgestatteten Lokals und darin

ein verschließbares Behältniß zur Aufbewahrung von Papieren eingeräumt werden.

### §. 3.

#### b) Im Wege der Fixation.

Für Fabriken, welche innerhalb einer Betriebsperiode (von der Rübenernte bis zur Erschöpfung des Materials) nicht über 10,000 Centner rohe Rüben verarbeiten, kann, auf den Grund der angemeldeten und revidirten Materialvorräthe, eine Fixation der dafür zu entrichtenden Steuer eintreten. In diesem Falle unterbleibt die im §. 2 angeordnete spezielle Verwiegung der Rüben, und es findet nur eine allgemeine Beaufsichtigung des Betriebes Statt.

Sollte jedoch im Laufe der Fabrication sich ergeben, daß die Menge der zur Verarbeitung bestimmten Rüben unrichtig angegeben oder ohne vorgängige Anzeige vermehrt worden ist, so kann die Steuerbehörde die spezielle Kontrolle der betreffenden Fabrik auf Kosten des Inhabers derselben anordnen.

### 3. Von wem und wann die Steuer zu entrichten ist.

#### §. 4.

Zur Entrichtung der Steuer ist der Fabrikhaber verpflichtet.

Der von dem Hauptsteueramt am Schlusse eines jeden Kalendermonats festgestellte und dem Steuerpflichtigen bekannt gemachte Gefällebetrag muß binnen 3 Tagen nach Empfang der amtlichen Berechnung eingezahlt werden. Zuwiefern hierzu weitere Zahlungsfristen zu bewilligen sind, bleibt der Bestimmung der obersten Finanzbehörde vorbehalten.

### 4. Erlass oder Erstattung der Steuer.

#### §. 5.

Ein Erlass oder eine Zurückzahlung der Steuer aus

dem Grunde, weil während oder nach der Fabrikation Materialien oder die daraus bereiteten Fabrikate unbrauchbar geworden oder durch ein zufälliges Ereigniß verloren gegangen sind, findet nicht Statt.

### 5. Verjährung.

#### §. 6.

Bei Erhebung der Rübenzuckersteuer findet, sowohl gegen den Steuerpflichtigen, als gegen den Staat, eine einjährige Verjährung in der Art Statt, daß nur binnen Jahresfrist, vom Tage der Steuerentrichtung an, ein Anspruch auf Ersatz wegen zu viel gezahlter Gefälle angebracht, und daß nur binnen gleicher Frist, von gleichem Zeitpunkte an, eine Nachforderung an den Abgabepflichtigen wegen zu wenig erhobener Steuer geltend gemacht werden darf.

Auf das Regressverhältniß des Staates gegen die Steuerbeamten und auf die Nachzahlung defraudirter Gefälle leidet diese abgekürzte Verjährungsfrist keine Anwendung.

### 6. Beschränkung des Betriebs.

#### §. 7.

a) Der vereinigte Betrieb der Zuckerfabrikation aus Rüben und aus Colonialzucker darf nur unter Beobachtung der von der obersten Finanzbehörde zur Verhütung von Mißbräuchen und zum Schutze des Steuerinteresses zu treffenden Anordnungen stattfinden.

b) Rübenzucker-Fabriken innerhalb des Gränzbezirkes unterliegen, außer den in dem gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Bestimmungen, den Vorschriften im §. 35 des Zollgesetzes und in den §§. 88 bis 90 der Zollordnung und dürfen daher nur unter Beobachtung der, zur Sicherung des Gewerbs und des Zollinteresses nöthig erachteten

Bedingungen und Beschränkungen\* fortgesetzt oder neu angelegt und betrieben werden.

## II. Vorschriften über die Erhebung und Kontrolirung der Steuer.

### 1. Anmeldung der Betriebsräume und Geräthe.

#### §. 8.

a) Wer, um Zucker aus Rüben zu bereiten, eine Fabrik anlegen, oder sonst Einrichtungen treffen will, ist verpflichtet, solches dem Hauptsteueramte mindestens sechs Wochen vor dem Beginn des ersten Betriebs schriftlich anzuzeigen und der gedachten Behörde spätestens acht Tage vor Eintritt dieses letzteren Zeitpunktes eine Nachweisung, nach einem näher vorzuschreibenden Muster, in doppelter Ausfertigung einzureichen, worin die Räume zur Aufstellung der Geräthe und zum Betriebe der Zuckerbereitung, einschließlich aller dazu gehörigen oder damit im Zusammenhang stehenden Vorbereitungen und Operationen, die Räume zur Aufbewahrung der Rüben und zur Aufbewahrung der verschiedenen Fabrikate, ferner die zu benutzenden feststehenden Geräthe, als: die Apparate zum Waschen, Zerkleinern und Dörren der Rüben, zum Extrahiren und Auspressen des Rübensaftes, die Kessel, Pfannen und sonstigen Vorrichtungen zum Kochen, Läutern und Klären des Zuckers u. s. w., ingleichen der in Preussischen Quartern ausgedrückte Raum-Inhalt der Kessel und Pfannen, von jedem dieser Geräthe besonders genau und vollständig angegeben sein müssen.

b) Dieser Nachweisung muß ein Grundriß der Betriebsräume und der Stellung der darin befindlichen feststehenden Geräthe nach der von der Steuerbehörde zu gebenden näheren Anleitung, zweifach beigelegt, ein Exemplar, von dem Hauptsteueramt bescheinigt, in dem Fabrik-

lokale aufbewahrt und die darin bezeichnete Stellung der Gerathe so lange unverandert beibehalten werden, als Abanderungen nicht durch Einreichung eines anderweiten Grundrisses angezeigt worden sind.

c) Nicht minder liegt den Inhabern von Rubenzuckerfabriken ob, wenn neue Gerathe der unter a bezeichneten Art angeschafft, oder die bereits angemeldeten ganz oder zum Theil abgeandert werden, vor oder unmittelbar nach dem Empfange der Gerathe dem Hauptsteueramte davon Anzeige zu machen und dieselben nicht ohne die von dem letzteren zu ertheilende amtliche Bescheinigung in Gebrauch zu nehmen.

d) Zur Anzeige innerhalb der nachsten drei Tage sind dieselben auch verpflichtet, wenn bereits angemeldete Gerathe ganz oder zum Theil, zum Zwecke der Fabrikation in ein anderes Lokal gebracht werden.

## 2. Bezeichnung und Vermessung der Gerathe.

### §. 9.

Die in den Betriebsraumen vorhandenen feststehenden Gerathe werden nach der Bestimmung der Steuerbehorde nummerirt, welche, wenn sie dazu Veranlassung findet, auch eine Nachmessung der Kessel und Pfannen vornehmen kann.

Die Nummer und den angegebenen oder ermittelten Quart-Inhalt mu der Fabrik-Inhaber an den Gerathen deutlich bezeichnen und diese Bezeichnung gehorig erhalten lassen; wie solche zu bewirken und wo sie anzubringen sey, wird fur jedes Gerath von der Steuerbehorde bestimmt.

## 3. Amtliche Bescheinigung daruber.

### §. 10.

Das Hauptsteueramt ist verpflichtet, uber die Anmeldung, Vermessung und Bezeichnung der Gerathe eine Be-

scheinigung zu erteilen. Nur durch solche Bescheinigungen, welche in dem Fabriklokale aufbewahrt werden müssen, kann der Nachweis geführt werden, daß die Geräte und die damit vorgenommenen Veränderungen vorschriftsmäßig angemeldet worden.

#### 4. Aufsicht der Steuerbehörde.

##### §. 11.

a) Die angemeldeten Betriebsräume und die darin vorhandenen Geräte stehen unter der Aufsicht der Steuerbehörde. Von denselben können die Apparate zum Zerkleinern der Rüben (Reibe- und Schneidemaschinen), sowie diejenigen zum Extrahiren oder Auspressen des Rübenfasses für die Zeit, während welcher ein Betrieb derselben nicht stattfindet, auf angemessene Weise außer Gebrauch gesetzt werden. Die hierauf abzweckenden Vorrichtungen werden auf Kosten des Fabrik-Inhabers getroffen.

b) Die Inhaber von Rübenzucker-Fabriken sind verpflichtet, über ihren gesammten Fabrikationsbetrieb Bücher (Betriebs- oder Fabrikbücher), aus welchen die Menge der verarbeiteten Rüben und der erzielten Fabrikate verschiedener Gattung ersichtlich seyn muß, zu führen und solche den Ober-Beamten der Steuer-Verwaltung (Oberkontrolleuren, Oberinspectoren oder noch höher stehenden Beamten), sowie deren Vertretern jederzeit, andern Beamten aber nur, wenn dieselben dazu von der Zolldirection besonders beauftragt sind, auf Erfordern vorzulegen.

#### 5. Anmeldung des Betriebs.

##### §. 12.

a) Wenn eine neu angelegte Rübenzuckerfabrik zuerst oder eine außer Thätigkeit gewesene ältere Anlage der Art wieder in Betrieb gesetzt werden soll, so muß der

Inhaber solches dem Hauptsteueramt vierzehn Tage vor dem muthmaßlichen Beginne des Betriebs schriftlich anzeigen und sich von demselben eine Bescheinigung darüber ertheilen lassen. Diese Anzeige muß zugleich die Angabe enthalten, ob und mit welchen regelmäßigen Unterbrechungen der Betrieb stattfinden soll.

b) Befinden sich Geräthe unter amtlichem Verschlusse, so veranlaßt das Hauptsteueramt, daß sich ein Beamter zur Abnahme desselben rechtzeitig in der Fabrik einfunde.

#### **6. Einreichung von Materialvorraths-Verzeichnissen.**

##### **§. 13.**

a) Wer Zucker aus Rüben bereitet, hat im Herbst jeden Jahres, drei Tage nach Beendigung der Ernte und, wenn diese über den Schluß des Monats November hinaus dauern sollte, spätestens am letzten Tage des gedachten Monats, dem Hauptsteueramte ein nach einem besonderen Muster anzufertigendes Verzeichniß seiner sämtlichen Rübenvorräthe, worin zugleich der Ort ihrer Aufbewahrung angegeben seyn muß, zweifach einzureichen, auch jeden ferneren Zugang an Rüben, zur Nachtragung in dem Verzeichnisse, sogleich anzumelden.

b) Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird, mit dem Visa des Hauptsteueramtes versehen, zurückgegeben und muß in dem Betriebslokale reinlich dergestalt aufbewahrt werden, daß solches auf Erfordern sogleich vorgelegt werden kann.

#### **7. Besondere Vorschriften für die Fabriken, in welchen getrocknete Rüben verarbeitet werden.**

##### **§. 14.**

Die Inhaber derjenigen Fabriken, in welchen die Rüben in getrocknetem (gedörtem) Zustande verarbeitet werden, sind verpflichtet, ihre gesammten Vorräthe an ge-

trockneten Rüben nur an einem gewissen, ein für allemal zu bestimmenden Orte, welcher unter Mitverschluß der Steuerbeamten steht, aufzubewahren, auch, so oft getrocknete (gebörnte) Rüben von außerhalb — sey es von auswärtigen Trocknungsanstalten oder von dritten Personen — bezogen werden sollen, dem Hauptsteuerante solches spätestens am Nachmittage des vorhergehenden Tages schriftlich anzumelden.

Diese Anmeldung, welche die Menge und die Art der Verpackung der einzubringenden Rüben, den Ort ihrer Herkunft, sowie den Tag und die Stunde der Einbringung enthalten muß, kann, nach der Wahl des Fabrikinhabers, entweder für jeden einzelnen Transport, oder für einen längeren Zeitraum im Voraus gemacht werden.

Zur angemeldeten Stunde der Einbringung ist die Ankunft eines Steuerbeamten abzuwarten, und in dessen Gegenwart alsdann sogleich — je nachdem die Rüben sofort verarbeitet werden sollen oder nicht — im ersteren Falle deren Verwiegung, im anderen Falle deren Aufnahme in das unter Mitverschluß der Steuerbeamten stehende Aufbewahrungslokal zu bewirken.

Sollen demnächst Rüben, Behufs der Verarbeitung, aus dem Aufbewahrungslokale entnommen werden, so findet sich ein Steuerbeamter in der Fabrik ein, um das Lokal zu öffnen und unter seiner Aufsicht die Rüben herausnehmen und verwiegen (§. 2. b) zu lassen.

Das auf ein Mal zu entnehmende Quantum Rüben, ingleichen die Zeit der Entnahme wird für jede Fabrik nach Maßgabe des stattfindenden Betriebs von der Steuerbehörde bestimmt.

#### **Verpflichtung zur Befolgung der Kontrollevorschriften.**

##### **§. 15.**

Die in dem gegenwärtigen Gesetze und insbesondere

in den vorstehenden §§. 8 — 14 erteilten Kontrolle-Vorschriften ist nicht nur Derjenige, welcher die Zuckersabrikation betreibt oder für seine Rechnung betreiben läßt, sondern auch ein Jeder, welcher dabei beschäftigt ist, zu beobachten schuldig.

### III. Behörden und Beamten zur Erhebung und Aufsicht.

#### §. 16.

Die Erhebung der Steuern und die Beaufsichtigung der Rübenzucker-Fabriken geschieht unter Leitung der Zoll-direction, von denjenigen Behörden und Beamten, welchen die Erhebung und Kontrolirung der Zölle obliegt.

Rücksichtlich der einzuhaltenden Dienststunden der Hebestellen, so wie des Verhaltens der Beamten gegen die Steuerpflichtigen, und dieser gegen jene, kommen die Vorschriften der §§. 112 und 113 der Zollordnung und hinsichtlich der Revisionsbefugniß der Steuererhebungs- und Aufsichtsbeamten die nachstehenden Bestimmungen zur Anwendung:

a) Das Gebäude, in welchem Rübenzucker bereitet wird, wohin auch die Räume, in welchen die Gefäße zum Gewerbsbetriebe aufgestellt sind, gehören, kann, sobald darin gearbeitet wird, zu jeder Zeit, sonst aber nur von Morgens sechs Uhr bis Abends neun Uhr von den genannten Beamten, Behufs der Revision, besucht und muß ihnen zu diesem Behufe sogleich eröffnet werden.

b) Ist gegründeter Verdacht vorhanden, daß Unterschleife, um dem Staate die verschuldeten Gefälle zu verkürzen, begangen worden, und deshalb eine förmliche Haussuchung erforderlich, so kann solche sowohl bei Personen, welche Rübenzucker bereiten, als bei andern, mit Einhaltung der in §. 37 des Zollgesetzes dießfalls enthaltenen Vorschriften an solchen Orten vorgenommen wer-

den, die zur Begehung des Unterschleifes oder zur Verheimlichung von Beständen steuerpflichtiger Gegenstände geeignet sind.

c) Diejenigen, bei welchen revidirt wird, und deren Gewerbsgehülfen, haben sich nicht nur jeder Störung der Revision zu enthalten, sondern auch dem revidirenden Beamten diejenigen Hülfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen, welche erforderlich sind, um die Revision in den vorgezeichneten Grenzen zu vollziehen.

#### IV. Von den Strafen und dem Strafverfahren.

##### A. Strafen.

##### §. 17.

##### 1. Strafen der Steuer-Defraudation.

Einer Defraudation macht sich schuldig, wer

1) in dem nach §. 13 zu überreichenden Verzeichnisse seiner Rübenvorräthe diese absichtlich zu gering angibt, oder — falls nach §. 3 die Entrichtung der Steuer in fester Summe zugestanden worden ist — die Menge der nach dem Fixationsvertrage zur Verarbeitung bestimmten Rüben absichtlich zu gering angibt oder ohne vorgängige Anmeldung bei der Steuer-Behörde vermehrt; ferner, wer

2) da, wo die Rüben im frischen Zustande verarbeitet werden, dergleichen Rüben, bevor deren Gewicht amtlich ermittelt worden ist, in die Zerkleinerungsapparate aufnimmt oder sonst einer zur Zuckergewinnung dienenden Operation unterwirft; endlich, wer

3) da, wo die Rüben in getrocknetem Zustande verarbeitet werden, getrocknete Rüben, bevor deren Gewicht amtlich ermittelt worden ist, in die Extractionsgefäße bringt oder sonst einer zur Zuckergewinnung dienenden Operation unterwirft, oder getrocknete Rüben ohne vorgängige Anmel-

bung bei der Steuerbehörde in eine Rübenzuckerfabrik einführt.

Kann in den Fällen 2 und 3 der Angeschuldigte nachweisen, daß er eine Defraudation nicht habe verüben wollen, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach Maßgabe des §. 25 oder 26 Statt.

§. 18.

a) im ersten Falle.

Die Strafe der Defraudation besteht in einer dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Steuer gleichkommenden Geldbuße, welche jedoch niemals weniger als 15 Gulden betragen soll.

Die vorenthaltene Steuer selbst ist unabhängig von der Strafe zu entrichten.

§. 19.

b) im ersten Rückfalle.

Im Wiederholungsfalle, nach vorhergegangener rechtskräftiger Verurtheilung, wird die nach §. 18 eintretende Geldbuße verdoppelt.

§. 20.

c) bei ferneren Rückfällen.

Jeder fernere Rückfall wird mit dem Doppelten der im §. 19. bestimmten Geldbuße, so wie mit dem Verluste des Rechts zum Betriebe der Rübenzuckerfabrikation und zur Hülfleistung dabei auf die Dauer von einem bis fünf Jahren geahndet.

§. 21.

d) Strafe der Defraudation unter erschwerenden Umständen.

Die Strafe der Defraudation wird nur um die Hälfte geschärft, wenn in den unter No. 2 und 3 des §. 17 gedachten Fällen

1) unter amtlichem Verschlusse befindliche Zerkleinerungsapparate oder Extractionsgefäße eigenmächtig in Betrieb gesetzt, oder

2) nicht angemeldete Zerkleinerungsapparate oder Extractionsgefäße gebraucht, oder

3) nicht angemeldete Räume zu einer zur Zuckergewinnung dienenden Operation benutzt worden sind.

### §. 22.

#### e) Strafe der Theilnehmer.

Die Strafen der Miturheber, Gehülfen und Begünstiger einer Defraudation, so wie Derjenigen, welche an den Vortheilen des Vergehens nach dessen Verübung wesentlich Theil nehmen, sind nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestimmen.

Die für den Rückfall bestimmte Strafe trifft aber nur diejenigen Theilnehmer einer Defraudation, welche sich selbst eines Rückfalls schuldig gemacht haben.

#### 2. Berechnung der verkürzten Steuer und der Defraudationsstrafe, wenn unangemeldete.

### §. 23.

Sind unangemeldete Geräthe zur Bereitung von Rübenzucker benutzt worden, so werden die verkürzte Steuer und der Betrag der Defraudationsstrafe nach derjenigen Menge Rüben berechnet, welche während der letzten sechs Monate vor dem Tage der Entdeckung auf dem unbefugter Weise gebrauchten Geräthe hat verarbeitet werden können, in sofern nicht entweder eine größere Steuerverkürzung ermittelt, oder vollständig erwiesen wird, daß der Betrieb in der angenommenen Ausdehnung nicht stattgefunden hat.

**oder außer Gebrauch gesetzte Geräthe unbefugter Weise benutzt werden.**

§. 24.

Sind Geräthe, welche die Steuerbehörde außer Gebrauch gesetzt hatte, eigenmächtig wieder in Betrieb gebracht worden, so werden unter gleicher Voraussetzung wie am Schlusse des §. 23 die verkürzte Steuer und der Betrag der Defraudationsstrafe nach derjenigen Menge Rüben berechnet, welche seit der Stunde, wo das unbefugter Weise gebrauchte Geräth zuletzt amtlich unter Verschluss gefunden worden ist, bis zur Zeit der Entdeckung auf diesem Geräthe hat verarbeitet werden können.

3. Besondere Strafbestimmungen.

§. 25.

- a) Strafe der unterlassenen oder unrichtigen Anzeige der Geräthe und der unterlassenen Geräthe-Bezeichnung.

Wer die Fabrikgeräthe oder die damit vorzunehmenden oder vorgenommenen Veränderungen nicht, wie im §. 8 vorgeschrieben ist, anzeigt oder den Rauminhalt der Kessel und Pfannen, der Vorschrift des §. 8 zuwider, zu gering angibt, oder die im §. 9 vorgeschriebene Bezeichnung der Geräthe unterläßt, verfällt in eine Strafe von 8 bis 30 Gulden, welche bei Wiederholungen auf 30 bis 75 Gulden erhöht wird.

§. 26.

- b) Bestrafung sonstiger Uebertretungen.

Die Uebertretung solcher in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen und der in Gemäßheit desselben erlassenen und gehörig bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften, auf welche keine besondere Strafe gesetzt worden, soll mit einer Geldbuße von einem bis zehn Gulden geahndet werden.

#### 4. Verwandlung der Geld- in Freiheitsstrafe.

##### §. 27.

Wenn eine Geldbuße von dem Verurtheilten wegen seines Unvermögens nicht beizutreiben ist, tritt an deren Stelle eine nach der Vorschrift des §. 18 des Zollstrafgesetzes zu bemessende Freiheitsstrafe, welche jedoch im ersten Falle die Dauer von einem Jahre, bei dem ersten Rückfalle die Dauer von zwei Jahren, und bei ferneren Rückfällen die Dauer von vier Jahren nicht übersteigen, dagegen aber im dritten oder in einem ferneren Rückfalle nicht unter einem halben Jahre betragen soll.

#### 5. Sonstige Strafbestimmungen.

##### §. 28.

In Ansehung der Vertretungsverbindlichkeit für verwirkte Geldstrafen, der Konkurrenz anderer Verbrechen, der Befreiung der Steuerbeamten und der Widersprechlichkeit gegen letztere gelten die Bestimmungen der §§. 20, 23, 24, 25 und 26 des Zollstrafgesetzes.

#### B. Strafverfahren.

##### §. 29.

Das Strafverfahren ist dasjenige, welches in den §§. 29 bis 61 des Zollstrafgesetzes für Zollstrafsachen vorgeschrieben ist.

##### §. 30.

Die durch dieses Gesetz für das Vergehen der Defraudation bestimmten Strafen verjähren in fünf Jahren, bloße Ordnungsstrafen aber in einem Jahre seit Verübung des Vergehens oder der Contravention.



## Bekanntmachung,

den

**Steuerfuß von dem aus Rüben erzeugten  
Rohzucker betreffend.**

---

In Auftrag Hohen Senats wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der am 30. Juni 1848 verkündete Steuerfuß von 2 Thlr. pro Zoll-Centner von dem aus Rüben erzeugten Rohzucker, für die Periode vom 1. September 1848 bis 1. September 1850 auf 1 Thlr. pro Zoll-Centner, oder 1½ Sgr. pro Zoll-Centner roher Rüben herabgesetzt worden ist.

Frankfurt a. M., den 1. November 1849.

**Stadt-Kanzlei.**

---



## Bekanntmachung,

die

**Zollsätze für ausländischen Zucker und Syrop,**

so wie

den Steuerfuß für den aus Runkelrüben  
erzeugten Rohzucker betreffend.

---

In Gemäßheit der am 8. Mai 1841 wegen Besteuerung des ausländischen Zuckers und Syrops, sowie des im Inland erzeugten Rübenzuckers getroffenen Vereinbarung ist durch allseitige Zustimmung sämtlicher Vereinsstaaten beschlossen worden, daß für den Zeitraum vom 1. September 1850 bis 1. September 1853

- 1) die dormaligen Eingangszollsätze von ausländischem Zucker und Syrop unverändert beibehalten werden, und
- 2) die Steuer von dem aus Rüben erzeugten Rohzucker 2 Rthlr. für den Zoll-Centner Rohzucker betragen und von den zur Zuckerbereitung bestimmten Rüben mit 3 Sgr. von jedem Zoll-Centner roher Rüben erhoben werden soll.

In Auftrag Hohen Senats wird dieses zur Nachachtung bekannt gemacht.

Frankfurt a. M., den 29. Juni 1850.

**Stadt-Ranzlei.**

---

(Publicirt im Amtsblatt den 29. Juni 1850.)



## Bekanntmachung,

den

### Artikel 5. des Handels- und Schiff- fahrtsvertrages

zwischen den

**Zollvereinsstaaten und dem Königreich Sardinien**

b e t r e f f e n d.

---

In Auftrag Hohen Senats wird mit Bezug auf den zwischen den Zollvereinsstaaten und dem Königreich Sardinien am 23. Juni 1845 abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrag (Gesetz und Statuten-Samml. Band VI. Abth. 5. Seite 9) zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, nachdem von Seiten der Königlich Sardinischen Regierung sämtliche Differentialzölle zu Gunsten derjenigen Nationen, die der Sardinischen Flagge eine gleiche Behandlung gewähren, aufgehoben worden sind, auch die nach Artikel 5 des oben erwähnten Handels- und Schifffahrtsvertrages früher erhobenen Differentialzölle zu Gunsten der Zollvereinsstaaten außer Kraft treten, hierdurch

S. u. St.-S. 6r Bd. 5. Abth. 17

aber der in dem Artikel 5 ausgesprochene eventuelle Vorbehalt wegfällt und die befalligen Bestimmungen als erloschen zu betrachten sind.

Frankfurt a. M., den 7. Januar 1851.

**Stadt-Ranzlei.**



(Publicirt im Amtsblatt den 9. Januar 1851.)

## Bekanntmachung,

die

### Zollermäßigung für Reis und Baumöl

b e t r e f f e n d.

---

Aus Auftrag Hohen Senats wird Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

#### 1.

In Folge der unter den Regierungen der zum Zollverein gehörigen Länder getroffenen Vereinbarung, werden die Bestimmungen der Position 25 s und der Anmerkung 1 zur Position 26 der zweiten Abtheilung des nach der Verordnung vom 8. November 1848, vom 1. Januar 1849 an bis auf Weiteres in Kraft gebliebenen Zolltarifs für die Jahre 1846—1848, dahin abgeändert, daß

##### 1) Reis und zwar

- a) geschälter, dem Eingangszolle von 1 Rthlr. für den Zentner Brutto-Gewicht,
- b) ungeschälter, dem Eingangszolle von 20 Sgr. für den Zentner Brutto-Gewicht

unterliegt und

- 2) Baumöl in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Zentner ein Pfund Terpen-

tindl zugesetzt worden, vom Eingangszoll frei bleibt, bei der Ausfuhr dagegen einem Ausgangszoll von 5 Sgr. für den Zentner unterworfen ist.

2.

Diese Abänderungen treten mit dem 1. August d. J. in Wirksamkeit.

Frankfurt a. M., den 12. Juni 1851.

**Stadt-Ranzlei.**



(Publicirt im Amtsblatt den 14. Juni 1851.)

# Gesetz

wegen

## Abänderung des Vereins-Zolltarifes.

---

### Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 16. Juni 1851, wie folgt:

Die Regierungen der zum Zollvereine gehörenden Staaten sind übereingekommen, den für die Jahre 1846, 1847 und 1848 erlassenen Zolltarif und die denselben ergänzenden Erlasse (Verordnungen), welche in Gemäßheit des Gesetzes vom 4. November 1848 bis auf Weiteres in Kraft bleiben, in einzelnen Bestimmungen abzuändern und weiter zu ergänzen.

Demzufolge wird hierdurch bestimmt, daß folgende Abänderungen und Zusätze zu diesem Tarife, welcher mit den seit der Publikation desselben ergangenen Erlassen im Uebrigen in Kraft bleibt, vom 1. October 1851 an, gleichfalls bis auf Weiteres, in Wirksamkeit treten sollen.

### Erste Abtheilung des Tarifes.

Den Gegenständen, welche keiner Abgabe unterworfen sind, treten folgende, bisher in dem Tarife nicht namentlich aufgeführten, Artikel hinzu:

Eisenrostwasser, Moos, Erdnüsse (Erdpistazien), Kupferasche, Strenhaub und Kleie.

Außerdem werden folgende, dormalen in der zweiten Abtheilung des Tarifes stehenden Artikel der ersten Abtheilung zugewiesen, mithin von jeder Abgabe befreiet:

aus II. Pos. 5 lit. f.	gelbe, grüne, rothe Färbenerde, Braunroth, rohe Kreide, Oker, Rothstein, Umbra, roher Flußspath in Stücken;
" " " 5 " g. 3.	Flechten;
" " " 5 " k.	Weinstein;
" " " 16	Gebannter Kalk und Gyps;
" " " 33 " a.	Bruchsteine u. behauene Steine aller Art, Mühlsteine (mit Ausschluß der mit eisernen Reifen versehenen), grobe Schleif- und Wehsteine, Tuffsteine, Trapp, Ziegel- und Backsteine aller Art, beim Transporte zu Wasser, auch beim Landtransporte, wenn die Steine nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind.

### Zweite Abtheilung des Tarifes.

Bei den Gegenständen, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind, treten folgende Aenderungen ein:

### A. In den Bollsähen.

#### I. Vom Ausgangszolle bleiben frei:

Knochen, seewärts von der russischen bis zur medlenburgischen Grenze ausgehend (Pos. 1 Abfälle ic.).

#### II. Von folgenden, bisher in dem Tarife nicht namentlich aufgeführten Artikeln sind die beigefügten Ein- oder Ausgangszollsätze zu erheben, und zwar von:

1) Grünspan, raffinigtem (destillirtem, krystallisirtem) oder gemahlenem, beim Eingange 1 Rthlr. oder 1 fl. 45 kr. vom Zentner (Pos. 5 Droguerie ic. Waaren);

2) Alcanna, Alfermes, Avignonbeeren, Berberisholz, Berberiswurzel; Catechu (japanische Erde); Citronensaft in Fässern; Cochenille, Derbyspath, Elephanten- und anderen Thierzähnen; Färbergiuster; Färbe- und Gerbewurzeln, nicht besonders genannten; Flohsaamen; Fraueneis (Gypspath); Gummi arabicum; Gummi senegal; Gutta percha, roher ungereinigter; Hornplatten, Indigo, Kino; Knochenplatten, rohen bloß geschnittenen; Kokosnüssen, Lac dye; Meerschäum, rohem; Muschelschalen; Orlean, Perlmutter-schalen; Rohr, spanischem, ostindischem, marsseiller; Pfefferrohr, Stuhlrohr; Salep; Schildkröten-schalen, rohen; Tragant; Wallfischbarden (rohes Fischbein), nur beim Ausgange 5 Sgr. oder 17 $\frac{1}{2}$  kr. vom Zentner (Pos. 5 Droguerie ic. Waaren);

3) Gutta percha, mehr oder weniger gereinigter, beim Eingange 6 Rthlr. oder 10 fl. 30 kr. vom Zentner (Pos. 21 Leder ic.).

III. Von nachfolgenden Artikeln sind, anstatt der bisherigen Ein- oder Ausgangszollsätze oder anstatt beider, die beigefügten Sätze zu erheben, und zwar von:

1) Roher Baumwolle, beim Ausgange 5 Sgr. oder  $17\frac{1}{2}$  fr. vom Zentner (Pos. 2 Baumwolle ic.);

2) Rennige, zur Weißglasfabrikation auf Erlaubnißscheine eingehend, ein Viertel der tarifmäßigen Eingangsabgabe (Pos. 5 Droguerie ic. Waaren);

3) Krapp, beim Eingange  $2\frac{1}{2}$  Sgr. oder  $8\frac{3}{4}$  fr. vom Zentner (Pos. 5 Droguerie ic. Waaren);

4) Pott- (Waid-) Asche, beim Eingange 5 Sgr. oder  $17\frac{1}{2}$  fr. vom Zentner (Pos. 5 Droguerie ic. Waaren);

5) Farbehölzern:

1) in Blöcken, beim Ausgange  $2\frac{1}{2}$  Sgr. oder  $8\frac{3}{4}$  fr. vom Zentner,

2) gemahlen oder geräspelt, beim Eingange 5 Sgr. oder  $17\frac{1}{2}$  fr. vom Zentner (Pos. 5 Droguerie ic. Waaren);

6) Aloe, Galläpfeln; Harzen aller Gattungen, europäischen und außereuropäischen, roh oder gereinigt; Kreuzbeeren, Korkume, Quercitron, Saflor; Salpeter, gereinigtem und ungereinigtem; salpetersaurem Natron; Sumach, Terpenzin, Waid, Bau, beim Ausgange  $2\frac{1}{2}$  Sgr. oder  $8\frac{3}{4}$  fr. vom Zentner (Pos. 5 Droguerie ic. Waaren);

7) Buchsbaum, Cedernholz, Korkholz, Pockholz; Gummi elasticum in der ursprünglichen Form von Schuhen, Flaschen u. s. w.; Hölzern, außer-

europäischen, für Drechsler, Tischler u. in  
Blöcken und Bohlen, beim Ausgange 5 Sgr.  
oder 17½ fr. vom Zentner (Pos. 5 Droguerie-  
u. Waaren);

8) Getreide und Hülsenfrüchten auf der sächsisch-  
böhmischen Grenze bei dem Transporte zu Lande  
eingehend,

a. links der Elbe, diese ausgeschlossen:

1. von Weizen, Spelz oder Dinkel 2 Sgr.  
vom Dresdner Scheffel.

2. von Roggen, Gerste, Hafer, Bohnen,  
Erbsen, Hirse, Linsen, Heidekorn und  
Wicken ½ Sgr. vom Dresdner Scheffel.

b. rechts der Elbe, diese ausgeschlossen:

1. von Weizen, Spelz oder Dinkel 2 Sgr.  
vom Dresdner Scheffel.

2. von Roggen, Gerste, Bohnen, Erbsen,  
Hirse, Linsen und Wicken 1 Sgr. vom  
Dresdner Scheffel.

3. von Hafer und Heidekorn ½ Sgr. vom  
Dresdner Scheffel.

(Pos. 9 Getreide u., Anmerkung 2);

9) Holz in geschnittenen Fournieren, ohne Unter-  
schied des Ursprungs, sowohl beim Wasser- als  
beim Landtransporte, beim Eingange 1 Rthlr.  
oder 1 fl. 45 fr. vom Zentner (Pos. 12 Holz u.);

10) Feiner Korb- und Holzflechterarbeit ohne Unter-  
schied, und von Fournieren mit eingelegter Ar-  
beit, beim Eingange 10 Rthlr. oder 17 fl. 30 fr.  
vom Zentner (Pos. 12 Holz u.);

- 11) Waaren aus Schildpatt; metallenen Häkelnadeln (ohne Griffe) und gefassten Brillen aller Art, beim Eingange 50 Rthlr. oder 87 fl. 30 fr. vom Zentner (Pos. 20 Kurze Waaren ic.);
- 12) Gummipplatten, beim Eingange 6 Rthlr. oder 10 fl. 30 fr. vom Zentner (Pos. 21 Leder ic.);
- 13) Gummifabrikaten außer Verbindung mit anderen Materialien:
  - a. nicht lackirten, beim Eingange 10 Rthlr. oder 17 fl. 30 fr. vom Zentner,
  - b. lackirten, beim Eingange 22 Rthlr. oder 38 fl. 30 fr. vom Zentner (Pos. 21 Leder ic.);
- 14) Lichten (Talg-, Wachs-, Ballrath- und Stearin-), beim Eingange 6 Rthlr. oder 10 fl. 30 fr. vom Zentner (Pos. 23 Lichte ic.);
- 15) Cigarren und Schnupftaback, beim Eingange 20 Rthlr. oder 35 fl. vom Zentner (Pos. 25 Material- ic. Waaren);
- 16) Mühlensteinen mit eisernen Reifen ohne Unterschied des Transportes, beim Eingange von einem Stück 3 Rthlr. oder 5 fl. 15 fr. (Pos. 33 Steine);
- 17) Bast- und Stroh Hüten, ohne Unterschied beim Eingange 50 Rthlr., oder 87 fl. 30 fr. vom Zentner (Pos. 35 Stroh- ic. Waaren);
- 18) Wachsstaft, beim Eingange 11 Rthlr. oder 19 fl. 15 fr. vom Zentner (Pos. 40 Wachsleinwand ic.).

## B. In den Tarasähen.

### I. An Tara wird bewilligt für:

- 1) Bier *ic.* (Pos. 25. a.) in Ueberfässern, 11 Pfund vom Zentner Bruttogewicht;
- 2) Cigarren (Pos. 25. v. 2. *ß.*), außer der Tara für die äußere Umschließung ein Zusätz Tara von 12 Pfund, wenn solche in Pappkästchen verpackt sind;
- 3) Zucker, Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißen gestoßenen Zucker (Pos. 25. x. 1. a.) in Körben, 7 Pfund vom Zentner Bruttogewicht.

### II. Die Tara wird herabgesetzt bei:

Kaffee, rohem *ic.* (Pos. 25. m.) in Ballen und Säcken auf 3 Pfund vom Zentner Bruttogewicht.

### C. In der Bezeichnung und Beschreibung der ein- oder ausgangszollpflichtigen Gegenstände.

- 1) Bei Pos. 4. b. „feine Bürstenbinder- *ic.* Waaren“ und 12. f. „feine Holzwaaren“ sind die in Parenthese stehenden Worte: „mit Ausnahme von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, Bronze, Perlmutter, ächten Perlen, Korallen oder Steinen“ zu ersetzen durch folgende Worte: „(mit Ausnahme von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen)“.
- 2) Bei Pos. 6. f. 2. „Grobe Eisen- *ic.* Waaren“ ist hinter dem Worte „gefirnißt“ zuzusetzen „verkupfert“.
- 3) Bei Pos. 6. f. 3. „Feine Eisen- *ic.* Waaren“ sind die in Parenthese stehenden Worte „mit Aus-

schluß der Näh- und Stricknadeln“ zu ersetzen durch:  
„(mit Ausschluß der Nähnadeln, metallenen Stricknadeln, metallenen Häkelnadeln ohne Griffe)“.

4) Bei Pos. 20. „Kurze Waaren, Quincallerien u. ist der Text folgendermaßen abzuändern:

a. im Eingange:

„Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, aus feinen Metallgemischen; aus Metall ächt vergoldet oder versilbert, aus Schildpatt, Perlmutter, ächten Perlen“ u. s. w.; sodann

b. nach den Worten „unächten Steinen und bergleichen:“

„feine Galanterie- und Quincallerie-Waaren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Rippestiftschachen u.) aus unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr oder weniger vergoldet oder versilbert oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Marmor“ u. s. w.; endlich

c. nach dem Worte „Kronleuchter“:

„in Verbindung mit ächt vergoldetem oder versilbertem Metall; Gold- und Silberblatt (ächt oder unächt)“ u. s. w.

5) Bei Pos. 22. Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren ist unter e das Wort „(unappretirte)“, unter f das Wort „(appretirte)“ zu löschen.

6) Bei Pos. 24. Lumpen und andere Abfälle zur Papierfabrikation tritt hinzu:

„auch macerirte Lumpen (Halbzeug)“.

- 7) Bei Pos. 25. i. a. Frische Apfelsinen u. s. w. soll der letzte Satz künftig lauten:  
„Im Falle der Auszählung bleiben verdorbene unversteuert, wenn sie in Gegenwart von Beamten, weggeworfen werden“.
- 8) Bei Pos. 25. p. Konfituren u. s. w. ist nach den Worten „Büchsen und dergleichen“ der Text abzuändern in:  
„eingemachte, eingedämpfte oder auch eingefalzene Früchte“ u. s. w.
- 9) Bei Pos. 33. Steine u. sind unter b Waaren aus Alabaſter u. die Worte:  
„unächte Steine in Verbindung mit unedlen Metallen“, sowie die ganze Nummerung 2 zu streichen.
- 10) Bei Pos. 43. a. Grobe Zinnwaaren ist das Wort „Löffel“ in Wegfall zu bringen.

### **Dritte Abtheilung des Tariffes.**

- 1) Die allgemeine Durchgangsabgabe (Pos. 2 und 3) wird herabgesetzt auf 10 Sgr. oder 35 kr. vom Zentner.
- 2) Von Häringen sind als Durchgangsabgabe nicht mehr als 3 Sgr. 9 Pf. oder 13 kr. für die Tonne zu erheben.
- 3) Die Bestimmungen des I. Abschnittes unter 10 und 11 gelten auch bei dem Eingange des Getreides auf der Warthe und bei dem Ausgange über den Hafen von Stettin.

- 4) Die im I. und II. Abschnitte für die Straße über Neu-Berun getroffenen Bestimmungen werden auf die durch die Eisenbahn über Rydslowitz gebildete Straße ausgedehnt.
- 5) Die in Abschnitt II. aufgeführten Durchgangs-Abgabensätze werden ermäßigt, wie folgt:  
unter A auf 5 Sgr. oder 17½ fr. vom Zentner;  
unter B 1, 2 und 4 auf 2½ Sgr. oder 8¼ fr. vom Zentner;  
unter B 3 auf 1¼ Sgr. oder 4¾ fr. v. Zentner.

### **Fünfte Abtheilung des Tarifes.**

Die allgemeinen Bestimmungen werden vervollständigt:

a. durch den Zusatz:

„Der Ein-, Aus- und Durchgangszoll wird nach denjenigen Tariffätzen und Vorschriften entrichtet, welche an dem Tage gültig sind, an welchem:

1. die zum Eingange bestimmten Waaren bei der competenten Zollstelle zur Verzollung oder zur Abfertigung auf Begleitschein II,
2. die zum Ausgange bestimmten ausgangszollpflichtigen Waaren bei einer zur Erhebung des Ausgangszolles befugten Abfertigungsstelle,
3. die zum Durchgange bestimmten Waaren:
  - a. im Falle der unmittelbaren Durchfuhr, bei dem Gränzeingangsamte zur Durchfuhr,
  - b. im Falle der mittelbaren Durchfuhr, bei dem Niederlageamte zur Versendung nach dem Auslandeangemeldet und zur Abfertigung gestellt werden“;

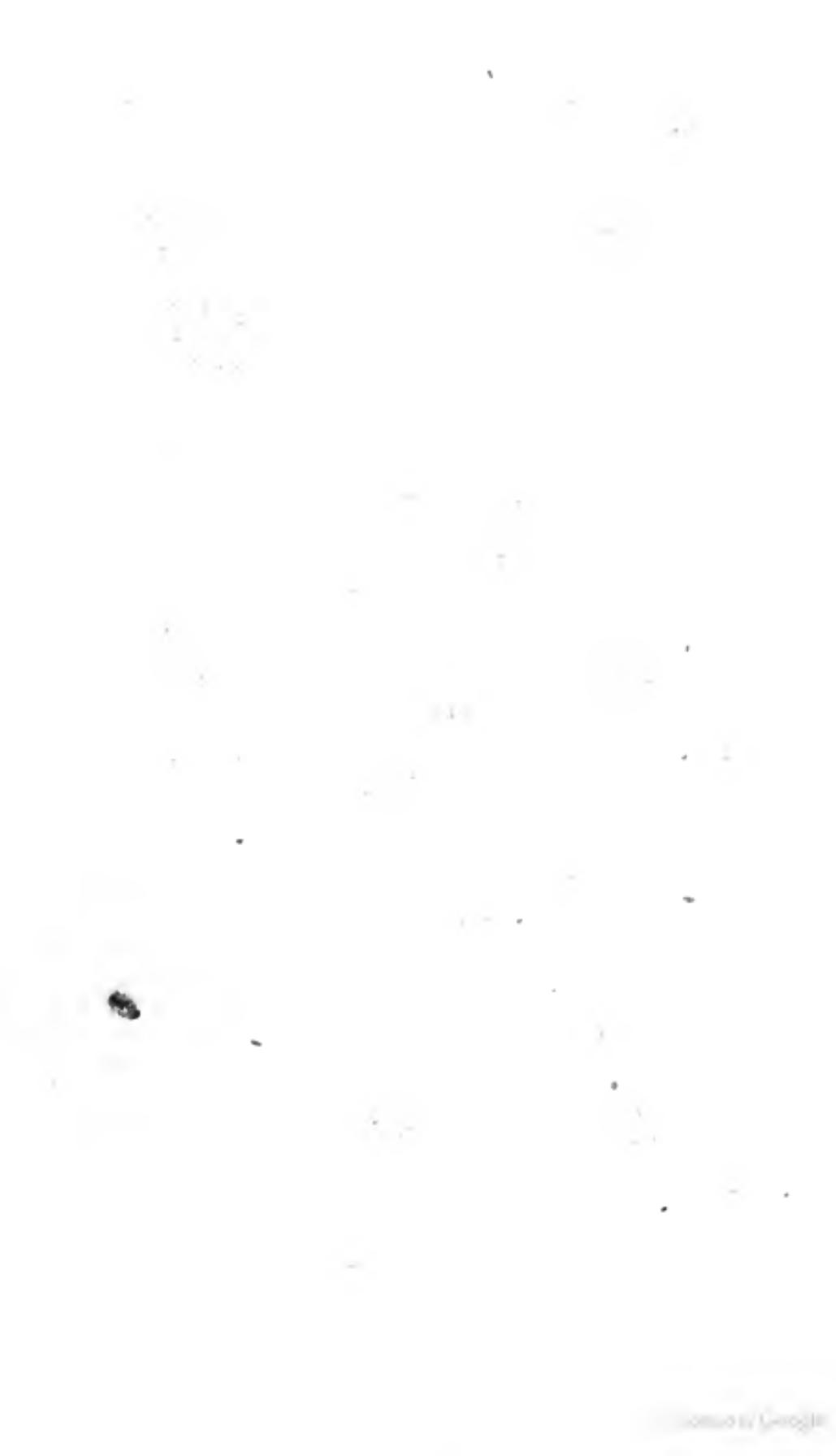
- b. durch die Abänderung der Bestimmung unter III.  
d „Bei Ballen von einem Bruttogewichte“ u. s. w.  
in folgender Weise:

„Bei Waaren, für welche der Tarif eine 4  
Pfund übersteigende Tara für Ballen vorschreibt,  
ist es, wenn Ballen von einem Bruttogewichte  
über 8 Zentner zur Verzollung angemeldet  
werden, der Wahl des Zollpflichtigen überlassen,  
entweder sich mit der Taravergütung für 8  
Zentner zu begnügen oder auf Ermittlung des  
Nettogewichtes durch Verwiegung anzutragen.

Bei baumwollenen und wollenen Geweben  
(Tarif Abth. II. 2. c. und 41. c.) findet diese  
Bestimmung schon Anwendung, wenn Ballen  
von einem Bruttogewichte über 6 Zentner an-  
gemeldet werden, dergestalt, daß dabei nur von  
6 Zentnern eine Tara bewilligt wird.“

Beschlossen in Unserer Großen Rathversammlung  
den 29. Juli 1851.





# Publication

der

zwischen den Zollvereins-Staaten und dem Königreich Sardinien  
abgeschlossenen

**Additional-Convention vom 20. Mai 1851**

zu dem

**Handels- und Schiffahrts-Vertrage**  
vom 23. Juni 1845.

Nachdem die von dem Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Preußen sowohl für Sich, als in Vertretung und Namens der übrigen zum deutschen Zollvereine verbundenen Staaten, und dem Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Sardinien zu Turin am 20. Mai 1851 abgeschlossene Additional-Convention zu dem Handels- und Schiffahrts-Vertrage vom 23. Juni 1845 (s. Gesetz- und Statuten-Sammlung Bd. VI. Abtheilung 5. Seite 9) allseitig ratificirt worden ist und die Auswechslung der Ratifications-Urkunden am 28. Juli und 16. August d. J. zu Berlin Statt gehabt hat, so wird gedachte Convention hiermit in Auftrag hohen Senats publicirt.

Fraukfurt a. M., den 30. September 1851.

**Stadt-Kanzlei.**

## Convention additionnelle

au

### Traité de Commerce et de Navigation

conclu à Berlin le 23 Juin 1845.

Sa Majesté le Roi de Prusse agissant tant en Son nom et pour les autres Pays et parties de Pays souverains compris dans Son système de douanes et d'impôts, savoir: Le Grand-Duché de Luxembourg, les enclaves du Grand-Duché de Mecklembourg: Rossow, Netzeband et Schönberg, la Principauté de Birkenfeld du Grand-Duché d'Oldenbourg, les Duchés d'Anhalt-Coethen, d'Anhalt-Dessau et d'Anhalt-Bernbourg, les Principautés de Waldeck et Pyrmont, la Principauté de Lippe et le Grand-Bailliage de Meisenheim du Landgraviat de Hesse, qu'au nom des autres Membres de l'Association de douanes et de commerce Allemande (Zollverein) savoir: la couronne de Bavière, la couronne de Saxe et la couronne de Wurtemberg, le Grand-Duché de Bade, l'Electorat de Hesse, le Grand-Duché de Hesse, tant pour lui que pour le bailliage de Hombourg du Landgraviat de Hesse; les Etats formans l'Association de douanes et de commerce de Thüringe, savoir: le Grand-Duché de Saxe, les Duchés de Saxe-Meiningen, de Saxe-Altenbourg et de Saxe-Cobourg et Gotha, les Principautés de Schwarzbourg-Rudolstadt et de Schwarzbourg-Sondershausen, de Reuss-Greiz, de Reuss-Schleitz et de Reuss-Loben-

stein et Ebersdorf, le Duché de Brunswick, le Duché de Nassau et la ville libre de Franefort d'une part, et

Sa Majesté le Roi de Sardaigne d'autre part, désirant étendre les relations commerciales entre les Etats du Zollverein et les Etats Sardes, sont convenus d'ajouter au traité de Commerce et de Navigation conclu à Berlin, le 23 Juin 1845 les articles suivants.

#### Article 1<sup>er</sup>.

Sa Majesté le Roi de Prusse tant en Son nom qu'au nom des autres Membres de l'Association de douanes et de commerce Allemande s'engage

1<sup>o</sup> à réduire les droits actuellement établis sur les riz Sardes à leur entrée dans les Etats du Zollverein, savoir:

- a) pour les riz pelés de 2 écus à 1 écu de Prusse le quintal,
- b) pour les riz non pelés de 2 écus à  $\frac{2}{3}$  d'écu ou 20 Silbergroschen le quintal.

2<sup>o</sup> à supprimer les droits qui étaient perçus jusqu'à présent sur l'huile d'olive provenant en tonneaux des Etats Sardes et destinée à subir à son entrée dans les Etats du Zollverein un mélange d'huile de Térébenthine.

#### Article II.

Sa Majesté le Roi de Sardaigne consent à étendre aux Etats du Zollverein à partir du 1 Juin 1851 les réductions de douane accordées par la Sardaigne à la France, à la Belgique et à l'Angleterre par les traités conclus avec ces Puissances sous la date des 5 Novembre 1850, le 24 Janvier et le 27 Février 1851.

#### Article III.

Les deux hautes Parties contractantes se réservent

de prendre de concert des mesures propres à favoriser l'établissement d'une ligne de chemins de fer destinée à relier ceux de l'Union douanière Allemande avec celui qui est en voie de construction entre Gènes et les frontières de la Suisse.

Article IV.

La présente Convention aura la force et la valeur du traité du 25 Juin 1845 dont elle formera désormais l'annexe et l'un et l'autre resteront en vigueur jusqu'au 1 Janvier 1858. A partir de cette époque ils ne cesseront d'être en vigueur que douze mois après que l'une des Hautes Parties contractantes aura déclarée à l'autre son intention de ne plus vouloir les maintenir.

Article V.

La présente Convention sera ratifiée et les ratifications en seront échangées à Berlin dans le plus court délai.

En foi de quoi l'Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire de Sa Majesté le Roi de Prusse, et Monsieur le Ministre de la Marine, de l'Agriculture et du Commerce, chargé du Portefeuille des Finances de Sa Majesté Sarde, munis à cet effet de plein-pouvoirs trouvés en bonne et due forme, ont signé la présente Convention, et y ont apposé leurs cachets.

Fait à Turin en double original le 20<sup>ième</sup> jour du mois de Mai de l'an mil huit cent cinquante et un.

(signé)

**H. Redern.**

(L. S.)

(signé)

**C. de Cavour.**

(L. S.)

---

## Uebersetzung

der

Additional-Convention vom 20. Mai 1851

zu dem

**Handels- und Schiffahrts-Vertrage**

vom 23. Juni 1845

zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits  
und Sardinien andererseits.

---

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für  
Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuersystem  
angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, näm-  
lich des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich  
Medlenburgischen Enclaven Rostow, Nezeband und Schön-  
berg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Bir-  
kenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Cöthen, Anhalt-Deffau  
und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyr-  
mont, des Fürstenthums Lippe, und des Landgräflich Hes-  
sischen Oberamts Meisenheim, als auch im Namen der  
übrigen Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handelsver-  
eins, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachsen und  
der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des  
Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, zu-  
gleich das Landgräflich Hessische Amt Homburg vertretend;  
der den Thüring'schen Zoll- und Handelsverein bildenden

Staaten, — namentlich, des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greiz und Reuß-Schleiz-Lobenstein-Ebersdorf — des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und

Seine Majestät der König von Sardinien andererseits, von dem Wunsche beseelt, den Handelsbeziehungen zwischen den Deutschen Zollvereins- und den Sardinischen Staaten eine größere Ausdehnung zu geben, sind übereingekommen, dem zu Berlin am 23. Juni 1845 abgeschlossenen Handels- und Schiffahrts-Vertrage die nachstehenden Artikel hinzuzufügen:

#### Art. I.

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich als auch im Namen der übrigen Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, verpflichtet Sich:

1) die gegenwärtig für Sardinischen Reis bei seinem Eingange in die Staaten des Zollvereins bestehenden Zölle

a) für geschälten Reis von 2 Rthlr. auf 1 Rthlr. pro Centner,

b) für ungeschälten Reis von 2 Rthlr. auf  $\frac{1}{2}$  Rthlr. oder 20 Sgr. pro Centner, zu ermäßigen.

2) die Zölle aufzuheben, welche bisher von dem Baumöl erhoben wurden, das in Fässern aus den Sardinischen Staaten eingeführt wird und beim Eingange in die Staaten des Zollvereins einen Zusatz von Terpentinöl erhält.

#### Art. II.

Seine Majestät der König von Sardinien willigt darin, die Sardinischer Seits Frankreich, Belgien und Groß-

britannien mittelst der mit diesen Mächten abgeschlossenen Verträge vom 5. November 1850, 24. Januar und 27. Februar 1851 gewährten Zollermäßigungen vom 1. Juni 1851 an auch auf die Staaten des Zollvereins auszu- dehnen.

Art. III.

Die beiden Hohen vertragenden Theile behalten Sich vor, gemeinschaftlich Maßregeln zu ergreifen, welche geeignet sind, die Herstellung einer Eisenbahn-Linie zur Verbindung der Schienenwege des Deutschen Zollvereins mit der von Genua nach der Grenze der Schweiz im Bau begriffenen Bahn zu fördern.

Art. IV.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll gleiche Kraft und Gültigkeit mit dem Vertrage vom 23. Juni 1845 haben, dessen Anhang sie fortan bildet und beide sollen bis zum 1. Januar 1858 in Wirksamkeit bleiben. Von diesem Zeitpunkte an wird ihre Wirksamkeit erst zwölf Monat nach dem Zeitpunkte aufhören, wo einer der Hohen vertragenden Theile dem anderen seine Absicht, dieselben nicht länger aufrecht halten zu wollen, erklärt haben wird.

Art. V.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratificirt und die Ratifikationen sollen sobald als möglich in Berlin ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Seiner Majestät des Königs von Preußen, und der Königlich Sardinische Minister für Marine, Ackerbau und Handel, auch betraut mit

dem Ministerium der Finanzen, auf Grund der ihnen zu diesem Behuf ertheilten, in guter und gehöriger Form befindenen Vollmachten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und ihr die Siegel ihrer Wappen beigedrückt.

Geschehen zu Turin in doppeltem Original, den 20. Mai 1851.

(gez.)

**H. Redern.**

(L. S.)

(gez.)

**C. de Cavour.**

(L. S.)



# Verordnung,

den

**zollfreien Eingang von Getreide &c.**

betreffend.

---

In Anstrag Hohen Senats wird hiermit bekannt gemacht, daß Getreide, Hülsenfrüchte und Mehl bis zum Ablaufe des Monats August l. J. zollfrei aus dem Ausland in das hiesige Gebiet eingeführt werden können.

Frankfurt a. M., den 4. März 1852.

**Stadt-Kanzlei.**

—•••••X•••••—  
  
(Publicirt im Amtsblatt den 6. März 1852.)



**Bekanntmachung**  
der  
**Additional-Convention**

vom 18. Februar 1852

zu dem Handels- und Schiffahrtsvertrag  
vom 1. September 1844

zwischen

dem deutschen Zoll- und Handels-Verein einerseits  
und  
Belgien andererseits.

---

Nachdem Hoher Senat hiesiger freien Stadt die zwischen den Zollvereins-Staaten und dem Königreiche Belgien am 18. Februar 1852 zu Berlin abgeschlossene Additional-Convention zu dem Handels- und Schiffahrts-Vertrage vom 1. September 1844 ratificirt, auch die Auswechselung der deßfalligen Ratifications-Urkunden am 5. April 1852 zu Berlin stattgefunden hat, so wird nunmehr gedachte Additional-Convention nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. M., den 20. April 1852.

In Auftrag Hohen Senats:  
**Stadt-Kanzlei.**

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuer-Systeme angeschlossenen souveränen Länder und Landestheile, nämlich des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enclaven Rostow, Rerzband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Cöthen, Anhalt-Deffau und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des Landgräfllich Hessischen Oberamts Meisenheim, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des deutschen Zoll- und Handels-Vereins, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachsen und der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, zugleich das Landgräfllich Hessische Amt Homburg vertretend; der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, nämlich: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Grreiz und Reuß-Schleiz, des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und

Seine Majestät der König der Belgier andererseits, fortdauernd von dem Wunsche befeelt, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Staaten des Zollvereins und Belgien aufrecht zu erhalten, und Willens, ihre Handels-Verhältnisse, wenn auch für jetzt nur vorläufig, bis zu dem Zeitpunkte zu ordnen, wo es möglich seyn wird, auf breiten und dauernden Grundlagen zu unterhandeln, haben zu Bevollmächtigten ernannt und zwar:

Seine Majestät der König von Preußen, den Herrn Otto

Sa Majesté le Roi de Prusse agissant tant en Son nom et pour les autres Pays et parties de Pays souverains compris dans Son système de douanes et d'impôts, savoir: Le Grand-Duché de Luxembourg, les enclaves du Grand-Duché de Mecklembourg — Rossow, Netzeband et Schoenberg, — la Principauté de Birkenfeld du Grand-Duché d'Oldenbourg, les Duchés d'Anhalt-Coethen, d'Anhalt-Dessau et d'Anhalt-Bernburg, les Principautés de Waldeck et Pyrmont, la Principauté de Lippe, et le Grand-Baillage de Meisenheim du Landgraviat de Hesse, qu'au nom des autres membres de l'Association de douanes et de commerce Allemande (*Zoll-Verein*), savoir: la Couronne de Bavière, la Couronne de Saxe et la Couronne de Württemberg, le Grand-Duché de Bade, l'Electorat de Hesse, le Grand-Duché de Hesse, tant pour lui que pour le baillage de Hombourg du Landgraviat de Hesse; les Etats formant l'Association de douanes et de commerce de Thuringe, savoir: le Grand-Duché de Saxe, les Duchés de Saxe-Meiningen, de Saxe-Altenbourg et de Saxe-Cobourg et Gotha, les Principautés de Schwarzbourg-Rudolstadt et de Schwarzbourg-Sondershausen, de Reuss-Greiz et de Reuss-Schleitz, le Duché de Brunswick, le Duché de Nassau et la ville libre de Francfort d'une part, et

Sa Majesté le Roi des Belges d'autre part, continuant à être animés du désir de conserver les rapports d'amitié entre les Etats du Zoll-Verein et la Belgique, et voulant pour leurs relations commerciales déterminer dès à présent un régime de transition jusqu' à l'époque où il sera possible de négocier sur des bases larges et permanentes, ont nommé des Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté de Roi de Prusse: le Sieur Othon

Kreiherrn von Manteuffel, Allerhöchst Ihren  
Minister-Präsidenten, Staats- und Minister der aus-  
wärtigen Angelegenheiten u.,

und

Seine Majestät der König der Belgier, den Herrn  
Johann Baptist Rothomb, Allerhöchst Ihren  
Staatsminister, außerordentlichen Gesandten und be-  
vollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem  
Könige von Preußen u.,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten ausgewechselt und  
solche in guter und gehöriger Form besunden haben, über  
die folgenden Artikel übereingekommen sind:

#### Art. 1.

Der Vertrag vom 1. September 1844, sowie die Ueber-  
einkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels vom  
26. Juni 1846, werden bis zum 1. Januar 1854 unter  
den nachstehenden Verabredungen, Bedingungen und Mo-  
dificationen in Kraft erhalten.

#### Art. 2.

Die Flagge der Zollvereins-Staaten soll bei der Ein-  
fuhr von Waaren jeder Art zur See in Belgien auf dem-  
selben Fuße behandelt werden, wie solches der Flagge  
Großbritanniens durch den Vertrag vom 27. October 1851  
bewilligt ist oder ihr künftig bewilligt werden möchte. Des-  
gleichen soll auch auf die aus den Häfen des Zollvereins  
kommenden Einfuhren die Aufhebung aller nach der Her-  
kunft bemessenen außerordentlichen Differentialzölle in der-  
selben Weise ausgedehnt seyn, wie solche durch den erwähn-  
ten Vertrag an Großbritannien bewilligt ist oder von  
Belgien in Zukunft den aus britischen Entrepots kommen-  
den Einfuhren bewilligt werden möchte.

**Baron de Manteuffel**, Président du Conseil des ministres, ministre d'Etat et des affaires étrangères etc.,

et

Sa Majesté le Roi des Belges, le Sieur **Jean-Baptiste Nothomb**, Son Ministre d'Etat, Envoyé extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près S. M. le Roi de Prusse etc.,

lesquels, après avoir échangé leurs pleins-pouvoirs trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants :

#### **Art. 1.**

Le traité du 1 September 1844, ainsi que la convention pour la répression de la fraude du 26 Juni 1846, sont maintenus en vigueur jusqu'au 1 Janvier 1854 sous les clauses, conditions et modifications suivantes.

#### **Art. 2.**

Le pavillon des Etats du Zoll-Verein jouira, à l'importation par mer en Belgique des marchandises de toute espèce, du régime accordé au pavillon de la Grand-Bretagne par le traité du 28 Octobre 1851, ou à lui accorder à l'avenir. Seront également étendues aux importations provenant des ports du Zoll-Verein toutes les abolitions du droit extraordinaire de provenance, accordées à la Grand-Bretagne par le dit traité, ou que la Belgique pourrait accorder ultérieurement aux provenances des entrepôts Britanniques.

Man ist außerdem übereingekommen, daß das rohe Steinsalz aus dem Zollverein bei der Einfuhr in Belgien auf dem Rhein und der Schelde, oder auf dem Rhein und der Maas unter der Flagge eines der Zollvereins-Staaten, oder aber auf der rheinisch-belgischen Eisenbahn gleichmäßig zu dem Zolle von 1 Franc 40 Centimes per 100 Kilogramme zugelassen werden soll, vorbehaltlich der Seitens der belgischen Verwaltung zur Vorbeugung des Schleichhandels zu treffenden Anordnungen. Die reglementsmäßigen Anordnungen, welchen die belgischen Schiffe unterliegen, sollen auch auf die Schiffe des Zollvereins zur Anwendung kommen.

#### Art. 3.

Die Belgischen Schiffe sollen von der im Separat-Artikel zum Artikel 5 des Vertrages vom 1. September 1844 erwähnten außerordentlichen Flaggen-Abgabe befreit seyn.

Waaren aller Art, ohne Unterschied des Ursprungs, welche nach belgischen Häfen gebracht und von dort auf der rheinisch-belgischen Eisenbahn oder auf den niederländischen Binnengewässern oder der Maas nach dem Zollverein wieder ausgeführt werden, sollen zu denselben Zollsätzen in den Zollverein eingehen, als wenn sie direct in einen Hafen des Zollvereins unter der Flagge eines der Zollvereins-Staaten eingeführt wären.

#### Art. 4.

In Erweiterung des Artikels 18 des Vertrages vom 1. September wird das Verbot, mit welchem in Belgien noch die Durchfuhr einiger Artikel belegt ist, auf den Staats-Eisenbahnen aufgehoben; mit Ausnahme von Schießpulver und Eisen, sowie von Leinwand und Geweben und Steinkohlen bei dem Durchgange nach Frankreich.

Il est convenu en outre que le sel gemme brut (*Steinsalz*) originaire du Zoll-Verein sera, lors de son importation en Belgique, soit par le Rhin et l'Escaut, ou le Rhin et la Meuse, sous pavillon d'un des Etats du Zoll-Verein, soit par le chemin de fer belge-rhénan, également reçu au droit de 1 fr. 40 centimes par 100 Kilogrammes, sauf les mesures à prendre par l'administration belge pour prévenir la fraude. Les conditions réglementaires imposées aux navires belges seront également applicables aux navires du Zoll-Verein.

#### Art. 3.

Les navires belges seront affranchis du droit extraordinaire de pavillon, mentionné à l'article séparé, qui fait suite à l'article 5 du traité du 1 Septembre 1844.

Les marchandises de toute espèce sans distinction d'origine, importées dans les ports belges, et de là réexpédiées dans le Zoll-Verein par la voie du chemin de fer belge-rhénan ou des eaux intérieures du Pays-Bas ou de la Meuse, seront admises dans le Zoll-Verein aux mêmes droits, que si elles étaient directement importées dans un port du Zoll-Verein sous pavillon du Zoll-Verein.

#### Art. 4.

Par extension de l'article 18 du traité du 1 Septembre, la prohibition qui frappe encore en Belgique le transit de quelques articles est levée sur les chemins de fer de l'Etat; sauf en ce qui concerne la poudre à tirer et les fers, et l'expédition vers la France des fils et tissus de lin et de la houille.

Eisen, welches aus dem Zollverein auf der rheinisch-belgischen Eisenbahn oder auf dem Rhein und der Schelde, oder auf dem Rhein und der Maas eingeht, um über einen Hafen des Zollvereins oder über einen Hafen der Ems, der Weser oder der Elbe, nach dem Zollverein wieder einzugehen, soll frei von jeder Abgabe zum Transit durch Belgien verstattet werden, vorbehaltlich der gemeinsam zu verabredenden Control-Maßregeln.

Was die accispflichtigen Waaren betrifft, so werden die Versender sich denjenigen Anordnungen zu unterwerfen haben, welche die belgische Verwaltung zur Vorbeugung der Beeinträchtigung der Accise getroffen hat oder treffen wird.

#### Art. 5.

An die Stelle des Artikels 17 des Vertrags vom 1. September treten folgende Bestimmungen:

Der Durchgang der von Belgien kommenden oder dorthin gehenden Waaren, welche durch die nachstehend genannten Gebietstheile des Zollvereins stattfindet, soll höchstens den folgenden Abgaben vom Zoll-Centner unterworfen seyn:

- 1) für alle Waaren, welche durch das Gebiet des Zollvereins von Belgien nach Frankreich, von Belgien nach den Niederlanden und von Belgien nach Belgien gehen, oder umgekehrt, einem halben Silbergroschen;
- 2) für alle Waaren, welche auf der linken Seite des Rheins von der belgischen Gränze nach einem Rheinhafen gehen, oder umgekehrt, einem halben Silbergroschen;
- 3) für alle Waaren, welche auf der rheinisch-belgischen Eisenbahn in Köln ankommen und von dort

Les fers venant du Zoll-Verein par le chemin de fer belge-rhénan ou par le Rhin et l'Escaut, ou par le Rhin et la Meuse pour rentrer dans le Zoll-Verein par un port du Zoll-Verein ou par un port de l'Ems, du Weser ou de l'Elbe, seront admis à transiter par la Belgique, en exemption de tout droit, sans préjudice des mesures de contrôle à prendre de commun accord.

Pour ce qui regarde les marchandises soumises à l'accise, les expéditeurs auront à se conformer aux mesures prescrites ou à prescrire par l'administration belge pour empêcher la fraude de l'accise.

#### Art. 5.

L'article 17 du traité du 1 Septembre est remplacé par les dispositions suivantes :

Le transit des marchandises venant de la Belgique ou y allant, passant par les territoires ci-après désignés du Zoll-Verein, sera soumis, au maximum, aux droits suivants par quintal (Zoll-Zentner) :

- 1) pour toutes les marchandises qui se dirigent, par le territoire du Zoll-Verein, de la Belgique vers la France, de la Belgique vers les Pays-Bas, et de la Belgique vers la Belgique, ou vice-versa, un demi silbergros ;
- 2) pour toutes les marchandises qui de la frontière belge se dirigent, sur la rive gauche du Rhin, vers un des ports de ce fleuve, ou vice-versa, un demi silbergros ;
- 3) pour toutes les marchandises qui, arrivées à Cologne par le chemin de fer belge-rhénan, sont exportées :

- a) auf dem Rhein, dem Main, dem Donau- und Main-Canal und der Donau ausgeführt werden, oder umgekehrt, einem halben Silber Groschen;
- b) auf dem Rhein nach Diebrich, Mainz, einem höher gelegenen Rheinhafen, oder einem Main- oder Neckarhafen gebracht und sodann zu Lande über die Gränzlinie von Neuburg bis Mittenwald einschließlich ausgeführt werden, oder umgekehrt, 7½ Pfennigen;
- c) auf dem Rhein nach Diebrich, Mainz, einem höher gelegenen Rheinhafen, oder einem Main- oder Neckarhafen gebracht und sodann zu Lande über die Gränzlinie von Mittenwald bis zur Donau einschließlich ausgeführt werden, oder umgekehrt, drei Silber Groschen;
- 4) für alle Waaren welche in anderen, als den vorstehend angegebenen Richtungen, jedoch ohne Ueberschreitung der Oder, durch das Gebiet des Zollvereins durchgeführt werden, fünf Silber Groschen.

Man ist außerdem übereingekommen, daß der Durchgang der aus Belgien kommenden oder dorthin gehenden Waaren, welche durch das Gebiet des Zollvereins geführt werden, keiner lästigeren Behandlung unterliegen und weder andere noch höhere Durchgangsabgaben entrichten soll, als der Durchgang der aus den Niederlanden kommenden oder dorthin gehenden Waaren, welche durch das Gebiet des Zollvereins geführt werden.

#### Art. 6.

Um die Hälfte ermäßigt wird die Differenzial-Zoll-Begünstigung, welche nach den §§. a und b des Artikels 19 des Vertrages vom 1. September an Belgien gewährt ist für das unter Lit. A und B im Tarif des Zollvereins bezeichnete und

- a) par le Rhin, le Mein, le Canal du Danube et du Mein, et le Danube, ou vice-versa, un demi silbergros;
- b) par le Rhin vers Biebrich, Mayence, un port rhénan plus en amont, ou vers un port du Mein et du Neckar, et qui ensuite, transportées par terre, traversent la ligne de frontière entre Neubourg et Mittenwald, ou vice-versa, 7½ fenins;
- c) par le Rhin vers Biebrich, Mayence, un port rhénan plus en amont, ou vers un port du Mein et du Neckar, et qui, transportées par terre, traversent la ligne de frontière entre Mittenwald et le Danube, ou vice-versa, trois silbergros;

- 4) pour toutes les marchandises qui suivent des directions autres que celles indiquées plus haut et qui, sans néanmoins franchir la ligne de l'Oder, traversent le territoire du Zoll-Verein, 5 silbergros.

Il est convenu en outre, que le transit des marchandises venant de la Belgique ou y allant, passant par le territoire du Zoll-Verein, ne sera pas soumis à des conditions plus onéreuses et ne payera d'autres ni de plus forts droits de transit, que le transit des marchandises venant des Pays-Bas ou y allant, passant par le territoire du Zoll-Verein.

#### Art. 6.

Est réduite de moitié la faveur différentielle accordée à la Belgique par les §§. a et b de l'article 19 du traité du 1 Septembre pour les fers désignés sous les Litt. A et B au tarif du Zoll-Verein et importés

in die Staaten des Zollvereins, sey es über die Landgränze zwischen beiden Ländern, sey es mittelst der Maas und des Canals von Herzogenbusch oder mittelst der Schelde und den Binnengewässern über das Haupt-Zoll-Amt Emmerich eingeführte Eisen.

Art. 7.

Das unter dem 26. Juni 1816 in Ausführung des Artikels 34 des Gränz-Vertrages von demselben Tage getroffene Uebereinkommen soll auch fernerhin beobachtet werden.

Die aus dem Zollverein herkommenden Sämereien, mit Ausnahme der Del-Sämereien, sollen in Belgien zu der Hälfte der gegenwärtig bestehenden Eingangs-Abgabe zugelassen werden.

Art. 8.

Sobald die belgische Regierung in Folge des Gesetzes vom 20. December 1851 die Ausführung der Luxemburg-Belgischen Eisenbahn sicher gestellt haben wird, wird die preussische Regierung ihrerseits sich mit den geeigneten Maßregeln beschäftigen, um die Weiterführung der Eisenbahn von Saarbrück nach der Gränze des Großherzogthums Luxemburg zu befördern, und die beiden Regierungen werden sich eintretenden Falles zu dem Ende verständigen, um den Anschluß im Großherzogthum bei der Großherzoglichen Regierung zu erwirken.

Man wird sich auch über die Ermäßigung der Durchgangs-Abgaben auf dieser Straße verständigen.

Art. 9.

Die beiden hohen vertragenden Theile behalten sich die Befugniß vor, die gegenwärtige Convention vier Monate

dans les Etats du Zoll-Verein, soit par la frontière de terre entre les deux pays, soit par le bureau d'Emmerich par la voie de la Meuse et du Canal de Bois-le-Duc ou par l'Escaut et les eaux intérieures.

Art. 7.

L'arrangement arrêté sous la date du 26 Juin 1816 en exécution de l'article 34 du traité des limites du même jour continuera à être observé.

Les semences, autres que graines oléagineuses, originaires du Zoll-Verein, seront admises en Belgique à la moitié du droit d'entrée actuellement en vigueur.

Art. 8.

Dès que le Gouvernement Belge, en vertu de la loi du 20 Décembre 1851, aura assuré l'exécution du chemin de fer du Luxembourg-Belge, le Gouvernement Prussien de son côté s'occupera des moyens propres à favoriser le prolongement du chemin de fer de Sarrebruck à la frontière du Grand-Duché de Luxembourg; et s'il y a lieu les deux Gouvernements s'entendront pour obtenir du Gouvernement Grand-Ducal la jonction dans le Grand-Duché.

On s'entendra de même par rapport aux droits de transit à réduire sur la dite route.

Art. 9.

Les deux Hautes Parties contractantes se réservent la faculté de dénoncer la présente convention quatre mois

vor dem Ablaufe des Jahres 1852 zu kündigen; in diesem Falle sollen der Vertrag vom 1. September 1844 und die gegenwärtige Convention am 31. December 1852 außer Kraft treten.

Die gegenwärtige Convention soll sogleich allen betreffenden Regierungen zur Ratification vorgelegt und die Ratificationen sollen in Berlin spätestens am 31. März ausgewechselt werden.

Zu Urkunde dessen haben die Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und die Siegel ihrer Wappen beigedrückt.

Geschehen zu Berlin, den 18. Februar 1852.

(L. S.) **Montenuffel.**

(L. S.) **Nothomb.**



(Publicirt im Amtsblatt den 1. Mai 1852)

avant la fin de l'année 1852; en ce cas le traité du 1 Septembre 1844 et la présente convention seraient mis hors de vigueur le 31 Décembre 1852.

La présente convention sera immédiatement soumise à la ratification de tous les gouvernements respectifs, et les ratifications en seront échangées à Berlin le 31 Mars au plus tard.

En foi de quoi les Plénipotentiaires l'ont signée et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Berlin, le 18 Février 1852.

(L. S.) **Manteuffel.**

(L. S.) **Nothomb.**



... ..

... ..

... ..

## **Bekanntmachung**

des

### **Handels- und Schiffahrts-Vertrags**

vom 31. December 1851

zwischen

den Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereins  
einerseits und den Niederlanden andererseits.

---

Nachdem Hoher Senat hiesiger freien Stadt den zwischen den Zollvereinsstaaten und dem Königreiche der Niederlande am 31. December 1851 in Haag abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrag ratificirt, auch die Auswechselung der beßfalligen Ratifications-Urkunden am 7. Mai 1852 in Haag stattgefunden hat, so wird nunmehr gedachter Vertrag nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. M., den 25. Mai 1852.

In Auftrag Hohen Senats

**Stadt-Kanzlei.**

---

**Sa Majesté le Roi de Prusse** agissant tant en Son nom et pour les autres pays et parties de pays souverains compris dans Son système de douanes et d'impôts savoir: Le Grand-Duché de Luxembourg, les enclaves du Grand-Duché de Meklembourg — Rossow, Netzeband et Schönberg — la Principauté de Birkenfeld du Grand-Duché d'Oldenbourg, les Duchés d'Anhalt-Coethen, d'Anhalt-Dessau et d'Anhalt-Bernbourg, les Principautés de Waldeck et Pyrmont, la Principauté de Lippe et le Grand-Bailliage de Meisenheim du Landgraviat de Hesse, qu'au nom des autres membres de l'association de douanes et de commerce allemande (Zollverein) savoir: la couronne de Bavière, la couronne de Saxe, et la couronne de Wurtemberg, le Grand-Duché de Bade, l'Electorat de Hesse, le Grand-Duché de Hesse, tant pour lui que pour le Bailliage de Hombourg du Landgraviat de Hesse, les Etats formant l'association de douanes et de commerce de Thuringe, savoir: Le Grand-Duché de Saxe, les Duchés de Saxe-Meiningen, de Saxe-Altenbourg, de Saxe-Cobourg et Gotha, les Principautés de Schwarzbourg-Rou-dolstadt et de Schwarzbourg-Sondershausen, de Reuss-Greiz, de Reuss-Schleitz et de Reuss-Lobenstein et Ebersdorf; le Duché de Brunswick, le Duché de Nassau et la ville libre de Francfort d'une part, et

**Sa Majesté le Roi des Pays-Bas** d'autre part, désirant étendre les relations commerciales entre les Etats du Zollverein et les Pays-Bas, sont convenus d'entrer en négociation et ont nommé des Plénipotentiaires à cet effet, savoir:

**Sa Majesté le Roi de Prusse:**

le Comte de Koenigsmarck, Son Conseiller in-

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuersysteme angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enklaven Rostow, Rügenband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Köthen, Anhalt-Deffau und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des Landgräflich Hessischen Oberamts Meisenheim, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachsen und der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, zugleich das Landgräflich Hessische Amt Homburg vertretend; der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Koburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Grreiz, Reuß-Schleiz und Reuß-Lobenstein und Obersdorf; des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und

Seine Majestät der König der Niederlande andererseits, von dem Wunsche befeelt, den Handelsbeziehungen zwischen den Staaten des Zollvereins und den Niederlanden eine größere Ausdehnung zu geben, sind übereingekommen, Unterhandlungen zu eröffnen, und haben zu dem Ende zu Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen:

den Grafen von Königs mark, Allerhöchsthren wirk-

time actuel, grand - maitre héréditaire de la cour, chambellan, chevalier de l'ordre de l'Aigle rouge, seconde classe avec l'étoile, et de l'ordre de St. Jean de Prusse, grand-croix de l'ordre de la couronne de chêne etc. etc., Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi des Pays - Bas,

et

Sa Majesté le Roi des Pays-Bas :

le Sieur Hermann van Sonsbeeck, chevalier de l'ordre du lion néerlandais, grand-croix de l'ordre de l'étoile polaire de Suède, grand-croix de l'ordre de St. Maurice et de St. Lazare de Sardaigne, grand-croix de l'ordre du Sauveur de la Grèce, Son Ministre des affaires étrangères ;

le Sieur Pierre Philippe van Bosse, commandeur de l'ordre du lion néerlandais, chevalier de seconde classe de l'ordre de St. Anne de Russie, grand-croix de l'ordre de St. Maurice et St. Lazare de Sardaigne, Son Ministre des finances, et

le Sieur Charles Ferdinand Pahud, chevalier de l'ordre du lion néerlandais, Son Ministre des colonies, lesquels, après avoir échangé leurs pleins-pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants.

#### Art. 1.

Les navires du Zollverein qui entreront sur lest ou chargés dans les ports des Pays-Bas, ou qui en sortiront, et réciproquement les navires Néerlandais qui entreront sur lest ou chargés dans les ports du Zollverein, ou qui en sortiront quelque soit le lieu de leur départ ou de leur destination, ne seront pas assujettis à des droits

lichen Geheimen Rath, Erbhofmeister, Kammerherrn, Ritter des rothen Adler-Ordens zweiter Klasse mit dem Stern und des Preussischen St. Johanniter-Ordens, Großkreuz des Ordens der Eichenkrone *re. re.*, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige der Niederlande,

und

Seine Majestät der König der Niederlande:

den Herrn Hermann van Sansbeek, Ritter des Niederländischen Löwen-Ordens, Großkreuz des Schwedischen Nordstern-Ordens, Großkreuz des Sardinischen St. Mauritius- und Lazarus-Ordens, Großkreuz des Griechischen Erlöser-Ordens, Allerhöchstihren Minister der auswärtigen Angelegenheiten;

den Herrn Peter Philipp v. Boffe, Kommandeur des Niederländischen Löwen-Ordens, Ritter des Russischen St. Annen-Ordens zweiter Klasse, Großkreuz des Sardinischen St. Mauritius- und Lazarus-Ordens, Allerhöchstihren Finanzminister, und den Herrn Carl Ferdinand Pahud, Ritter des Niederländischen Löwen-Ordens, Allerhöchstihren Minister der Kolonien,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten ausgetauscht und solche in guter und gehöriger Form befunden haben, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

#### Art. 1.

Die Schiffe des Zollvereins, welche mit Ballast oder beladen in die Häfen der Niederlande einlaufen oder aus diesen auslaufen, und umgekehrt die Niederländischen Schiffe, welche mit Ballast oder beladen in die Häfen des Zollvereins einlaufen oder aus diesen auslaufen, welches auch der Ort ihrer Herkunft oder ihrer Bestimmung sey, sollen

de tonnage, de balisage, de pavillon, de port, d'anfrage, de pilotage, de remorque, de fanal d'écluse, de canaux, de quarantaine, de sauvetage, d'entrepôt ou à d'autres droits ou charges, de quelque nature ou dénomination que ce soit, perçus au nom ou au profit du gouvernement, des fonctionnaires publics, de communes ou d'établissements quelconques, autres ou plus considérables que ceux qui sont actuellement ou pourront par la suite être imposés aux navires nationaux à leur entrée ou pendant leur séjour dans ces ports ou à leur sortie.

#### Art. 2.

Tous les produits et autres objets de commerce, dont l'importation ou l'exportation pourra légalement avoir lieu dans les états des hautes parties contractantes par navires nationaux, pourront également y être importés ou en être exportés par navires appartenant à l'autre partie.

Les marchandises importées dans les ports du Zollverein ou des Pays-Bas par des navires appartenant à l'une ou à l'autre partie, pourront y être destinées à la consommation au transit ou à la réexportation ou enfin être mises en entrepôt, au gré du propriétaire ou de ses ayant cause, le tout aux mêmes conditions et sans être assujettis à des droits de magasinage, de surveillance ou autres de cette nature plus forts que ceux auxquels sont soumises les marchandises apportées par navires nationaux.

#### Art. 3.

Les marchandises de toute espèce, sans distinction d'origine, importées de quelque pays que ce soit, par navires

keinen andern oder höheren Tonnen-, Baden-, Flaggen-, Hafen-, Anker-, Boots-, Schlepp-, Feuer-, Schleusen-, Kanal-, Quarantaine-, Berge-Geldern, Niederlage-Gebühren, ingleichen keinen andern oder höheren Abgaben oder Gebühren irgend einer Art oder Benennung unterworfen werden, sie mögen im Namen oder zum Vortheil der Regierung, der öffentlichen Beamten, der Kommunen oder irgend einer Anstalt erhoben werden, als denjenigen, welche den Nationalschiffen bei deren Einlaufen in die gedachten Häfen, ihrem Aufenthalt daselbst, oder bei ihrem Ausgange gegenwärtig anferlegt sind oder künftig etwa anferlegt werden möchten.

A. 3. A.  
Art. 2.

Alle Erzeugnisse und andere Handelsgegenstände, deren Einfuhr oder Ausfuhr auf Nationalschiffen in den Staaten der Hohen vertragenden Theile gesetzlich stattfinden darf, sollen daselbst auch auf den dem andern Theile zugehörenden Schiffen ein- oder von dort ausgeführt werden dürfen.

Die Waaren, welche auf Schiffen des einen oder des andern Theiles in die Häfen des Zollvereins oder der Niederlande eingeführt werden, sollen dort, zum Verbrauch, zum Durchgange oder zur Wiederausfuhr bestimmt, oder endlich nach dem Belieben des Eigenthümers oder seiner Nachhaber, in Entrepot gebracht werden können, ganz unter denselben Bedingungen und ohne höhere Magazin-, Bewachungs- oder sonstigen Kosten dieser Art unterworfen zu werden, als denjenigen, welchen die auf Nationalschiffen angebrachten Waaren unterliegen.

Art. 3.

Waaren jeder Art, ohne Unterschied des Ursprunges, die, aus welchem Lande es auch sein möge, auf Schiffen

du Zollverein dans les ports des Pays-Bas ou par navires Néerlandais dans les ports de Zollverein, de même les marchandises de toute espèce, sans distinction d'origine, exportées, pour quelque destination que ce soit, des ports des Pays-Bas par navires du Zollverein ou des ports du Zollverein par navires Néerlandais ne paieront dans les ports respectifs d'autres ni de plus forts droits d'entrée ou de sortie, imposés actuellement ou à imposer à l'avenir, que si l'importation ou l'exportation avait lieu par navires nationaux.

#### Art. 4.

Les exemptions, primes, restitutions de droit ou autres faveurs ou avantages de ce genre qui sont ou qui pourraient à l'avenir être accordés dans les états de l'une des hautes parties contractantes aux navires nationaux ou à leurs cargaisons, soit pour l'entrée soit pour la sortie ou pour le transit, seront également accordés tant aux navires de l'autre partie qu'à leurs cargaisons, sans égard au pays, d'où les navires ou leurs cargaisons viennent, ou pour lequel les navires ou leurs cargaisons sont destinés.

Les dispositions qui précèdent ne dérogent pas à l'exemption du droit de tonnage et d'autres faveurs spéciales de même nature dont jouissent dans chaque état les navires employés à la pêche nationale.

#### Art. 5.

En tout ce qui concerne le placement des navires, leur chargement ou déchargement dans les ports, rades, hâ-

des Zollvereins in die Häfen der Niederlande oder auf Niederländischen Schiffen in die Häfen des Zollvereins eingeführt, eben so Waaren jeder Art, ohne Unterschied des Ursprunges, die, nach welchem Bestimmungsorte es auch seyn möge, aus den Häfen der Niederlande auf Schiffen des Zollvereins oder aus den Häfen des Zollvereins auf Niederländischen Schiffen ausgeführt werden, sollen in den beiderseitigen Häfen weder andere, noch höhere Eingang- oder Ausgangsabgaben jetzt oder in Zukunft entrichten, als wenn die Einfuhr oder die Ausfuhr auf Nationalschiffen erfolgte.

#### Art. 4.

Die Befreiungen, Prämien, Zollvergütungen oder andere Begünstigungen oder Vortheile dieser Art, welche in den Staaten eines der beiden Hohen vertragenden Theile den Nationalschiffen oder deren Ladungen, sey es für den Eingang, sey es für den Ausgang oder den Durchgang, bewilligt sind oder künftig bewilligt werden könnten, sollen in gleicher Weise sowohl den Schiffen des andern Theiles, als auch deren Ladungen bewilligt werden, ohne Rücksicht darauf, woher die Schiffe oder deren Ladungen kommen, oder wohin die Schiffe oder deren Ladungen bestimmt sind.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf die Befreiung vom Tonnengelde und auf andere besondere Begünstigungen derselben Art, welche die in jedem Staate zur National-Fischerei verwendeten Schiffe genießen.

#### Art. 5.

In Allem, was das Aufstellen der Schiffe, ihr Ein- oder Ausladen in den Häfen, Rheben, Plätzen und Bas-

wres, bassins, et généralement pour toutes les formalités et dispositions quelconques auxquelles peuvent être soumis les navires de commerce, leur équipage et leur chargement, il est convenu qu'il ne sera accordé aux navires nationaux aucun privilège ni aucune faveur qui ne le soit également à ceux de l'autre partie, la volonté des deux hautes parties contractantes étant que sous ce rapport aussi leurs bâtimens soient traités sur le pied d'une parfaite égalité.

Art. 6.

Les navires du Zollverein entrant dans un des ports des Pays-Bas et les navires Néerlandais entrant dans un des ports du Zollverein, et qui ne voudraient décharger qu'une partie de leur cargaison, pourront, en se conformant aux lois et réglemens des états respectifs, conserver à leur bord la partie de leur cargaison qui serait destinée à un autre port, soit du même pays, soit d'un autre et la réexporter sans être astreints à payer, pour cette partie de la cargaison aucun droit de douane, sauf les frais de surveillance.

Art. 7.

Les navires de l'une des hautes parties contractantes entrant en relâche forcée dans l'un des ports de l'autre, n'y paieront, soit pour le navire, soit pour son chargement, que les droits auxquels les nationaux sont assujettis dans le même cas, pourvu que la nécessité de la relâche soit légalement constatée, que ces navires ne fassent aucune opération de commerce, et qu'ils ne séjournent pas dans le port plus longtemps que ne l'exige

Uns betrifft, und überhaupt in Hinsicht aller Formlichkeiten und sonstigen Bestimmungen, welchen die Handelschiffe, ihre Mannschaft und ihre Ladung unterworfen werden können, ist man übereingekommen, daß den Nationalschiffen kein Privilegium und keine Begünstigung zugestanden werden soll, welche nicht in gleicher Weise den Schiffen des anderen Theiles zukäme, indem der Wille der beiden Hohen vertragenden Theile dahin geht, daß auch in dieser Beziehung ihre Schiffe auf dem Fuße einer völligen Gleichstellung behandelt werden sollen.

Art. 6.

Die Schiffe des Zollvereins, welche nach einem der Häfen der Niederlande kommen, und die Niederländischen Schiffe, welche nach einem der Häfen des Zollvereins kommen, und welche daselbst nur einen Theil ihrer Ladung löschen wollen, können, vorausgesetzt, daß sie sich nach den Gesetzen und Reglements der beiderseitigen Staaten richten, den nach einem andern Hafen desselben oder eines anderen Landes bestimmten Theil der Ladung an Bord behalten und ihn wieder ausführen, ohne für diesen Theil der Ladung irgend eine Abgabe, außer den Kosten der Bewachung, zu bezahlen.

Art. 7.

Die Schiffe des einen der Hohen vertragenden Theile, welche in einem der Häfen des anderen Theiles im Nothfalle einlaufen, sollen daselbst weder für das Schiff, noch für dessen Ladung andere Abgaben bezahlen, als diejenigen, welchen die Nationalschiffe in gleichem Falle unterworfen sind, vorausgesetzt, daß die Nothwendigkeit des Einlaufens gesetzlich festgestellt ist, daß ferner diese Schiffe keinen Handelsverkehr treiben, und daß sie sich in dem Hafen nicht län-

le motif qui a nécessité la relâche. Les déchargements et rechargements motivés par le besoin de réparer les bâtimens, ne seront point considérés comme opérations de commerce.

Art. 8.

En cas d'échouement ou de naufrage d'un navire de l'une des hautes parties contractantes dans les états de l'autre, il sera prêté toute aide et assistance au capitaine et à l'équipage, tant pour les personnes que pour le navire et sa cargaison.

Les opérations relatives au sauvetage auront lieu conformément aux lois du pays, et il ne sera payé de frais de sauvetage plus forts que ceux auxquels les nationaux seraient tenus en pareil cas.

Les marchandises sauvées ne seront soumises à aucun droit, à moins, qu'elles ne soient livrées à la consommation.

Art. 9.

L'intention des hautes parties contractantes étant de n'admettre aucune distinction entre les navires de leurs états respectifs, en raison de leur nationalité, en ce qui concerne l'achat de produits ou d'autres objets de commerce importé dans ces navires, il ne sera donné à cet égard ni directement ni indirectement, ni par l'une ou l'autre des hautes parties contractantes, ni par aucune compagnie, corporation ou agent, agissant en leur nom ou sous leur autorité, aucune priorité ou préférence aux importations par navires indigènes.

ger aufhalten, als die Umstände, welche das Einlaufen nothwendig gemacht haben, erheischen. Die zum Zwecke der Ausbesserung der Schiffe erforderlichen Löschungen und Wiedereinladungen sollen nicht als Handelsverkehr betrachtet werden.

Art. 8.

Im Falle der Strandung oder des Schiffbruches eines Schiffes des einen der Hohen vertragenden Theile in den Staaten des andern soll dem Kapitän und der Mannschaft, sowohl für ihre Personen, als auch für das Schiff und dessen Ladung alle Hülfe und Beistand geleistet werden.

Die Maßregeln wegen der Bergung sollen nach Maßgabe der Landesgesetze stattfinden, und es sollen keine höheren Bergungskosten entrichtet werden, als diejenigen, welchen die Nationalen im gleichen Falle unterworfen seyn würden.

Die geborgenen Waaren sollen keiner Abgabe unterworfen seyn, es sey denn, daß sie in den Verbrauch übergehen.

Art. 9.

Da es die Absicht der Hohen vertragenden Theile ist, zwischen den Schiffen ihrer beiderseitigen Staaten aus Rücksicht auf deren Nationalität keinen Unterschied in Betreff des Ankaufs der auf diesen Schiffen eingeführten Erzeugnisse oder anderen Gegenständen des Handels zuzulassen, so soll in dieser Beziehung weder direct, noch indirect, weder durch den einen oder den anderen der Hohen vertragenden Theile, noch durch einen in deren Namen oder unter deren Autorität handelnde Gesellschaft, Korporation oder Agenten, den Einfuhren auf einheimischen Schiffen irgend ein Vorrecht oder Vorzug eingeräumt werden.

Art. 10.

Les stipulations qui précèdent (articles 1 — 9) s'appliquent également à la navigation maritime, à la navigation fluviale et à la navigation de toutes les voies d'eau navigables, appartenant aux hautes parties contractantes, soit naturelles, soit artificielles, fleuves, rivières, canaux, chenaux ou de quelque autre espèce ou dénomination que ce soit, sans exception aucune et dans quelque direction que ce soit.

L'assimilation des pavillons respectifs avec le pavillon national pour la navigation sur toutes les voies d'eau mentionnées ci-dessus, s'applique expressément au droit de naviguer sur ces voies d'eau et aux droits ou péages à acquitter par les navires, soit pour cette navigation même, soit dans les ports sur les dites voies d'eau, sans aucun égard à la nature des navires, que ce soient des navires de mer ou de rivière, que les premiers (navires de mer) soient considérés ou non comme de bâtimens du Rhin, conduits par un navigateur à patente, enfin sans égard au pays, d'ou les navires ou leurs cargaisons viennent ou pour lequel les navires ou leurs cargaisons soient destinés.

Art. 11.

Les sujets de chacune des hautes parties contractantes se conformeront respectivement, en ce qui concerne l'exercice du cabotage, au lois qui régissent actuellement ou qui pourront régir par la suite cette matière dans chacun des états des deux hautes parties contractantes.

Art. 10.

Die vorhergehenden Bestimmungen (Artikel 1—9) sollen gleichmäßig auf die Schifffahrt zur See, auf die Flußschifffahrt und auf die Schifffahrt auf allen schiffbaren Wasserstraßen, welche den Hohen vertragenden Theilen angehören, sey es natürlichen oder künstlichen, Flüssen, Strömen, Kanälen, Wasserwegen, oder von welcher Art, deren Art oder Benennung es sey, ohne irgend eine Ausnahme, und gleichviel, in welcher Richtung, Anwendung finden.

Die Gleichstellung der gegenseitigen Flaggen mit der Nationalflagge für die Schifffahrt auf allen vorstehend erwähnten Wasserstraßen findet ausdrücklich auf das Recht, diese Wasserstraßen zu befahren und auf die von den Schiffen, sey es für diese Fahrt selbst, sey es für die in den Häfen an den erwähnten Wasserstraßen zu entrichtenden Gebühren oder Abgaben, Anwendung, und zwar ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit der Schiffe, mögen es See- oder Flußschiffe seyn, mögen die ersteren (Seeschiffe) als von einem patentirten Schiffer geführte Rheinschiffe betrachtet werden oder nicht, endlich ohne Rücksicht darauf, woher die Schiffe oder ihre Ladungen kommen, oder wohin die Schiffe oder ihre Ladungen bestimmt seyn mögen.

Art. 11.

Die Unterthanen eines jeden der Hohen vertragenden Theile werden sich in Beziehung auf die Ausübung der Küstenschifffahrt den Gesetzen unterwerfen, welche in dieser Hinsicht in jedem der Staaten der beiden Hohen vertragenden Theile jetzt bestehen oder in Zukunft erlassen werden möchten.

Art. 12.

La nationalité des bâtimens sera admise de part et d'autre d'après les lois et réglemens particuliers à chaque pays, au moyen de titres et patentes délivrées par les autorités compétentes aux capitaines, patrons et bateliers.

Art. 13.

Les consuls respectifs pourront faire arrêter et renvoyer, soit à bord, soit dans leur pays, les matelots, qui auraient déserté des bâtimens de leur nation dans le pays de l'autre. A cet effet ils s'adresseront par écrit aux autorités compétentes et justifieront par l'exhibition en original ou en copie dûment certifié du registre du bâtiment ou du rôle d'équipage ou par d'autres documens officiels, que les individus réclamés faisaient partie du dit équipage. Sur cette demande ainsi justifiée, la remise ne pourra leur être refusée. Il leur sera donné toute aide pour la recherche et l'arrestation des dits déserteurs, qui seront détenus dans les maisons d'arrêt du pays, à la réquisition et aux frais des consuls jusqu'à ce que ces agens aient trouvé une occasion de les faire partir. Si pourtant cette occasion ne se présentait pas dans un délai de deux mois, à compter du jour de l'arrestation, les déserteurs seraient mis en liberté et ne pourraient plus être arrêtés pour la même cause.

Si le déserteur a commis quelque délit, il ne sera mis à la disposition du consul, qu'après que le tribunal qui

Art. 12.

Die Rationalität der Schiffe soll beiderseitig nach den jedem Lande eigenthümlichen Gesetzen und Reglements auf Grund der durch die zuständigen Behörden den Kapitänen, Schiffspatrouen und Schiffern ausgefertigten Papiere und Patente anerkannt werden.

Art. 13.

Die beiderseitigen Konsula sollen befugt seyn, die Matrosen, welche von Schiffen ihrer Nation in dem Lande der andern entwichen seyn sollten, festnehmen zu lassen und sie entweder an Bord oder in ihre Heimath zurückzusenden. Zu diesem Zwecke werden sie sich schriftlich an die zuständigen Behörden wenden und durch Mittheilung des Schiffsregisters oder der Musterrolle, in Urschrift oder in gehörig beglaubigter Abschrift, oder durch andere amtliche Dokumente den Beweis führen, daß die reclamirten Individuen zu der betreffenden Mannschaft gehört haben. Auf den in solcher Weise begründeten Antrag soll die Auslieferung ihnen nicht versagt werden können. Es soll ihnen aller Beistand bei der Auffuchung und Verhaftung der gedachten Deserteurs geleistet werden, welche auf den Antrag und die Kosten der Konsula in den Landesgefängnissen so lange festzuhalten sind, bis diese Agenten eine Gelegenheit zu ihrer Fortsendung gefunden haben. Wenn eine solche Gelegenheit sich jedoch innerhalb einer Frist von zwei Monaten, von dem Tage der Verhaftung an gerechnet, nicht darbieten sollte, so würden die Deserteurs in Freiheit gesetzt werden, und wegen derselben Ursache nicht wieder verhaftet werden können.

Wenn der Deserteur ein Vergehen begangen hat, so kann derselbe erst, nachdem die zuständige Gerichtsbehörde

a droit d'en connaître, ait rendu son jugement, et que celui-ci ait eu son effet.

Il est entendu que les marins, sujets du pays où la désertion a lieu, sont exceptés des dispositions qui précèdent.

#### Art. 14.

I. Les cargaisons des bâtimens Néerlandais jouiront d'une entière franchise des droits déterminés par le XVI et le XVII article supplémentaire à la convention de Mayence du 31 mars 1831 :

- a) pour l'exportation de Prusse, soit à la remonte soit à la descente, de tous les objets indigènes ou bien de ceux qui, ayant acquitté les droits d'entrée, se trouvent en libre circulation, à la remonte toutefois à l'exception des objets d'origine notoirement non allemande ;
- b) pour le transport d'objets quelconques d'un port Prussien du Rhin à l'autre ;
- c) pour l'importation, que les droits de douane soient acquittés lors de l'importation à la frontière ou seulement à l'endroit du déchargement, d'objets de de provenance étrangère sur la partie Prussienne du Rhin, destinés pour la consommation, soit qu'ils viennent directement de l'étranger, soit qu'ils arrivent sous contrôle administratif d'un des états du Zollverein ;
- d) pour le transport d'objets non réputés d'outremer, pouvant circuler librement et embarqués, soit dans un endroit Prussien au-dessus de Coblençe, soit dans un des ports du Rhin ou de ses confluençs, situés dans les Royames de Bavière et de Würtem-

ihre Urtheil gefällt hat und solches in Ausführung gebracht ist, zur Verfügung des Konsuls gestellt werden.

Man ist übereingekommen, daß die Seeleute, welche Unterthanen des Landes sind, wo die Desertion stattfindet, von den vorstehenden Bestimmungen ausgenommen seyn sollen.

Art. 14.

I. Die Ladungen der Niederländischen Schiffe sollen gänzliche Freiheit von den durch die Supplementär-Artikel XVI und XVII zur Mainzer Convention vom 31. März 1831 festgesetzten Zöllen genießen:

- a) bei der Ausfuhr aus Preußen, stromaufwärts oder stromabwärts, aller inländischen oder auch solcher Gegenstände, die, nach Entrichtung der Eingangszölle, sich in freiem Verkehr befinden, stromaufwärts jedoch mit Ausnahme der Gegenstände von notorisch außerdeutschem Ursprunge;
- b) bei dem Transporte aller Gegenstände aus einem nach einem andern Preussischen Rheinhafen;
- c) bei der Einfuhr ausländischer Gegenstände, auf der Preussischen Rheinstraße zum Verbräuche, gleichviel, ob der Zoll gleich bei der Einfuhr an der Gränze oder erst am Orte der Ausladung entrichtet wird, sie mögen direct aus dem Auslande oder aus einem der Staaten des Zollvereins unter Steuer-Controle kommen;
- d) bei dem Transporte der im freien Verkehr befindlichen Gegenstände nicht überseeischen Ursprungs, welche entweder in einem oberhalb Koblenz gelegenen Preussischen Orte oder in einem der Häfen des Rheins oder seiner Nebenströme, welche in den Kö-

berg, dans les Grand-Duchés de Bade, de Hesse et de Luxembourg, dans le Duché de Nassau, ou dans le territoire de la ville libre de Francfort et destinés à l'importation dans un port Prussien du Rhin, ou à transiter sur ce fleuve vers les Pays-Bas;

- e) pour le transport des marchandises transitant par le territoire du Zollverein et n'empruntant qu'une partie du Rhin Prussien, quand ces marchandises, importées par terre sur la rive droite du Rhin, s'exportent par ce fleuve ou qu'importées par le Rhin, elles sortent par voie de terre sur la rive droite du fleuve.

II. Dans tous les autres cas les cargaisons des bâtimens Néerlandais ne payeront les droits déterminés par le XVI article supplémentaire à la convention de Mayence du 31 mars 1831 que d'après le tarif réduit ci-annexé.

III. Il est bien entendu toutefois que les marchandises qui actuellement sont passibles du quart ou du vingtième du droit déterminé par le XVI article supplémentaire à la convention de Mayence du 31 mars 1831, ou qui sont libres de tout droit, jouiront de ces avantages sur bâtimens Néerlandais; et on est convenu expressément que le quart et le vingtième s'appliquent également aux cargaisons des bâtimens Néerlandais pour les marchandises qui viennent d'être ajoutées à la classe imposée au quart, savoir: Baies de nerprun, Quercitron, Saflor, Aloës, Noix de Galle, Sumac, Bois de tenture en Bûches, Tartre & Salpêtre et à la classe imposée au vingtième, savoir: les Harengs. On est convenu en outre, que le déclassement de soufre, des chardons-cardières, de garance et de la

nigreichen Bayern und Württemberg, in den Großherzogthümern Baden, Hessen und Luxemburg, in dem Herzogthum Nassau oder in dem Gebiete der freien Stadt Frankfurt liegen, eingeladen, und zur Einfuhr in einen Preussischen Rheinhafen oder zur Durchfuhr auf dem Rhein nach den Niederlanden bestimmt sind;

- e) bei der Waaren-Durchfuhr durch das Gebiet des Zollvereins, bei welcher nur ein Theil des Preussischen Rheins benutzt wird, wenn diese Waaren zu Lande auf dem rechten Rheinufer eingeführt und auf dem Rhein ausgeführt; oder auf dem Rhein eingeführt werden und auf Landwegen des rechten Rheinufers ausgehen.

II. In allen andern Fällen sollen die Ladungen der Niederländischen Schiffe den durch den Supplementär-Artikel XVI zur Mainzer Convention vom 31. März 1831 festgesetzten Zoll nur nach dem beigefügten ermäßigten Tarif entrichten.

III. Man ist jedoch übereingekommen, daß diejenigen Waaren, welche jetzt einem Viertel oder einem Zwanzigstel des durch den Supplementär-Artikel XVI zur Mainzer Convention vom 31. März 1831 festgesetzten Zolles unterworfen, oder welche völlig zollfrei sind, diese Vortheile auf Niederländischen Schiffen genießen sollen; und es ist ausdrücklich verabredet, daß das Viertel und das Zwanzigstel auch auf die Ladungen der Niederländischen Schiffe hinsichtlich derjenigen Waaren zur Anwendung kommen soll, welche der dem Viertel unterliegenden Klasse hinzugefügt worden sind, nämlich: Kreuzbeeren, Quercitron, Safflor, Aloe, Galläpfel, Sumach, Farbholz in Blöcken, Weinstein und Salpeter, und welche der dem Zwanzigstel unterliegenden Klasse hinzugefügt sind, nämlich Häringe.

garancine, qui n'a été admis jusqu'ici que pour la navigation descendante, s'appliquera de même à la navigation remontante.

IV. Les bateliers Néerlandais jouiront de la franchise du droit de reconnaissance réglé par le tarif B, annexé à la convention de Mayence du 31. mars 1831 pour la navigation intérieure entre Coblençe et Emmerick, qui ne dépassera ni l'un ni l'autre de ces bureaux.

Art. 15.

Les bateliers Néerlandais qui veulent transiter directement d'Emmerick à Coblençe ou vice-versa, auront la faculté de payer d'avance le total des droits à acquitter, savoir à Coblençe s'ils descendent à Emmerick s'ils remontent le Rhin.

Art. 16.

Les bâtimens du Zollverein ainsi que leurs cargaisons jouiront dans les Pays-Bas de la franchise entière :

- 1) des droits déterminés par le XVI et le XVII article supplémentaire à la convention de Mayence du 31 mars 1831;
- 2) du droit de reconnaissance réglé par le tarif B, annexé à la même convention;
- 3) du droit fixe établi d'après l'article IV et l'annexé A de la convention de Mayence précitée pour le passage par le territoire des Pays-Bas depuis Krimpen et Gorcum jusqu'à la pleine mer et vice-versa;
- 4) du droit fixe perçu pour le passage entre la Belgique et le Rhin par les eaux dits intermédiaires

Man ist außerdem übereingekommen, daß die Ermäßigung, welche für Schwefel, Weberkarden, Krapp und Garancine bisher nur bei der Thalfahrt zugelassen ist, ebenfalls bei der Bergfahrt zur Anwendung kommen soll.

IV. Die Niederländischen Schiffer sollen bei der Binnenfahrt zwischen Koblenz und Emmerich, ohne Ueberschreitung der einen oder der anderen dieser Zollstellen, der Freiheit von der Recognitiongebühr genießen, welche in dem der Mainzer Convention vom 31. März 1831 angehängten Tarif B bestimmt ist.

Art. 15.

Den Niederländischen Schiffen, welche direct von Emmerich nach Koblenz oder umgekehrt durchfahren wollen, soll es freistehen, den ganzen Betrag der Abgaben voraus zu bezahlen, nämlich in Koblenz, wenn sie den Rhein hinab, und in Emmerich, wenn sie den Rhein hinauf fahren.

Art. 16.

Die Schiffe des Zollvereins, so wie ihre Ladungen sollen in den Niederlanden gänzliche Freiheit genießen:

- 1) von den durch die Supplementär-Artikel XVI und XVII zur Mainzer Convention vom 31. März 1831 festgesetzten Zöllen;
- 2) von der, durch den derselben Convention beigefügten Tarif B bestimmten Recognitiongebühr;
- 3) von der nach dem Artikel IV und der Anlage A der vorerwähnten Mainzer Convention angeordneten festbestimmten Abgabe (droit fixe) für die Durchfahrt durch das Gebiet der Niederlande von Krimpen und Gorkum bis in das offene Meer und umgekehrt;
- 4) von der festbestimmten Abgabe (droit fixe) für die Durchfahrt zwischen Belgien und dem Rhein auf

indiquées à l'article 2 du règlement d'Anvers du 20 mai 1842, savoir: par toutes les voies navigables communiquant de l'Escaut occidental au Rhin, y compris le Sloe, l'Escaut oriental et la Meuse;

- 5) du droit de navigation sur la Meuse et l'Yssel, enfin
- 6) de tout autre droit ou péage qui existerait actuellement ou qui serait établi à l'avenir soit sur les eaux auxquelles s'appliquent les droits mentionnés sous les No. 1 à 5 du présent article, soit sur toutes les autres voies navigables situées sur le territoire des Pays-Bas, ainsi que les unes et les autres sont désignées à l'alinéa 1 de l'article 10.

Les bâtimens du Zollverein ainsi que leurs cargaisons jouiront de la franchise entière stipulée ci-dessus quel que soit le lieu de leur départ, de leur provenance ou de leur destination, et quelle que soit la direction dans laquelle le transport se fasse, dans tous les cas, et nommément:

- a) que les marchandises passent par les Pays-Bas en transit direct soit qu'elles viennent du Rhin pour entrer en mer ou pour aller en Belgique, soit qu'elles viennent de la mer ou de la Belgique pour aller au Rhin ou dans une autre direction quelconque;
- b) que les marchandises viennent du Rhin, de la mer ou de la Belgique pour être déchargées ou transbordées dans les Pays-Bas et quelle que soit leur destination ultérieure;

den in dem Artikel 2 des Antwerpener Reglements vom 20. Mai 1843 bezeichneten sogenannten intermediären Gewässern, nämlich auf allen schiffbaren Wasserwegen, welche die Westerschelde mit dem Rhein in Verbindung setzen, die Sloe, die Osterschelde und die Maas einbegriffen;

- 5) von der Schifffahrts-Abgabe auf der Maas und Yffel, endlich
- 6) von jeder anderen Abgabe oder Gebühr, die jetzt besteht oder in Zukunft angeordnet werden möchte, sey es auf den Gewässern, für welche die unter No. 1 bis 5 des gegenwärtigen Artikels erwähnten Abgaben Anwendung finden, sey es auf sonst irgend welchen in dem Gebiete der Niederlande belegenen schiffbaren Wasserwegen, so wie die einen und die anderen im Absatz 1 des Artikels 10 bezeichnet sind.

Die Schiffe des Zollvereins, so wie ihre Ladungen sollen, woher sie auch kommen oder herkommen, oder wohin sie auch bestimmt seyn mögen, und gleichviel, in welcher Richtung die Fahrt erfolge, der vollen vorstehend festgesetzten Befreiung in allen Fällen genießen, und namentlich:

- a) wenn die Waaren in directem Transit durch die Niederlande gehen, mögen sie vom Rhein kommen, um in See oder nach Belgien zu gehen, oder mögen sie von der See oder aus Belgien kommen, um nach dem Rhein oder irgend einer anderen Richtung zu gehen;
- b) wenn die Waaren vom Rhein, von der See oder aus Belgien kommen, um in den Niederlanden ausgeladen oder übergeladen zu werden, welches auch sonst ihre weitere Bestimmung seyn möge;

c) que les marchandises soient chargées dans les Pays-Bas, et qu'elles passent soit à un autre endroit situé dans les Pays-Bas, soit au Rhin, soit à la pleine mer, soit en Belgique.

Art. 17.

Le gouvernement Néerlandais s'engage à réduire dès-à-présent de cinquante pour cent le taux actuel des droits d'écluses et de ponts prélevés actuellement sur les navires, qui passent le canal entre Gorcum et Vianen, dit Zederick-Kanaal.

Le gouvernement Néerlandais s'engage également à diminuer autant que possible les droits de ponts, d'écluses, de port et tous les autres droits et péages, prélevés actuellement sur les navires qui passent par les canaux et rivières de Vreeswyk à Amsterdam ou vice-versa, aussitôt qu'il se sera entendu à cet effet avec les autorités locales qui perçoivent ces droits.

Art. 18.

Les taxes de pilotage actuellement existantes sur le Rhin Néerlandais, le Waal et le Leck entre Lobith, Dordrecht et Rotterdam ou bien Amsterdam seront réduits de cinquante pour cent. Il ne sera perçu sur le territoire fluvial rhénan sus-mentionné aucun droit de balisage ni de bouéc.

Art. 19.

Les navires du Zollverein, sans distinction aucune, auront le droit de choisir telle voie qu'il leur plaira pour traverser les Pays-Bas du Rhin à la pleine mer ou vice-versa. Non-obstant l'abolition du droit fixe, ils jouiront

- c) wenn die Waaren in den Niederlanden geladen sind, und, sey es nach einem andern in den Niederlanden belegenen Orte, sey es nach dem Rhein, sey es nach der offenen See, sey es nach Belgien, gehen.

Art. 17.

Die Niederländische Regierung verpflichtet sich, die bestehenden Sätze der Schleusen- und Brückengelder, welche von den Schiffen, die den sogenannten Zederik-Kanal zwischen Gorkum und Bienen passiren, erhoben werden, so gleich um 50 Procent herabzusetzen.

Die Niederländische Regierung verpflichtet sich außerdem, so viel als möglich die Brücken-, Schleusen-, Hafengelder und alle andern Gebühren und Abgaben, welche von den Schiffen, die die Kanäle und Ströme von Breeswyk nach Amsterdam und umgekehrt passiren, erhoben werden, herabzusetzen, sobald sie sich zu diesem Behufe mit den Ortsbehörden, welche diese Abgaben erheben, verständigt haben wird.

Art. 18.

Die jetzt auf dem Niederländischen Rhein, der Waal und dem Lek zwischen Lobith, Dordrecht und Rotterdam oder auch Amsterdam bestehenden Lootsengebühren sollen um 50 Procent herabgesetzt werden. Es soll auf dem eben erwähnten rheinischen Flußgebiet kein Boien- und kein Backengeld erhoben werden.

Art. 19.

Die Schiffe des Zollvereins, ohne irgend welchen Unterschied, sollen das Recht haben, auf jedem ihnen beliebigen Wege durch das Niederländische Gebiet vom Rhein in die offene See oder umgekehrt zu fahren. Ungeachtet

à leur passage de tous les avantages et de toutes les facilités soit de douane soit autres, assurés par la convention de Mayence du 31 mars 1831 aux navires faisant partie de la navigation rhénane et à leurs cargaisons transitant du Rhin à la pleine mer ou vice-versa par les voies désignées à l'article 3 de la dite convention.

De même les navires et les trains de bois du Zollverein, sans distinction aucune, auront le droit de choisir telle voie qu'il leur plaira pour traverser les Pays-Bas du Rhin en Belgique ou vice-versa. Non-obstant l'abolition du droit fixe, ils jouiront à leur passage de tous les avantages et de toutes les facilités, soit de douane, soit autres, mentionnés dans le règlement d'Anvers du 20 mai 1843 relatif à la navigation des eaux intermédiaires entre l'Escaut et le Rhin.

#### Art. 20.

Les navires uniquement chargés de houille continueront à jouir, aux conditions actuellement existantes, des facilités qui leur sont accordées, par rapport à la faculté de déclarer leurs chargemens au premier bureau à l'entrée à Lobith, suivant l'échelle de jaugeage dont ils sont pourvus aux termes de la convention de Mayence du 31 mars 1831.

#### Art. 21.

Seront exempts du droit de patente ainsi que de tout autre droit personnel, à raison de leur profession, les bateliers respectifs pour tous les voyages qu'ils feront entre

der Abschaffung des *droit fixe* sollen sie bei ihrer Durchfahrt alle Vortheile und alle Erleichterungen, sowohl zollamtliche wie andere, genießen, welche durch die Mainzer Convention vom 31. März 1831 den zu der Rheinschiffahrt gehörenden Schiffen und deren Ladungen gesichert sind, die von dem Rhein in die offene See oder umgekehrt auf den im Artikel 3 der gedachten Convention bezeichneten Wegen durchfahren.

Eben so sollen die Schiffe und Holzflöße des Zollvereins, ohne irgend welchen Unterschied, das Recht haben, auf jedem ihnen beliebigen Wege durch das Niederländische Gebiet vom Rhein nach Belgien oder umgekehrt zu fahren. Ungeachtet der Abschaffung des *droit fixe* sollen sie bei ihrer Durchfahrt alle Vortheile und alle Erleichterungen, sowohl zollamtliche wie andere, genießen, welche in dem Antwerpener Reglement vom 20. Mai 1843 über die Schiffahrt auf den intermediären Gewässern zwischen der Schelde und dem Rhein festgesetzt sind.

#### Art. 20.

Diejenigen Schiffe, welche lediglich mit Steinkohlen beladen sind, sollen nach wie vor unter den gegenwärtig bestehenden Bedingungen die Erleichterungen genießen, kraft deren sie befugt sind, ihre Ladungen bei dem ersten Zollamte, bei dem Eingange in Lobith, nach der Nischcala zu declariren, mit der sie laut der Mainzer Convention vom 31. März 1831 versehen sind.

#### Art. 21.

Die beiderseitigen Flußschiffer sollen für alle Fahrten, welche sie zwischen dem Gebiete des Zollvereins und dem der Niederlande, mit oder ohne Ladung, machen, von der

le territoire du Zollverein et celui des Pays-Bas, soit chargés ou sur lest.

En ce qui concerne la navigation à l'intérieur, il a été convenu que les bateliers du Zollverein ne paieront dans les Pays-Bas par année qu'un droit de 20 cents par tonneau d'un mètre cube (sauf 28 pour cent additionnels) et que les bateliers Néerlandais ne paieront au maximum dans chacun des états du Zollverein que le droit de patente existant actuellement dans ces états.

Ne sera pas considéré comme navigation à l'intérieur le transport soit des marchandises que les bateliers apportent du territoire du Zollverein aux Pays-Bas ou vice-versa pour un ou pour différents endroits de l'autre pays situés dans le cours de leur voyage, soit des marchandises que les bateliers retournants exportent d'un ou de différents endroits de l'autre pays situés dans le cours de leur voyage.

Les dispositions qui précèdent s'appliquent également aux bateaux à vapeur.

Il est bien entendu du reste que les dispositions qui précèdent s'appliquent, sans exception, à toutes les voies d'eau indiquées à l'alinéa I de l'article 10.

#### Art. 22.

Pour écarter, autant que possible, tout ce qui pourrait entraver le commerce et la navigation du Rhin et des autres voies navigables, les hautes parties contractantes s'appliqueront, l'une et l'autre, à simplifier à cet égard, autant que faire se pourra, les formalités prescrites par leur lois et réglemens de douane.

Patent- (Gewerbe-) Steuer, so wie von jeder anderen persönlichen wegen ihres Gewerbes zu entrichtenden Abgabe frei seyn.

Was die Binnenschiffahrt betrifft, so ist man übereingekommen, daß die Flußschiffer des Zollvereins in den Niederlanden jährlich nur eine Abgabe von 20 Cents für die Tonne von einem Kubikmetre (nebst 28 Zusatz-Procenten), und die Niederländischen Flußschiffer in jedem der Zollvereinsstaaten nicht mehr als die jetzt in diesen Staaten bestehende Patent- (Gewerbe-) Steuer entrichten sollen.

Der Transport von Waaren, welche die Flußschiffer aus dem Gebiete des Zollvereins nach den Niederlanden oder umgekehrt nach einem oder nach verschiedenen in dem Laufe ihrer Fahrt gelegenen Orte bringen, soll eben so, wie der Transport von Waaren, welche die Flußschiffer auf der Rückfahrt von einem oder von verschiedenen in dem Laufe ihrer Fahrt gelegenen Orten des anderen Landes ausführen, nicht als Binnenschiffahrt angesehen werden.

Die vorstehenden Bestimmungen sollen auch auf die Dampfschiffe Anwendung finden.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die vorstehenden Bestimmungen ohne Ausnahme auf alle im Absatz I des Artikels 10 bezeichneten Wasserwege zur Anwendung kommen.

#### Art. 22.

Um so viel wie möglich Alles zu beseitigen, was dem Handel und der Schiffahrt auf dem Rhein und den anderen schiffbaren Wegen hinderlich seyn könnte, wollen die Hohen vertragenden Theile es sich angelegen seyn lassen, so weit als thunlich, die in ihren Zollgesetzen und Reglements vorgeschriebenen Formalitäten in dieser Hinsicht zu vereinfachen.

Gez. u. Stat.-Samml. 6r Bd. 5. Abth.

Les hautes parties contractantes prennent en outre l'engagement réciproque, de faire participer les bâtimens de l'autre pays, ainsi que leurs cargaisons aux exemptions ou diminutions relatives aux droits de navigation, ainsi qu'à tout autre avantage qu'elles pourraient accorder par la suite aux bâtimens nationaux ou à leurs cargaisons.

Art. 23.

Dans le but d'éloigner le plutôt possible les obstacles que l'état des rivières offre à la navigation, et spécialement entre Cologne et Dordrecht et Rotterdam, les gouvernemens respectifs s'engagent mutuellement, chaque gouvernement pour la partie du Rhin qui parcourt son territoire, d'en faire rectifier le cours et approfondir le chenal, de manière à assurer autant que faire se peut par travaux d'art, dans toutes les saisons, aux bâtimens chargés un tirant d'eau suffisant.

Art. 24.

Il y aura pleine et entière liberté de commerce entre les sujets des deux hautes parties contractantes, en ce sens que les mêmes facilités, sécurité et protection dont jouissent les nationaux, sont garanties des deux parts. En conséquence les sujets respectifs ne paieront point à raison de leur commerce ou de leur industrie, dans les ports, villes ou lieux quelconques des deux hautes parties contractantes, soit qu'ils s'y établissent, soit qu'ils y résident, ou séjournent temporairement, de droits, taxes ou impôts autres ou plus élevés que ceux qui se perçoivent sur les nationaux, et les privilèges, immunités et autres faveurs, dont jouiront en matière de commerce

Die Hohen vertragenden Theile verpflichten sich außerdem gegenseitig, die Schiffe des anderen Landes und deren Ladungen an denjenigen Befreiungen und Ermäßigungen hinsichtlich der Schiffsabgaben, so wie an jedem anderen Vortheile Theil nehmen zu lassen, welchen sie in der Folge den Nationalschiffen oder deren Ladungen bewilligen möchten.

Art. 23.

Um so bald als möglich die Hindernisse zu entfernen, welche der Zustand der Ströme, insbesondere zwischen Köln und Dordrecht und Rotterdam, der Schifffahrt in den Weg legt, verpflichten beide Regierungen sich gegenseitig, und zwar jede Regierung in Betreff desjenigen Theiles des Rheines, welcher ihr Gebiet durchströmt, den Lauf desselben berichtigen und das Fahrwasser vertiefen zu lassen, um, so weit es durch künstliche Arbeiten geschehen kann, zu allen Jahreszeiten eine für beladene Fahrzeuge hinreichende Fahrtiefe zu sichern.

Art. 24.

Es soll völlige und unbeschränkte Freiheit des Verkehrs zwischen den Unterthanen der beiden Hohen vertragenden Theile bestehen, in dem Sinne, daß ihnen dieselben Erleichterungen, dieselbe Sicherheit und derselbe Schutz, welchen die Nationalen genießen, beiderseits zugesichert werden. Demgemäß werden die beiderseitigen Unterthanen in Beziehung auf ihren Handel oder ihr Gewerbe in den Häfen, Städten oder sonstigen Orten der beiden Hohen vertragenden Theile, mögen sie sich dort niederlassen, sey es, daß sie nur vorübergehend dort wohnen oder sich aufhalten, weder andere, noch höhere Abgaben, Taxen oder Auflagen entrichten, als diejenigen, welche von den Nationalen

ou d'industrie les sujets de l'une des deux hautes parties contractantes seront communs à ceux de l'autre.

Pour ce qui régarde les fabricans et les marchands de l'un des états des hautes parties contractantes, ainsi que leurs commis voyageurs, qui font dans l'autre état des achats pour les besoins de leur industrie et y recueillent des commandes avec ou sans échantillons, mais sans colporter des marchandises, on est convenu de ce qui suit :

Les sujets de l'un des états du Zollverein, qui voyagent dans les Pays-Bas, soit pour leur propre compte, soit pour le compte d'une maison du Zollverein, ne paieront, à raison de leur commerce, d'autres droits qu'un droit de patente de 12 florins (sauf 28 pour cent additionnels) par année au maximum. — Par réciprocité les sujets Néerlandais, qui voyagent dans le Zollverein, soit pour leur propre compte, soit pour le compte d'une maison Néerlandaise, ne paieront, à raison de leur commerce, d'autres droits qu'un droit de patente de 8 thalers par année au maximum dans chaque état du Zollverein.

Il est toutefois bien entendu que dans tous les cas, où dans l'un ou l'autre des états du Zollverein le droit légal de patente actuellement existant pour les sujets Néerlandais est moins de 8 thalers, ce droit ne pourra pas être augmenté.

#### Art. 25.

Le transit des marchandises venant des Pays-Bas ou y allant, passant par les territoires ci-après désignés du

zu entrichten sind, und die Privilegien, Befreiungen und andere Begünstigungen, welche in Beziehung auf Handel oder Gewerbe die Unterthanen des einen der beiden Hohen vertragenden Theile genießen, sollen auch den Unterthanen des anderen zukommen.

In Betreff der Fabrikanten und Handeltreibenden des einen der Hohen vertragenden Theile, so wie ihrer Handelsreisenden, welche in dem anderen Staate Einkäufe für den Bedarf ihres Geschäftes machen und dort Bestellungen aussuchen, sey es, daß sie mit Mustern oder ohne solche reisen, jedoch ohne daß sie Waaren selbst mit sich führen, ist man über folgende Bestimmungen übereingekommen:

Die Unterthanen eines der Zollvereinsstaaten, welche, sey es für eigene Rechnung, sey es für Rechnung eines Hauses im Zollverein, in den Niederlanden reisen, sollen für Betreibung ihres Geschäftes keine anderen Abgaben, als eine Patent- (Gewerbe-) Steuer von höchstens 12 Gulden (nebst 28 Zusatz-Procenten) jährlich entrichten. Dessen in Erwiderung sollen die Niederländischen Unterthanen, welche, sey es für eigene Rechnung, sey es für Rechnung eines Niederländischen Hauses, im Zollverein reisen, für Betreibung ihres Geschäftes keine anderen Abgaben, als eine Patent- (Gewerbe-) Steuer von höchstens 8 Thalern jährlich in jedem Zollvereinsstaate entrichten.

Es versteht sich jedoch, daß in allen Fällen, wo in dem einen oder dem anderen der Zollvereinsstaaten die gegenwärtig für die Niederländischen Unterthanen bestehende gesetzliche Patent- (Gewerbe-) Steuer niedriger als 8 Thaler ist, diese Steuer nicht erhöht werden darf.

#### Art. 25.

Der Durchgang der von den Niederlanden kommenden oder dorthin gehenden Waaren, welche durch die nächste.

Zollverein, sera soumis, au maximum, à un droit d'un demi silbergros par quintal (Zollcentner):

- a) pour toutes les marchandises qui entrent par terre sur la frontière entre le Zollverein et les Pays-Bas, et qui de Cologne ou de quelque port du Rhin au-dessous de Cologne sortent du Zollverein sur le Rhin, soit en amont soit en aval;
- b) pour toutes les marchandises qui entrent sur le Rhin par Emmerik ou Neubourg, et qui de Cologne ou d'un autre port du Rhin au-dessous de Cologne sont exportées par terre sur la frontière entre le Zollverein et les Pays-Bas;
- c) pour toutes les marchandises qui, touchant le territoire du Zollverein sont expédiées des Pays-Bas pour la Belgique, de la Belgique pour les Pays-Bas et des Pays-Bas pour les Pays-Bas.

Il est convenu en outre, que le transit des marchandises venant des Pays-Bas ou y allant, passant par le territoire du Zollverein, ne sera pas soumis à des conditions plus onéreuses et ne payera d'autres ni de plus forts droits de transit, que le transit des marchandises venant de Belgique ou y allant, passant par le territoire du Zollverein. Toutefois il est bien entendu, que cette disposition n'est applicable qu'aux mêmes modes de transport et qu'en conséquence elle s'appliquera au transit par le chemin de fer à établir entre le Zollverein et les Pays-Bas, aussitôt que ce chemin de fer sera achevé.

Il s'entend du reste, que dans tous les cas précités il sera perçu des marchandises transportées sur le Rhin, outre le droit de transit, le droit de navigation du Rhin.

henden Gebietstheile des Zollvereins transitiren, soll höchstens einer Abgabe von einem halben Silbergroschen vom Zoll-Centner unterworfen seyn:

- a) für alle Waaren, welche zu Lande über die Gränze zwischen dem Zollverein und den Niederlanden eingehen und von Köln oder von einem unterhalb Köln gelegenen Rheinhasen aus dem Zollverein, sey es zu Berg, sey es zu Thal, ausgehen;
- b) für alle Waaren, welche auf dem Rhein über Emmerich oder Neuburg eingehen und von Köln oder einem unterhalb Köln gelegenen Rheinhasen zu Lande über die Gränze zwischen dem Zollverein und den Niederlanden ausgehen;
- c) für alle Waaren, welche, mit Berührung des Zollvereinsgebietes, von den Niederlanden nach Belgien, von Belgien nach den Niederlanden und von den Niederlanden nach den Niederlanden gehen.

Man ist außerdem übereingekommen, daß der Durchgang der aus den Niederlanden kommenden oder dorthin gehenden Waaren, welche durch das Gebiet des Zollvereins gehen, keinen lästigeren Bedingungen unterliegen und keine anderen oder höheren Durchgangsabgaben bezahlen soll, als der Durchgang der aus Belgien kommenden oder dorthin gehenden Waaren, welche durch das Gebiet des Zollvereins gehen. Es ist jedoch wohlverstanden, daß diese Abrede nur auf eben dieselben Arten des Transportes Anwendung finden, und somit auf den Durchgang mittelst der zwischen dem Zollverein und den Niederlanden zu errichtenden Eisenbahn zur Anwendung kommen soll, sobald diese Eisenbahn vollendet seyn wird.

Es versteht sich übrigens, daß in allen vorerwähnten Fällen von den auf dem Rhein verschifften Waaren, außer der Durchgangs-Abgabe, der Rheinzoll erhoben werden

en tant que la perception de ce droit sera encore permise aux termes de ce traité.

**Art. 26.**

La franchise de tout droit de transit par les Pays-Bas est assurée pour toutes les marchandises ou objets de commerce, sans distinction d'origine, venant des états du Zollverein ou y allant, quelque soit le pays de leur provenance ou de leur destination.

Cette disposition s'applique, sans distinction aucune, à toute sorte de voie ou de moyen de transport employé pour le transit par les Pays-Bas.

**Art. 27.**

Le gouvernement Néerlandais s'engage à construire ou à faire construire à Rotterdam aux bords de la Meuse un entrepôt franc, accessible aux navires, dans l'enceinte duquel les marchandises de toute espèce, venant du Zollverein ou y allant, soit qu'elles passent par les Pays-Bas ou qu'elles soient destinées ultérieurement à la consommation intérieure, peuvent être chargées, déchargées, transbordées, provisoirement déposées, emmagasinées ou manipulées, sans être pesées ni examinées en détail et sans être assujetties à d'autres formalités que celles rigoureusement requises pour la répression de la fraude.

Cet entrepôt franc sera établi aussi près que possible de la station du chemin de fer de Rotterdam à Utrecht et relié à cette station par une voie ferrée; il sera exécuté de manière à être au plus tard mis à la disposition

wird, in so weit die Erhebung dieses Zolles nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages noch stattfinden darf.

Art. 26.

Die Befreiung von jeder Durchgangsabgabe durch die Niederlande ist allen von den Zollvereinsstaaten kommenden oder dorthin gehenden Waaren oder Handelsgegenständen, ohne Unterschied des Ursprungs, welches auch der Ort ihrer Herkunft oder ihrer Bestimmung seyn möge, zugesichert.

Diese Bestimmung findet auf alle Arten von Wegen oder Transportmitteln Anwendung, die für die Durchfuhr durch die Niederlande benutzt werden.

Art. 27.

Die Niederländische Regierung verpflichtet sich, in Rotterdam am Ufer der Maas ein für Schiffe zugängliches freies Entrepot zu errichten oder errichten zu lassen, innerhalb dessen die aus dem Zollverein kommenden oder dorthin gehenden Waaren jeder Art, mögen sie durch die Niederlande gehen oder demnächst für den inneren Verbrauch bestimmt seyn, eingeladen, ausgeladen, umgeladen, einstweilen niedergelegt, gelagert oder manipulirt werden können, ohne verwogen oder specieell revidirt zu werden, und ohne anderen, als den zur Vorbeugung des Unterschleifs durchaus erforderlichen Formalitäten zu unterliegen.

Dieses freie Entrepot soll so nahe wie möglich bei der Station der Eisenbahn von Rotterdam nach Utrecht errichtet und mit dieser Station durch Schienen verbunden werden; mit der Errichtung desselben soll dergestalt vorgeschritten werden, daß es spätestens zur Verfügung des

du commerce, lorsque le dit chemin de fer sera mis en exploitation.

Il ne sera perçu des droits de magasinage, de quai, de grue autres ni de plus forts que ceux fixés par l'article 69 de la convention de Mayence du 31 mars 1831.

#### Art. 28.

Les produits de la pêche Néerlandaise et les produits de toute espèce des colonies Néerlandaises, importés dans le Zollverein, que l'importation ait lieu directement des dites colonies ou par l'intermédiaire des ports et places de commerce des Pays-Bas, par mer, sur les fleuves, canaux ou autres eaux intérieures, ou par terre, ne seront assujettis à d'autres ni de plus forts droits, que ceux qui sont ou qui seront imposés à l'avenir sur les produits similaires de toute autre nation la plus favorisée. Toute réduction des droits d'entrée du Zollverein sur ces objets, soit générale, soit en faveur d'une autre nation quelconque s'appliquera à l'instant même de plein droit et sans équivalent aux produits similaires des colonies Néerlandaises.

#### Art. 29.

Les produits de toute espèce du sol et de l'industrie des états du Zollverein importés dans les Pays-Bas, que l'importation ait lieu par mer, sur les fleuves, canaux ou autres eaux intérieures, ou par terre, ne seront assujettis à d'autres ni de plus forts droits que ceux, qui sont ou qui seront imposés à l'avenir sur les produits similaires de toute autre nation la plus favorisée. Toute réduction

Handelsstandes gestellt wird, sobald die erwähnte Eisenbahn dem Verkehr übergeben wird.

Es sollen weder andere, noch höhere Magazin-, Vohlwerks- oder Krahnabgaben, als die in dem Artikel 69 der Mainzer Convention vom 31. März 1831 festgesetzten, erhoben werden.

Art. 28.

Die Producte des Niederländischen Fischfanges und die Erzeugnisse jeder Art der Niederländischen Kolonien, welche in den Zollverein eingeführt werden, gleichviel, ob die Einfuhr direct aus diesen Kolonien oder über Häfen und Handelsplätze der Niederlande, zur See, auf Flüssen, Kanälen oder anderen Binnengewässern oder zu Lande stattfindet, sollen weder anderen, noch höheren Abgaben unterworfen werden, als denjenigen, mit welchen die gleichartigen Erzeugnisse irgend einer anderen weißbegünstigten Nation belegt sind oder in Zukunft belegt werden möchten. Jede Ermäßigung der Eingangsabgaben des Zollvereins für diese Gegenstände, gleichviel, ob dieselbe eine allgemeine ist oder zu Gunsten irgend einer andern Nation eintritt, soll sofort von Rechtswegen und ohne Gegenleistungen auf die gleichartigen Erzeugnisse der Niederländischen Kolonien Anwendung finden.

Art. 29.

Die Erzeugnisse jeder Art des Bodens und des Gewerbefleißes der Staaten des Zollvereins, welche in die Niederlande eingeführt werden, gleichviel, ob die Einfuhr zur See, auf Flüssen, Kanälen oder anderen Binnengewässern oder zu Lande stattfindet, sollen weder anderen, noch höheren Abgaben unterworfen werden, als denjenigen, mit welchen die gleichartigen Erzeugnisse irgend einer an-

des droits d'entrée des Pays-Bas sur ces objets, soit générale soit en faveur d'une autre nation quelconque, s'appliquera à l'instant même de plein droit et sans équivalent aux produits similaires du sol et de l'industrie des états du Zollverein.

Art. 30.

Les sujets des états du Zollverein jouiront dans les colonies Néerlandaises de toutes les faveurs qui sont ou qui seront accordées aux sujets de toute autre état européen le plus favorisé.

Art. 31.

Les navires du Zollverein ainsi que leurs cargaisons seront traités dans les colonies Néerlandaises sur le même pied que les navires nationaux et leurs cargaisons, sans égard au pays d'où les navires ou leurs cargaisons viennent ou pour lequel les navires ou leurs cargaisons sont destinés :

- 1) par rapport aux droits pesant sur la coque des navires à leur entrée, pendant leur séjour au à leur sortie, nommement tous ceux qui sont désignés à l'article 1 du présent traité ;
- 2) par rapport à la faculté d'importer et d'exporter des produits et objets de commerce, conformément à l'article 2 du présent traité ;
- 3) par rapport aux droits quelconques, imposés actuellement ou à imposer à l'avenir au produits et ob-

deren meistbegünstigten Nation belegt sind oder in Zukunft belegt werden möchten. Jede Ermäßigung der Eingangsabgaben der Niederlande für diese Gegenstände, gleich viel, ob dieselbe eine allgemeine ist oder zu Gunsten irgend einer anderen Nation eintritt, soll sofort von Rechts wegen und ohne Gegenleistung auf die gleichartigen Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbefleißes der Zollvereinsstaaten Anwendung finden.

Art. 30.

Die Unterthanen der Zollvereinsstaaten sollen in den Niederländischen Kolonien alle Begünstigungen genießen, welche den Unterthanen irgend eines anderen meistbegünstigten europäischen Staates bewilligt sind oder bewilligt werden möchten.

Art. 31.

Die Schiffe des Zollvereins, so wie deren Ladungen sollen in den Niederländischen Kolonien auf demselben Fuße, wie die Nationalschiffe und deren Ladungen behandelt werden, ohne Rücksicht darauf, woher die Schiffe oder deren Ladungen kommen, oder wohin die Schiffe oder deren Ladungen bestimmt sind:

- 1) in Betreff der auf dem Schiffskörper bei dem Eingange, während des Aufenthaltes oder bei dem Ausgange haftenden Abgaben, namentlich aller derjenigen, welche im Artikel 1 des gegenwärtigen Vertrages aufgeführt sind;
- 2) in Betreff des Rechtes zur Einfuhr und Ausfuhr von Erzeugnissen und Handelsgegenständen, nach Maßgabe des Artikels 2 des gegenwärtigen Vertrages;
- 3) in Betreff der Abgaben irgend welcher Art, die für Erzeugnisse und Handelsgegenstände bei der Einfuhr

jets de commerce importés ou exportés conformément à l'article 3 du présent traité. De même les stipulations contenus dans les articles 4 à 9 s'appliqueront au commerce et à la navigation avec les colonies Néerlandaises ou vice-versa.

Le cabotage dans les colonies demeure réservé aux navires Néerlandais.

Art. 32.

Les produits de toute espèce du sol et de l'industrie des états du Zollverein importés, de quelque pays que ce soit, dans les colonies Néerlandaises, ne seront assujettis à d'autres ni de plus forts droits que ceux qui sont ou qui seront imposés à l'avenir sur les produits similaires de toute autre nation la plus favorisée. Toute faveur accordée à cet égard ainsi que par rapport à l'exportation des produits coloniaux ou autres, soit pour le commerce en général soit à quelque autre nation en particulier, sera acquise, à l'instant même de plein droit et sans équivalent, au Zollverein.

Il est fait exception à cette règle seulement en ce qui concerne les faveurs spéciales, accordées ou à accorder par la suite aux nations asiatiques pour l'importation des produits de leur sol et de leur industrie ou pour leurs exportations.

En outre le gouvernement Néerlandais s'engage :

- a) à assimiler dans ses colonies des Indes occidentales tous les produits du sol et de l'industrie du Zollverein aux produits du sol et de l'industrie des Pays-Bas, quand ils seront importés dans les colonies par na-

oder Ausfuhr gegenwärtig bestehen oder in Zukunft angeordnet werden möchten, nach Maßgabe des Artikels 3 des gegenwärtigen Vertrages. Eben so sollen die in den Artikeln 4—9 enthaltenen Bestimmungen auf den Handel und die Schifffahrt mit den Niederländischen Kolouien oder umgekehrt Anwendung finden.

Die Küstenschifffahrt in den Kolonien bleibt den Niederländischen Schiffen vorbehalten.

Art. 32.

Die Erzeugnisse jeder Art des Boden und des Gewerbefleißes der Zollvereinsstaaten, welche, gleichviel woher, in die Niederländischen Kolonien eingeführt werden, sollen weder andere, noch höhere Abgaben entrichten, als diejenigen, welche die gleichartigen Erzeugnisse irgend einer anderen meistbegünstigten Nation jetzt oder in Zukunft zu entrichten haben. Jede in dieser Beziehung oder in Betreff der Ausfuhr von Kolonial- oder anderen Erzeugnissen, dem Handel im Allgemeinen oder irgend einer anderen Nation insbesondere zugestandene Begünstigung soll sofort von Rechtswegen und ohne Gegenleistung dem Zollverein zu fallen.

Von dieser Regel findet nur eine Ausnahme in Betreff derjenigen Begünstigungen Statt, welche den asiatischen Nationen für die Einfuhr der Erzeugnisse ihres Bodens und ihres Gewerbefleißes oder für ihre Ausfuhrn bewilligt sind oder in Zukunft bewilligt werden möchten.

Außerdem verpflichtet sich die Niederländische Regierung:

- a) in ihren westindischen Kolonien alle Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbefleißes des Zollvereins den Erzeugnissen des Bodens und des Gewerbefleißes der Niederlande gleichzustellen, wenn sie auf

vires Néerlandais ou du Zollverein ou sous tout autre pavillon assimilé au pavillon national;

- b) en ce qui concerne les colonies des Indes orientales, les produits ci-après énumérés du sol et de l'industrie du Zollverein, transitant par les Pays-Bas, chargés dans un port des Pays-Bas, sur un bâtiment Néerlandais ou du Zollverein ou sous tout autre pavillon assimilé au pavillon national et importés en droiture d'un port des Pays-Bas dans un port situé aux Indes orientales Néerlandaises, ne paieront dans ses colonies que les droits fixés par le tarif actuellement en vigueur pour l'importation directe des Pays-Bas de ces objets, savoir

	ad valorem pour cent.
Bois et marchandises en bois, à l'exception de futailles . . . . .	6
Bougies de spermaceti, de composition etc. le Kilogramme 12 cents.	
Comestibles, à l'exception de ceux spécialement désignés au tarif . . . . .	12
Drogueries et médicamens . . . . .	6
Eau minérale en cruches ou en bouteilles, les cent cruches ou bouteilles 6 florins.	
Etoffes en soie y compris le velours . . .	6
Matériaux pour la construction et l'armement des navires, à l'exception de cordage et de toile à voiles . . . . .	6
Mercerie, y compris la bijouterie fausse et verroterie . . . . .	6
Poudre et armes à feu . . . . .	6

- Niederländischen oder Zollvereinschiffen oder unter irgend einer anderen der nationalen gleichgestellten Flagge in die Kolonien eingeführt werden;
- b) in Betreff der ostindischen Kolonien sollen die nachstehend verzeichneten Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbesleißes des Zollvereins, wenn sie durch die Niederlande transitiren und in einem Hafen der Niederlande auf einem Niederländischen oder Zollvereinschiffe oder unter irgend einer anderen der nationalen gleichgestellten Flagge verladen und geraden Weges von einem Niederländischen Hafen in einen Hafen der Niederländisch-Ostindischen Kolonien eingeführt werden, in diesen Kolonien nur diejenigen Abgaben entrichten, welche nach Maßgabe des jetzigen Tarifs für die directe Einfuhr dieser Gegenstände aus den Niederlanden bestehen, nämlich:

	<i>ad valorem</i> pct.
Holz und Holzwaaren, mit Ausnahme von Fässern . . . . .	6
Lichter, Spermaceti-Compositionen zc. das Kilogramm 12 Cents.	
Eswaaren, mit Ausnahme der im Tarif besonders aufgeführten . . . . .	12
Droguerien und Apothekerwaaren . . . . .	6
Mineralwasser in Krügen oder in Flaschen, die 100 Krüge oder Flaschen 6 Gulden.	
Seidenwaaren, mit Einschluß der Sammete	6
Materialien zum Schiffsbau und zur Schiffs-Ausrüstung, mit Ausnahme von Tauwerk und Segeltuch . . . . .	6
Kurze Waaren, mit Einschluß falscher Juwelenwaaren und Glaswaaren . . . . .	6
Pulver und Feuertgewehre . . . . .	6

Quincaillerie (Galanteriewaaren) . . . . .	12
Savon . . . . .	6
Tabac tant en feuilles que préparé, le Kilogr. 8 cents.	

Tous les objets non énumérés au tarif d'importation en vigueur aux Indes orientales, produits de l'Europe, l'Amérique ou du cap de Bonne Espérance . . . . . 6

Toute réduction ultérieure par rapport à ces objets, faite en faveur des provenances des Pays-Bas sera acquise à l'instant même, de plein droit et sans équivalent aux produits similaires du sol et de l'industrie du Zollverein aux mêmes conditions que celles énoncées ci-dessus sous b.

#### Art. 33.

Si une des hautes parties contractantes accordait par la suite à quelque autre état des faveurs en matière de commerce ou de douane, autres ou plus grandes que celles convenues par le présent traité, les mêmes faveurs deviendront communes à l'autre partie, qui en jouira gratuitement, si la concession est gratuite, ou en donnant un équivalent, si la concession est conditionnelle, en quel cas l'équivalent fera l'objet d'une convention spéciale entre les hautes parties contractantes.

#### Art. 34.

Il sera loisible à tout état d'Allemagne qui fera partie du Zollverein, d'adhérer au présent traité.

Galanteriewaaren . . . . .	12
Seife . . . . .	6
Taback, sowohl in Blättern, als auch ver- arbeitet, das Kilogr. 8 Cents. alle in dem ostindischen Einfuhrtarife nicht aufgezählten Gegenstände, welche Erzeug- nisse Europa's, Amerika's oder des Borge- birges der guten Hoffnung sind . . . . .	6

Jede Ermäßigung, welche in Betreff dieser Gegenstände zu Gunsten der aus den Niederlanden kommenden Waaren ferner erfolgt, soll sofort von Rechtswegen und ohne Gegenleistung den gleichartigen Erzeugnissen des Bodens und des Gewerbes des Zollvereins unter denselben Bedingungen, wie solche vorstehend unter h angegeben sind, zu gute kommen.

Art. 33.

Wenn einer der Hohen vertragenden Theile in der Folge einem anderen Staate in Beziehung auf Handel oder auf Zölle andere oder größere, als die in dem gegenwärtigen Vertrage vereinbarten Begünstigungen gewähren sollte, so werden dieselben Begünstigungen auch dem anderen Theile zu gute kommen, welcher dieselben unentgeltlich genießen soll, wenn die Bewilligung unentgeltlich geschehen ist, oder gegen Gewährung einer Gegenleistung, wenn für die Bewilligung Etwas bedungen ist, in welchem Falle die Gegenleistung zum Gegenstande eines besonderen Uebereinkommens zwischen den Hohen vertragenden Theilen gemacht werden soll.

Art. 34.

Es soll jedem Deutschen Staate, welcher sich mit dem Zollverein verbinden wird, freistehen, dem gegenwärtigen Vertrage beizutreten.

Art. 35.

Le présent traité restera en vigueur jusqu'au 1 janvier 1854 et à moins que six mois avant l'expiration de ce terme l'une ou l'autre des hautes parties contractantes n'ait annoncé par une déclaration officielle son intention d'en faire cesser l'effet, le traité restera en vigueur, à partir du 1 janvier 1854, pendant douze mois après que l'une des hautes parties contractantes aura déclaré à l'autre son intention de ne plus vouloir le maintenir.

Art. 36.

Le présent traité sera immédiatement soumis à la ratification de tous les gouvernements respectifs, et les ratifications en seront échangées à la Haye dans l'espace de trois mois, à compter du jour de la signature ou plutôt si faire se peut. Il sera publié de suite après l'échange des ratifications et immédiatement mis à exécution.

En foi de quoi les plénipotentiaires l'ont signé et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à la Haye, le trente-un (31) décembre, l'an de grâce mil huit-cent cinquante-un (1851).

signé: Koenigsmarck. (L. S.)  
van Sonsbeeck. (L. S.)  
van Bosse. (L. S.)  
Pahud. (L. S.)



Art. 35.

Der gegenwärtige Vertrag soll in Wirksamkeit bleiben bis zum 1. Januar 1854, und wenn sechs Monate vor dem Ablaufe dieses Zeitraumes keiner der Hohen vertragenden Theile dem anderen seine Absicht, die Wirkung des Vertrages aufhören zu lassen, mittelst einer officiellen Erklärung kund gethan haben sollte, so wird der Vertrag vom 1. Januar 1854 an noch zwölf Monate in Kraft bleiben, nachdem der eine der Hohen vertragenden Theile dem anderen seine Absicht, ihn nicht mehr aufrecht halten zu wollen, erklärt haben wird.

Art. 36.

Der gegenwärtige Vertrag soll sogleich zur Ratification aller betreffenden Regierungen gebracht und die Ratificationen sollen im Haag innerhalb drei Monaten vom Tage der Unterzeichnung ab, oder, wenn es seyn kann, früher ausgewechselt werden. Derselbe soll sogleich nach der Auswechslung der Ratificationen veröffentlicht und unmittelbar darauf in Vollzug gesetzt werden.

Zu Urkunde dessen haben die Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und das Siegel ihrer Wappen beigedrückt.

So geschehen im Haag, den 31. December 1851.

gez.: Königsmaek. (L. S.)  
van Sonbreek. (L. S.)  
van Boffe. (L. S.)  
Pahud. (L. S.)



## Tarif spécial

des

droits de navigation du Rhin qui seront perçus sur la distance depuis la Lauter jusqu'à Emmerich, pour les objets transportés sous pavillon de l'un des Etats Riverains allemands, ou sous pavillon Néerlandais.

No. d'ordre.	Pour la distance		En descendant au bureau de	Cent. Déc. Mill.	En montant au bureau de	Cent. Déc. Mill.
	de	à				
<b>A. Pour toutes marchandises passibles de la totalité du droit.</b>						
1	la Lauter	Neubourg	Neubourg	— 23	Neubourg	— 35
2	Neubourg	Mannheim	Neubourg	11 76	Mannheim	17 68
3	Mannheim	Mayence	Mannheim	16 67	Mayence	17 50
4	Mayence	Caub	Mayence	10 —	Caub	10 02
5	Caub	Coblence	Caub	6 83	Coblence	8 12
6	Coblence	Andernach	Coblence	2 23	Andernach	3 35
7	Andernach	Linz	Andernach	1 76	Linz	2 63
8	Linz	Cologne	Linz	6 02	Cologne	9 06
9	Cologne	Düsseldorf	Cologne	5 82	Düsseldorf	8 75
10	Düsseldorf	Ruhrort	Düsseldorf	3 76	Ruhrort	5 65
11	Ruhrort	Wesel	Ruhrort	3 52	Wesel	5 30
12	Wesel	à la frontière entre la Prusse et le Pays-Bas près de Schenkenschanz	Wesel	5 37	Emmerich	8 07
<b>B. Pour des marchandises imposées à la totalité du droit, lorsqu'elles quittent le Rhin pour entrer dans la Lahn.</b>						
13	Caub	la Lahn	Caub	6 08	—	—
14	la Lahn	Coblence	—	—	Coblence	1 03

## T a r i f

über

die Erhebung des Rheinzolls für die Strecke von der Lauter bis Emmerich für alle Gegenstände, welche unter der Flagge eines Deutschen Rheinuferstaates oder unter Niederländischer Flagge transportirt werden.

Ordnungsnummer.	für die Rheinstraße		Bei der Fahrt					
	von	bis	abwärts an der Zollstelle zu	Erhebs		aufwärts an der Zollstelle zu	Erhebs	
				Gent.	Mill.		Gent.	Mill.
<b>A. Von allen Gütern, welche der ganzen Gebühr unterliegen.</b>								
1	der Lauter	Neuburg	Neuburg	—	23	Neuburg	—	35
2	Neuburg	Mannheim	Neuburg	11	76	Mannheim	17	68
3	Mannheim	Mainz	Mannheim	16	67	Mainz	17	50
4	Mainz	Gaub	Mainz	10	—	Gaub	10	02
5	Gaub	Coblenz	Gaub	6	83	Coblenz	8	12
6	Coblenz	Andernach	Coblenz	2	23	Andernach	3	35
7	Andernach	Linz	Andernach	1	76	Linz	2	63
8	Linz	Cöln	Linz	6	02	Cöln	9	06
9	Cöln	Düsseldorf	Cöln	5	82	Düsseldorf	8	75
10	Düsseldorf	Ruhrort	Düsseldorf	3	76	Ruhrort	5	65
11	Ruhrort	Wesel	Ruhrort	3	52	Wesel	5	30
12	Wesel	zur niederländischen preussischen Gränze bei Schenkenschanz	Wesel	5	37	Emmerich	8	07
<b>B. Von den Gütern zur ganzen Gebühr, welche den Rhein verlassen und in die Lahn einlaufen.</b>								
13	Gaub	zur Lahn	Gaub	6	08	—	—	—
14	der Lahn	Coblenz	—	—	—	Coblenz	1	03

(Publicirt im Amtsblatt den 19. Juni 1852.)

**Bekanntmachung,**  
die  
**Erleichterungen des Verkehrs**  
zwischen den  
**Staaten des Zollvereins**  
und den  
**Staaten des Steuervereins**  
betreffend.

---

Nachdem die zum Zollverein gehörenden Regierungen einerseits und die zum Steuerverein gehörenden Regierungen andererseits übereingekommen sind, den unmittelbaren Verkehr zwischen beiden Vereinsgebieten schon jetzt durch umfassende Zollbefreiungen und Zollermäßigungen zu begünstigen, so wird andurch Folgendes zur Nachachtung bekannt gemacht:

Vom 5. April d. J. an bis zum Schlusse dieses Jahres werden von den in der Anlage II. bezeichneten Erzeugnissen der Steuervereinsstaaten, bei deren unmittelbaren Einführung aus dem Gebiete des Steuervereins in das Gebiet des Zollvereins, keine, beziehungsweise keine höheren, als die in dieser Anlage bestimmten Eingang-Abgaben erhoben.

Die den Erzeugnissen des Zollvereins bei deren unmittelbaren Einführung aus dem Gebiete des

Ges. u. Stat. Samml. 6r Bd. 5. Abthl. 24

Zollvereins in das Gebiet des Steuervereins von Seiten der Steuervereinsstaaten zugestandenen Zollbefreiungen und Ermäßigungen sind in der Anlage I. enthalten. Die in den Anlagen zum Artikel 2 der Uebereinkunft VI. vom 16. October 1845 gegenseitig zugestandenen Zollbefreiungen und Zollermäßigungen sind, soweit sie fortan noch Geltung haben, in die Anlagen II. und I. mit aufgenommen, im Uebrigen bleiben die in der gedachten Uebereinkunft verabredeten Verkehrs-Erleichterungen bestehen.

Frankfurt a. M., den 5. April 1853.

In Auftrag Hohen Senats:

**Stadt-Kanzlei.**

---

A n l a g e I.

**Verzeichniß**

derjenigen

**zollvereinsländischen Erzeugnisse,**

welche bei ihrem

unmittelbaren Uebergange in den Steuerverein

einer

geringeren als der tarifsmäßigen Eingangsabgabe zu unterziehen sind,  
beziehungsweise von derselben ganz frei bleiben.

---

Laufende Nr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (eventuell Zoll-) Ver- eins-Tar- rifs.	Vertrags- mäßiger Abgaben- satz. Rthlr.   gGr.	Bemerkungen.
	für drei Zollcentner.			
1	Baumwollengarn, ungemischt oder ge- mischt mit Wolle oder Leinen: 1. ungebleichtes ein- und zweibrät- higes, und Watten . . . . . 2. ungebleichtes drei- und mehrbrät- higes, ingleichen alles gezwirnte, ge- bleichte oder gefärbte Garn . . . . .	3. B. 2 b. 1.  3. B. 2 b. 2.	frei.  frei.	
2	Baumwollenwaaren, desgl. aus Baum- wolle und Leinen, ohne Beimischung von Seide, Wolle und anderen Thier- haaren gefertigte Zeuge und Strumpf- waaren, Spitzen (Tüll), Posamentier- knopfmacher-, Sieder- und Fußwaa- ren; auch dergl. Zeug- und Strumpf- waaren mit Wolle geflickt oder brochirt; ferner Gespinnsle und Treppenwaaren aus Metallfäden (Lahn) und Baum- wolle oder Baumwolle und Leinen, außer Verbindung mit Seide, Wolle, Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Stahl und andern Materialien . . . . .	3. B. 2 c.	10 —	
3	<b>Blei:</b> a. rohes, in Blöcken, Mulden u. s. w. auch altes, desgleichen Blei, Sil- ber- und Goldglätte . . . . . b. grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röh- ren, Schrot, Platten u. s. w., auch gerolltes Blei. . . . . c. feine Bleiwaaren, als: Spielzeug u. s. w., ganz oder theilweise aus Blei, auch dergl. lackirte Waaren.	3. B. 3 a. St. B. 4 a.  St. B. 4 b.  St. B. 4 c.	frei.  frei.  3 —	
4	<b>Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren:</b> a. grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack. b. feine, in Verbindung mit andern Materialien (mit Ausnahme von edlen Metallen, feinen Metallge- mischen, echt vergoldetem oder ver- silbertem Metall, Schildplatt, Perl- mutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), auch Siebböden aus Pferd- haaren. . . . .	3. B. 4 a.    3. B. 6 f. 2. St. B. 6.	frei.    3 —	

Laufende Nr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (eventuell Zoll-) Ver- eins-Tar- rifs.	Vertrags- mäßiger Abgaben- satz. Rthlr. 1 gGr.	Bemerkungen.
	für den Zollentner.			
5	Droguerie- und Apotheker-, auch Farber- waaren: a. Del-, Muschel-, Miniatur-, Pastell- farben und Tusche, Farben- und Tuschkasten, feine Pinsel, Mundlack Siegellack . . . . . b. Mineralwasser, künstliches, in Fla- schen oder Krügen . . . . . c. Zündhölzer, Chemische; Zeichenkreide d. Eisenvitriol (grüner) . . . . . e. Mineralwasser, natürliches, in Fla- schen und Krügen . . . . . f. Schwefelsaures u. salzsaures Kali; gemahlene Kreide . . . . . g. Sichorienwurzel, getrocknete, gedörnte	St. B. 11 a, b. 1. 2. 3. B. 5 a. St. B. 11 a. 3. B. 5 a. St. B. 11 b. 1. St. B. 69. St. B. 69. St. B. 11 a. 69. St. B. 69.	1 — frei. frei. frei. frei. frei. frei.	
6	Eisen und Stahl: a. Roh Eisen aller Art; altes Bruch- eisen, Eisenfeile, Hammerschlag . . . b. Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des faconirten) in Stäben von $\frac{1}{2}$ □" Preuß. im Querschnitt und darüber; desglei- ch Luppen Eisen, Eisenbahnschienen, auch Roh- und Cementstahl, Guß- und raffinirter Stahl . . . . . c. Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des faconirten) in Stäben von weniger als $\frac{1}{2}$ □" Preuß. im Querschnitt . . . . . d. Faconirtes Eisen in Stäben; des- gleichen Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Karbeln, Achsen u. s. w.) roh vorgeschmiedet ist, in sofern dergleichen Bestandtheile einzeln 1 Centr. und darüber wiegen, auch Kugelschaarereisen; schwarzes Ei- senblech, rohes Stahlblech, rohe (unpolirte) Eisen- und Stahlplat- ten; Anker, sowie Anker- und Schiffsketten . . . . .	3. B. 6 a. 3. B. 6 b. 3. B. 6 c. 3. B. 6 d.	frei. frei. frei. frei.	



Laufrunde Nr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuerz. (eventuell Ver- eins-Tar- rifs.	Vertrags- mäßiger Abgaben- satz. Rthlr.   Cgr.	Bemerkungen.
		für den Zollentwerf.		
7	Getreide, Hülsenfrüchte, Samen und Beeren . . . . .	St. B. 22 a. 1—4. 23 a. - 39 a. 1. 2. 45. 69.	frei.	
8	Glas und Glaswaaren: a. grünes Hohlglas (Glasgeschirr) . . . . .	St. B. 24a.	—	8
	b. weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes, oder nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern; Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb- und ganz weiß) . . . . .	St. B. 24b.	1	—
	c. gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes geschliffenes, gemustertes weißes Glas; auch Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen und Glaschmelz . . . . .	3. B. 10 b. e.	3	—
	d. Spiegelglas, wenn das Stück nicht über 288 Preuß. □" mißt; farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas ohne Unterschied der Form; Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen und anderen, nicht zu den Gefinnissen gehörigen Urstoffen; desgl. Spiegel, deren Glas tafeln nicht über 288 Preuß. □" messen . . . . .	3. B. 10 d. 1 β. St. B. 24 c. e.	3	—
9	Holz, Holzwaaren: a. Bau- und Nutzholz, auch Holz in geschnittenen Fournieren . . . . .	St. B. 28 c. d.	frei.	
	b. hölzerne Hausgeräte (Meubles) und andere Tischler- Drechler-, und Böttcherwaaren, die gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing oder lohgarem Leder verarbeitet sind; auch gerissenes Fischbein . . . . .	3. B. 12 b. Ann. 1.  St. B. 28 g. 1. 2. 3. 3. B. 12 e	1	—
	c. feine Holzwaaren (ausgelegte Arbeit), Nürnbergerwaaren aller Art; Spielzeug, feine Drechler-, Schnit-			

Laufende Nr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (eventuell Zoll-) Ver- eins, Tax- rifs.	Vertrags- mäßiger Abgaben- satz. Rthlr.   gGr.	Bemerkungen.
für den Sequester.				
9	und Kammacher-Waaren, Meer- schaumarbeit, ferner dergl. Waaren in Verbindung mit anderen Ma- terialien (mit Ausschluß von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Stei- nen), Holzbronce, hölzerne Hänge- uhren, feine Korb- und Holzsch- terarbeit ohne Unterschied, Four- niere mit eingelegter Arbeit und geschnittenes Fischbein, Blei- und Kosthölzer d. grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und bloß ge- hobelte Holzwaaren und Wagner- arbeiten, grobe Maschinen von Holz und grobe Korbschlechterwaaren	St. B. 28 g. 4. 11 b. 2. 18 a.  J. B. 12 v. h. Ann.	3  frei.	
10	Hopfen . . . . .	St. B. I. 30. II. 69.	frei.	
11	Kupfer und Messing: a. geschmiedetes, gewalztes, gegossenes zu Geschirren; Kupferschaalen, wie sie vom Hammer kommen; Blech, Dachplatten, gewöhnlicher und plat- tirter Drath; polirte, gewalzte, auch plattirte Tafeln und Bleche . . . b. Waaren: Kessel, Pfannen und dergl.; auch alle sonstigen Waaren aus Kupfer und Messing; Gelb- und Glockengießer-, Gärtler- und Rad- lerwaaren, außer Verbindung mit edlen Metallen, desgl. lackirte Ku- pfer- und Messingwaaren . . . c. Roh- (Stück-) Messing, Roh- oder Schwarzkupfer; Gar- oder Roset- tenkupfer, als Bruchkupfer oder Bruchmessing, Kupfer- und Messing- seile, Glockengut, Kupfer- und an- dere Scheidemünzen zum Einschmel- zen (die Münzen auf besondere Er- laubnißscheine eingehend). . . .	St. B. 35 a. 2. 3. a. β. b. 1.  St. B. 35 b. 1.  J. B. 19. Ann. St. B. 69	frei.  frei.  3  frei.	

Kaufende Nr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (eventuell Zoll-) Ver- eins-Tar- rifs.	Betrag- mäßiger Abgaben- sätz. Rthr.   Ggr.	Bemerkungen.
	für den Zollentner.			
12	Kurze Waaren, Quincailerien u. s. w.	3. B. 20.	10	—
13	Leder, Lederwaaren und ähnliche Fabrika- tate:			
	a. lohgare oder nur lohroth gearbe- tete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefel- schäfte, auch Zuchten; sämisch und weißgares Leder, Pergament, Gum- miplatten und mehr oder weniger gereinigte Guttayercha	3. B. 21 a.	3	—
	b. Brüsseler und Dänisches Handschuh- leder, Korduan, Marokin, Saffian, alles gefärbte und lackirte Leder, Gummifäden außer Verbindung mit anderen Materialien	3. B. 21 b.	3	—
	c. grobe Schuhmacher-, Sattler- und Täschnerwaaren aus Leder oder Gummi; Blasebälge; desgl. andere nicht lackirte Gummifabrikate außer Verbindung mit anderen Materia- lien	St. B. 37 b. c. 3. B. 21 c. d.	6	—
	d. feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler und Dänischem Leder, vom sämisch- und weißgarem Leder, von lackirtem Le- der, lackirtem Gummi und Perga- ment; Sattel- und Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen und Rin- gen, ganz oder theilweise von fei- nen Metallen und Metallgemischen und feine Schuhe aller Art.	St. B. 36. 37 c.	10	—
	e. lederne Handschuhe	3. B. 21 d.	10	—
14	Leinengarn und Leinenwaaren:			
	a. rohes Garn: Maschinenge-spinnt und Handge-spinnt	3. B. 22 a.	frei.	
	b. Zwirn	3. B. 22 c.	frei.	
	c. graue Packleinwand und Segeltuch	St. B. 19 d. 1.	frei.	
	d. rohe Leinwand, roher Zwillisch und Drillisch	St. B. 19 d. 2.	frei.	
	e. gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete, auch aus gebleichtem Garn gewebte Lein-			

Laufende Nr.	Benennung der <b>Gegenstände.</b>	Position des Steuer- (eventuell Zoll-) Ver- eins, Tar- rifs.	Betrag- mäßiger Abgaben- sah. Rthlr.   gGr.	Bemerkungen.
	für den Zollentner.			
14	wand; gebleichter oder in anderer Art zugerichteter Zwillich und Dril- lich; rohes und gebleichtes, auch verarbeitetes Tisch- Bett- und Hand- tücherzeug, leinene Kittel, auch neue Leibwäsche f. Bänder, Batist, Vorten, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kan- ten, Schnüre, Strumpfwaaren, Ge- spinnste und Kressenwaaren aus Metallfäden und Leinen, jedoch au- ßer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl. g. Netze, Fischer-, Vogel-, Jagd- und Pferde-, von ungebleichtem Flach- und Hansgarn	St. B. 19 d. 4.  St. B. 19 d. 4. 42.  St. B. 50.	8 —  10 —  1 —	
15	Material- und Spezerei- auch Conditor- waaren und andere Consumtibilien: a. Bier aller Art in Fässern, auch Meth in Fässern b. Bärme oder Hefen, trockene (Preß- hefen) c. Wein und Most, auch Cider d. Essig in Fässern e. Butter in Stücken f. Fleisch, ausgeschlachtetes: frisches und zubereitetes; auch ungeschmol- zenes Fett, Schinken, Speck, Würste; dergleichen großes Wild g. Gichorien h. Käse aller Art i. Bäckewaaren, gewöhnliche, ein- schließlich Zwieback k. Mehl, unverpackt oder in Säcken  l. Kraftmehl, Nudeln, Puder, Stärke; Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, mit Ausnahme von Mehl, nämlich: geschrotete und ge-	3. B. 25 a.  3. B. 25 b. 3. B. 25 f. St. B. 15. St. B. 7.  3. B. 25 h. St. B. 64. a 69. 3. B. 25 m. St. B. 22 b. 2. St. B. 22 b. 2.	— 6  3 8 1 — 1 — frei.  frei. frei. frei. frei. frei. frei.	Nur in Transpor- ten bis zu drei Zentnern od. auf Verford.-Scheine der Räder, wel- che dasselbe ge- maßten haben.

Laufende Nr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (eventuell Zoll-) Ver- eins-Tar- rifs.	Vertrags- mäßiger Abgaben- satz.  Rthr.   g@r.		Bemerkungen.
für den Zollverein.					
15	schäfte Körner, Graupe, Ories und Grüße . . . . .	Z. B. 25 g. St. B.	frei.		
	m. Tabackblätter, unbearbeitete . . .	22 b, 2. 3. Z. B. 25 v. 1.	—	16	
	n. Tabackfabrikate: Rauchtack in Kollen, abgerollten oder entrippen Blättern, oder geschnitten; Cigar- ren; Carotten oder Stangen zu Schnupftack; Schnupftack; Ta- backsmehl und Abfälle . . . . .	Z. B. 25 v. 2.	6	6	
16	Delluchen, als Rückstände beim Del- schlagen aus Lein, Raps, Rübsamen u. s. w., ungleichen Mehl aus solchen Kuchen und Rückständen . . . . .	Z. B. 26. Anm. 3.	frei.		
17	Papier- und Pappwaren:				
	a. ungeleimtes ordinäres (grobes, graues und halbweißes) Druckpapier auch grobes (weißes und gefärbtes) Pack- papier und Pappdeckel . . . . .	Z. B. 27 a St. B. 40 a	—	8	
	b. geleimtes Papier; ungeleimtes fei- nes; buntes (mit Ausnahme der unter c. genannten Papiergattun- gen); lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Uti- setten, Frachtbriefen, Devisen u. s. w. vorgerichtetes Papier; ordi- näre Bilderbogen, Malerpappe . . . . .	Z. B. 27 a. St. B. 12b. 40 b. c.	1	16	
	c. Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- oder Silbermuster; durch- geschlagenes Papier, ingl. Streifen von diesen Papiergattungen . . . . .	St. B. 40c. Z. B. 27. Anm.	2	12	
	d. graues Löschpapier und Packpapier		frei.		
	e. Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe; grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen, auch Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähn- lichen Stoffen . . . . .	St. B. 40c.	4	—	
18	Pelzwerk: überzogene Pelze, Mützen, Handschuhe; gefütterte Decken, Pelz- futter und Besätze und dergleichen . . . . .	St. B. 41 c.	10	—	

Kaufende Nr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (eventuell Zoll-) Ver- eins: Lar- rifs.	Vertrags- mäßiger Abgaben, fab. Rstr. 1 gDr.	Bemerkungen.
für den Zollzettel.				
19	Seide und Seidenwaaren:			
	a. gefärbte, auch weiß gemachte Seide und Floretseide, ungezwirnt oder gezwirnt, auch Zwirn aus roher Seide. . . . .	3. B. 30 a.	frei.	
	b. seidene Zeug- und Strumpfwaaaren, Tücher (Shawls), Blondes, Spitzen, Petinet, Flor Gaze), Vofamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Pußwaaren, Gespinnste und Treffenwaaren aus Metallfäden und Seide, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; ferner Gold- und Silberstoffe (echt oder unecht); Bänder, ganz oder theilweise aus Seide; endlich obige Waaren aus Floretseide (bourro de soie), oder Seide und Floretseide . . . . .	3. B. 30 b.	10	
	c. alle obige Waaren, in welchen außer Seide und Floretseide auch andere Spinnmaterialien: Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen, einzeln oder verbunden enthalten sind, mit Ausschluß der Gold- und Silberstoffe, sowie der Bänder . . . . .	3. B. 30 c.	10	
20	Seife:			
	a. grüne, schwarze und andere Schmierseife . . . . .	3. B. 31 a.	—	12
	b. gemeine weiße . . . . .	St. B. 49b.	1	8
	c. feine in Töpfchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen u. . . . .	St. B. 49c.	3	—
21	Steinkohlen . . . . .	St. B. 33 a.	frei.	
22	Stroh-, Rohr- und Bastwaaren:			
	a. Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf, ordinäre:			
	1. ungefärbt . . . . .	3. B. 35 a. 1.	frei.	
	2. gefärbt . . . . .	3. B. 35 a. 2.	frei.	
	b. Stroh- und Bastgeflechte, Decken von ungespaltenem Stroh, Span- und Rohrhüte ohne Garnitur . . .	St. B. 28g. 2. 4.	1	

Laufende Nr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (eventuell Zoll-) Ver- eins-Tar- rifs.	Vertrags- mäßiger Abgaben- sah.		Bemerkungen.
				Rthlr.   gGr.	
			für den Zollcentner.		
22	c. Bast- und Strohhüte ohne Unterschied	St. B. 28g.4. 36.	10	—	
23	Theer (Mineraltheer und anderer), Dag- gert, Pech, auch Mastix-Gement, As- phalt und Asphaltplatten . . . . .	St. B. 26.	frei.		
24	Töpferwaaren:				
	a. gemeine . . . . .	St. B. 57a.	frei.		
	b. einfarbiges oder weißes Fayence oder Steingut, irdene Pfeifen . . . . .	3. B. 38 c.	1	—	
	c. bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayence oder Stein- gut . . . . .	3. B. 38 d.	3	—	
	d. Porzellan, weißes . . . . .	3. B. 38 e.	6	—	
	e. Porzellan, farbiges, und weißes mit farbigen Streifen, auch dergleichen mit Malerei und Vergoldung . . . . .	3. B. 38 f.	10	—	
	f. Fayence, Steingut und anderes Erdgeschirr, auch weißes Porzellan und Email in Verbindung mit un- edlen Metallen . . . . .	3. B. 38 g.	6	—	
	g. dergleichen in Verbindung mit Gold, Silber, Platina, Semilor und an- deren feinen Metallgemischen, in- gleichen alles übrige Porzellan in Verbindung mit edlen und unedlen Metallen . . . . .	3. B. 38 h.	10	—	
25	Vieh:				
	a. Rindvieh:				
	1. Ochsen und Zuchttiere . . . . .	St. B. 59 c.	2	12	
	2. Kühe . . . . .	St. B. 59 d.	1	12	
	3. Jungvieh . . . . .	St. B. 59 e.	1	—	
	b. Schweine:				
	1. gemästete . . . . .	St. B. 59 f.	frei.		
	2. magere . . . . .	do.	frei.		
	3. Spanferkel . . . . .	St. B. 59 g.	frei.		
	c. Hammel . . . . .	do.	frei.		
	d. anderes Schaafvieh und Ziegen . . . . .	St. B. 59 h.	frei.		
26	Wachseleinwand, Wachsmouffelin, Wachs- taff:				
	a. grobe unbedruckte Wachseleinwand.	3. B. 40 a.	1	12	
	b. alle andere Gattungen, ingleichen Wachsmouffelin und Malertuch . . . . .	3. B. 40 b.	3	—	

Beim Eingange  
über die Grenzen  
gegen das Her-  
zogthum Brauns-  
schweig in ein-  
zelnen Städten  
wird die Ein-  
gangs-Abgabe  
für 1 Ochsen und  
Zuchttier auf 1  
Rthlr. 12 gGr.,  
1 Kuh auf 1  
Rthlr., 1 Kind  
auf 16 gGr.,  
herabgesetzt.

Kaufende Nr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (eventuell Zoll-) Ver- eins-Tar- rifs.	Vertrags- mäßiger Abgaben- satz.		Bemerkungen
			Rebr.	gGr.	
			für den Zollentner.		
27	Wolle und Wollenswaren:				
	a. weißes drei- oder mehrfach gezwir- tes wollenes und Kameelgarn, auch Garn aus Wolle und Seide; des- gleichen alles gefärbte Garn . . .	3. B. 41 b.	frei.		
	b. Waaren aus Wolle (einschließlich anderer Thierhaare) allein oder in Verbindung mit anderen, nicht sei- denen Spinnmaterialien gefertigt:				
	1. bedruckte Waaren aller Art; un- gewalkte Waaren (ganz oder theil- weise aus Kammgarn) wenn sie gemustert (d. h. façonnirt) gewebt, gestickt oder brochirt) sind; Um- schlagetücher mit angenähten ge- musterten Kanten; Posamentier-, Knopfmacher- und Stickerwaar- en, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl . . . . .	3. B. 41 c. 1.	10	—	
	2. gewalkte unbedruckte Tuch-, Zeug- und Filzwaaren; Strumpfwaren aller Art; sowie alle ungewalkte angemusterte Waaren . . . . .	3. B. 41 c. 2.	10	—	
	3. Fusteyviche . . . . .	3. B. 41 c. 3.	10	—	
	c. einfaches und doublirtes ungefärbtes Wollengarn, sowie Deltücher aus Rosshaaren, ingleichen ganz grobe Gewebe aus Kälberhaaren und Berg.	3. B. 41. Ann. 2.	frei.		
28	Zink und Zinkwaaren:				
	a. roher Zink . . . . .	Et. B. 69.	frei.		
	b. Bleche und grobe Zinkwaaren . . .	3. B. 42 b. Et. B. 67 a.	—	8	
	c. feine, auch lackirte Zinkwaaren . .	Et. B. 67 b.	3	—	
29	Zinn und Zinnwaaren:				
	a. Zinn, rohes, in Blöcken, Stangen u. s. w. . . . .	3. B. 43. Ann.	frei.		
	b. grobe Zinnwaaren als: Schüsseln, Teller, Kessel und andere Gefäße, Röhren und Platten . . . . .	3. B. 43 a	3	—	
	c. andere feine, auch lackirte Zinnwa- ren, Spielzeug u. s. w. . . . .	Et. B. 66 b.	3	—	

Zeilf. Nr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (eventuell Zoll-) Ver- eins. Tar- rifs.	Vertrags- mäßiger Abgaben- satz.  Rthlr. / gGr.	Bemerkungen.
		für den Zollentner.		
30	Bienenkörbe, gebrauchte, und Futterho- nig, sowie Bienenkörbe, in welchen die Bienen getödtet sind, mit dem Honig	St. B. 69. 11 a.	frei.	
31	Bücher, Landkarten, Musikalien, Kupfer- stiche, Stahlstiche, Lithographien, Holz- schnitte	3. B. N. G. N. St. B. 12a.	frei.	
32	Backobst	3. B. N. G. N.	frei.	
33	Buchdruckerschwärze	do.	frei.	
34	Bettfedern	do.	frei.	
35	Honig	do.	frei.	
36	Vorsteu	St. B. 25 a. 2.	frei.	
37	Seilerarbeit (mit Ausschluß der Netze).	St. B. 50.	frei.	
38	Schiefertafeln und Stifte	St. B. 28 g. 1. 69.	frei.	
39	Wachs	3. B. N. G. N.	frei.	

Date	Description	Debit	Credit	Balance
1890	Jan 1			
	Jan 10			
	Jan 20			
	Jan 30			
	Feb 1			
	Feb 10			
	Feb 20			
	Feb 30			
	Mar 1			
	Mar 10			
	Mar 20			
	Mar 30			
	Apr 1			
	Apr 10			
	Apr 20			
	Apr 30			
	May 1			
	May 10			
	May 20			
	May 30			
	Jun 1			
	Jun 10			
	Jun 20			
	Jun 30			
	Jul 1			
	Jul 10			
	Jul 20			
	Jul 30			
	Aug 1			
	Aug 10			
	Aug 20			
	Aug 30			
	Sep 1			
	Sep 10			
	Sep 20			
	Sep 30			
	Oct 1			
	Oct 10			
	Oct 20			
	Oct 30			
	Nov 1			
	Nov 10			
	Nov 20			
	Nov 30			
	Dec 1			
	Dec 10			
	Dec 20			
	Dec 30			
	Total			

A n l a g e II.

**Verzeichniß**

derjenigen

**steuervereinsländischen Erzeugnisse,**

welche bei ihrem

unmittelbaren Uebergange in den Zollverein

einer

geringeren als der tarifmäßigen Eingangsabgabe zu unterziehen sind;  
beziehungsweise von derselben ganz frei bleiben.

---

Kaufende Nr.	Bezeichnung der Gegenstände.	Position des Ver- eins: Zoll- Tarifs.	Vertrags- mäßiger Abgaben- saz.	Bemerkungen.
	für den Zollcentner.			Rthlr.   gGr.
1	Baumwollengarn, ungemischt oder ge- mischt mit Wolle oder Seinen, unge- bleichtes ein- und zweidrähiges, und Watten . . . . .	1 II 2 b. 1.	W frei.	Gegen Freipässe der königl. Han- noverschen Land- drosteien u. der großherzoglichen Regierung zu Oldenburg bis auf Höhe von einem Dritteltheil der vorjährigen Production je- des Fabrikanten.
2	Blei: a. rohes, in Blöcken, Mulden u. s. w. auch altes, desgleichen Blei, Eis- ber- und Goldglätte . . . . . b. grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röh- ren u. s. w., auch gerolltes Blei.	3 a. 3 b.	frei. frei.	
3	Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren: grobe in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack . . . . .	4 a.	frei.	
4	Droguerie-, Apotheker- und Farbewaa- ren. a. Mineralwasser, künstliches, in Fla- schen oder Krügen . . . . . b. Zündhölzer, Chemische; Zeichenkreide c. Eisenvitriol (grüner) d. Mineralwasser, natürliches, in Fla- schen und Krügen . . . . . e. schwefelsaures und salzsaures Kali; alle Abfälle von der Fabrication der Salpetersäure; gemahlene Kreide. f. Sichorien-Wurzeln, getrocknete, ge- dörnte . . . . .	5 a. 5 a. 5 d. 5 h. 5 l. u. l.	frei. frei. frei. frei. frei.	Gegen beglau- bte Ursprungs- zeugnisse d. Ver- fertiger.
5	Eisen und Stahl: a. Roheisen aller Art; altes Bruch- eisen, Eisenseile, Hammerschlag . . b. geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonnirten) in Stäben von 1/2 □ Zoll Preuß. im Querschnitt und darüber; desgleichen Luppenisen, Eisenbahnschienen, auch Rob- und Cementstahl, Guß- und raffinirter Stahl . . . . . c. geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonnirten) in Stäben von weniger als 1/2 □ Zoll Preuß. im Querschnitt . . . . .	5 Anmerkung 1. 6 a. 6 b. 6 c.	frei. frei. frei. frei.	

Kaufende Vtr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Ver- eins-Zoll- Tarifs.	Vertrags- mäßiger Abgaben- sag. Rthlr.   Sgr.	Bemerkungen.
	für den Besiznehmer.			
5	d. saçoonnirtes Eisen in Stäben; desgl. Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen u. s. w.) roh vorgeschmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln 1 Centner und darüber wiegen, auch Flügschappeneisen; schwarzes Eisenblech, rohes Stahlblech, rohe (unpolirte) Eisens- und Stahlplatten; Anker, sowie Anker- und Schiffselten.	6 d.	frei.	Nur Producte der hannoverschen Hüttenwerke gegen Ursprungszeugnisse d. landesherrl. Hütten und Faktoreien.
	e. Weißblech, gefirnirtes Eisenblech, polirtes Stahlblech, polirte Eisens- und Stahlplatten, Eisens- u. Stahldraht	6 e.	frei.	
	f. Eisens- und Stahlwaaren:	6 f. 1.	10	
1. ganz grobe Gußwaaren in Deseu, Platten, Gittern u. c. . . . A n m e r k u n g. Producte der hannoverschen Hüttenwerke gegen Ursprungszeugnisse der Landesherrlichen Hütten und Faktoreien.				
2. grobe, die aus geschmiedetem Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt; ingleichen Waaren dieser Art, die gefirnirt, verkupfert oder verzinkt, jedoch nicht polirt sind, als: Kerze, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hebeln, Haseln, Holzschrauben, Kaffeetrommeln und Mühlen, Ketten (mit Ausschluß der Anker- und Schiffselten), Maschinen von Eisen, Nägel, Pfannen, Wälteisen, Schaufeln, Schösser, grobe Ringe (ohne Politur), Schraubstöcke, Sensen, Eichen, Stemmeisen, Striegelu, Tharmuhren, Tuchmacher- und Schneiderschereu, grobe Waagebalken, Zangen u. s. w.				
6 f. 2. frei.				
Nur Producte d. hannoverschen Hüttenwerke gegen Ursprungszeugnisse d. landesherrl. Hütten und Faktoreien.				

Kaufende Nr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Ver- eins-Zoll- Tarifs.	Vertrags- mäßiger Abgaben- satz.		Bemerkungen.
			Rthr.	Sgr.	
			für den Zollcentner.		
5	3. Maschinen, feine aus Eisen ge- schmiedete . . . . .	6 f. 3.	6	25	Darüber, welche Gegenstände als feine geschmie- dete Maschinen anzusehen, sind der Vereins- Zolltarif od. pos. 6 f. 3 und das Noaen-Ver- zeichniß zu dem- selben maßge- bend.
6	Klachs, Berg, Hans, Heede . . . . .	8.	frei.		
7	Getreide, Hülsenfrüchte, Samenreien und Beeren . . . . .	9.	frei.		
8	Glas- und Glaswaaren:				Für Versendun- gen der Glas- bütten i. Steuer- verein, gegen be- glaubigte Ver- sicherungseignisse der Verseriger.
	a. grünes Hohlglas (Glasgeschirr) . . . . .	10 a.	—	10	
	b. weißes Hohlglas, ungemustertes, un- geschliffenes; Fenster- und Tafel- glas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb- und ganzweiß) . . . . .	10 b.	1	—	
	c. vorgedachtes Hohlglas nur mit ab- geschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern . . . . .	10 b. Anmerkung.	2	15	
	d. gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes weißes Glas; auch Behänge zu Kronleuch- tern von Glas, Glasknöpfe, Glas- perlen und Glasmelz . . . . .	10 c.	3	—	
	e. Spiegelglas, wenn das Stück nicht über 288 Preuß. □ Zoll mißt . . . . .	10 d.	3	—	
	f. farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas ohne Unterschied der Form; Glaswaaren in Verbindung mit un- edlen Metallen und anderen, nicht zu den Gespinnsten gehörigen Ur- stoffen, desgleichen Spiegel, deren Glastafeln nicht über 288 Preuß. □ Zoll das Stück messen . . . . .	10 e.	4	—	
9	Holz, Holzwaaren:				desgleichen.
	a. Brennholz . . . . .	12 a.	frei.		
	b. Bau- und Nutzholz, auch Holz in geschnittenen Fournieren . . . . .	12 b. u. Anmerk. f.	frei.		
	c. hölzerne Hausgeräthe (Meubles) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, welche gefärbt, ge- beizt, lackirt, polirt oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing oder lohgaarem Leder				

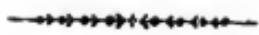
Kaufende Nr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Ver- eins-Zoll- Tarifs.	Vertrags- mäßiger Abgaben- satz.  Rothr.   Egr.	Bemerkungen.
9	verarbeitet sind; auch gerissenes Fisch- bein d. grobe, rohe, ungefärbte Wöttcher, Drechsler-, Tischler- und bloß ge- hobelte Holzwaaren und Wagnerar- beiten, grobe Maschinen von Holz und grobe Korbflechterwaaren	für den Holzentner 12 e.	1 —	
10	Hopfen . . . . .	12 e. u. b. Anmerkung. 13.	frei.	10
11	Kupfer und Messing: 1. geschmiedetes, gewalztes, gewos- nes zu Geschirren; Kupferscha- len, wie sie vom Hammer kommen, Blech, Dachplatten, gewöhnlicher und plattirter Draht; volirte, ge- walzte auch plattirte Tafeln und Bleche . . . . . 2. Kupfer- und Messingwaaren, grö- bere, als: Kessel, Pfannen und dergl. . . . . 3. Roh- (Stück-) Messing, Roh- oder Schwarzkupfer, Gar- oder Roset- tenkupfer, altes Bruchkupfer oder Bruchmessing, Kupfer- und Mes- singkeile, Glockengut, Kupfer- und andere Scheidemünzen zum Ein- schmelzen (die Münzen auf beson- dere Erlaubnißscheine eingehend).	19 a.  19 b.  19.	frei.  6 —  frei.	Nur Producte d. hannoverschen Hüttenwerke ge- gen Ursprungs- zeugnisse d. lan- desherrl. Hütten und Hakoeten.  Nur für unmit- telbare Verfen- dungen Seitens der Verfertiger dieser Waaren.  Nur Producte d. hannoverschen Hüttenwerke, ge- gen Ursprungs- zeugnisse d. lan- desherrl. Hütten und Hakoeten.
12	Leder und Lederwaaren: a. Iohgarn oder nur lothroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalb- leder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, imgleichen sämisch- und weißgares Leder . . . . . b. Rorduan, Morosin, Cassian und la- cirtes Leder . . . . . c. Stiefeln und Schuhe aus Leder (grobe Schuhmacherwaaren) . . .	Anmerkung.  21 a. 21 b. 21 c.	frei.  3 — 6 25 6 25	Nur für die un- mittelbaren Ver- sendungen Sei- tens der Ver- fertiger dieser Waaren.
13	Leinwandgarn und Leinenwaaren: a. rohes Garn (Handgespinnst) . . . b. Zwirn . . . . . c. graue Packleinwand und Segeltuch	22 a. 2. 22 a. 22 d.	frei. frei. frei.	

Kaufende Nr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Ver- eins-Zoll- Tarifs.	Betrag- mäßiger Abgaben- satz.		Bemerkungen.
			Str.	Sgr.	
			für den Zollentner.		
13	d. rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich . . . . .	22 a.	frei.		
	e. gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete, auch aus gebleichtem Garne gewebte Leinwand; gebleichter oder in anderer Art zugerichteter Zwillich und Drillich; rohes und gebleichtes, auch verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtuchzeug, leinene Kittel, neue Leibwäsche . . . . .	22 f.	8	—	
	f. Neze, Fischer-, Vogel-, Jagd- und Pferde-, von ungebleichtem Flach- und Hanfgarn . . . . .	22 e.	1	—	
14	Material- und Spezerei-, auch Conditorenwaaren und andere Consumtibilien:				
	a. Bier aller Art in Fässern, auch Meth in Fässern . . . . .	23 a.	—	7 1/2	
	b. Wärme oder Hesen; trockene (Presshesen) . . . . .	23 b.	3	10	Beim Eingange über die Herzoglich Braunschweig. Grenze.
	c. Essig in Fässern . . . . .	23 c.	1	—	
	d. Butter: a) in Stücken . . . . .	23 g.	frei.		
	b) eingeschlagen . . . . .	23 g.	1	5	Bis zu einem jährlichen Quantum 2000 Centnern beim Eingange über die Herzogl. Braunschweigische Grenze.
	e. Fleisch, ausgeschlachtetes: frisches und zubereitetes; auch ungeschmolzenes Fett, Schinken, Speck, Würste, desgl. großes Wild . . . . .	23 h.	frei.		
	f. Eichorien . . . . .	23 m.	frei.		
	g. Käse aller Art . . . . .	23 o.	frei.		
	h. Bäckerwaaren, gewöhnliche, einschließlich Zwieback . . . . .	A. G. N. 25 p.	frei.	—	
	i. Honigkuchen und Pfeffernüsse . . . . .	23 p.	3		
	k. Mehl, unverpakt oder in Säcken . . . . .	23 q.	frei.		
	l. Kraftmehl, Rubeln, Buder, Stärke; Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, mit Ausnahme von Mehl, nämlich: geschrotete oder geschälte Körner, Graupe, Gries und Gröhe . . . . .	23 q.	frei.		Rar in Transporten bis zu 3 Centnern oder an Verfeinerungsscheine der Møller, welche dafselbe gemahlen haben.

Konfuzer Nr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Ber- eins-Zoll- Tarifs.	Vertrags- mäßiger Abgaben- satz.		Bemerkungen.
			Rthlr.	Sgr.	
			für den Zollentner		
14	m. Tabacksblätter, rohe unverarbeitungte, nicht kaufmännisch verpackte . . . . .	25 v. 1.	—	20	Für ein Quan- tum von 3500 Centnern bei d. Einfuhr über die Zollämter Heiligenstadt, Zeisungen, Wi- denhausen und Kassel.
15	Del in Fässern (Rüböl) . . . . .	26.	1	5	Nur für die un- mittelbaren Verwendungen aus dem Oehl- mühlen und Raffinerien.
16	Delkuchen, als Rückstände beim Del- schlagen aus Lein, Raps, Rübsaamen u. s. w., incl. Mehl aus solchen Ku- chen und Rückständen . . . . .	26.	frei.		
		Anmerkung 3.			
17	Papier- und Pappwaren:				
	a. ungeleimtes ordinaires (grobes, grau- es und halbweißes) Druckpapier, auch grobes (weißes und gefärbtes) Bachpapier und Pappdeckel . . . . .	27 a.	—	10	
	b. geleimtes Papier; ungeleimtes fei- nes; buntes (mit Ausnahme der unter c. genannten Papiergattungen); li- thographirtes, bedrucktes oder lini- irtes, zu Rechnungen, Quittungen, Frachtbriefen, Devisen u. vorgerich- tetes Papier; ordinaire Bilderbogen, Malerpappe . . . . .	27 b.	1	20	
	c. graues Löschpapier und Bachpapier.	27.	frei.		
	d. Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe; grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen, auch Formarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähn- lichen Stoffen . . . . .	27 c.	4	—	
18	Seidenwaren, nämlich: Gespinnste und Treffenwaren aus Metallsäden und Seide . . . . .	30 b.	10	—	
19	Seife:				
	a. grüne, schwarze und andere Schmier- seife . . . . .	31 a.	—	15	
	b. gemeine weiße . . . . .	31 b.	1	10	
	c. feine in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Löffeln u. . . . .	31 c.	3	—	

Laufende Nr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Ver- eins-Zoll- Tarifs.	Vertrags- mäßiger Abgaben- sätz.		Bemerkungen.	
			Rthlr.	Sgr.		
20	Steinkohlen		34.	frei.	Bei der Ein- fuhr über die Herzogt. Braun- schweigische Grenze oder gegen beglaubigte Ursprungszeug- nisse der Grenz- beamten.	
21	Stroh, Rohr- und Bastwaaren: a. Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf, ordinaire: 1. ungefärbt . . . . . 2. gefärbt . . . . .		35 a. 1. 35 a. 2.	3 frei.		15
22	Theer (Mineraltheer und anderer), Dag- ger, Pech auch Mastix-Cement, As- phalt und Asphaltplatten . . . . .		37.	frei.	Nur für die un- mittelbaren Ver- sendungen der Bayern- und Steingutfabriken und der Fabri- ken irdener Pfei- fen im Steuer- vercin.	
23	Köpferwaare: a. gemeine . . . . . b. Bayern, Steingut, einfarbiges oder weißes, und irdene Pfeifen . . . . .		38 b. 38 c.	frei. frei.		
24	Bieh: a. Rindvieh: 1. Ochsen und Zuchtliere . . . . . 2. Kühe . . . . . 3. Jungvieh . . . . . b. Schweine: 1. gemästete . . . . . 2. magere . . . . . 3. Spanferkel . . . . . c. Hammel . . . . . d. anderes Schafvieh und Ziegen . . . . .		für ein Stück.			Beim Eingang über die Herzog- lich Braunschwei- gische Grenze in einzelnen Stü- cken wird die Eingang-Ab- gabe für 1 Och- sen oder Zuch- stier auf 1 Rthlr. 12 Sgr., für 1 Schaf auf 1 Rthlr., für 1 Rind auf 16 Sgr. herab- gesetzt.
25	Wachsteinwand, Wachsmouffelin, Wachs- tafft: a. grobe unbedruckte Wachsteinwand . . . . . b. alle andere Gattungen, incl. Wachs- mouffelin und Malertuch . . . . .		für den Zollcentner.		15 —	
26	Zink und Zinkwaaren: roher Zink . . . . .		42 a.	frei.	Nur Producte d. hannoverschen Hüttenwerke, ge- gen Ursprungs- zeugnisse d. lan- desherrl. Hüt- ten und Hütten- vercin.	
27	Bienenkörbe, gebrauchte, Futterhonig, so- wie Bienenkörbe, in welchen die Bie- nen getödtet sind, mit dem Honig . . . . .		U. G. N.	frei.		
28	Bücher, sowie Landkarten, Musikalien, Kupferstiche, Stahlstiche, Lithographien und Holzschnitte und zwar: a. wenn sie neu und gebunden oder cartonirt, oder im Zollvereins- oder					

Kaufende Nr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Ver- eins-Zoll- Tarifs.	Vertrags- mäßiger Abgaben- satz Rthlr.   Sgr.	Bemerkungen.
		für den Zollcentner.		
28	Steuervereins-Gebiete gedruckt oder verlegt sind . . . . .	A. G. A.	frei.	
	b. ungebundene oder geheftete, auch alte gebundene, bis zu zehn Pfund in einem Transporte . . . . .	"	frei.	
29	Backobst . . . . .	"	frei.	
30	Bärme oder Hefen, frische . . . . .	"	frei.	
31	Buchdruckerschwärze . . . . .	"	frei.	
32	Bettfedern . . . . .	"	frei.	
33	Borsteln . . . . .	"	frei.	
34	Honig . . . . .	"	frei.	
35	Seilerarbeit (mit Ausschluß der Netze)	"	frei.	
36	Schiefertafeln und Stiften . . . . .	"	frei.	
37	Wachs . . . . .	"	frei.	



(Publicirt im Amtsblatt den 9. April 1853.)

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

# Gesetz,

die

## Abänderung des Zolltarifs

betreffend.

---

### Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 21. April 1853, wie folgt:

Die Regierungen der zum Zollverein gehörenden Staaten sind übereingekommen, den für die Jahre 1846, 1847 und 1848 erlassenen Zolltarif und dieselbst ergänzenden Verordnungen, welche in Gemäßheit des Gesetzes vom 4. November 1848 (Gesetz- und Statuten-Samml., 6. Band, 5. Abth. S. 164.), bis auf Weiteres in Kraft sind, in einzelnen Bestimmungen abzuändern.

Demzufolge wird hierdurch bestimmt, daß folgende Abänderungen jener Vorschriften, vom 1. Juli 1853 an, bis auf Weiteres in Wirksamkeit treten sollen:

- I. Von nachfolgenden Artikeln sind, anstatt der bisherigen Eingangszollsätze, die beigefügten Sätze zu erheben, und zwar von:

1. Wein und Most, auch Cider, in Fässern eingehend, 6 Rthlr. oder 10 fl. 30 kr. vom Zentner (Pos. 25, Material- u. Waaren);
2. Kaffee, roher, und Kaffee-Surrogate, 5 Rthlr. oder 8 fl. 45 kr. vom Zentner (Pos. 25, Material- u. Waaren);
3. Tabackblätter, unbearbeitet, und Stengel, 4 Rthlr. oder 7 fl. vom Zentner (Pos. 25, Material- u. Waaren);
4. Thee, 8 Rthlr. oder 14 fl. vom Zentner (Pos. 25, Material- u. Waaren).

II. Die Bestimmung unter Lit. c der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1845 (Gesetz- und Statuten-Samm. Bd. 6, 4. Abtheilung), die erhöhten Zollsätze für einige Waarenartikel betr., durch welche der Eingangszollsatz für Franzbranntwein einstweilen auf 16 Rthlr. oder 28 fl. vom Zentner festgesetzt wurde, tritt außer Kraft und es tritt an dessen Stelle der in dem Zolltarif für die Jahre 1846, 1847 und 1848 vorgeschriebene Eingangszollsatz von 8 Rthlr. oder 14 fl. vom Zentner in Wirksamkeit.

Beschlossen in Unserer Großen Rathversammlung  
den 23. April 1853.



(Publicirt im Amtsblatt den 7. Mai 1853.)

**Gesetz,**

den

**Steuerfag vom inländischen Rübenzucker**

und die

**Eingangszollfähe vom ausländischen Zucker und Syrup****für den Zeitraum****vom 1. September 1853 bis Ende August 1855****betreffend.****Wir Bürgermeister und Rath****der freien Stadt Frankfurt**

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 13. Juni 1853, wie folgt:

Nachdem die Regierungen der zum Zollvereine gehörenden Staaten am 4. April d. J. eine Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers abgeschlossen und sich über eine Abänderung des zur Zeit bestehenden Eingangszollfages vom ausländischen Syrup vereinigt haben, treten, zur Ausführung dieser Vereinbarungen, folgende Vorschriften in Wirksamkeit.

**Art. 1.**

Während des zweijährigen Zeitraums vom 1. September dieses Jahres bis Ende August 1855 wird die Steuer vom inländischen Rübenzucker mit sechs Silbergroschen und ein und zwanzig Kreuzern vom Zollcentner der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben erhoben.

§. 2.

Während des im §. 1 bezeichneten Zeitraums ist an Eingangszoll von ausländischem Zucker und Syrup zu erheben und zwar vom

1. Zucker.

a. Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker vom Zentner . . . . .

b. Rohzucker und Farin (Zuckermehl) vom Zentner . . . . .

c. Rohzucker für inländische Süßereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Controlen vom Zentner . . . . .

2. Syrup:

a. in dem Zeitraum vom 1. September bis 31. Dezember 1853 vom Zentner . . . . .

b. in dem Zeitraum vom 1. Januar 1854 bis Ende August 1855 vom Zentner . . . . .

Beschlossen in Unserer  
den 21.

(Publicirt im Amtsblatt)

Nach dem 14 Zhr.-Fuß.		Nach dem 26 ein halb fl.-Fuß.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht.
Zhr.	Egr.	fl.	to.	
10	—	17	30	<p style="text-align: center;">Pfund.</p> <p>14, in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holz. 10, in anderen Fässern. 13, in Kisten. 7, in Körben.</p>
8	—	14	—	<p>13, in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holz. 10, in anderen Fässern. 16, in Kisten von 8 Zentnern und darüber.</p>
5	—	8	45	<p>13, in Kisten unter 8 Zentnern. 10, in außer-europäischen Rohrgeflechten (Kanasers, Kranjans). 7, in anderen Körben. 6, in Ballen.</p>
4	—	7	—	<p>11, in Fässern.</p>
2	—	3	30	

Großen Rathesversammlung  
Juni 1853.

Den 25. Juni 1853.)

No. of the ...	...
...	...
...	...
...	...
...	...
...	...
...	...
...	...
...	...
...	...
...	...
...	...
...	...
...	...
...	...
...	...
...	...
...	...
...	...
...	...
...	...
...	...

...

...

# Publication

des

zu Berlin am 4. April 1853 abgeschlossenen

## Vertrags,

die

Fortdauer und Erweiterung des deutschen Zoll- und  
Handelsvereins betreffend,

sowie der

## Uebereinkunft

wegen

Besteuerung des Rübenzuckers

und des

zwischen Preußen und Oesterreich am 19. Februar  
1853 abgeschlossenen

## Handels- und Zollvertrags.

Nachdem Hoher Senat dieser freien Stadt den zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt zu Berlin am 4. April l. J. abgeschlossenen Vertrag, die Fortdauer und Erweiterung des Zoll-  
Ges. u. Stat. Samml. 6r Bd. 5. Abth. 28

und Handelsvereines betreffend, sowie die besondere Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers ratificirt hat, auch die Ratifications-Urkunden durch Vermittlung des Königlich Preussischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zu Berlin ausgewechselt worden sind, so wird nunmehr gedachter Vertrag nebst der Uebereinkunft, sowie ferner der im Art. 41 des Ersteren angeführte zwischen Preußen und Oesterreich abgeschlossene Handels- und Zollvertrag vom 19. Februar 1853 mit dem Anfügen, daß dieser Vertrag sich auf das Fürstenthum Liechtenstein und die Herzoglichen Staaten von Modena und Parma erstreckt, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. M., den 23. August 1853.

Aus Auftrag Hohen. Senats:

**Die Stadt-Kanzlei.**

---

# Vertrag

zwischen

Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

die

Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins

betreffend.

---

Nachdem die Regierungen von Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, der bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine bethelligten Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

im Anerkenntniß der wohlthätigen Wirkungen, welche der auf den Verträgen vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, vom 12. Mai und 10. Dezember 1835, vom 2. Januar 1836 und vom 8. Mai, 19. Oktober und 13. November 1841 beruhende Zoll- und Handelsverein, den bei dessen Gründung gehegten Absichten entsprechend, für den Handel und gewerblichen Verkehr der daran bethelligten Staaten herbeigeführt hat, und welche von einer weiteren Ausdehnung des gegenseitig freien Handels und

28\*

gewerblichen Verkehrs zwischen Ihren Staaten für die Wohlfahrt Ihrer Unterthanen und zugleich für die Beförderung der allgemeinen Handels- und Verkehrsfreiheit in Deutschland zu erwarten stehen,

in dem Wunsche übereingekommen sind, sowohl den Fortbestand des gedachten Zoll- und Handelsvereins sicherzustellen, als auch den Steuerverein, auf Grund des zwischen den Regierungen von Preußen und Hannover am 7. September 1851 abgeschlossenen Vertrages, welchem Oldenburg durch Vertrag vom 1. März 1852 beigetreten ist, mit diesem Vereine zu vereinigen: so sind zur Erreichung dieser Zwecke Verhandlungen gepflogen worden, wozu als Bevollmächtigte ernannt haben:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerböchst Ihren General-Direktor der Steuern

Johann Friedrich von Pommer Esche,

Allerböchst Ihren Geheimen Legationsrath Alexander  
Mar Philipsborn und

Allerböchst Ihren Geheimen Regierungsrath Mar-  
tin Friedrich Rudolph Delbrück;

Seine Majestät der König von Bayern:

Allerböchst Ihren Ministerialrath Carl Meirner;

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerböchst Ihren Zoll- und Steuer-Direktor Bruno  
von Schimpff;

Seine Majestät der König von Hannover:

Allerböchst Ihren General-Direktor der indirekten  
Steuern und Zölle Dr. Otto Klenze;

Seine Majestät der König von Württemberg:

Allerböchst Ihren Direktor im Finanz-Ministerium  
Carl Friedrich von Sigel;

Seine Königliche Hoheit der Regent von Baden:

Höchst Ihren Ministerialrath Joseph Hack;

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:

Höchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Wilhelm Dufsing;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein:

Höchst Ihren Ministerialrath Maximilian von Biegeleben;

Die bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsverein betheiligten Souveraine, nämlich außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha,

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen;

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß älterer Linie

und

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß jüngerer Linie:

den Großherzoglich Sächsischen Geheimen Staatsrath Gustav Thon;

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg:

Höchst Ihren Finanz-Direktor Wilhelm Erdmann Florian von Thielau;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:

Höchst Ihren Geschäftsträger am Königlich Preussischen Hofe Legationsrath Dr. Friedrich August Liebe;

Seine Hoheit der Herzog von Nassau:

Höchst Ihren Domänenrath Ernst Freiherrn Marschall von Bieberstein;

der Senat der freien Stadt Frankfurt:

den Schöffen und Senator Goester;

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

#### Art. 1.

Der zwischen den Königreichen Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg, dem Großherzogthum Baden, dem Kurfürstenthum und dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, den Herzogthümern Braunschweig und Nassau und der freien Stadt Frankfurt, Befuß eines gemeinsamen Zoll- und Handelssystems errichtete Verein wird vorläufig auf weitere zwölf Jahre, vom 1. Januar 1854 anfangend, also bis zum letzten Dezember 1865, fortgesetzt.

Für diesen Zeitraum bleiben die Zollvereinigungs-Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, vom

12. Mai und 10. Dezember 1835, vom 2. Januar 1836 und vom 8. Mai, 19. Oktober und 13. November 1841 auch ferner in Kraft.

### Art. 2.

Der zwischen dem Königreich Hannover, dem Herzogthum Oldenburg und den ihnen angeschlossenen Gebieten dormalen bestehende Steuerverein wird, vom 1. Januar 1854 an, mit dem zwischen den übrigen kontrahirenden Staaten im Art. 1. erneuerten Zoll- und Handelsvereine verbunden, dergestalt, daß beide Vereine für die Dauer der im Art. 1. erwähnten Vertrags-Periode einen durch ein gemeinsames Zoll- und Handelssystem verbundenen, und alle darin begriffenen Länder umfassenden Gesamtverein bilden.

Die Rechte und Verpflichtungen, welche in den, im Art. 1. genannten Zollvereinigungs-Verträgen gegenseitig zugestanden und übernommen sind, sollen, soweit nicht etwas Anderes besonders verabredet ist, auch dem Königreiche Hannover und dem Herzogthum Oldenburg zustehen und obliegen und zwar sowohl in dem Verhältniß beider Staaten zu einander, als auch in dem Verhältniß eines jeden derselben zu den übrigen kontrahirenden Staaten. Zur Feststellung der erwähnten Rechte und Verpflichtungen wird der Inhalt jener Verträge mit diesen besonderen Verabredungen in Nachstehendem aufgenommen.

### Art. 3.

In den Gesamtverein sind insbesondere auch diejenigen Staaten einbegriffen, welche schon früher entweder mit ihrem ganzen Gebiete, oder mit einem Theile desselben dem Zoll- und Handelssysteme eines oder des andern der kontrahirenden Staaten beigetreten sind, unter Berücksichtigung

stiftigung ihrer auf den Beitrittsverträgen beruhenden besonderen Verhältnisse zu den Staaten, mit welchen sie jene Verträge abgeschlossen haben.

#### Art. 4.

Dagegen bleiben von dem Gesamtvereine vorläufig ausgeschlossen diejenigen einzelnen Landestheile der kontrahirenden Staaten, welche sich ihrer Lage wegen zur Aufnahme in den Gesamtverein nicht eignen.

Hierbei werden jedoch in Beziehung auf die schon bisher zum Zollvereine gehörigen Staaten diejenigen Anordnungen aufrecht erhalten, welche rücksichtlich des erleichterten Verkehrs der ausgeschlossenen Landestheile mit dem Hauptlande gegenwärtig bestehen.

Weitere Begünstigungen dieser Art können nur im gemeinschaftlichen Einverständnisse der Vereinsglieder bewilligt werden.

#### Art. 5.

In den Gebieten der kontrahirenden Staaten sollen übereinstimmende Gesetze über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben bestehen, dabei jedoch diejenigen Modifikationen zulässig sein, welche, ohne dem gemeinsamen Zwecke Abbruch zu thun, aus der Eigenthümlichkeit der allgemeinen Gesetzgebung eines jeden Theil nehmenden Staates oder aus lokalen Interessen sich als nothwendig ergeben. Bei dem Zolltarife namentlich sollen hierdurch in Bezug auf Eingangs- und Ausgangs-Abgaben bei einzelnen, weniger für den größeren Handels-Verkehr geeigneten Gegenständen, und in Bezug auf Durchgangs-Abgaben, je nachdem der Zug der Handelsstraßen es erfordert, solche Abweichungen von den allgemein angenommenen Erhebungssätzen, welche für einzelne Staaten als vorzugs-

weise wünschenswerth erscheinen, nicht ausgeschlossen sein, sofern sie auf die allgemeinen Interessen des Vereins nicht nachtheilig einwirken.

Desgleichen soll auch die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und die Organisation der dazu dienenden Behörden in allen Ländern des Gesamtvereins, unter Berücksichtigung der in denselben bestehenden eigenthümlichen Verhältnisse, auf gleichen Fuß gebracht werden.

#### Art. 6.

Veränderungen in der Zollgesetzgebung, mit Einschluß des Zollarifs und der Zoll-Ordnung, so wie Zusätze und Ausnahmen können nur auf demselben Wege und mit gleicher Uebereinstimmung sämmtlicher Glieder des Gesamtvereins bewirkt werden, wie die Einführung der Gesetze erfolgt.

Dies gilt auch von allen Anordnungen, welche in Beziehung auf die Zollverwaltung allgemein abändernde Normen aufstellen.

#### Art. 7.

Mit der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages tritt zwischen den kontrahirenden Staaten Freiheit des Handels und Verkehrs und zugleich Gemeinschaft der Einnahme an Zöllen ein, wie beide in den folgenden Artikeln bestimmt werden.

#### Art. 8.

Es hören von diesem Zeitpunkte an alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den gemeinschaftlichen Landesgrenzen der schon jetzt zum Zollverein gehörenden Staaten und der dormalen zum Steuerverein ge-

hörenden Staaten auf, und es können alle im freien Verkehr des einen Gebietes bereits befindlichen Gegenstände auch frei und unbeschwert in das andere Gebiet gegenseitig eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte

- a) der zu den Staats-Monopolen gehörigen Gegenstände (Spielfarten und Salz), nach Maßgabe der Art. 9 und 10;
- b) der im Innern der kontrahirenden Staaten mit einer Steuer belegten inländischen Erzeugnisse, nach Maßgabe des Art. 11.

#### Art. 9.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielfarten behält es bei den in den kontrahirenden Staaten bestehenden Verbot- oder Beschränkungs-Gesetzen sein Verwenden.

#### Art. 10.

In Betreff des Salzes treten die Königlich Hannoversche und die Großherzoglich Oldenburgische Regierung den zwischen den kontrahirenden Vereins-Regierungen getroffenen Verabredungen in folgender Art bei.

- a) Die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörigen Ländern in die Vereinststaaten ist verboten, in soweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen, und zum unmittelbaren Verkaufe in ihren Salz-Neutern, Faktoreien oder Niederlagen geschieht.
- b) Die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereinststaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichts-

- maßregeln Statt finden, welche von denselben für nöthig erachtet werden.
- c) Die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei.
  - d) Was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den anderen nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landes-Regierungen besondere Verträge deshalb bestehen.
  - e) Wenn eine Regierung von einer anderen innerhalb des Gesamt-Vereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden.

Zu diesem Ende verpflichten sich die betheiligten Regierungen, auf den Privat-Salinen einen öffentlichen Beamten aufzustellen, der den Umfang der Produktion und des Absatzes derselben überhaupt zu beobachten hat.

- f) Wenn ein Vereinsstaat durch einen anderen aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden, jedoch werden, insofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport und die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zur Verhinderung der Einschmückung verabredet werden.
- g) Da es, nach der bestimmten Erklärung der König-

lich Hannoverischen Regierung, unübersteigliche Schwierigkeiten findet, im dortigen Gebiete den Verkauf des Salzes en gros, wie dies im übrigen Gebiete des Zollvereins geschieht, auf Rechnung des Staates zu übernehmen und zu beschränken, oder doch den festigen Betrag ihrer Salzsteuer zu erhöhen, so werden die Regierungen von Hannover und Oldenburg, um Einschwärmungen von Salz in die angrenzenden Vereinststaaten, auch ohne die, in Folge der Zollvereinigung wegfallende strenge Grenzbewachung abzuwenden, die verbotene Salzeinfuhr nach diesen Staaten mit nachdrücklichen Strafen bedrohen und durch andere, näher verabredete Mittel zu deren Verhinderung mitwirken.

Art. 11.

In Bezug auf diejenigen Erzeugnisse, welche in den einzelnen Vereinststaaten theils bei ihrer Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar bei ihrem Verbräuche mit einer inneren Steuer belegt sind (Art. 8, Litt. b.), wird es von sämmtlichen kontrahirenden Theilen als wünschenswerth anerkannt, hierin eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung und der Besteuerungssätze in den Vereinststaaten thunlichst hergestellt zu sehen, und es wird daher auch ihr Bestreben auf Herbeiführung einer solchen Gleichmäßigkeit, insbesondere durch Vereinigung mehrerer Staaten zu gleichen inneren Steuer-Einrichtungen, mit oder ohne Gemeinschaftlichkeit der Steuer-Erträge, gerichtet sein. Bis dahin, wo dieses Ziel erreicht worden, sollen hinsichtlich der vorbemerkten Steuern und des Verkehrs mit den davon betroffenen Gegenständen unter den Vereinststaaten zur Vermeidung der Nachtheile, welche aus einer Verschiedenartigkeit der inneren Steuer-Systeme überhaupt, und

namentlich aus der Ungleichheit der Steuersätze, sowohl für die Produzenten, als für die Steuer-Einnahme der einzelnen Vereinsstaaten erwachsen könnten — abgesehen von der Besteuerung des im Umfange des Zollvereins erzeugten Rübenzuckers, weshalb auf die besonders getroffenen Vereinbarungen Bezug genommen wird — folgende Grundsätze in Anwendung kommen.

### I. Hinsichtlich der ausländischen Erzeugnisse.

Von allen Erzeugnissen, von welchen entweder auf die in der Zoll-Ordnung vorgeschriebene Weise dargethan wird, daß sie als ausländisches Ein- oder Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des Vereins bereits bestanden haben oder derselben noch unterliegen, oder von welchen, dafern sie zu den tarifmäßig zollfreien gehören, durch Bescheinigungen der Grenz-Zollämter nachgewiesen wird, daß sie vom Auslande eingeführt worden sind, darf keine weitere Abgabe irgend einer Art, sei es für Rechnung des Staats oder für Rechnung von Kommunen oder Korporationen, erhoben werden, jedoch — was das Eingangsgut betrifft — mit Vorbehalt derselben inneren Steuern, welche in einem Vereinsstaate auf die weitere Verarbeitung oder auf anderwette Bereitungen aus solchen Erzeugnissen, ohne Unterschied des ausländischen, inländischen oder vereinsländischen Ursprungs allgemein gelegt sind.

### II. Hinsichtlich der inländischen und vereinsländischen Erzeugnisse.

1. Von den innerhalb des Vereins erzeugten Gegenständen, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren, um entweder in einen anderen Vereinsstaat oder nach dem Auslande geführt zu werden, dürfen innere Steuern

weder für Rechnung des Staats, noch für Rechnung von Kommunen oder Korporationen erhoben werden.

2. Jedem Vereinsstaate bleibt es zwar freigestellt, die auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbräuche von Erzeugnissen ruhenden inneren Steuern beizubehalten, zu verändern oder aufzuheben, sowie neue Steuern dieser Art einzuführen, jedoch sollen

- a) dergleichen Abgaben für jetzt nur auf folgende inländische und gleichnamige vereinsländische Erzeugnisse, als: Branntwein, Bier, Essig, Malz, Wein, Most, Eider (Obstwein), Taback, Mehl und andere Mühlenfabrikate, desgleichen Backwaaren, Fleisch, Fleischwaaren und Fett gelegt werden dürfen. Auch wird man sich
- b) so weit nöthig, über bestimmte Sätze verständigen, deren Betrag bei Abmessung der Steuern nicht überschritten werden soll.

3. Bei allen Abgaben, welche in dem Bereiche der Vereinsländer hiernach zur Erhebung kommen, wird eine gegenseitige Gleichmäßigkeit der Behandlung dergestalt Statt finden, daß das Erzeugniß eines anderen Vereinsstaates unter keinem Vorwande höher oder in einer lästigeren Weise, als das inländische oder als das Erzeugniß der übrigen Vereinsstaaten, besteuert werden darf. In Gemäßheit dieses Grundsatzes wird Folgendes festgesetzt.

- a) Vereinsstaaten, welche von einem inländischen Erzeugnisse keine innere Steuer erheben, dürfen auch das gleiche vereinsländische Erzeugniß nicht besteuern. Jedoch soll ausnahmsweise denselben Vereinsstaaten, in welchen kein Wein erzeugt wird, frei stehen, eine Abgabe von dem vereinsländischen Weine nach den besonders getroffenen Verabredungen zu erheben.

- b) Diejenigen Staaten, in welchen innere Steuern von einem Konsumtions-Gegenstande bei dem Kaufe oder Verkaufe oder bei der Verzehrung desselben erhoben werden, dürfen diese Steuern von den aus anderen Vereinsstaaten herrührenden Erzeugnissen der nämlichen Gattung nur in gleicher Weise fordern; sie können dagegen die Abgabe von den nach anderen Vereinsstaaten übergebenden Gegenständen unerhoben, oder ganz oder theilweise zurückgeben lassen.
- c) Diejenigen Staaten, welche innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung eines Konsumtions-Gegenstandes gelegt haben, können den gesetzlichen Betrag derselben bei der Einfuhr des Gegenstandes aus anderen Vereinsstaaten voll erheben, und bei der Ausfuhr nach diesen Staaten theilweise oder bis zum vollen Betrage zurückerstatten lassen.

Welche, dem dormaligen Stande der Gesetzgebung in den gedachten Staaten entsprechende Beträge hiernach zur Erhebung kommen und beziehungsweise zurückerstattet werden können, ist besonders verabredet worden. Treten späterhin irgendwo Veränderungen in den für die inneren Erzeugnisse zur Zeit bestehenden Steuersätzen ein, so wird die betreffende Regierung den übrigen Vereins-Regierungen davon Mittheilung machen, und hiermit den Nachweis verbinden, daß die Steuer-Beträge, welche, in Folge der eingetretenen oder beabsichtigten Veränderung, von den vereinsländischen Erzeugnissen erhoben, und bei der Ausfuhr der besteuerten Gegenstände vergütet werden sollen, den vereinbarten Steuersätzen entsprechend bemessen seien.

- d) So weit zwischen mehreren, zum Zollvereine gehö-

rigen Staaten eine Vereinigung zu gleichen Steuer-Einrichtungen besteht, werden diese Staaten in Ansehung der Befugniß, die betreffenden Steuern gleichmäßig auch von vereinsländischen Erzeugnissen zu erheben, als ein Ganzes betrachtet.

4. Die Erhebung der inneren Steuern von den damit betroffenen vereinsländischen Gegenständen soll in der Regel in dem Lande des Bestimmungsortes Statt finden, in sofern solche nicht, nach besonderen Vereinbarungen, entweder durch gemeinschaftliche Hebestellen an den Binnengrenzen, oder im Lande der Versendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staates erfolgt. Auch sollen die, zur Sicherung der Steuer-Erhebung erforderlichen Anordnungen, soweit sie die, bei der Versendung aus einem Vereinsstaate in den anderen einzuhaltenden Strafen und Kontrollen betreffen, auf eine, den Verkehr möglichst wenig beschränkende Weise und nur nach gegenseitiger Verabredung, auch, dafern bei dem Transporte ein dritter Vereinsstaat berührt wird, nur unter Zustimmung des letzteren betroffen werden.

5. Die Erhebung von Abgaben für Rechnung von Kommunen oder Korporationen, sei es durch Zuschläge zu den Staatssteuern oder für sich bestehend, soll nur für Gegenstände, die zur örtlichen Konsumtion bestimmt sind, nach den deshalb getroffenen besonderen Vereinbarungen bewilligt werden, und es sollen dabei die vorstehend unter II. 2. b. gegebene Bestimmung und der unter II. 3. ausgesprochene allgemeine Grundsatz wegen gegenseitiger Gleichmäßigkeit der Behandlung der Erzeugnisse anderer Vereinsstaaten, eben so wie bei den Staatssteuern in Anwendung kommen.

Vom Taback dürfen Abgaben für Rechnung von Kommunen oder Korporationen überall nicht erhoben werden.

6. Die Regierungen der Vereinsstaaten werden sich gegenseitig

- a) was die hier in Rede stehenden Staatssteuern betrifft, von allen noch gültigen Gesetzen und Verordnungen, ferner von allen in der Folge eintretenden Veränderungen, sowie von den Gesetzen und Verordnungen über neu einzuführende Steuern,
- b) hinsichtlich der Kommunal- u. Abgaben aber darüber, in welchen Orten, von welchen Kommunen oder Korporationen, von welchen Gegenständen, in welchem Betrage und auf welche Weise dieselben erhoben werden,

vollständige Mittheilung machen.

#### Art. 12.

Ueber die Besteuerung des im Umfange des Vereins aus Rüben bereiteten Zuckers ist unter den kontrahirenden Theilen die anliegende besondere Uebereinkunft getroffen worden, welche einen Bestandtheil des gegenwärtigen Vertrages bilden und ganz so angesehen werden soll, als wenn sie in diesen selbst aufgenommen wäre.

Die kontrahirenden Theile sind ferner dahin einverstanden, daß, wenn die Fabrikation von Zucker oder Syrup aus anderen inländischen Erzeugnissen, als aus Rüben, z. B. aus Stärke, im Zollvereine einen erheblichen Umfang gewinnen sollte, diese Fabrikation ebenfalls in sämtlichen Vereinsstaaten einer übereinstimmenden Besteuerung nach den für die Rübenzuckersteuer verabredeten Grundsätzen zu unterwerfen sein würde.

#### Art. 13.

Chausséegelder oder andere statt derselben bestehende Abgaben, ebenso Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fähr-Ges. u. Stat.-Samml. 8r Bd. 5. Abt. 29

gelder, oder unter welchem andern Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staates oder eines Privat-Berechtigten, namentlich einer Kommune geschieht, sollen sowohl auf Chaussees, als auch auf unchaussirten Land- und Hercestraßen, welche die unmittelbare Verbindung zwischen den an einander grenzenden Vereinsstaaten bilden und auf denen ein größerer Handels- und Reiseverkehr stattfindet, nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind.

Das in dem Preussischen Chausseegeld-Tarife vom Jahre 1828 bestimmte Chausseegeld soll als der höchste Satz angesehen, und binführo in keinem der kontrahirenden Staaten überschritten werden, mit alleiniger Ausnahme des Chausseegeldes auf solchen Chaussees, welche von Korporationen oder Privatpersonen oder auf Aktien angelegt sind oder angelegt werden möchten, in sofern dieselben nur Nebenstraßen sind oder bloß lokale Verbindungen einzelner Ortschaften oder Gegenden mit größeren Städten oder mit den eigentlichen Haupthandelsstraßen bezwecken.

Statt der vorstehend in Beziehung auf die Höhe der Chausseegelder eingegangenen Verbindlichkeit, übernehmen Hannover und Oldenburg nur die Verpflichtung, ihre dormaligen Chausseegeldsätze nicht zu erhöhen.

Besondere Erhebungen von Thorsperr- und Pflastergeldern sollen auf chaussirten Straßen da, wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsätze gemäß aufgehoben und die Ortspflaster den Chausseestrecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chausseegelder nach dem allgemeinen Tarife zur Erhebung kommen.

Art. 14.

Seine Majestät der König von Hannover und Seine Königl. Hoheit der Großherzog von Oldenburg schließen sich den Verabredungen an, welche zwischen den, zu dem Zoll- und Handelsvereine gehörigen Regierungen wegen Herbeiführung eines gleichen Münz-, Maaß- und Gewichtssystems getroffen worden sind, und treten insbesondere sowohl der zwischen den gedachten Regierungen unter dem 30. Juli 1838 abgeschlossenen allgemeinen Münz-Konvention, als auch dem unter denselben am 21. Oktober 1845 abgeschlossenen Münzkartel, und zwar der ersteren mit der Erklärung bei, den 14-Thalersfuß, welcher im Königreich Hannover und im Herzogthum Oldenburg bereits der Landes-Münzfuß ist, als solchen auch ferner beibehalten zu wollen.

Demgemäß kommen die Stipulationen der bisherigen Zollvereinigungs-Verträge, wonach

1. der gemeinschaftliche Zolltarif in zwei Haupt-Abtheilungen nach dem 14-Thalersfuße und nach dem 24 $\frac{1}{2}$ -Guldenfuße ausgefertigt wird;
2. die Silbermünzen der sämtlichen kontrahirenden Staaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — nach der durch die vorgedachte Münz-Konvention festgestellten Gleichwerthung von Vier Thalern gegen Sieben Gulden bei allen Zoll-Hebestellen des Vereins angenommen werden; dagegen
3. hinsichtlich der Goldmünzen einer jeden Vereins-Regierung die Bestimmung überlassen bleibt, ob und in welchem Silberwerthe dieselben bei den Zoll-Hebestellen ihres Landes angenommen werden sollen, auch für das Königreich Hannover und das Herzogthum Oldenburg zur Anwendung.

Die Einheit für das gemeinschaftliche Zollgewicht bildet der Großherzoglich Badische und Hessische Zentner (50 Kilogramme) und es wird daher im gesammten Verein die Deklaration, Verwiegung und Verzollung der nach dem Gewichte zollpflichtigen Gegenstände ausschließlich nach jenem Gewichte geschehen.

Die Deklaration, Messung und Verzollung der nach dem Maasse zu verzollenden Gegenstände wird in allen Theilen des Vereins so lange nach dem landesgesetzlichen Maasse erfolgen, bis man sich über ein gemeinschaftliches Maass ebenfalls vereinigt haben wird.

Uebrigens werden die kontrahirenden Regierungen ihre Sorgfalt dahin richten, auch für das Maass- und Gewichtssystem ihrer Länder im Allgemeinen die zur Förderung des gegenseitigen Verkehrs wünschenswerthe Uebereinstimmung herbei zu führen.

#### Art. 15.

Die Wasserzölle oder auch Wegegeld-Gebühren auf Flüssen, mit Einschluß derjenigen, welche das Schiffgefäß treffen (Rekognitions-Gebühren), sind von der Schifffahrt auf solchen Flüssen, auf welche die Bestimmungen des Wiener Kongresses oder besondere Staatsverträge Anwendung finden, ferner gegenseitig nach jenen Bestimmungen zu entrichten, insofern hierüber nichts Besonderes verabredet wird.

Alle Begünstigungen, welche ein Vereinsstaat dem Schiffahrtsbetriebe seiner Untertanen auf den Eingangs genannten Flüssen zugestehen möchte, sollen in gleichem Maasse auch der Schifffahrt der Untertanen der anderen Vereinsstaaten zu Gute kommen.

Auf den übrigen Flüssen, bei welchen weder die Wie-

ner Kongreß-Akte noch andere Staatsverträge Anwendung finden, werden die Wasserzölle nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Doch sollen auch auf diesen Flüssen die Unterthanen der kontrahirenden Staaten und deren Waaren und Schiffsfahrzeuge überall gleich behandelt werden.

Art. 16.

Von dem Tage an, wo die gemeinschaftliche Zollordnung des Vereins in Vollzug gesetzt wird, sollen im Königreich Hannover und im Herzogthum Oldenburg, wie bereits in den übrigen zum Zollvereine gehörigen Gebieten geschehen ist, alle etwa noch bestehenden Stapel- und Umschlagsrechte aufhören, und Niemand soll zur Anhaltung, Verladung oder Lagerung gezwungen werden können, als in den Fällen, in welchen die gemeinschaftliche Zollordnung oder die betreffenden Schiffahrts-Reglements es zulassen oder vorschreiben.

Art. 17.

Kanal-, Schleusen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Waage-, Krabnen- und Niedertage-Gebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, sollen nur bei Benutzung wirklich bestehender Einrichtungen erhoben, und in der Regel nicht, keinesfalls aber über den Betrag der gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten hinaus, erhöht, auch überall von den Unterthanen der anderen kontrahirenden Staaten auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Unterthanen, ingleichen ohne Rücksicht auf die Bestimmung der Waaren erhoben werden.

Findet der Gebrauch einer Waage-Einrichtung nur

zum Behufe der Zoll-Ermittelung oder überhaupt einer zollamtlichen Kontrolle Statt, so tritt eine Gebühren-Erhebung nicht ein.

#### Art. 18.

Die kontrahirenden Staaten werden gemeinschaftlich dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert, und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem anderen Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Von den Unterthanen des einen der kontrahirenden Staaten, welche in dem Gebiete eines anderen derselben Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte an, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind.

Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbetreibende, welche bloß für das von ihnen betriebene Geschäft Einkäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in dem Vereinsstaate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbetreibenden oder Kaufleute stehen, in den anderen Staaten keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein.

Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem Vereinsstaate die Untertha-

nen der übrigen kontrahirenden Staaten eben so wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

Art. 19.

Preußen, Hannover und Oldenburg werden gegenseitig ihre Seeschiffe und deren Ladungen unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben, wie die eigenen Seeschiffe zulassen und von diesem Grundsatz namentlich auch in Betreff der Binnenschifffahrt oder Kobotage keine Ausnahme machen.

Ihre Seehäfen sollen dem Handel der Unterthanen jedes andern Vereinsstaates gegen völlig gleiche Abgaben, wie solche von den eigenen Unterthanen entrichtet werden, offen stehen; auch sollen die in fremden See- und andern Handelsplätzen angestellten Konsuln eines oder des andern der kontrahirenden Staaten veranlaßt werden, der Unterthanen der übrigen kontrahirenden Staaten sich in vorkommenden Fällen möglichst mit Rath und That anzunehmen.

Art. 20.

Seine Majestät der König von Hannover und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg treten hiedurch dem zwischen den bisherigen Vereinsgliedern zum Schutze ihres gemeinschaftlichen Zollsystems gegen den Schleichhandel und ihrer inneren Verbrauchs-Abgaben gegen Defraudationen unter dem 11. Mai 1833 abgeschlossenen Zollartel für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages bei, und werden die betreffenden Artikel desselben gleichzeitig mit letzterem in Ihren Landen publiziren lassen. Nicht minder werden auch von Seiten der übrigen Vereinsglieder die erforderlichen Anordnungen getroffen werden, damit in den gegenseitigen Verhältnissen den Be-

stimmungen dieses Zollkartels überall Anwendung gegeben werde.

#### Art. 21.

Die als Folge des gegenwärtigen Vertrages eintretende Gemeinschaft der Einnahme der kontrahirenden Staaten bezieht sich auf den Ertrag der Eingang-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in den Königlich Preussischen Staaten, den Königreichen Bayern, Sachsen, Hannover und Württemberg, dem Großherzogthume Baden, dem Kurfürstenthume und dem Großherzogthume Hessen, dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine, den Herzogthümern Braunschweig, Oldenburg und Nassau und der freien Stadt Frankfurt, mit Einschluß der, den Zollsystemen der kontrahirenden Staaten bisher schon beigetretenen Länder.

Von der Gemeinschaft sind ausgeschlossen, und bleiben, sofern nicht Separat-Verträge zwischen einzelnen Vereinstaaaten ein Anderes bestimmen, dem privativen Genuße der betreffenden Staats-Regierungen vorbehalten:

1. die Steuern, welche im Innern eines jeden Staates von inländischen Erzeugnissen erhoben werden, einschließlich der nach Art. 11. von den vereinstländischen Erzeugnissen der nämlichen Gattung zur Erhebung kommenden Uebergangs-Abgaben;
2. die Wasserzölle;
3. Chaussée-Abgaben, Pflaster-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Kanal-, Schleusen-, Hafengelder, sowie Waage- und Niederlage-Gebühren oder gleichartige Erhebungen, wie sie auch sonst genannt werden mögen;
4. die Zollstrafen und Konfiskate, welche, vorbehaltlich der Antheile der Deumzianten, jeder Staats-Regierung in ihrem Gebiete verbleiben.

Art. 22.

In Hinsicht auf die Vertheilung der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben ist Folgendes verabredet worden.

Sowohl bei den Eingangsbgaben, als auch bei den Ausgangs- und Durchgangsbgaben wird der nach Abzug

- a) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,
- b) der auf dem Grunde besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen

verbleibende Brutto-Ertrag der Vertheilung zu Grunde gelegt.

1. Bei den Eingangsbgaben bildet derselbe Theil des Brutto-Ertrages, welcher dem Verhältniß der dem Vereine angehörenden Bevölkerung des Königreichs Hannover und des Herzogthums Oldenburg zur Gesamtbevölkerung des Vereins entspricht, nachdem er um drei Viertel seines einfachen Betrages vermehrt worden, den Antheil des Königreichs Hannover und des Herzogthums Oldenburg, der übrige Theil den Antheil der anderen kontrahirenden Staaten an dem Brutto-Ertrage.

Der hiernach dem Königreich Hannover und dem Herzogthume Oldenburg über das Verhältniß ihrer Bevölkerung hinaus zukommende Antheil am Brutto-Ertrage der Eingangsbgaben soll jedoch, unter Hinzurechnung des diesen Staaten an dem Brutto-Ertrage der Rübenzuckersteuer zugestandenen gleichen Zuschlages von drei Vierteln, den Betrag von zwanzig Silbergroschen für jeden ihrer, dem Vereine angehörenden Einwohner in keinem Jahre übersteigen.

Die gemeinschaftlichen Verwaltungskosten werden auf das Königreich Hannover und das Herzogthum Olden-

burg einerseits und auf die übrigen kontrahirenden Staaten andererseits nach dem Verhältniß ihrer, dem Vereine angehörenden Bevölkerung vertheilt und es wird der von jeder dieser beiden Gruppen zu tragende Antheil von dem Antheil derselben am Brutto-Ertrage in Abzug gebracht.

Der hieraus für jede der beiden Gruppen sich ergebende Antheil am Netto-Ertrage der Eingang=Abgaben wird zwischen den betheiligten Staaten nach dem Verhältniß ihrer, dem Vereine angehörenden Bevölkerung vertheilt.

2. Der Brutto-Ertrag der Aus- und Durchgangs-Abgaben wird

- a) soweit diese Abgaben bei den Hebestellen in den östlichen Provinzen des Königreichs Preußen (also mit Ausnahme der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz), im Königreich Sachsen, im Gebiete des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins und im Herzogthum Braunschweig, mit Ausschluß der Kreis-Direktions-Bezirke Holzminden und Gandersheim, sowie des Amtes Ibedinghausen, eingehen, zwischen Preußen, Sachsen, den Staaten des Thüringischen Vereins und Braunschweig nach dem von ihnen zu verabredenden Theilungsfuße vertheilt, dagegen
- b) soweit dieselben bei den Hebestellen in den westlichen Provinzen des Königreichs Preußen, den Königreichen Bayern, Hannover und Württemberg, dem Großherzogthum Baden, dem Kurfürstenthum und dem Großherzogthum Hessen, den Kreis-Direktions-Bezirken Holzminden und Gandersheim, sowie dem Amte Ibedinghausen des Herzogthums Braunschweig, den Herzogthümern Oldenburg und Nassau und der

freien Stadt Frankfurt eingehen, in der Weise vertheilt, daß derjenige Theil des Brutto-Ertrages, welcher dem Verhältniß der dem Vereine angehörenden Bevölkerung des Königreichs Hannover und des Herzogthums Oldenburg zur Gesamt-Bevölkerung der vorgenannten Vereinstheile entspricht, nachdem er um drei Viertel seines einfachen Betrages vermehrt worden, den Antheil des Königreichs Hannover und des Herzogthums Oldenburg, der übrige Theil den Antheil der anderen betreffenden Staaten bildet, welche Antheile sodann zwischen den vorgenannten Staaten, nach dem Verhältniß ihrer, dem Vereine angehörenden Bevölkerung, beziehungsweise der Bevölkerung ihrer vorgenannten Landestheile zur Vertheilung kommen.

3. Bei der nach den Sätzen 1. und 2. Statt findenden Vertheilung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben wird

- a) die Bevölkerung des Fürstenthums Schaumburg-Lippe und der Hannover-Praunschweigischen Communion-Besitzungen in die Bevölkerung des Königreichs Hannover,
- b) die Bevölkerung anderer Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem anderen der kontrahirenden Staaten unter Verabredung einer von diesen jährlich für ihre Antheile an den gemeinschaftlichen Zoll-Revenüen zu leistenden Zahlung dem Zoll-Systeme desselben beigetreten sind, oder etwa künftig noch beitreten werden, in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet welches diese Zahlung leistet.

4. Der Stand der Bevölkerung in den einzelnen Vereinstaaaten wird alle drei Jahre ausgemittelt, und die

Nachweisung derselben von den Vereinsgliedern einander gegenseitig mitgetheilt werden.

5. Unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse, welche hinsichtlich des Verbrauchs an zollpflichtigen Waaren bei der freien Stadt Frankfurt obwalten, ist wegen des Antheils derselben an den gemeinschaftlichen Einnahmen ein besonderes Abkommen getroffen.

Art. 23.

Bergünstigungen für Gewerbetreibende hinsichtlich der Zoll-Entrichtung, welche nicht in der Zoll-Gesetzgebung selbst begründet sind, fallen der Staats-Kasse derjenigen Regierungen, welche sie bewilligt hat, zur Last. Hinsichtlich der Waaren, unter welchen solche Bergünstigungen zu bewilligen sind, bewendet es bei den darüber im Zollvereine bereits bestehenden Verabredungen.

Art. 24.

Dem auf Förderung freier und natürlicher Bewegung des allgemeinen Verkehrs gerichteten Zwecke des Zollvereins gemäß, sollen besondere Zollbegünstigungen einzelner Messplätze, namentlich Rabattprivilegien, da wo sie dormalen in den Vereinsstaaten noch bestehen, nicht erweitert, sondern vielmehr, unter geeigneter Berücksichtigung sowohl der Nahrungs-Verhältnisse bisher begünstigter Messplätze, als der bisherigen Handelsbeziehungen mit dem Auslande, thunlichst beschränkt und ihrer baldigen gänzlichen Aufhebung entgegen geführt, neue aber ohne allseitige Zustimmung auf keinen Fall ertheilt werden.

Art. 25.

Von der tarifmäßigen Abgaben-Entrichtung bleiben die Gegenstände, welche für die Hohaltung der hohen Sou-

veraine und ihrer Regentenhäuser, oder für die bei ihren Höfen akkreditirten Botschafter, Gesandten, Geschäftsträger u. s. w. eingehen, nicht ausgenommen, und wenn dafür Rückvergütungen Statt haben, so werden solche der Gemeinschaft nicht in Rechnung gebracht.

Ebenso wenig anrechnungsfähig sind Entschädigungen, welche in einem oder dem anderen Staate den vormalig unmittelbaren Reichsständen, oder an Kommunen oder einzelne Privatberechtigte für eingezogene Zollrechte oder für aufgehobene Befreiungen gezahlt werden müssen.

Dagegen bleibt es einem jeden Staate unbenommen, einzelne Gegenstände auf Freipässe ohne Abgaben-Entrichtung ein-, aus- oder durchgehen zu lassen. Dergleichen Gegenstände werden jedoch zollgesetzlich behandelt, und in Freiregistern, mit denen es wie mit den übrigen Zollregistern zu halten ist, notirt, und die Abgaben, welche davon zu erheben gewesen wären, kommen bei der demnächstigen Revenüen-Ausgleichung demjenigen Theile, von welchem die Freipässe ausgegangen sind, in Abrechnung.

#### Art. 26.

Das Begnadigungs- und Strafverwandlungsrecht bleibt jedem der kontrahirenden Staaten in seinem Gebiete vorbehalten. Auf Verlangen werden periodische Uebersichten der erfolgten Straf-Erlasse gegenseitig mitgetheilt werden.

#### Art. 27.

Die Ernennung der Beamten und Diener bei den Lokal- und Bezirksstellen für die Zoll-Erhebung und Aufsicht, welche nach der hierüber getroffenen besonderen Uebereinkunft nach gleichförmigen Bestimmungen angeordnet, besetzt und instruiert werden sollen, bleibt sämmtlichen Glie-

den des Gesamtvereins innerhalb ihres Gebietes überlassen.

Art. 28.

Die Leitung des Dienstes der Lokal- und Bezirks- Behörden, sowie die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze überhaupt, wird im Königreich Hannover und im Herzogthum Oldenburg einer gemeinschaftlichen Zoll-Direction übertragen, welche dem Königlich Hannoverschen Finanz-Ministerium und dem Großherzoglich Oldenburgischen Staats-Ministerium untergeordnet ist. Die Bildung dieser Direction und die Einrichtung ihres Geschäftsganges bleibt den Regierungen von Hannover und Oldenburg überlassen; der Wirkungskreis derselben aber wird, in soweit er nicht schon durch gegenwärtigen Vertrag und die gemeinschaftlichen Zollgesetze bestimmt ist, gleichwie der Wirkungskreis der übrigen im Verein bestehenden Directionen, durch eine gemeinschaftlich zu verabredende Instruction bezeichnet werden.

Art. 29.

Die von den Zoll-Erhebungs-Behörden nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartal-Extrakte und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Final-Abschlüsse über die resp. im Laufe des Vierteljahres und während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Zoll-Einnahmen werden von den Zoll-Directionen nach vorangegangener Prüfung in Haupt-Uebersichten zusammengetragen, und diese an das in Berlin bestehende Central-Büreau des Zollvereins eingesendet, zu welchem Hannover einen Beamten zu ernennen die Befugniß hat.

Auf den Grund jener Uebersichten wird von dem Central-Büreau von drei zu drei Monaten die provisorische

Abrechnung zwischen den vereinigten Staaten gefertigt, dieselbe den Central-Finanzstellen der letzteren übersandt und zugleich Einleitung getroffen, um die etwaige Mindereinnahme einzelner Vereinsglieder gegen den ihnen verhältnißmäßig an der Gesammt-Einnahme zuständigen Revenüen-Anteil durch Herauszahlung von Seiten des oder derjenigen Staaten, bei denen eine Mehr-Einnahme Statt gefunden hat, auszugleichen.

Demnächst bereitet das Central-Büreau auch die definitive Jahres-Abrechnung vor.

#### Art. 30.

In Absicht der Erhebungs- und Verwaltungskosten kommen folgende Grundsätze in Anwendung.

1. Man wird, soweit nicht ausnahmsweise etwas Anderes verabredet ist, keine Gemeinschaft dabei eintreten lassen, vielmehr übernimmt jede Regierung alle in ihrem Gebiete vorkommenden Erhebungs- und Verwaltungskosten, es mögen diese durch die Einrichtung und Unterhaltung der Haupt- und Neben-Zollämter, der inneren Steuerämter, Hallämter und Pächhöfe, und der Zoll-Direktionen, oder durch den Unterhalt des dabei angestellten Personals und durch die den letzteren zu bewilligenden Pensionen, oder endlich aus irgend einem anderen Bedürfnisse der Zollverwaltung entstehen.
2. Hinsichtlich desjenigen Theils des Bedarfs aber, welcher an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und innerhalb des dazu gehörigen Grenzbezirks für die Zoll-Erhebungs- und Aufsichts-, oder Kontrol-Behörden und Zollschutzwachen erforderlich ist, wird man sich über Pauschsummen vereinigen, welche

von der jährlich auffommenden und der Gemeinschaft zu berechnenden Brutto-Einnahme an Zoll-Gefällen nach der im Art. 22 unter 1. getroffenen Vereinbarung in Abzug gebracht werden.

3. Bei dieser Ausmittlung des Bedarfs soll da, wo die Perzeption privativer Abgaben mit der Zollerhebung verbunden ist, von den Gehältern und Amtsbedürfnissen der Zoll-Beamten nur derjenige Theil in Anrechnung kommen, welcher dem Verhältnisse ihrer Geschäfte für den Zolldienst zu ihren Amtsgeschäften überhaupt entspricht.
4. Man wird sich mit der Königlich Hannoverschen und mit der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung über allgemeine Normen vereinigen, um die Beibehaltungs-Verhältnisse der Beamten bei den Zoll-Erhebungs- und Aufsichts-Behörden, ingleichen bei den Zoll-Direktionen, auch in Beziehung auf das Königreich Hannover und das Herzogthum Oldenburg in möglichste Uebereinstimmung zu bringen.

#### Art. 31.

Die kontrabirenden Theile gestehen sich gegenseitig das Recht zu, den Haupt-Zoll-Ämtern anderer Vereinsstaaten sowohl an den Grenzen, als im Innern (Haupt-Steuer-Ämter mit Niederlage) Kontrolleure beizuordnen, welche von allen Geschäften derselben und der Neben-Ämter in Beziehung auf das Abfertigungs-Verfahren und die Grenzbewachung Kenntniß zu nehmen, und auf Einhaltung eines gesetzlichen Verfahrens, ingleichen auf die Abstellung etwaiger Mängel einzuwirken, übrigens sich jeder eigenen Verfügung zu enthalten haben.

Einer näher zu verabredenden Dienstordnung bleibt es

vorbehalten, ob und welchen Antheil dieselben an den laufenden Geschäften zu nehmen haben.

Art. 32.

Jedem der kontrahirenden Staaten steht das Recht zu, an die Zoll-Direktionen der anderen Vereinsstaaten Beamte zu dem Zwecke abzuordnen, um sich von allen vorkommenden Verwaltungs-Geschäften, welche sich auf die durch den gegenwärtigen Vertrag eingegangene Gemeinschaft beziehen, vollständige Kenntniß zu verschaffen. Das Geschäftsverhältniß dieser Beamten wird durch eine besondere Instruktion näher bestimmt, als deren Grundlage die unbeschränkte Offenheit von Seiten der Verwaltung, bei welcher die Abgeordneten fungiren, in Bezug auf alle Gegenstände der gemeinschaftlichen Zollverwaltung, und die Erleichterung jedes Mittels, durch welches sie sich die Information hierüber verschaffen können, anzusehen ist, während andererseits ihre Sorgfalt nicht minder aufrichtig dahin gerichtet sein muß, eintretende Anstände und Meinungsverschiedenheiten auf eine, dem gemeinsamen Zwecke und dem Verhältnisse verbündeter Staaten entsprechende Weise zu erledigen.

Die Ministerien oder obersten Verwaltungsstellen der sämtlichen Vereinsstaaten werden sich gegenseitig auf Verlangen jede gewünschte Auskunft über die gemeinschaftlichen Zoll-Angelegenheiten mittheilen, und insofern zu diesem Behufe zeitweise oder dauernd die Abordnung eines höheren Beamten, oder die Beauftragung eines anderweit bei der Regierung beglaubigten Bevollmächtigten beliebt würde, so ist demselben nach dem oben ausgesprochenen Grundsatz alle Gelegenheit zur vollständigen Kenntnißnahme von den Verhältnissen der gemeinschaftlichen Zollverwaltung bereitwillig zu gewähren.

Ges. u. Stat.-Samml. 6r Bd. 5. Abth. 30

Art. 33.

Jährlich in den ersten Tagen des Juni findet zum Zwecke gemeinsamer Berathung ein Zusammentritt von Bevollmächtigten der Vereinsglieder Statt.

Für die formelle Leitung der Verhandlungen wird von den Konferenz-Bevollmächtigten aus ihrer Mitte ein Vorsitzender gewählt, welchem übrigens kein Vorzug vor den übrigen Bevollmächtigten zusteht.

Bei dem Schlusse einer jeden jährlichen Versammlung wird mit Rücksicht auf die Natur der Gegenstände, deren Verhandlung in der folgenden Konferenz zu erwarten ist, verabredet werden, wo letztere erfolgen soll.

Art. 34.

Vor die Versammlung dieser Konferenz-Bevollmächtigten gehört:

- a) die Verhandlung über alle Beschwerden und Mängel, welche in Beziehung auf die Ausführung des Grundvertrages und der besonderen Uebereinkünfte, des Zollgesetzes, der Zollordnung und Tarife, in einem oder dem anderen Vereinsstaate wahrgenommen, und die nicht bereits im Laufe des Jahres in Folge der darüber zwischen den Ministerien und obersten Verwaltungsstellen geführten Korrespondenz erledigt worden sind;
- b) die definitive Abrechnung zwischen den Vereinsgliedern über die gemeinschaftliche Einnahme auf dem Grunde der von den obersten Zollbehörden aufgestellten, durch das Central-Büreau vorzulegenden Nachweisungen, wie solche der Zweck einer dem gemeinsamen Interesse angemessenen Prüfung erheischt;
- c) die Berathung über Wünsche und Vorschläge, welche

von einzelnen Staats-Regierungen zur Verbesserung der Verwaltung gemacht werden;

d) die Verhandlungen über Abänderungen des Zoll-Gesetzes, der Zoll-Ordnung, des Zoll-Tarifs und der Verwaltungs-Organisation, welche von einem der kontrahirenden Staaten in Antrag gebracht werden, überhaupt über die zweckmäßige Entwicklung und Ausbildung des gemeinsamen Handels- und Zollsystems.

Art. 35.

Treten im Laufe des Jahres, außer der gewöhnlichen Zeit der Versammlung der Konferenz-Bevollmächtigten, außerordentliche Ereignisse ein, welche unverzügliche Maßregeln oder Verfügungen abseiten der Vereinsstaaten erheischen, so werden sich die kontrahirenden Theile darüber im diplomatischen Wege vereinigen, oder eine außerordentliche Zusammenkunft ihrer Bevollmächtigten veranlassen.

Art. 36.

Den Aufwand für die Bevollmächtigten und deren etwaige Gehülfen bestreitet dasjenige Glied des Gesamtvereins, welches sie absendet.

Das Kanzlei-Dienstpersonale und das Lokale wird unentgeltlich von der Regierung gestellt, in deren Gebiete der Zusammentritt der Konferenz Statt findet.

Art. 37.

Eine Nachsteuer für gemeinsame Rechnung soll für die beim Anschlusse an den Verein im Königreich Hannover und im Herzogthume Oldenburg vorhandenen Waaren nicht erhoben werden.

Ueber die Maaßregeln, welche erforderlich sind, damit nicht die Zoll-Einkünfte des Gesamtvereins durch die Einführung und Anhäufung geringer verzollter Waarenvorräthe beeinträchtigt werden, ist eine besondere Vereinbarung getroffen worden.

Art. 38.

Für den Fall, daß andere Deutsche Staaten den Wunsch zu erkennen geben sollten, in den Zollverein aufgenommen zu werden, erklären sich die hohen Kontrahenten bereit, diesem Wunsche, soweit es unter gehöriger Berücksichtigung der besonderen Interessen der Vereins-Mitglieder möglich erscheint, durch desfalls abzuschließende Verträge Folge zu geben.

Art. 39.

Auch werden sie sich bemühen, durch Handelsverträge mit anderen Staaten dem Verkehr ihrer Angehörigen jede mögliche Erleichterung und Erweiterung zu verschaffen.

Art. 40.

Alles was sich auf die Detail-Ausführung der in dem gegenwärtigen Verträge und dessen Beilagen enthaltenen Verabredungen bezieht, soll durch gemeinschaftliche Kommissarien vorbereitet werden.

Art. 41.

In Folge der Erneuerung der Zollvereins-Verträge treten die darin theilhabenden Deutschen Staaten, nach stattgehabter Prüfung, dem zwischen Preußen und Oesterreich abgeschlossenen Handels- und Zollvertrage vom 19. Februar 1853, nach Maaßgabe des Art. 26. des letztgedachten Vertrages, hiermit förmlich bei, dergestalt, daß

dessen sämtliche Bestimmungen auch auf die oben gedachten Deutschen Staaten vom 1. Januar 1854 ab Anwendung finden werden.

**Art. 42.**

Sofern der gegenwärtige Vertrag nicht vor dem 1. Januar 1864 von dem einen oder dem anderen der kontrahirenden Staaten aufgekündigt wird, so soll er auf weitere zwölf Jahre und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Letztere Verabredung wird jedoch nur für den Fall getroffen, daß nicht in der Zwischenzeit sämtliche Deutsche Bundesstaaten über gemeinsame Maßregeln übereinkommen, welche den mit der Absicht des Art. 19. der Deutschen Bundes-Akte in Uebereinstimmung stehenden Zweck des gegenwärtigen Zollvereins vollständig erfüllen.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Theile vorgelegt und die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden spätestens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 4. April 1853.

(gez.) von Pommer Esche.	Philippborn.	Delbrück.	Meirner.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
von Schimpff.	Alenze.	von Sigel.	Gsch.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Dunstab.	von Siegeleben.	Thon.	von Thielau.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Siede.	Marschall von Sierstein.	Cosper.	
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	

Anlage zu Artikel 12. des Vertrages.

## Uebereinkunft

zwischen

Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Verein gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

wegen

### Besteuerung des Rübenzuckers.

Im Zusammenhange mit dem heutigen, die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handels-Veins betreffenden Vertrage ist zwischen den betheiligten Regierungen folgende Uebereinkunft wegen der Besteuerung des Rübenzuckers getroffen worden.

#### Art. 1.

Der im Umfange des Zollvereins aus Rüben verfertigte Zucker soll mit einer überall gleichen Steuer belegt werden. In Absicht dieser Steuer findet ebenso, wie solches hinsichtlich der gemeinschaftlichen Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszölle der Fall ist, eine völlig übereinstimmende Gesetzgebung und Verwaltung in sämtlichen Vereinsstaaten Statt.

Neben dieser Steuer darf in keinem Falle eine weitere Abgabe von dem Rübenzucker, weder für Rechnung des Staates, noch für Rechnung der Kommunen erhoben werden.

Art. 2.

Bei Abmessung der Steuer vom Rübenzucker soll nach folgenden Grundsätzen verfahren werden:

- a) die Steuer vom vereinsländischen Rübenzucker soll gegen den Eingangszoll vom ausländischen Zucker stets soviel niedriger gestellt werden, als nöthig ist, um der inländischen Fabrikation einen angemessenen Schutz zu gewähren, ohne zugleich die Konkurrenz des ausländischen Zuckers auf eine, die Einkünfte des Vereins oder das Interesse der Konsumenten gefährdende Weise zu beschränken, es sollen jedoch
- b) der Eingangszoll vom ausländischen Zucker und Syrup und die Steuer vom vereinsländischen Rübenzucker zusammen für den Kopf der jeweiligen Bevölkerung des Zollvereins jährlich mindestens eine Brutto-Einnahme gewähren, welche dem Ertrage jenes Zolles und dieser Steuer für den Kopf der Bevölkerung im Durchschnitt der drei Jahre 1847 gleichkommt.

Art. 3.

Demgemäß soll die Steuer vom inländischen Rübenzucker von dem mit dem 1. September 1853 beginnenden Betriebsjahre an mit sechs Silber Groschen oder einundzwanzig Kreuzern vom Zentner der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben erhoben und demnächst jedesmal nach Ablauf von zwei Betriebsjahren, unter den im Nachfolgenden angegebenen Voraussetzungen, um einen halben Silber Groschen oder einen und dreiviertel Kreuzer erhöht werden.

1. In jedem der Jahre 1855, 1857, 1859, 1861 und 1863 wird

- a) dieselige Summe festgestellt, welche sich ergibt, wenn der Betrag von 6,0762 Egr. mit der Kopfszahl der jeweiligen Bevölkerung des Zollvereins vervielfältigt wird. Als jeweilige Bevölkerung wird im Jahre 1855 die Bevölkerung des Jahres 1854, in jedem der späteren Jahre der Durchschnitt aus der Bevölkerungszahl der beiden Vorjahre angesehen. Das Ergebniß der regelmäßigen Bevölkerungs-Aufnahme mit einer Vermehrung um ein halbes Prozent stellt die Bevölkerung des Jahres, welches auf die Aufnahme folgt, mit einer Vermehrung um ein und ein halbes Prozent die Bevölkerung des zweiten Jahres, und mit einer Vermehrung um zwei und ein halbes Prozent die Bevölkerung des Jahres dar, in welchem die neue Aufnahme Statt findet.

Zugleich wird

- b) der Betrag festgestellt, welcher an Rübenzuckersteuer und Eingangs-Abgaben von ausländischem Zucker und Syrup, nach Abzug der Bonifikation für ausgeführten raffinierten Zucker aufgekomen ist, und zwar im Jahre 1855 für die zwölf Monate vom 1. April 1854 bis zum 31. März 1855, in jedem der späteren Jahre für den Durchschnitt der zwei Jahre vom 1. April des vorletzten bis zum 31. März des laufenden Jahres.

2. Erreicht oder übersteigt dieser Betrag (1 b.) jene Summe (1 a.), so bleibt der jeweilig bestehende Satz der Steuer vom inländischen Rübenzucker für die nächsten zwei Betriebsjahre unverändert; ist dagegen dieser Betrag geringer, als jene Summe, so erfolgt die Erhöhung des alsdann bestehenden Steuersatzes. Sollten die kontrahirenden Theile über Aenderungen der für ausländischen Zucker gegenwärtig bestehenden Zoll-

sätze, sowie des für ausländischen Syrup vereinbarten Zollsatzes, oder über die Erhebung der Rübenzuckersteuer nach einem anderen Maßstabe, als nach dem Gewichte der zur Zuckerbereitung verwendeten rohen Rüben, übereinkommen, so werden sie sich über eine entsprechende Aenderung der vorstehenden Verabredungen verständigen.

#### Art. 4.

In den Jahren 1855, 1857, 1859 1861, und 1863 wird spätestens am 6. Juli derjenige Steuersatz bekannt gemacht, welcher in der mit dem 1. September des nämlichen Jahres beginnenden zweijährigen Periode für den Zentner der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben zu entrichten ist.

Gleichzeitig mit diesem Steuersatze werden auch die Eingangszollsätze für den ausländischen Zucker und Syrup bekannt gemacht und in Anwendung gebracht, daher solche aus der Reihe der übrigen, mit dem Kalenderjahr laufenden Sätze des Zolltarifs ausschelden.

#### Art. 5.

Der Ertrag der Rübenzuckersteuer ist gemeinschaftlich und wird vom 1. Januar 1854 ab nach den nämlichen Grundsätzen unter den Vereinsstaaten getheilt, welche im Artikel 22. des im Eingange erwähnten Vertrages für die Vertheilung der Eingangs-Abgaben verabredet sind.

#### Art. 6.

Alle durch die Zollvereinigungs-Verträge oder in Folge derselben getroffenen Bestimmungen und Verabredungen über die, den Vereins-Regierungen rücksichtlich der Zollabgaben zustehende Theilnahme an der gemeinschaftlichen Gesetzgebung und an der Kontrolle der Verwaltung, wohin insbesondere die Stipulationen wegen Anstellung der

Vereins-Bevollmächtigten und Stations-Kontroleurs und wegen der jährlichen General-Konferenzen gehören, ingleichen die Vereinbarungen in dem unter den Vereins-Regierungen abgeschlossenen Zollkartel vom 11. Mai 1833, sollen auch in Beziehung auf die Rübenzuckersteuer volle Anwendung finden.

Art. 7.

Die Wirksamkeit dieser Uebereinkunft beginnt mit dem 1. September 1853.

Mit demselben Tage tritt die Uebereinkunft zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurheffen, dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt, wegen der Besteuerung des Runkelrübenzuckers, vom 8. Mai 1841, welcher Braunschweig durch Artikel 11. des Zollvereinigungs-Vertrages vom 19. Oktober 1841 beigetreten ist, außer Kraft.

So geschehen Berlin, den 4. April 1853.

(gez.) von Pommer Esche.	Philipborn.	Delbrück.	Meinert.
von Schimpff.	Klenze.	von Sigel.	Hach.
Dunfang.	von Siegelken.	Chon.	von Chielau.
Liebe.	Marshall von Sieberstein.		Coester.

# Handels- und Zoll-Vertrag

zwischen

Seiner Majestät dem Könige von Preußen

und

Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich.

Seine Majestät der König von Preußen

und

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich,

von dem Wunsche geleitet, den Handel und Verkehr zwischen Ihren Gebieten durch ausgedehnte Zollbefreiungen und Zollermäßigungen, durch vereinfachte und gleichförmige Zollbehandlung und durch erleichterte Benennung aller Verkehrsanstalten in umfassender Weise zu fördern, und in der Absicht, Ihre Zolleinnahmen zu sichern, und die allgemeine deutsche Zolleinigung anzubahnen, haben Unterhandlungen eröffnet lassen, und zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerböchst Ihren Minister-Präsidenten und Minister  
der auswärtigen Angelegenheiten Freiherrn Otto  
Theodor v. Manteuffel

und

Allerböchst Ihren General-Direktor der Steuern  
Johann Friedrich v. Bommer Esche;

und

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich:

Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Rath Freiherrn Carl von Bruck,

welche, nach geschriebener Mittheilung und gegenseitiger Anerkennung ihrer Vollmachten, den folgenden Handels- und Zollvertrag vereinbart und abgeschlossen haben:

Art. 1.

Die kontrahirenden Theile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr zwischen ihren Landen durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhr-Verbote zu hemmen.

Ausnahmen hiervon dürfen nur stattfinden:

- a) bei Taback, Salz, Schießpulver, Spielkarten und Kalender;
- b) aus Gesundheitspolizei-Rücksichten;
- c) unter Beziehung auf Kriegsbedürfnisse unter außerordentlichen Umständen.

Art. 2.

Hinsichtlich des Betrages, der Sicherung und der Erhebung der Eingang-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben dürfen von keinem der beiden kontrahirenden Theile dritte Staaten günstiger, als der andere kontrahirende Theil behandelt werden. Jede dritten Staaten in diesen Beziehungen eingeräumte Begünstigung ist daher ohne Gegenleistung dem anderen kontrahirenden Theile gleichzeitig einzuräumen.

Ausgenommen hiervon sind nur diejenigen Begünstigungen, welche die mit einem der kontrahirenden Theile jetzt oder künftig zollvereinten Staaten genießen, so wie solche Begünstigungen, welche anderen Staaten durch bestehende und vor Abschluß des gegenwärtigen Vertrages mitgetheilte Verträge zugestanden sind, oder diesen ande-

ren Staaten für dieselben Gegenstände in nicht höherem Maße auch nach Ablauf dieser Verträge zugestanden werden sollten.

Art. 3.

Die kontrahirenden Theile wollen vom 1. Januar 1854 an gegenseitige Verkehrs-Erleichterungen auf Grundlage des freien Eingangs roher Naturerzeugnisse und des gegen ermäßigte Zollsätze zu gestattenden Eingangs gewerblicher Erzeugnisse ihrer Länder eintreten lassen.

Demgemäß sind sie schon jetzt übereingekommen, daß von den in der Anlage I. bezeichneten Waaren bei deren unmittelbarem Uebergange aus dem freien Verkehr im Gebiete des einen in das Gebiet des anderen Staates, keine, beziehungsweise keine höheren, als die in dieser Anlage bestimmten Eingangsabgaben erhoben werden sollen.

Sie werden ferner im Jahre 1854 Kommissarien zusammentreten lassen, um sich über weitere, dem obigen Gesichtspunkte entsprechende Verkehrs-erleichterungen zu einigen.

Art. 4.

Wenn während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages in dem Gebiete des einen oder des anderen der kontrahirenden Staaten Erhöhungen der allgemeinen tarifmäßigen Eingangszölle gegen den gegenwärtig gültigen Tarif eintreten sollten, so bleiben diese auf die in der Anlage I. vereinbarten Verkehrs-erleichterungen ohne Einfluß.

Wenn aber einer der kontrahirenden Theile für eine von den in der Anlage I. genannten Waaren eine Ermäßigung seines gegenwärtigen allgemeinen Zolltarifs, sei es allgemein oder für gewisse Grenzreden oder Zollämter, eintreten lassen will, so liegt ihm ob, dem anderen

Theile von dieser Ermäßigung mindestens drei Monate vor deren Eintreten Nachricht zu geben, und es bleibt alsdann, vorbehaltlich anderweiter Verständigung, dem anderen Theile freigestellt, diese Waaren einem Zwischenzoll, beziehungsweise einer Erhöhung des Zwischenzolles, und zwar in dem einen wie in dem anderen Falle zu einem der jenfeitigen Zollermäßigung entsprechenden Betrage, zu unterwerfen. Wer von dieser Befugniß Gebrauch macht, wird die Veränderung vier Wochen vor deren Eintreten veröffentlichen.

Art. 5.

1. Die kontrahirenden Theile werden bei dem unmittelbaren Uebergange von Waaren aus dem Gebiete des einen in das Gebiet des anderen Staates Ausgangsabgaben von keinen anderen als den in der Anlage II. verzeichneten Gegenständen und zu keinen höheren, als den in ihren Zolltarifen gegenwärtig für diese Gegenstände festgesetzten Beträgen erheben lassen.

Auf Ausgangsabgaben, welche an Stelle der Durchgangszölle erhoben werden, findet die vorstehende Bestimmung keine Anwendung; hinsichtlich des Betrages dieser Ausgangsabgaben gilt die nachstehend unter 2. getroffene Vereinbarung über den Betrag der Durchgangszölle.

2. Die kontrahirenden Theile werden von den nach der Anlage I. im Zwischenverkehr zollfreien Waaren, welche aus dem Gebiete des anderen Theiles, ohne Berührung zwischenliegenden Auslandes, durch ihr Gebiet nach dem Auslande durchgeführt werden, Durchgangsabgaben nicht erheben lassen.

Sie werden ferner von Waaren, welche aus dem Auslande durch ihr Gebiet nach dem Gebiete des anderen

Theiles oder umgekehrt, ohne Verührung zwischenliegenden Auslandes, durchgeführt werden, wenn diese Waaren nach ihren allgemeinen Zolltarifen weder bei der Einfuhr noch bei der Ausfuhr einer Abgabe unterliegen; keine Durchgangsabgaben, in allen anderen Fällen dagegen keine anderen, als die gegenwärtig bestehenden Durchgangsabgaben, höchstens jedoch den Betrag von  $3\frac{1}{2}$  Sgr. oder 10 Kr. für den Zollcentner erheben lassen. Die weitere Ermäßigung dieser Durchgangsabgabe im Allgemeinen oder für einzelne Grenzstrecken oder Straßenzüge bleibt jedem der kontrahirenden Theile unbenommen.

Die vorstehenden Verabredungen finden sowohl auf die nach erfolgter Umladung oder Lagerung, als auch auf die unmittelbar durchgeführten Waaren Anwendung.

#### Art. 6.

Zur weiteren Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs wird beiderseits Befreiung von Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben zugestanden:

- a) für Waaren (mit Ausnahme von Verzehrungs- Gegenständen), welche aus dem einen Staate auf Märkte oder Messen des anderen gebracht oder auf ungewissen Verkauf außer dem Mess- und Marktverkehr aus dem einen Staate nach dem anderen versendet, daselbst aber nicht in den freien Verkehr gesetzt, sondern unter Kontrolle der Zollbehörde in öffentlichen Niederlagen (Packhöfen, Hallämtern etc.) gelagert und binnen einer im Voraus zu bestimmenden Frist unverkauft zurückgeführt werden;
- b) für Vieh, welches auf Märkte des anderen Staates gebracht und unverkauft von dort zurückgeführt wird;
- c) für Glocken zum Umgießen, Wachs zum Bleichen,

Seldenabfälle zum Hecheln (Kämmeln) unter Festhaltung der Gewichtsmenge;

- d) für Gewebe und Garne zum Waschen, Bleichen, Walken, Appretiren, Bedrucken und Stricken, sowie für Gegenstände zum Lackiren, Poliren und Bemalen;
- e) für sonstige zur Reparatur, Bearbeitung und Veredelung bestimmte, in den anderen Staat gebrachte und nach Erreichung jenes Zweckes, unter Beobachtung der deshalb getroffenen besonderen Vorschriften, zurückgeführte Gegenstände, wenn die wesentliche Beschaffenheit und die Benennung derselben unverändert bleibt;

und zwar in den Fällen unter a, b, d und e, sofern die Identität der aus- und wieder eingeführten Gegenstände außer Zweifel ist.

#### Art. 7.

Hinsichtlich der zollamtlichen Behandlung von Waaren, die dem Begleitschein-Verfahren unterliegen, wird eine Verkehrserleichterung dadurch gegenseitig gewährt werden, daß beim unmittelbaren Uebergange solcher Waaren aus dem Gebiete des einen kontrahirenden Staates in das Gebiet des anderen die Verschlußabnahme, die Anlage eines anderweiten Verschlusses und die Auspackung der Waaren unterbleibt, sofern den dieserbald vereinbarten Erfordernissen genügt ist, und daß überhaupt die Abfertigung möglichst beschleunigt wird.

#### Art. 8.

Die kontrahirenden Theile werden sich vereinigen, ihre gegenüberliegenden Grenzzollämter, wo es die Verhältnisse gestatten, je an einen Ort zu verlegen, so daß die Amt-

handlungen bei dem Uebertritte der Waaren aus einem Zollgebiete in das andere gleichzeitig stattfinden können.

Art. 9.

Innere Abgaben, welche in dem einen der kontrahirenden Staaten, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Kommunen und Korporationen, auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche eines Erzeugnisses ruhen, dürfen Erzeugnisse der kontrahirenden Staaten unter keinem Vorwande höher oder in lästigerer Weise treffen, als die gleichnamigen Erzeugnisse des eigenen Landes.

Von allen Erzeugnissen, die nach der dem Artikel 8 angeschlossenen Anlage I. aus dem einen Staate in den anderen zu ermäßigten Zollsätzen eingehen, und von welchem zollordnungsmäßig dargethan wird, daß sie als ausländisches Eingangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des letzteren bestanden haben, oder derselben noch unterliegen, darf keine weitere Abgabe irgend einer Art, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Kommunen und Korporationen, erhoben werden, jedoch mit Vorbehalt derjenigen inneren Steuern, welche in einem der kontrahirenden Staaten auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitungen aus solchen Erzeugnissen, ohne Unterschied des ausländischen oder inländischen Ursprungs, allgemein gelegt sind. Dagegen werden Erzeugnisse, welche nach dieser Anlage aus dem einen in den anderen Staat zollfrei eingehen, in Beziehung auf die innere Besteuerung als einheimische behandelt.

Art. 10.

Die kontrahirenden Theile verpflichten sich, zur Verhütung und Bestrafung des Schleichhandels nach oder aus  
Ges. u. Stat.-Samml. 6r Bd. 5. Abth. 31

ihren resp. Gebieten durch angemessene Mittel mitzuwirken und zu diesem Zwecke die erforderlichen Strafgesetze zu erlassen, die Rechtshilfe zu gewähren, den Aufsichtsbeamten des anderen Staates die Verfolgung der Kontravenienten in ihr Gebiet zu gestatten und denselben durch Steuer-, Zoll- und Polizeibeamte, sowie durch die Ortsvorstände alle erforderliche Auskunft und Beihilfe zu Theil werden zu lassen.

Das nach Maßgabe dieser allgemeinen Bestimmungen abgeschlossene Zollkartel enthält die Anlage III.

Für Grenzgewässer und für solche Grenzstrecken, wo die Gebiete der kontrahirenden Theile mit fremden Staaten zusammentreffen, werden Maßregeln zur gegenseitigen Unterstützung beim Ueberwachungsdienste verabredet werden.

#### Art. 11.

Stapel- und Umschlagsrechte sind in den Staaten der kontrahirenden Theile unzulässig, und es darf, vorbehaltlich Schiffahrts- und gesundheitspolizeilicher, so wie der zur Sicherung der Abgaben erforderlichen Vorschriften, kein Waarenführer gezwungen werden, an einem bestimmten Orte anzuhalten, aus-, ein- oder umzuladen.

#### Art. 12.

Die kontrahirenden Theile werden die Seeschiffe des anderen Theiles und deren Ladungen unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben, wie die eigenen Seeschiffe, zulassen.

Die Schiffahrt zwischen Seehäfen seines Gebietes kann jeder Staat seinen eigenen Schiffen vorbehalten. Begünstigungen jedoch, welche in Beziehung hierauf einer der

kontrahirenden Staaten den Schiffen dritter Staaten durch Uebereinkunft gewährt, wird derselbe auch den Schiffen des anderen Staates zu Theil werden lassen, wenn letzterer die Gegenseitigkeit zugestehet. Die successive Befrachtung oder Entlöschung in mehreren Seehäfen des einen Staates soll den Schiffen des anderen Staates gestattet sein.

Die Staatsangehörigkeit der Schiffe jedes der kontrahirenden Staaten ist nach der Gesetzgebung ihrer Heimath zu beurtheilen.

Zur Nachweisung über die Ladungsfähigkeit der Schiffe des einen Staates sollen die nach der Gesetzgebung ihrer Heimath gültigen Meßbriefe, vorbehaltenlich der Reduktion der Schiffsmasse, bei Feststellung von Schiffahrts- und Hafensabgaben im anderen Staate genügen.

#### Art. 13.

Von Schiffen des einen der kontrahirenden Theile, welche in Unglücks- oder Nothfällen in die Seehäfen des anderen einlaufen, sollen, wenn nicht der Aufenthalt unnöthig verlängert oder zum Handelsverkehr benutzt wird, Schiffahrts- oder Hafensabgaben nicht erhoben werden.

Von Havarie- und Strandgütern, welche in das Schiff eines der kontrahirenden Theile verladen waren, soll von dem anderen, unter Vorbehalt der Durchgangsabgabe bei der Wiederausfuhr zu Lande und des etwaigen Berge- lohns, eine Abgabe nur dann erhoben werden, wenn dieselben in den Verbrauch übergehen.

#### Art. 14.

Zur Befahrung aller natürlichen und künstlichen Wasserstraßen in den Gebieten der kontrahirenden Theile sollen Schiffsführer und Fahrzeuge, welche einem derselben an-

gehören, unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben von Schiff oder Ladung zugelassen werden, wie Schiffsführer und Fahrzeuge des eigenen Staates.

Art. 15.

Die Benutzung der Chausseen und sonstigen Straßen, Kanäle, Schleusen, Fähren, Brücken und Brückenöffnungen, der Häfen und Landungsplätze, der Bezeichnung und Beleuchtung des Fahrwassers, des Lootsenwesens, der Krabben und Waageanstalten, der Niederlagen, der Anstalten zur Rettung und Bergung von Schiffsgütern und dergleichen mehr, in soweit die Anlagen oder Anstalten für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, soll, gleichviel, ob dieselben vom Staate oder von Privatberechtigten verwaltet werden, den Angehörigen des andern Staates unter gleichen Bedingungen und gegen gleiche Gebühren, wie den Angehörigen des eigenen Staates, gestattet werden.

Gebühren dürfen, vorbehaltlich der beim See-Beleuchtungs- und See-Lootsenwesen zulässigen abweichenden Bestimmungen, nur bei wirklicher Benutzung solcher Anlagen oder Anstalten erhoben werden.

Dieselben dürfen die Unterhaltungskosten sammt den landesüblichen Zinsen des Anlagekapitals nicht übersteigen.

Wegelder für beladenes Fuhrwerk sollen auf Straßen, welche unmittelbar oder mittelbar zur Verbindung der kontrahirenden Staaten unter sich oder mit dem Auslande dienen, da, wo dieselben den Satz von 1 Silbergröschen für ein Zugthier und eine geographische Meile erreichen oder übersteigen, höchstens zu den jetzt geltenden Beträgen, und da, wo sie jenen Satz nicht erreichen, höchstens zu diesem letzteren erhoben werden. Wegelder für einen die Landesgrenze überschreitenden Verkehr dürfen auf den erwähnten Stra-

ßen nach Verhältniß der Streckenlängen nicht höher sein, als für den auf das eigene Staatsgebiet beschränkten Verkehr.

Für Eisenbahnen gelten nicht diese, sondern die in den Artikeln 16. und 17. enthaltenen Bestimmungen.

#### Art. 16.

Auf Eisenbahnen sollen in Beziehung auf Zeit, Art und Preise der Beförderungen die Angehörigen des andern Theiles und deren Güter nicht ungünstiger als die eigenen Angehörigen und deren Güter behandelt werden.

Für Durchfuhren nach oder aus dem Gebiete des andern Staates soll kein Staat höhere als diejenigen Eisenbahn-Frachtsätze erheben lassen, welchen auf derselben Eisenbahn die in dem eigenen Gebiete auf- oder abgeladenen Güter verhältnißmäßig unterliegen.

#### Art. 17.

Die kontrahirenden Theile werden dahin wirken, daß die Waarenbeförderung auf den Eisenbahnen in ihren Gebieten durch Herstellung unmittelbarer Schienenverbindungen zwischen den an einem Orte zusammentreffenden Bahnen und durch Uebersführung der Transportmittel von einer Bahn auf die andere möglichst erleichtert werde.

Sie werden ferner, wo an ihren Grenzen unmittelbare Schienenverbindungen vorhanden sind und ein Uebergang der Transportmittel stattfindet, Waaren, welche in vor-schriftsmäßig verschließbaren Wagen eingehen und in denselben Wagen nach einem Orte im Innern befördert werden, an welchem sich ein zur Abfertigung befugtes Zoll- oder Steueramt befindet, von der Deklaration, Abladung und Revision an der Grenze, sowie vom Kollover-schluß frei lassen, in sofern jene Waaren durch Uebergabe der

Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Eingange angemeldet sind.

Waaren, welche in vorschriftsmäßig verschließbaren Eisenbahnwagen durch das Gebiet eines der kontrahirenden Theile aus oder nach dem Gebiet des anderen ohne Umladung durchgeführt werden, sollen von der Deklaration, Abladung und Revision, sowie vom Kolloverfluß sowohl im Innern als an den Grenzen frei bleiben, in sofern dieselben durch Uebergabe der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Durchgange angemeldet und von den beteiligten Eisenbahn-Verwaltungen die zur Ermittlung und Erhebung der gebührenden Durchgangsabgaben erforderlichen Einrichtungen getroffen sind.

Die Verwirklichung der vorstehenden Bestimmungen ist jedoch dadurch bedingt, daß die beteiligten Eisenbahn-Verwaltungen für das rechtzeitige Eintreffen der Wagen mit unverletztem Verschlusse am Abfertigungsamte im Innern oder am Ausgangsamte verpflichtet seien.

#### Art. 18.

Die kontrahirenden Theile wollen gemeinschaftlich dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert und der Besugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem anderen Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Von den Unterthanen des einen der kontrahirenden Theile, welche in dem Gebiete des andern Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte ab, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind.

Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbtreibende,

welche bloß für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbebetriebe in dem Staate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischer Gewerbetreibenden oder Kaufleute stehen, in dem anderen Staate keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein.

Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Abjaze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem der beiden Staaten die Untertanen des anderen ebenso wie die eigenen Untertanen behandelt werden.

Die Untertanen des einen der kontrahirenden Theile, welche das Frachtfuhrgewerbe, die See- oder Flußschiffahrt zwischen Häfen verschiedener Staaten betreiben, sollen für diesen Gewerbebetrieb in dem Gebiete des anderen Theiles einer Gewerbesteuer nicht unterworfen werden.

#### Art. 19.

Die kontrahirenden Staaten werden noch im Laufe des Jahres 1853 über eine allgemeine Münzkonvention in Unterhandlung treten.

Schon jetzt haben sie sich dahin verständigt, daß keiner von ihnen die von ihm geprägten Münzsorten außer Verkehr setzen oder den von ihm denselben beigelegten Werth verringern wird, ohne einen Zeitraum von mindestens vier Wochen zur Einlösung derselben zum bisherigen gesetzlichen Werthe festzusetzen und denselben wenigstens drei Monate vor dessen Ablaufe öffentlich bekannt gemacht und zur Kenntniß des anderen Theiles gebracht zu haben. Nur beim Uebergange zum 14-Thaler- oder 24½-Guldenfuß oder

zum metrischen Münzsysteme bleibt es dem betreffenden Staate vorbehalten, das Wertverhältniß zu bestimmen, nach welchem er seine bisherigen Münzen einlösen, oder in seinem Gebiete in Umlauf lassen will.

Die kontrahirenden Theile werden ferner Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf Münze oder Papiergeld des anderen Theiles mit gleichen Strafen, wie Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die eigenen Münzen oder das eigene Papiergeld belegen. Das unter ihnen abgeschlossene Münzkartel ist in der Anlage IV. enthalten.

#### Art. 20.

Jeder der kontrahirenden Theile wird seine Konsuln im Auslande verpflichten, den Angehörigen des anderen Theiles, so fern letzterer an dem betreffenden Orte durch einen Konsul nicht vertreten ist, Schutz und Beistand in derselben Art und gegen nicht höhere Gebühren wie den eigenen Angehörigen zu gewähren.

#### Art. 21.

Die kontrahirenden Theile gestehen sich gegenseitig das Recht zu, an ihre Zollstellen Beamte zu dem Zwecke zu senden, um von der Geschäftsbehandlung derselben in Beziehung auf das Zollwesen und die Grenzbewachung Kenntniß zu erlangen, wozu diesen Beamten alle Gelegenheit bereitwillig zu gewähren ist.

Ueber die Rechnungsführung und Statistik in beiden Zollgebieten wollen die kontrahirenden Staaten sich gegenseitig alle gewünschten Aufklärungen ertheilen.

Ueber die Ausführung dieser Vereinbarung wird nähere Verständigung stattfinden.

Art. 22.

In denjenigen einzelnen Landestheilen der kontrahirenden Staaten, welche von deren Zollgebiete ausgeschlossen sind, finden, so lang deren Ausschluß dauert, die Verabredungen in den Artikeln 1. bis 9. des gegenwärtigen Vertrages keine Anwendung.

Art. 23.

Noch im Laufe des Jahres 1853 sollen Kommissarien der kontrahirenden Staaten zusammentreten, um die in Gemäßheit der vorstehenden Artikel erforderlichen Vereinbarungen und Vollzugsvorschriften festzustellen.

Art. 24.

Die in den Anlagen dieses Vertrages enthaltenen Bestimmungen sind als integrierende Theile desselben anzusehen.

Art. 25.

Die Dauer dieses Vertrages wird auf zwölf Jahre, also vom 1. Januar 1854 bis zum 31. Dezember 1865 festgestellt.

Es werden im Jahre 1860 Kommissarien der kontrahirenden Staaten zusammentreten, um über die Zolleinigung zwischen den beiden kontrahirenden Theilen und den ihrem Zollverbände alsdann angehörigen Staaten oder, falls eine solche Einigung noch nicht zu Stande gebracht werden könnte, über weitergehende, als die am 1. Januar 1854 eintretenden und durch die im Art. 3. erwähnten kommissarischen Verhandlungen nachträglich festzustellenden Verkehrserleichterungen und über möglichste Annäherung und Gleichstellung der beiderseitigen Zolltarife zu unterhandeln.

Art. 26.

Der Beitritt zu diesem Vertrage bleibt denjenigen deutschen Staaten vorbehalten welche am 1. Januar 1854 oder später zum Zollvereine mit Preußen gehören werden.

Nicht minder steht der Beitritt zu diesem Vertrage den jetzt oder in Zukunft mit Oesterreich zollverbündeten italienischen Staaten frei.

Art. 27.

Gegenwärtiger Vertrag soll ratificirt, und es sollen die Ratifikationsurkunden im Laufe des künftigen Monats in Berlin ausgewechselt werden.

So geschehen Berlin, den 19. Februar 1853.

(gez.) Otto von Manteuffel.  
(L. S.)

Friedrich von Pommer Esche.  
(L. S.)

von Bruch.  
(L. S.)



I.

**Verzeichniß**

derjenigen Gegenstände, welche im Zwischenverkehr zwischen Preußen und Oesterreich eingangszollfrei oder zu einem ermäßigten Zwischenzollsätze zuzulassen sind.

**A. Zollfreie Gegenstände.**

**1. Abfälle.**

Hierunter sind verstanden: Abfälle und Abschnitz von rohen oder gegerbten Häuten und Fellen; Blut, flüssiges und eingetrocknetes; Dünger, thierischer; Flechten; Hörner, einschließlich Gemshörner und Hirschgeweihe, Hornspitzen, Hornscheiben und Hornspäne; Klauen und Füße oder Beine; Knochen, Knochenmehl (Spodium), Knochen-schaum (Zuckererde); Leimleder; Abfälle von der Wachs-bereitung (Bienenerde, Bienenkeule, Bienenrab); Flock-wolle (Abfall beim Spinnen), Tuch- oder Wolllümmer (Abfall beim Weben), Scheerwolle (Abfall beim Tuschsheeren), Zupfwolle oder Schuddymolle.

Asche von Holz, ausgelaugte: Asche von Torf, Steinkohlen und Braunkohlen Kalkäcker oder Aschenerde; Lohkuchen oder ausgelaugte Loh; Delfkuchen und Delfkuchenmehl; Streulaub, Stroh, Häckerling (Häcksel), Spreu (Rass) und Kleie; Säge- und Hobelspäne; Schlampe und Spülicht; Treber und Trester; Papierabschnitz (Papierspäne), Hadern oder Lumpen (Strazzen).

Glasgalle und Glaschaum; Schlacken von Erzen; Kupferasche; Münzgeträg (Silbergeträg, Goldschmiedeger-

kräz, Kapellaische); Zinngefäß; Scherben von Glas, Thon- und Porzellanwaaren.

## 2. Bettfedern.

## 3. Bienenstöcke

mit lebenden Bienen; Bienenkörbe, gebrauchte und solche, in welchen die Bienen getödtet sind, mit dem Honig.

## 4. Chemische Hülfstoffe und Produkte, nämlich:

Mineralwasser, natürliches, in Flaschen und Krügen; Schwefel; Weinstein, roher, raffinirt, krystallisirt; Bitriol, Eisen-, Kupfer-, gemischter Eisen- und Kupferweisser; Wasserglas.

Ruß- und Kohlen schwarz, Buchdrucker-Schwärze, Frankfurter Schwärze; Leim (Fisch-, Horn-, Leder-); Schmirgelpapier und Schmirgeltuch.

Schwefelsäden, Schwefelhölzer, einschließlich der chemisch bereiteten Zündhölzer, Reibhölzer, Reibstidibus und Zündfläschchen; Funten.

Krapp; Waid; Wau.

## 5. Eier aller Art und Milch, in gleichen Rahm.

## 6. Erden und irdene Waaren.

Hierunter sind verstanden: Amianth und Asbest; Bimsstein, Cement und Tuffstein; Blutstein; Braunstein; Farberden aller Art; Flußspath in Stücken und gemahlen; Graphit (Reißblei, Wasserblei); Kalk und Gyps, ungebraunt und gebrannt; Lehm; Mergel; Moorerde; Puzzolan- oder Lava-Erde; Sand, auch gefärbter (mit Ausnahme der geriebenen Schmalte); Schmirgel; Schwerspath in Stücken und gemahlen; Talkerde; Thon aller Art, einschließlich Pfeisenthon und Porzellanerde; Traß; Tripel; Walkerde.

Gemeine Töpferwaaren, d. h. gewöhnliches, aus gemeiner Thonerde verfertigtes Töpfergeschirr mit oder ohne Glasur, sowie schwarzes oder Graphit-Geschirr; Fliesen; Schmelztiegel.

### 7. Erze aller Art.

### 8. Feldfrüchte, Gartengewächse und Waldfrüchte.

Hierunter sind verstanden: alle Feldfrüchte in Garben oder in Stroh, wie solche unmittelbar vom Felde eingeführt werden; Flachs- und Hanfpflanzen; Futterkräuter; Gras und Heu; Cichorien, ungetrocknete; Karden oder Weberdisteln; Kartoffeln.

Getreide und Hülsenfrüchte; Delsaaten aller Art, einschließlich Mohnsamen; Gartensämereien; Anis und Kümmel; Kleesaten; Senf; Senfpulver oder gemahlener Senf, nicht in Flaschen, Flaschen oder Krügen verpackt; Beeren aller Art, frisch, getrocknet oder bloß eingekocht, letztere jedoch nicht in Flaschen, Büchsen u. dgl.; Flachs und Hanf (ungehechelt oder gehechelt), Chinesisches Gras, Berg und Heede; Baldwolle; Krappwurzeln.

Bäume, Sträucher, Reben, Schößlinge, Setzlinge, Stauden zum Verpflanzen; lebende Gewächse in Töpfen oder Kübeln; frische Blumen, Blätter und Knospen; frische und getrocknete (auch gesalzene oder in Essig eingelegte, in Fässern), Gemüse, Pilze, Rüben, Wurzeln, Schwämme, einschließlich der Trüffel und Zwiebeln; Blumenzwiebeln und Meerzwiebeln; Obst, nämlich: Äpfel, Aprikosen, Birnen, Johannisbeeren, Kirschen, Melonen, Mirabellen, Nisepeln, Pfirsiche, Pflaumen, Quitten, Schlehen, Stachelbeeren, frisch, getrocknet oder bloß eingekocht (Nus), jedoch nicht in Flaschen, Büchsen u. dgl.; Nüsse, grüne und trockene; Roskastanien; Maulbeerblätter.

Feuerschwamm, rober; Binsen; Heide; Kalmus, frischer; Flechten und Moos; Schachtelhalm; Schilf und Rohre (Dach- und Weberrohre); Bast, rober; Seegras; Waldholzsamen (Buchekern, Buchkerne, Eichen, Zapfen von Nadelhölzern); Ekerdoppeln (Knoppeln), Knoppelmehl.

9. Flußfische,

frische; Fluß- und Bachkrebse, frische; Landschnecken; Biber; Ottern; Frösche.

10. Geflügel, zahmes und wildes.

11. Glas, nämlich:

Hohlglas (Glasgeschirr), grünes, schwarzes und gelbes in seiner natürlichen Farbe, weder gepreßt, geschliffen, noch abgerieben.

12. Haare

aller Art, rohe, mit Ausschluß der Borsten; Pferdehaare, gefottene, gefärbte, gehebelte.

13. Harze, nämlich:

Pech; Theer (Mineraltheer und anderer); Daggert; Roslophonium; Asphalt und andere Erdharze (Bergpech, Bergtheer); Steinöl, schwarzes.

Terpentinöl; Vogelleim; Wagenschmiere, schwarze.

14. Holz und Holzwaaren.

Hierunter sind verstanden: Brennholz; Bau- und Nutzholz in Stämmen, Stöcken und Scheiten; Balken, Pfosten, Sägewaaren, Faßholz und alles andere vorgearbeitete Nutzholz; Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden, Busch, Reisig, Holzborke und Gerberlohe.

Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und bloß gehobelte Holzwaaren und Wagerarbeiten; auch

grobe Maschinen von Holz, nämlich: Kässer, Fischbehälter und andere Böttcherwaaren, Kisten, Schachteln, Tröge, Mulden, Handflitten, Schubkarren, ausgearbeitete Achsen, Deichseln, Speichen, Kelgen, Raben, Räder, Rad- und Holzschuhe, Tische, Stühle, Bänke, Stiefelhölzer, Schuhmacherleisten, Stiefelknechte, Röhren, Rinnen, Barren, Kumpfe, Joche, Leiter- und Wiesebäume, Leitern, Schneidebretter, Kleider- und Haubenstöcke, Kochlöffel, Teller, Schaufeln, Rechen, Ruder, Schlägel, Keulen, Nägel, Stifte, Hühnersteigen, andere Ackerbau-, Garten- und Küchengeräthe, Pressen, Mangen, Spinnroden, Webstühle, Reife und Zargen, gerundete Hölzer zu Stielen, Deckel, Resonanzböden, ungetunkte Zündhölzchen, Fidiuß, Zahnstocher, Besen u. s. w., weder gefärbt, gebeizt, lackirt oder polirt, noch in Verbindung mit anderen Stoffen.

Anmerkung. Beschläge, Nägel, Schrauben, Scharniere, Reife, Schlösser, ferner Seile, Stricke, Spagete, Bindfäden, Bänder, Schnüre und Riemen zur Befestigung oder Verbindung der einzelnen Bestandtheile schließen die zollfreie Zulassung der vorstehend genannten Waaren nicht aus.

### 15. Kohlen.

Braun-, Holz- und Steinkohlen, ingleichen Torf.

### 16. Korbflechterwaaren,

grobe, nämlich aus ungeschälten Ruthen, ingleichen aus geschälten Ruthen, weder gefärbt, gebeizt, lackirt, noch gefirnißt, zum Wirthschaftsgebrauch, z. B. Wagenflechten, Fischkreusen, Tragkörbe (Hucken), Waschkörbe u. s. w.

### 17. Metalle.

Hierunter sind verstanden: Arsenik, Oxyment, arsenige Säure; Gold und Silber in Barren, Platten, Körnern,

Pagamenten (Gold- und Silberbarren mit Kupfer vermischt), auch ausgebrannt oder in Bruch; Roh-Kupfer und Messing, Schwarz-, Gar- und Rosettenkupfer, Stückmessing, altes gebrochenes Kupfer und Messing, Kupfer- und Messingfelle, Stockengut; Nickelmetall; Platina; Spieglanzmetall (Spieglanzkönig); Zink, roher und alter gebrochener Zink; Zinn in Blöcken, Stangen u. s. w. und altes gebrochenes Zinn.

### 18. Mühlenfabrikate.

Hierunter sind verstanden: geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Ories, Grütze und Mehl; Rudeln und gleichartiges Teigwerk; Brod; Schiffszwieback; Kraftmehl-Produkte, d. h. Haarpuder, Stärke, Kleister, Papppe, Leogomme, Gummisurrogate.

### 19. Papier, literarische und Kunstgegenstände, nämlich:

ungeleimtes Papier aller Art (Lösch-, Pack- und Druckpapier); Sand- und Schieferpapier, ingleichen Rechentafeln aus Schieferpapier; Pappdeckel und Presspäne.

Manuskripte (beschriebenes Papier) und Akten; Zeichnungen, Gemälde.

Bücher, gedruckte, sowohl gebunden als ungebunden; Landkarten; Musikalien; Kupfer- und Stahlstiche, Lithographien, Holzschnitte, schwarz oder farbig, ordinäre Bilderbogen; sofern diese Gegenstände in einem der kontrahirenden Staaten gedruckt und verlegt sind.

Schau- und Denkmünzen. —

Anmerkung. Die für Zeitungen, Kalender und Aufändigungen etwa bestehende Stempelabgabe bleibt vorbehalten.

20. Seidenkokons (Seidengalleten).

21. Steine und Steinwaaren.

Hierunter sind verstanden: alle behauene und unbehauene Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegels- und Mauersteine; Mühlsteine; Schleif- und Wegsteine aller Art; Flintensteine; Lithographirsteine, gravirte oder bezeichnete.

Schieferliste und Schiefertafeln (auch in hölzernen Rahmen); große Arbeiten aus Marmor, Granit, Sandstein und Gyps (Monumente, Statuen, Büsten u. dgl.); Waaren aus Serpentinstein.

22. Stroh-, Rohr- und Bastwaaren, nämlich:

Matten und Fußdecken von Bast, Rinsen, Stroh und Schilf, ordinäre, ungefärbte.

23. Vieh, nämlich:

Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel; Kälber; Spanferkel; Schafvieh, mit Ausschluß der Hammel; Ziegen.

24. Wagen und Schlitten,

ohne Leder oder Polsterarbeit.

25. Wildpret,

kleines (Hasen, Kaninchen).

26. Wolle, nämlich:

Schaafl- und Baumwolle, roh und gekämmte, ingleichen gemahlene, roh, gebleicht und gefärbt.

**B. Gegenstände, welche im Zwischenverkehr einem ermäßigten  
Bollsätze unterliegen, und zwar:**

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maasstab der Verzollung.	Zwischenzoll-Satz			
			in Preußen. Rthlr.   Sgr.	in Oesterreich. Fl.   Kr.		
1	Bast-, Binsen-, Rohr-, Schilf- und Strohs- waaren: a) Matten und Fußdecken von Bast, Binsen, Schilf und Stroh, ordinäre, gefärbt, auch rohes, gespaltenes Stuhl- rohr . . . . .	Bentner	1	—	1	30
	b) Stroh-, Rohr- und Bastgeflechte, u. dgl. Waaren, soweit solche nicht unter A. No. 22. oder vorliegend unter a und nachstehend unter c ge- nannt sind; Decken von ungespalte- nem Stroh; Hüte (mit Ausnahme der Bast- und Strohhüte) ohne Garnitur; gespaltenes, gebeiztes Stuhlrohr . . . . .	"	3	5	4	30
	c) Stroh-, Rohr- und Bastgeflechte, welche mit seidenen oder anderen Gespinnsten, oder mit Kopshaaren durchzogen oder durchwebt sind (Spar- terie) . . . . .	"	21	—	30	—
2	Baumwollengarne aller Art, ungemischt oder gemischt mit Wolle oder Leinen, ungebleicht, gebleicht oder gefärbt, ein- dräthig, mehrdräthig oder gezwirnt, ungeschlichtet oder geschlichtet, in glei- chen Baumwollen-Batte . . . . .	"	1	22½	2	30
3	Beinwaaren, einschließlich der Waaren aus Horn, Klauen und anderen thie- rischen Schnitzstoffen (mit Ausnahme von Schildpatt, Elfenbein und Mus- schelschalen): a) Fischbein, gerissenes . . . . .	"	1	—	1	30
	b) Beinwaaren, alle anderen, auch in Verbindung mit Holz, tothbarem Le- der, Glas, Papier und Pappe, Ala- baster, Marmor, Speckstein, Gips, unedlen weder echt noch unecht ver- vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silberlack überzoge-					

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zwischenzoll-Satz			
			in Preußen.		in Oesterreich.	
			Kupf.   Sgr.	Fl.   Kr.	Fl.   Kr.	Fl.   Kr.
3	nen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong); Fischbein, geschnittenes, und Fischbeinstücke . . .	Zentner	3	5	4	30
4	Blei- und Rothkiste . . . . .	"	3	5	4	30
5	Bleiwaaren, feine, nämlich: Spielzeug, ganz oder theilweise aus Blei; auch andere Bleiwaaren, lackirt, gestrichelt oder bemalt, jedoch weder echt noch unecht vergoldet oder versilbert, noch mit Gold- oder Silberlack über- zogen, auch in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Elfenbein), Horn, Klauen, Holz, lohgarem Leder, Glas, unedlen weder echt noch unecht ver- goldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silberlack überzogenen Me- tallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong). . . . .	"	5	—	7	30
	Anmerk. Spielzeug aus Zinn wird wie Spielzeug aus Blei behandelt.					
6	Bürstenbinderwaaren, grobe, nämlich: Waaren aus Borsten in Verbindung mit Holz und Eisen, weder gebeizt, lackirt, gestrichelt, gefärbt, noch polirt . . .	"	—	15	—	45
7	Chemische Hülfstoffe und Produkte, näm- lich: Klaun, Salzsäure, Schwefelsäure . . .	"	—	15	—	45
8	Eisen und Eisenwaaren, mit Ausnahme von Maschinen und Maschinenbestand- theilen: a) Roheisen, ingleichen Brucheisen, d. h. altes gebrochenes Eisen und Eisen- abfälle (Eisenfeile, Hammerschlag oder Schmiedzunder) . . . . . Roheisen bei unmittelbarer Versen- dung von den Hüttenwerken mit Ur- sprungszugnissen der Bergbehörden . . .	"	—	7½	—	22½
	b) gefrähtes, d. h. alles geschmiedete und gewalzte Eisen in Stäben (mit Ausnahme des faconirten, der run- den, unter ½ preussischen oder Wie- ner Zoll dicken Stäbe und des mehr als 7 preussische oder Wiener Zoll	"	—	5	—	15

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maasstab der Verzollung.	Zwischenzoll-Satz			
			in Preußen.		in Oesterreich.	
			Schlr.   Sgr.	Fl.   Kr.		
8	breiten Flacheisens), Luppeneisen, Wi- bahnschienen; Stahl, roher und raf- finirter (gegerbter), Käment- und Gussstahl (mit Ausnahme der Stan- gen von nicht mehr als $\frac{1}{2}$ Wiener oder preussischen Zoll Dicke) . . .	Zentner	—	20	1	—
	c) facamirtes, d. h. in einer für den Gebrauch vorgerichteten Form aus- geschmiedetes oder gewalztes Eisen in Stäben; Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Wagen (Achsen und dgl.) roh vorgeschmiedet ist, so- fern dergleichen Bestandtheile einzeln 1 Zentner und darüber wiegen; Ei- senblech und Eisenplatten (einschließ- lich des mehr als 7 preussische oder Wiener Zoll breiten Flacheisens), weder polirt, noch verzinkt, gefirnist, lackirt oder gelocht; Stahlblech und Stahlplatten, weder polirt noch ab- geschliffen; Flugstahreisen; Anker, sowie Anker- und Schiffsseile . . .	"	1	—	1	30
	d) Eisenblech und Eisenplatten, polirt, verzinkt (Weißblech), verzinkt oder gefirnist; Stahlblech und Stahlplat- ten, polirt oder abgeschliffen; Eisen- drath (einschließlich der runden, unter $\frac{1}{2}$ preussischen oder Wiener Zoll dicken Stäbe), Stahldrath (einschließlich der nicht mehr als $\frac{1}{2}$ preussischen oder Wiener Zoll dicken Stangen), roh oder polirt; Stahlfaiten . . .	"	1	22 $\frac{1}{2}$	2	30
	e) Gusstüchwaaren, rohe, d. h. alle, die nicht abgedreht, gefeilt, gestemmt, gelocht, gehohrt, geschliffen, polirt, gefirnist sind . . .	"	—	15	—	45
	Anmerk. Spuren von abgestemmt Uebergüssen oder von Gusstüch schließen die Stüchwaaren von der Einreihung in diesen Tariffatz nicht aus.					
	f) Eisenwaaren, gemeine, d. h. grobe aus geschmiedetem Eisen oder Eisen-					

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zwischenzoll-Satz		
			in Preußen. Rthlr.   Sgr.	in Oesterreich. Fl.   Kr.	
8	<p>guß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Eisen- und Stahl-drath gefertigte Waaren, auch verzinkt, verknüpft, mit einem schwarzen Anstrich oder Firniß zum Schutze gegen den Rost versehen (jedoch weder polirt, abgeschliffen, noch lackirt), auch in Verbindung mit Holz, nämlich: gehobte, gelochte, oder zu Gittern verbundene Stäbe und Platten, Ambosse, Mauerschließen, Verschellen (Wassersüße), grobe Schlägel, Hämmer; Bekandtheile von Wagen, soweit sie nicht vorstehend unter o genannt sind; grobe Eisengußwaaren, soweit sie nicht vorstehend unter o genannt sind, auch glasierte (emallirte) Kochgeschirre: Riegel, Nieten, Haken, Klammern, Zwerge, Plüge, Eggen, Harken, Hauen, Kellen, Krampen, Hebeln, Rechen, Schaufeln, Dnng-, Feuer- und Ofengabeln, Fellen und Rängeisen, Haspeln, Winden, Gemüschuhe, Hufeisen, Striegeln, Ketten (mit Ausschluß der Anker- und Schiffsketten), Bratpfanne, Dreifüße, Feuerhunde, Feuerzangen, Gluthschaufeln, Schürhaken, Kessel, Pfannen, Mörser und Mörserhöfel, Thür- und Truhensbeschläge, Platteisen, Holzschrauben, Feilen, Raodeln, Kaffeetrommeln, Kaffeemühlen, Schiffsfer) grobe Ringe, Schraubstöcke, Stemmeisen, Thurmuhren; grobe Wägebalken, grobe Zangen, Mühl-trommeln, Krabhbürsten von Eisen-drath für Metallarbeiter, grobe Drathwaaren von Eisen- und Stahl-drath und dergleichen, außerdem alle Kerze, grobe Sägen, Sichel, Sensen, Tuchmacher- und grobe Schneider-schereen (d. h. Zuschneid-schereen),</p>				

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zwischenzoll-Satz			
			in Preußen. Rthlr.   Sgr.		in Oesterreich. Fl.   Kr.	
8	<p>grobe Messer zum Handwerksge- brauch (auch Kneife, Bauernpuffer). Anmerk. Unwesentliche an den vor- gedachten Waaren befindliche Be- standtheile von anderen unedlen Metallen, die weder echt noch unecht vergoldet oder versilbert, noch mit Gold- oder Silberlack überzogen sind (mit Ausnahme von Neusilber oder Pactfong), schließen diese Waaren von der Zulassung zu dem Satze von 2 Rthlr. oder 3 Fl. für den Zentner nicht aus.</p> <p>g) Eisenwaaren, feine, d. h. Waaren aus feinem Eisenguß, Eisen- und Stahlwaaren, polirt, abgeschliffen, lackirt (gefirnißt), jedoch weder echt noch unecht vergoldet oder versilbert noch mit Gold- oder Silberlack über- zogen, auch in Verbindung mit Wein (mit Ausnahme von Elfenbein), Horn, Klauen, Holz, lohgarem Leder, Glas, unedlen, weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neu- silber oder Pactfong), z. B. Messer (mit Ausnahme der vorstehend unter f genannten), Scheeren, feine Sägen, Hasteln und Schließen, Dosen, Kar- dätschen, Kragen und Streichen (Kragen- und Streichenbeschläge), Waffen und Waffenbestandtheile, feine Drathwaaren von Eisen- oder Stahlrath, jedoch mit Ausnahme der nachstehend unter h genannten Gegenstände und der Stahlperlen.</p> <p>h) Nähnadeln, Stricknadeln, Häkelnadeln (auch Lambournadeln) ohne Griffe . . . . .</p>	<p>Zentner</p> <p>"</p> <p>"</p> <p>"</p>	<p>2</p> <p>8</p> <p>35</p>	<p>—</p> <p>5</p> <p>—</p>	<p>3</p> <p>4</p> <p>50</p>	<p>—</p> <p>30</p> <p>—</p>
9	<p>Fette, nämlich: Butter, frisch oder eingeschmolzen; Thierfett, ungeschmolzenes und ge-</p>					

Nr.	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung.	Dwischenzoll-Satz			
			in Preußen. Rthlr.   Sgr.		in Oesterreich fl. — Kr.	
9	schmolzenes (Talg, Schmalz, Gänse- und Schweinesett); Speck; Stearin und Stearinsäure	Zentner	1	15	2	10
10	Flussfahrzeuge, hölzerne, sowohl Ruders- als Segelfahrzeuge mit oder ohne Eisen- oder Kupferbeschlag, einschließlich der zur Bewegung und Erhaltung des Schiffes notwendigen Einrichtungsstücke, z. B. Segel und Segelstangen, Anker und Ankerketten, Schiffseile, Boischiffe, in soweit deren Anzahl über den gewöhnlichen Bedarf nicht hinausgeht, und zwar: in Preußen für die Last von 4000 Pfund Tragfähigkeit . . . . . in Oesterreich für die Tonne von 20 Zoll-Zentnern Tragfähigkeit .		—	7½	—	—
11	Glas und Glaswaaren:					
	a) Spiegelglas, rohes, ungeschliffenes .	"	—	15	—	45
	b) Weißes Hohlglas, ungemustert, ungeschliffen, unabgerieben, ungepreßt oder nur mit abgeschliffenen Stößeln, Böden oder Rändern; Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb und ganz weiß) .	"	1	22½	2	30
	c) Geprüftes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes weißes Glas; auch Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen und Glaskügel; geschliffenes Spiegelglas, belegt oder unbelegt, wenn das Stück nicht über 288 preussische oder 284 Wiener Quadratzoll mißt . . . . .	"	2	—	3	—
	d) Farbiges, bemaltes, vergoldetes, versilbertes oder mit Pasten (Kameen) eingelegtes Glas ohne Unterschied der Form; Glaswaaren in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Elfenbein), Horn, Klauen, Holz, lohgarem Leder, Papier und Papp, Marmor, Speckstein, Gips, uedlen, weder echt noch unecht ver-					

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zwischenzoll-Satz			
			in Preußen. Rthlr.   Sgr.		in Oesterreich. Fl.   Kr.	
11	goldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong); eingerahmte Spiegel, deren Glasaufeln nicht über 288 preussische oder 284 Wiener Quadrat Zoll das Stück messen; Glasflüsse (unechte Edelsteine) ohne Fassung	Zentner	8	5	4	30
	e) Spiegelglas, geschliffenes, belegt oder unbelegt, wenn das Stück mehr als 288 preussische oder 284 Wiener Quadrat Zoll mißt, und zwar:					
	bei dem Eingange in Oesterreich	"	—	—	10	—
	bei dem Eingange in Preußen,					
	wenn das Stück mißt:					
	über 288 bis 576 □ Zoll Preussisch .	Stück	—	15	—	—
	über 576 bis 1000 □ Zoll "	"	1	15	—	—
	über 1000 bis 1400 □ Zoll "	"	4	—	—	—
	über 1400 bis 1900 □ Zoll "	"	10	—	—	—
	über 1900 □ Zoll Preussisch .	"	15	—	—	—
	Anmerk. Spiegel, deren Glasaufeln über 288 preussische oder 284 Wiener Quadrat Zoll das Stück messen, unterliegen, ohne Rücksicht auf den Rahmen, sowohl bei dem Eingange in Preußen, als auch bei dem Eingange in Oesterreich, demjenigen Zwischenzoll, welcher für die Glasaufeln, die sie enthalten, vereinbart ist.					
12	Holzwaaren, einschließlich der Waaren aus Röhren, Rüssen, Kork und anderen vegetabilischen Schnitzstoffen:					
	a) Fourniere und Packetten, nicht eingelegt; Korkplatten, Korkscheiben, Korkstöpsel, Korksohlen; roh vorgearbeitete Hefte und Klaviaturhölzer.	Zentner	—	15	—	45
	b) Hausgeräthe (Reubles), gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt oder auch in Verbindung mit Eisen, Messing, lothgerem Leder, Wachs, Winsen, Korbgeflechten, Schilf, Stroh- und Stuhl-					

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maassstab der Verzollung.	Zwischenzoll-Satz			
			in Preußen.		in Oesterreich.	
			Kthlr.	Sgr.	Fl.	Kr.
12	rohr, ingleichen alle anderen Wölkcher-, Drechsler- und Tischlerwaaren, welche weder unter A. Nr. 14 begriffen, noch vorstehend unter a oder nachstehend unter c aufgeführt sind, auch in Verbindung mit Eisen (mit Ausnahme des polirten Stahls) und Messing . c) Fourniere, Parketten und andere Waaren, mit eingelegter Arbeit; Spielzeug; Kammacherwaaren; feine Schnitz- u. Drechslerwaaren; auch in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Elfenbein), Horn, Klauen, lohgarem Leder, Glas, Papier und Pappe, Alabaſter, Marmor, Speckstein, Gyps, unedlen weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong); ingleichen hölzerne Hängeuhren und Uhrkästen, Holzbronce und mit Gold- oder Silberlack überzogene Waaren, Boule-Arbeiten .	Zentner	1	—	1	30
13	Sonig . . . . .	"	3	5	4	30
14	Instrumente: a) gefasste Augengläser (Brillen u. s. w.) und Operngucker . . . . . b) astronomische, chirurgische, mathematische, mechanische, musikalische, optische (mit Ausnahme der vorstehend unter a genannten), physikalische, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus denen sie gefertigt sind .	"	—	10	—	30
		"	10	15	15	—
15	Käse . . . . .	"	2	—	3	—
16	Korbflechterwaaren, feine, nämlich: alle unter A. No. 16 nicht begriffene, auch in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Elfenbein), Horn Klauen, lohgarem Leder, Glas, Papier und Pappe, Alabaſter, Marmor, Speckstein, Gyps, ungebranntem Thon, unedlen weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Sil-	"	1	—	1	30

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maassstab der Verzollung.	Zwischenzoll-Satz			
			in Preußen.		in Oesterreich.	
			Kbr.   Sgr.	Fl.   Kr.	Fl.   Kr.	Fl.   Kr.
16	verlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong) .	Zentner	3	5	4	30
17	Kürschnerwaaren, nämlich: fertige nicht überzogene Schaafvelze; desgleichen ungesüßterte Decken, Pelz- futter und Besätze . . . . .	"	3	15	5	—
18	Kupfer- und Messingwaaren: a) Kupfer und Messing, geschmiedetes, gewalztes, gegossenes, in Tafeln, Platten, Blechen und Dräthen, Messing- saiten, roh vorgearbeitete, vertiefte Kupferbleche (Kupferschaalen, wie sie vom Hammer kommen) . . . . .	"	1	22½	2	30
	b) Kupfer- und Messingwaaren, weder gestrichelt noch lackirt, bemalt oder bedruckt (mit Ausnahme der gepres- sten Verzierungen, z. B. Kasten- und Thürbeschläge, Vorhanghalter), auch in Verbindung mit Bein (mit Aus- nahme von Elfenbein), Horn, Klauen, Holz, lohgarem Leder, Glas, unedlen weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten noch mit Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Pack- fong), ingleichen geriebenes Messing (Bongepulver), Rauchgold und Rauchsilber . . . . .	"	3	5	4	30
	c) Kupfer- und Messingwaaren, gestri- chelt, lackirt, bemalt oder bedruckt, ingleichen gepresste Verzierungen, alle diese Waaren weder echt noch unecht vergoldet oder versilbert, noch mit Gold- oder Silberlack überzogen, auch in Verbindung mit Bein (mit Aus- nahme von Elfenbein), Horn, Klauen, Holz, lohgarem Leder, Glas, unedlen weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Pack- fong) . . . . .	"	10	15	15	—
	Anmerk. Legirungen von Kupfer					

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zwischenzoll-Satz			
			in Preußen.		in Oesterreich.	
			Fl.   Kr.	Fl.   Kr.		
18	oder Messing mit unedlen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong) und Waaren aus diesen Legirungen werden wie Kupfer- und Messingwaaren behandelt.					
19	<p>Leder und Lederwaaren, einschließlich der Waaren aus Gummi und Gutta-percha:</p> <p>a) Leder aller Art, nämlich: lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Kahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, Zuchten, sämisch oder weißgares Leder, Pergament, Brüsseler u. dänisches Handschuhleder, Korduan, Marokin, Casflan, alles gefärbte, lackirte, vergoldete und gepresste Leder; Gummipplatten; Gummifäden außer Verbindung mit anderen Materialien; Guttapercha mehr oder weniger gereinigt . . .</p> <p>b) Leder- und Gummiwaaren, gemeine, d. h. grobe Schuhmacher-, Sattler- und Täschnerwaaren aus lohgarem, lohrothem oder bloß geschwärztem Leder oder aus Gummi, auch in Verbindung mit Holz; Blasebälge; dergleichen andere nicht lackirte, gefärbte, bemalte oder mit gepressten Verzierungen versehene Gummi-Fabrikate . . .</p> <p>Anmerk. Die Ausfütterung der vorstehend genannten Waaren mit baumwollenen, leinenen oder wollenen Geweben und die Verbindung dieser Waaren mit Schließern, Schnallen, Ringen und dergleichen aus unedlen, weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong) schließt dieselben von der Zulassung zu dem Satze von 5 Thalern oder</p>	Centner.	1	22½	2	30
		"	5	—	7	30

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maafstab der Verzollung.	Zwischenzoll-Satz			
			in Preußen.		in Oesterreich.	
			Stktr.	Sgr.	Fl.	Kr.
19	7 Fl. 30 Kr. für den Zentner nicht aus. c) Leder- und Gummiwaaren, feine, d. h. Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokkin, Brüsseler und Dänischem Leder, sämisch- und weißgarem Leder, lackirtem, gefärbtem, bemaltem, vergoldetem oder mit gepreßten Verzierungen versehenem Leder (mit Ausnahme der Handschuhe), von Pergament, von lackirtem, gefärbtem, bemaltem oder mit gepreßten Verzierungen versehenem Gummi oder Guttapercha . . . . .	Zentner	10	15	15	—
	d) Lederne Handschuhe, auch in Verbindung mit gewebten oder gewirkten Stoffen . . . . .	"	21	—	30	—
20	Leinengarn, nämlich: a) rohes, ungezwirnt . . . . . b) gebleichtes, mit Einschlufß des bloß abgekochten oder gebühten (geäscherten) und gefärbtes, ungezwirnt . . . . . c) gezwirntes aller Art . . . . .	"	—	15	—	6
		"	5	—	7	30
		"	7	—	10	—
21	Lichte, Talg-, Wachs-, Wallrath- und Stearin-Lichte, Wachsstöcke . . . . .	"	2	—	3	—
22	Del, nämlich: Hanf-, Leins- und Rapsöl in Fässern . . . . .	"	—	15	—	45
23	Papier: a) alles geleimte Papier, buntes (mit Ausnahme der unter b genannten Papiergattungen), lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Stifetten, Frachtbriefen, Devisen u. s. w. vorgereichtes Papier, Malerpappe . . . . . b) Gold- und Silberpapier und Papier mit Gold- und Silbermuster (echt oder unächt, auch bronziert); gepreßtes und durchgeschlagenes Papier; in gleichen Streifen von diesen Papiergattungen . . . . .	"	1	—	1	30
		"	3	5	4	30
24	Papier- und Pappwaaren: a) Papiertapeten . . . . .	"	4	—	5	15

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maafstab der Verzollung.	Zwischenzoll-Satz			
			in Preußen. Rthlr.   Sgr.		in Oesterreich. Fl.   Kr.	
24	b) Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe, grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen, auch Formearbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen . . . . .	Zeutner	3	5	4	30
25	Siebmacherwaaren, grobe, nämlich: fertige hölzerne Siebe mit Böden von Holzglecht oder von Eisenrath, weder gebeizt, lackirt, gefürnigt, gefärbt noch polirt . . . . .	"	—	15	—	45
26	Eweissen, zubereitete, nämlich: a) Chokolade und Chokoladen-Surrogate, sowie Chokoladen-Fabrikate, Kacahout des Arabes, Konfituren, Zuckerwerk, Kuchenwerk, Zwieback aller Art, mit Ausnahme von Schiffszwieback, mit Zucker, Eßig, Del oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen u. dgl. eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Konsumtibilien . . . . . b) Senfpulver in Pfafen, Flaschen, Krügen, wie auch zubereiteter Senf.	"	7	—	10	—
27	Steinwaaren: a) Waaren aus Marmor, Granit, Sandstein und Gips, so weit solche nicht unter A No. 21 begriffen sind, aus Alabaster und Speckstein . . . . . b) Halbedelsteine, nämlich: Achat, Adular, Amethyst, Chalcedon, Karneol, Jaspis, Onyx und Chrysopras, geschliffen, geschnitten oder in anderer Weise bearbeitet, ohne Fassung . . . . .	"	3	5	4	30
28	Thonwaaren: a) einfarbiges oder weißes, in gleichen weißes nur mit farbigen (weder vergoldeten noch versilberten) Randstreifen versehenes Fayence oder Steingut, dergleichen Weissen . . . . . b) bemaltes, mehrfarbiges, bedrucktes vergoldetes oder versilbertes Fayence oder Steingut . . . . .	"	5	—	7	30
		"	1	22½	2	30
		"	3	5	4	30

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zwischenzoll-Satz			
			in Preußen. Rupr.   Sgr.		in Oesterreich. Fl.   Kr.	
28	c) weißes, auch mit farbigen (weder vergoldeten noch versilberten) Randstreifen versehenes Porzellan . . .	Zentner	3	5	4	30
	d) farbiges, bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Porzellan .	"	5	—	7	30
	e) Thonwaaren aller Art (mit Ausschluß der vorstehend unter d genannten), auch Email in Verbindung mit unedlen, weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong) . . . . .	"	3	5	4	30
29	Vieh, nämlich:					
	a) Rindvieh:					
	1. Ochsen und Zuchstiere . . . . .	Stück	2	15	3	30
	2. Kühe . . . . .	"	1	15	2	—
	3. Jungvieh . . . . .	"	1	—	1	30
	b) Schweine, gemästete und magere (mit Ausschluß der Spanferkel) .	"	—	20	1	—
	c) Hammel . . . . .	"	—	10	—	30
30	Webe- und Wirkwaaren, nämlich:					
	a) Baumwollenwaaren, gewebte und gewirkte aus Baumwolle oder Baumwolle und anderen nicht seidenen oder wollenen Webe- und Wirkstoffen, auch dergleichen Waaren geleimt, gefirnißt, mit Kautschuck, Gutta-Percha, anderen Harzen oder Wachs überzogen oder getränkt, oder in Verbindung mit echten oder unechten Gold- oder Silberfäden oder gesponnenem Glase, und zwar:					
	1. gemeinste, gemeine, mittelfeine und feine, d. i. alle nicht unter 2 und 3 genannte Waaren . . . . .	Zentner	30	—	45	—
	2. extrafeine, d. i. alle nicht unter 3 genannte undichte Gewebe, z. B. Jaconets, Organins, Mousselines, Mouffelinets, Vapeurs, Nulls und Tülls . . . . .	"	30	—	100	—
	3. feinsten Art, als: Bobbinets (Tüll anglais), Pettinets, Spitzen, ge-					

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maafstab der Vergollung.	Zwischenzoll-Satz			
			in Preußen.		in Oesterreich.	
			Mthr.   Sgr.	Fl.   Kr.		
30	<p>stichte Waaren und alle Baumwollenwaaren in Verbindung mit echten oder unechten Gold- oder Silberfäden oder gesponnenem Glase . . . . .</p> <p>b) Leinenwaaren, gewebte und gewirkte, aus Flach, Hanf, Berg, Manilla, hanf, Neuseeländer Flach, Bast-, See- und chinesischem Gras, Waldwolle und anderen vegetabilischen Fasern, auch dergleichen Waaren getheert, gefirnigt, geleimt, mit Kautschuck, Gutta-Percha, anderen Harzen oder Wachs überzogen oder getränkt, oder in Verbindung mit echten oder unechten Gold- oder Silberfäden oder gesponnenem Glase, und zwar:</p> <p>1. gemeinster Art, gemeine und mittelsteine, d. i. alle nicht unter 2 und 3 genannte Waaren ! . . .</p> <p>2. feine, als: alle glatte Gewebe (Leinwände), von denen mehr als 100 Kettenfäden auf den Wiener Kurrentzoll gehen, alle leinene Damaste, Battiste und alle undichte Stoffe, mit Ausnahme der unter 3 genannten . . . . .</p> <p>3. feinsten Art, als: Spitzen, gestichte Waaren und Waaren in Verbindung mit echten oder unechten Gold- oder Silberfäden oder gesponnenem Glase . . . . .</p> <p>c) Wollwaaren, gewebte und gewirkte, aus Wolle oder Wolle und anderen nicht seidenen Webe- und Wirkstoffen, auch dergleichen Waaren getheert, gefirnigt, geleimt, mit Kautschuck, Gutta-Percha, anderen Harzen oder Wachs überzogen oder getränkt, oder in Verbindung mit echten oder unechten Gold- oder Silberfäden oder gesponnenem Glase, und zwar:</p> <p>1. gemeinster Art, gemeine, mittel-</p>	<p>Zentner</p> <p>"</p> <p>"</p> <p>"</p> <p>"</p>	<p>30</p> <p>30</p> <p>30</p> <p>30</p> <p>30</p>	<p>—</p> <p>—</p> <p>—</p> <p>—</p> <p>—</p>	<p>200</p> <p>45</p> <p>75</p> <p>200</p>	<p>—</p> <p>—</p> <p>—</p> <p>—</p>

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maassstab der Verzollung.	Zwischenzoll-Satz			
			in Preußen.		in Oesterreich.	
			Metz.	Sgr.	Fl.	kr.
30	feine und feine, d. i. alle nicht unter 2 und 3 genannte Waaren .	Zentner	30	—	45	—
	2. extrafeine, d. i. alle undichte Gewebe mit Ausnahme der unter 3 genannten . . . . .	"	30	—	100	—
	3. feinsten Art, als: Shawls und Shawltücher, Spitzen, gestriche Waaren und alle Waaren in Verbindung mit echten oder unechten Gold- oder Silberfäden oder gesponnenem Glase . . . . .	"	30	—	200	—
	d) Seidenwaaren, und zwar:					
	1. feine, d. i. Waaren aus Seide allein oder in Verbindung mit echten oder unechten Gold- oder Silberfäden oder gesponnenem Glase, in gleichen folgende Waaren, solche mögen aus Seide allein oder in Verbindung mit anderen Webes oder Wirkmaterialien erzeugt sein: alle Bänder, Vepel, Plüsch und Samme, Mouffelin, Barège, Crepe, Gaze, Blondes, Spitzen und andere undichte (flare) Gewebe, sowie alle gestriche Waaren . . . . .	"	80	—	120	—
	2. gemeine, d. i. alle nicht unter 1 genannte Waaren, in denen außer anderen Webes und Wirkstoffen sich auch Seide befindet, in gleichen seidene, mit Kautschuk, Gutta-Percha, anderen Harzen oder Wachs überzogene oder getränkte Waaren . . . . .	"	50	—	75	—
31	Zinkwaaren:					
	a) Zinkbleche und Zinkdraht, in gleichen Zinkwaaren, weder gefirnißt noch lackirt oder bemalt . . . . .	"	1	—	1	30
	b) Zinkwaaren, gefirnißt, lackirt, bemalt oder bedruckt, jedoch weder echt noch unecht vergoldet oder versilbert, noch mit Gold- oder Silberlack überzogen, auch in Verbindung mit Weis (mit					

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maafstab der Verzollung.	Zwischenzoll-Satz			
			in Preußen.		in Oesterreich.	
			Wgr.   Sgr.		Fl.   Kr.	
31	Ausnahme von: (Eifenbein), Horn, Klauen, Holz, lohgarem Leder, Glas, unedlen, weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong) . . . . .					
32	Zusammengesetzte oder kurze Waaren, Quincailletten u. s. w., nämlich: a) feine, d. h. Waaren, ganz oder theilweise aus echt oder unecht vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold- oder Silberlack überzogenen unedlen Metallen (mit Ausnahme der Uhren, der plattirten Tafeln, Bleche und Dräthe aus Kupfer oder Messing, sowie der vergoldeten oder versilberten Perlen und aller Waaren aus Neusilber oder Packfong), außer Verbindung mit edlen Metallen, Edelsteinen, echten Perlen und Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide oder Wolle; ferner unechtes Blattgold und unächtes Blattsilber . . . . . b) gemeine, d. h. Weinwaaren, Bleiwaaren, Bürstenbinderwaaren, Eisen- und Stahlwaaren, Glaswaaren, Holzwaaren, Korbflechterwaaren, Kupfer- und Messingwaaren, Lederwaaren, Papier und Pappwaaren, Siebmacherwaaren, Waaren aus Marmor, Speckstein und Gips, Thonwaaren und Zinkwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, so weit sie nicht vorstehend unter A. oder beziehungsweise unter B. No. 3. d., No. 5, No. 6., No. 8. f. g., No. 11. d., No. 12. b. c., No. 16., No. 18. b. c., No. 19. b. c., No. 25., No. 28. e., No. 31. d. begriffen sind, jedoch außer Verbindung mit edlen Metallen, Neusilber oder Packfong, Edelsteinen, echten	Zentner	3	5	4	30
		"	35	—	50	—

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zwischenzoll-Satz			
			in Preußen. Rthl.   Sgr.		in Oesterreich. Fl.   Kr.	
32	Perlen, Korallen, Bernstein, Gagal, Schilbpatt, Perlmuter, Meerschaum und Gespinnsen von Baumwolle, Leinen, Seide oder Wolle und mit Ausnahme der Uhren . . . . .	Zentner	21	—	30	—

**Allgemeine Bemerkungen.**

1. Die in vorstehendem Verzeichniß für Waaren aus einem bestimmten Materiale vereinbarten Zollbefreiungen und Zwischenzollsätze finden auf Waaren, welche aus einem solchen Materiale in Verbindung mit einem oder mehreren anderen Materialien bestehen (zusammengesetzte Waaren), nur in so weit Anwendung, als dergleichen Verbindungen ausdrücklich zugelassen sind.
2. Die in dem jedesmaligen allgemeinen Zolltarife jedes Staates über die Erhebung der Zölle nach dem Brutto-Gewichte oder nach dem Netto-Gewichte und über die Tara-Verzütung für die in der zweiten Abtheilung des vorstehenden Verzeichnisses genannten Gegenstände enthaltenen Bestimmungen kommen auch bei der Erhebung der vereinbarten Zwischenzölle zur Anwendung.
3. Sollten einzelne Gegenstände, welche in der zweiten Abtheilung des vorstehenden Verzeichnisses aufgeführt sind, in dem einen

oder dem andern Staate allgemeinen tarifmäßigen<sup>3</sup> Eingangszollfäßen von geringeren als dem für den Zwischenverkehr vereinbarten Betrage unterliegen oder künftig unterworfen werden, so wird von solchen Gegenständen auch im Zwischenverkehr der allgemeine tarifmäßige Zollsaß so lange erhoben werden, als er den vereinbarten Zwischenzollsaß nicht erreicht oder übersteigt. Der im Art. 2. des Vertrages enthaltene Grundsatz findet auch auf diese Gegenstände Anwendung.

4. Hinsichtlich der in dem vorstehenden Verzeichniß nicht enthaltenen Gegenstände kommen die allgemeinen, beziehungsweise die als Ausnahme für gewisse Grenzstrecken oder Zollämter jetzt oder künftig bestehenden Zollfäße in dem allgemeinen Tarife jedes Staates zu Anwendung.



## II.

### Verzeichniß

derjenigen Gegenstände, von welchen im Zwischenverkehr zwischen Preußen und Oesterreich Ausgangs-Abgaben erhoben werden können.

---

1. Abfälle und zwar: von Gerbereien das Feinleder; Abfälle und Theile von rohen Häuten und Fellen; abgenutzte alte Lederstücke; Hörner, Hornspitzen, Hornscheiben, Hornspäne; Klauen; Knochen, letztere mögen ganz oder zerkleinert sein.
2. Blutegel.
3. Ekerdoppeln (Knoppeln), Knoppelmehl, Eichen, Eichelhülsen, Balonna, Galläpfel; Pottasche und andere unausgelaugte vegetabilische Asche; Weinstein, roher.
4. Gold- und Silberstufen.
5. Granaten, rohe.
6. Häute, Felle und Haare, und zwar: rohe (grüne, gefalzene, trockene) Häute und Felle zur Lederbereitung; rohe behaarte Schaaf-, Lamm-, und Ziegenfelle; rohe Hasen- und Kaninchenfelle; Haare aller Art, einschließlich Borsten.
7. Lumpen (Hadern) und andere Abfälle zur Papier-Fabrikation: leinene, baumwollene, seidene und wollene Lumpen, auch macerirte Lumpen (Halbzeng); Papierabschnitzel (Papierspäne); Makalatur (beschriebene und bedruckte); dergleichen alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke.

8. Nickel und Kobalterze und Speise; Nickel-  
metall und Nickelschwamm.
  9. Seide und zwar: Seidengalleten (Kokons); Sei-  
denabfälle, ungesponnen; Seide, rohe, unfilirt oder  
filirt; rohe Nähseide.
  10. Töpferthon für Porzellan-Fabriken (Porzellan-  
erde).
-

### III.

## **Zoll-Kartel.**

---

#### §. 1.

Jeder der kontrahirenden Staaten verpflichtet sich, zur Verhinderung, Entdeckung und Bestrafung von Uebertretungen (§§. 13 und 14) der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze des anderen Staates nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mitzuwirken.

#### §. 2.

Jeder der kontrahirenden Theile wird seinen Angehörigen, welche zur Verhinderung oder zur Anzeige von Uebertretungen seiner eigenen Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze angewiesen sind, die Verpflichtung auflegen, sobald ihnen bekannt wird, daß eine Uebertretung derartiger Gesetze des anderen Theiles unternommen werden soll oder stattgefunden hat, dieselbe im ersteren Falle durch alle ihnen gesetzlich zustehenden Mittel thunlichst zu verhindern und in beiden Fällen der inländischen Zoll- oder Steuerbehörde (in Preußen Haupt-Zollämter oder Haupt-Steuerämter, in Oesterreich Haupt-Zollämter oder Finanzwach-Kommissäre) schleunigst anzuzeigen.

#### §. 3.

Die Zoll- oder Steuerbehörden des einen Staates sollen über die zu ihrer Kenntniß gelangenden Uebertretungen von Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetzen des anderen Staates der zuständigen Zoll- oder Steuerbehörde des letzteren sofort Mittheilung machen und der-

selben dabei über die einschlagenden Thatfachen, so weit sie diese zu ermitteln vermögen, jede sachdienliche Auskunft ertheilen.

§. 4.

Die Erhebungsbüro der kontrahirenden Staaten sollen den dazu von dem anderen Staate ermächtigten oberen Zoll- oder Steuerbeamten desselben die Einsicht der Register oder Registerabtheilungen, welche den Waarenverkehr aus und nach dem letzteren und an der Grenze desselben nachweisen, nebst Belegen auf Vergehren jederzeit an der Amtsstelle gestatten.

§. 5.

Die Zoll- und Steuerbeamten an der Grenze zwischen den beiden kontrahirenden Staaten sollen angewiesen werden, sich zur Verhütung und Entdeckung des Schleichhandels nach beiden Seiten hin bereitwilligt zu unterstützen und nicht allein zu jenem Zwecke ihre Wahrnehmungen sich gegenseitig binnen der kürzesten Frist mitzutheilen, sondern auch ein freundnachbarliches Vernehmen zu unterhalten und zur Verständigung über zweckmäßiges Zusammenwirken von Zeit zu Zeit und bei besonderen Veranlassungen sich mit einander zu berathen.

Bei jeder der einander gegenüber liegenden Aufsichtsstationen soll ein Register geführt werden, in welches die erwähnten Mittheilungen einzutragen sind.

§. 6.

Den Zoll- und Steuerbeamten der kontrahirenden Theile soll gestattet sein, bei Verfolgung eines Schleichhändlers oder der Gegenstände oder Spuren einer Uebertretung der Ein-, Aus- und Durchgangs- Abgabengesetze ihres Staates sich in das Gebiet des anderen Staates zu dem Zwecke

zu begeben, um bei den dortigen Ortsvorständen oder Behörden die zur Ermittlung des Thatbestandes und des Thäters und die zur Sicherung des Beweises erforderlichen Maßregeln, das Sammeln aller Beweismittel bezüglich der vollbrachten oder versuchten Zollumgehung, so wie den Umständen nach die einstweilige Beschlagnahme der Waaren und die Festhaltung der Thäter zu beantragen.

Anträgen dieser Art sollen die Ortsvorstände und Behörden jedes der kontrahirenden Theile in derselben Weise genügen, wie ihnen dies bei vermutheten oder entdeckten Uebertretungen der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze des eigenen Staates zusteht und obliegt. Auch können die Zoll- und Steuerbeamten des einen Theiles durch Requisition ihrer vorgesetzten Behörde von Seiten der zuständigen Behörde des anderen Theiles aufgefördert werden, entweder vor letzterer selbst oder vor der kompetenten Behörde ihres eigenen Landes, die auf die Zollumgehung bezüglichen Umstände auszusagen.

#### §. 7.

Keiner der kontrahirenden Theile wird in seinem Gebiete Vereinigungen zum Zwecke des Schleichhandels nach dem Gebiete des anderen Theiles dulden, oder Verträgen zur Sicherung gegen die möglichen Nachtheile schleichhändlerischer Unternehmungen Gültigkeit zugestehen.

#### §. 8.

Jeder der kontrahirenden Theile ist verpflichtet, zu verhindern, daß Vorräthe von Waaren, welche als zum Schleichhandel nach dem Gebiete des anderen Theiles bestimmt anzusehen sind, in der Nähe der Grenze des letzteren angekauft oder ohne genügende Sicherung gegen den zu beforgenden Mißbrauch niedergelegt werden.

Innerhalb des Grenzbezirkes sollen Niederlagen fremder unverzollter Waaren nur an solchen Orten, wo sich ein Zollamt befindet, gestattet und in diesem Falle unter Verschluss und Kontrolle der Zollbehörde gestellt werden. Sollte in einzelnen Fällen der amtliche Verschluss nicht anwendbar sein, so sollen, statt desselben, anderweite möglichst sichernde Kontrolle-Maassregeln angeordnet werden. Borräthe von fremden verzollten und von inländischen Waaren innerhalb des Grenzbezirkes sollen das Bedürfnis des erlaubten, d. h. nach dem örtlichen Verbrauche im eigenen Lande bemessenen Verkehrs nicht überschreiten. Entsteht Verdacht, daß sich Borräthe von Waaren der letztgedachten Art über das bezeichnete Bedürfnis und zum Zwecke des Schleichhandels gebildet hätten, so sollen dergleichen Niederlagen, in so weit es gesetzlich zulässig ist, unter spezielle zur Verhinderung des Schleichhandels geeignete Kontrolle der Zollbehörde gestellt werden.

### §. 9.

Jeder der kontrahirenden Theile ist verpflichtet:

- a) Waaren, deren Ein- oder Durchfuhr in dem andern Staate verboten ist, nach demselben nur beim Nachweise dortiger besonderer Erlaubniß zoll- oder steueramtlich abzufertigen;
- b) Waaren, welche in dem andern Staate eingangsabgabepflichtig und dahin bestimmt sind, nach demselben
  1. nur in der Richtung nach einem dortigen, mit ausreichenden Befugnissen versehenen Eingangsamte,
  2. von den Ausgangsämtern oder Legitimationsstellen nur zu solchen Tageszeiten, daß sie jenseits der Grenze zu dort erlaubter Zeit eintreffen können, und

3. unter Verhinderung jedes vermeldlichen Aufenthaltes zwischen dem Ausgangsamte oder der Legitimationsstelle und der Grenze zoll- oder steueramtlich abzufertigen oder mit Ausweisen zu versehen.

§. 10.

Auch wird jeder der beiden Staaten die Erledigung der für die Wiederausfuhr unverabgabter Waaren ihm geleisteten Sicherheiten, so wie die für Ausfuhr gebührenden Abgabenentlastung oder Erstattungen erst dann eintreten lassen, wenn ihm durch eine vom Eingangsamte auszustellende Bescheinigung nachgewiesen wird, daß die nach dem vorbezeichneten Nachbarlande angeführte Waare in dem letzteren angemeldet worden ist. Die Grenzzollämter werden sich wechselseitig wöchentlich beglaubigte Uebersichten aus den Zollregistern mittheilen, welche die Gattung und Menge der zur Ausfuhr abgefertigten Waaren der bemerkten Art enthalten.

§. 11.

Vor Ausfuhrung der im §. 9. unter b und im §. 10. enthaltenen Bestimmungen werden die kontrahirenden Theile über die erforderliche Anzahl und die Befugnisse der zum Waarenübergange an der gemeinschaftlichen Grenze bestimmten Anmelde- und Erhebungsstellen, über die denselben, so weit sie zu einander unmittelbar in Beziehung stehen, übereinstimmend vorzuschreibenden Abfertigungsstunden und über, nach Bedürfnis anzuordnende amtliche Begleitungen der angeführten Waaren bis zur jenseitigen Anmeldestelle, sowie über besondere Maßregeln für den Eisenbahnverkehr sich bereitwilligst verständigen.

§. 12.

Jeder der kontrahirenden Theile hat die in den §§. 13. und 14. erwähnten Uebertretungen der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze des anderen Theiles nicht allein seinen Angehörigen, sondern auch allen Denjenigen, welche in seinem Gebiete einen vorübergehenden Wohnsitz haben, oder auch nur augenblicklich sich befinden, unter Androhung der zu jenen Paragraphen bezeichneten Strafen zu verbieten. Beide kontrahirende Theile verpflichten sich wechselseitig, die dem anderen kontrahirenden Theile angehörigen Unterthanen, welche den Verdacht des Schleichhandels wider sich erregt haben, innerhalb ihrer resp. Gebiete überwachen zu lassen.

§. 13

Uebertretungen von Ein-, Aus- und Durchfuhrverboten des anderen Theiles und Zoll- oder Steuerdefrauden, d. h. solche Handlungen oder gesetzwidrige Unterlassungen, durch welche dem letzteren eine ihm gesetzlich gebührende Ein-, Aus- oder Durchgangsabgabe entzogen wird oder bei unentdecktem Gelingen entzogen werden würde, sind von jedem der kontrahirenden Theile nach seiner Wahl entweder mit Konfiskation des Gegenstandes der Uebertretung, eventuell Erlegung des vollen Werthes, und daneben mit angemessener Geldstrafe oder mit denselben Geld- oder Vermögensstrafen zu bedrohen, welchen gleichartige oder ähnliche Uebertretungen seiner eigenen Abgabengesetze unterliegen.

Im letzteren Falle ist der Strafbetrag, so weit derselbe gesetzlich nach dem entzogenen Abgabebetrag sich richtet, nach dem Tarife des Staates zu bemessen, dessen Abgabengesetz übertreten worden ist.

§. 14.

Für solche Uebertretungen der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze des anderen Staates, durch welche erweislich ein Ein-, Aus- oder Durchfuhrverbot nicht verletzt und eine Abgabe widerrechtlich nicht entzogen werden konnte oder sollte, sind genügende, in bestimmten Grenzen vom strafrichterlichen Ermessen abhängige Geldstrafen anzudrohen.

§. 15.

Freiheits- oder Arbeitsstrafen (vorbehaltlich der nach seinen eigenen Abgabengesetzen eintretenden Abmilderung unvollstreckbarer Geldstrafen durch Haft oder Arbeit), so wie Ehrenstrafen, die Entziehung von Gewerbsberechtigungen oder, als Strafschärfung, die Bekanntmachung erfolgter Verurtheilungen anzudrohen, ist auf den Grund dieses Kartells keiner der kontrahirenden Theile verpflichtet.

§. 16.

Dagegen darf durch die nach den §§. 12—15. zu erlassenden Strafbestimmungen die gesetzmäßige Bestrafung der bei Verletzung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetzen des anderen Staates etwa vorkommenden sonstigen Uebertretungen, Vergehungen und Verbrechen, als: Beleidigungen, rechtswidrige Widersetzlichkeit, Drohungen oder Gewaltthätigkeiten, Fälschungen, Bestechungen oder Erpressungen u. dgl. nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden.

§. 17.

Uebertretungen der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze des anderen Theiles hat, auf Antrag einer zuständigen Behörde desselben, jeder der kontrahirenden Theile von denselben Gerichten und in denselben Formen, wie

Uebertretungen seiner eigenen derartigen Gesetze untersuchen und gesetzmäßig bestrafen zu lassen,

1. wenn der Angeschuldigte entweder ein Angehöriger des Staates ist, welcher ihn zur Untersuchung und Strafe ziehen soll, oder

2. wenn jener nicht allein zur Zeit der Uebertretung in dem Gebiete dieses Staates einen, wenn auch nur vorübergehenden Wohnsitz hatte oder die Uebertretung von diesem Gebiete aus beging, sondern auch bei oder nach dem Eingange des Antrags auf Untersuchung sich in demselben Staate betreffen läßt;

in dem unter 2. erwähnten Falle jedoch nur dann, wenn der Angeschuldigte nicht Angehöriger des Staates ist, dessen Gesetze Gegenstand der angeschuldigten Uebertretung sind.

#### §. 18.

Zu den im §. 17. bezeichneten Untersuchungen sollen das Gericht, von dessen Bezirke aus die Uebertretung begangen ist, und das Gericht, in dessen Bezirke der Angeschuldigte seinen Wohnsitz oder, als Ausländer, seinen einstweiligen Aufenthalt hat, insofern zuständig sein, als nicht wegen derselben Uebertretung gegen denselben Angeschuldigten ein Verfahren bei einem anderen Gerichte anhängig oder durch schließliche Entscheidung beendigt ist.

#### §. 19.

Bei den im §. 17. bezeichneten Untersuchungen soll den amtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten des anderen Staates dieselbe Beweisraft beigelegt werden, welche den amtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten des eigenen Staates in Fällen gleicher Art beigelegt ist.

§. 20.

Die Kosten eines nach Maßgabe des §. 17. eingeleiteten Strafverfahrens und der Strafvollstreckung sind nach denselben Grundsätzen zu bestimmen und aufzulegen, welche für Strafverfahren wegen gleichartiger Uebertretungen der Gesetze des eigenen Staates gelten.

Für die einstweilige Bestreitung derselben hat der Staat zu sorgen, in welchem die Untersuchung geführt wird.

Diejenigen Kosten des Verfahrens und der Strafvollstreckung, welche, wenn ersteres wegen Uebertretung der eigenen Abgabengesetze stattgefunden hätte, von jenem Staate schließlich zu tragen sein würden, hat, insoweit sie nicht vom Angeschuldigten eingezogen oder durch eingegangene Strafbeträge (§. 21.) gedeckt werden können, der Staat zu erstatten, dessen Behörde die Untersuchung beantragte.

§. 21.

Die Geldbeträge, welche in Folge eines nach Maßgabe des §. 17. eingeleiteten Strafverfahrens von dem Angeschuldigten oder für verkaufte Gegenstände der Uebertretung eingehen, sind dergestalt zu verwenden, daß davon zunächst die rückständigen Gerichtskosten, sodann die dem anderen Staate entzogenen Abgaben und zuletzt die Strafen berichtigt werden.

Ueber die letzteren hat der Staat zu verfügen, in welchem das Verfahren stattfand.

§. 22

Eine nach Maßgabe des §. 17. eingeleitete Untersuchung ist, so lange ein rechtskräftiges Enderkenntniß noch nicht erfolgte, auf Antrag der Behörde desjenigen Staates, welcher dieselbe veranlaßt hatte, sofort einzustellen.

§. 23.

Das Recht zum Erlasse und zur Milderung der Strafen, zu welchen der Angeschuldigte in Folge eines nach Aufgabc des §. 17. eingeleiteten Verfahrens verurtheilt wurde oder sich freiwillig erboten hat, steht dem Staate zu, bei dessen Gerichte die Verurtheilung oder Erbietung erfolgt.

Es soll jedoch vor derartigen Straferlassen oder Strafmilderungen der zuständigen Behörde des Staates, dessen Geseze übertreten waren, Gelegenheit gegeben werden, sich darüber zu äußern.

§. 24.

Die Gerichte jedes der kontrahirenden Staaten sollen in Beziehung auf jedes in dem anderen Staate wegen Uebertretung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze dieses Staates oder in Gemäßheit des §. 17. eingeleitete Strafverfahren verpflichtet sein, auf Ersuchen des zuständigen Gerichtes

1. Zeugen und Sachverständige welche sich in ihrem Gerichtsbezirke aufhalten, auf Erfordern eidlich zu vernehmen und erstere zur Ablegung des Zeugnisses, so weit dasselbe nicht nach den Landesgesetzen verweigert werden darf, z. B. die eigene Mitschuld der Zeugen betrifft, oder sich auf Umstände erstrecken soll, welche mit der Anschuldigung nicht in naher Verbindung stehen, nöthigenfalls anzuhalten;

2. amtliche Besichtigungen vorzunehmen und den Befund zu beglaubigen;

3. Angeschuldigten, welche sich im Bezirke des ersuchten Gerichtes aufhalten, ohne dem Staatsverbande des letzteren anzugehören, Vorladungen und Erkenntnisse behändigen zu lassen;

4. Uebertreter und deren bewegliche Güter, welche im Bezirke des ersuchten Gerichts angetroffen werden, anzuhalten und auszuliefern, insofern nicht jene Uebertreter dem Staatsverbande des ersuchten Gerichts oder einem solchen dritten Staate angehören, welcher durch Verträge verpflichtet ist, die fragliche Uebertretung seinerseits gehörig untersuchen und bestrafen zu lassen.

§. 25.

Es sind in diesem Kartel unter „Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetzen“ auch die Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote und unter „Gerichten“ die in jedem der kontrahirenden Staaten zur Untersuchung und Bestrafung von Uebertretungen der eigenen derartigen Gesetze bestellten Behörden verstanden.

§. 26.

Durch die vorstehenden Bestimmungen werden weiter gehende Zugeständnisse zwischen den kontrahirenden und anderen dem Vertrage vom heutigen Tage und diesem Kartel auf Grund des Artikels 26. des ersteren beitretenden Staaten zum Zwecke der Unterdrückung des Schleichhandels nicht aufgehoben oder geändert.

---

IV.

**Münz-Kartel.**

---

§. 1.

Jeder der kontrahirenden Theile verpflichtet sich, seine Angehörigen wegen eines in Bezug auf die von dem andern Theile geprägten Münzen, auf das von demselben ausgegebene Papiergeld oder auf diejenigen öffentlichen Kreditpapiere, welche er seinen Münzen als Zahlungsmittel gesetzlich gleichgestellt hat, unternommenen oder begangenen Verbrechens oder Vergehens eben so zur Untersuchung zu ziehen und mit gleicher Strafe zu belegen, als wenn das Verbrechen oder Vergehen in Bezug auf die eigenen Münzen oder das eigene Papiergeld stattgefunden hätte.

§. 2.

Jeder der kontrahirenden Theile übernimmt ferner die Verpflichtung, die in seinem Gebiete sich aufhaltenden Fremden, von welchen ein solches Verbrechen oder Vergehen in Bezug auf die Münzen, das Papiergeld oder die im §. 1. bezeichneten Kreditpapiere des andern Theiles unternommen oder begangen worden, auf Requisition des letzteren an dessen Gerichte auszuliefern. Sind jedoch dergleichen Personen Angehörige eines Staates, welcher dem Vertrage vom heutigen Tage und diesem Kartel auf Grund des Art. 26. des ersteren beigetreten ist, so steht diesem Staate vorzugsweise das Recht zu, die Auslieferung zu verlangen, und es ist derselbe deshalb auch von

Sej. u. Stat.-Samml. 6r Bd. 5. Abth. 34

dem requirirten Staate zunächst zur Erklärung über die Ausübung dieses Rechtes aufzufordern.

### §. 3.

Die im §. 2. ausgesprochene Verpflichtung zur Auslieferung soll nicht eintreten, wenn der Staat, in dessen Gebiete ein solcher Fremder sich befindet, entweder

- a) in Gemäßheit eines zwischen ihm und einem dritten Staate vor Verkündigung dieses Kartels abgeschlossenen allgemeinen Vertrages über die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher verpflichtet ist, denselben dahin auszuliefern, oder
- b) die Untersuchung und Bestrafung selbst verhängen zu lassen vorzieht. Im letzteren Falle soll jedoch die im §. 1. eingegangene Verpflichtung gleichfalls Anwendung finden.

### §. 4.

Die kontrahirenden Theile wollen die Bestimmungen der §§. 1. bis 3. auch auf Verbrechen und Vergehen, welche die betrügerische Nachahmung oder die Verfälschung der von einem von ihnen ausgestellten Staatsschuldcheine und zum Umlauf bestimmten Papiere, sowie der von anderen juristischen Personen unter Genehmigung des Staates auf jeden Inhaber ausgefertigten Kreditpapiere, so weit auf solche nicht der §. 1. Anwendung findet, zum Gegenstande haben, oder die aus gewinnsüchtiger Absicht oder doch wissentlich unternommene Verbreitung solcher unechten Papiere betreffen, in der Art ausgedehnt wissen, daß bei der Bestrafung solcher Verbrechen und Vergehen zwischen inländischen Papieren und gleichartigen Papieren aus dem anderen Staate ein Unterschied nicht gemacht werden, auch hinsichtlich der Untersuchung oder Ausliefe-

zung dasjenige Anwendung finden soll, was in den §§. 1—3. vereinbart ist.

§. 5.

Wenn in einem Staate, welcher dem Vertrage vom heutigen Tage und in diesem Kartel auf Grund des Art. 26. des ersteren beigetreten ist, die Unterscheidung zwischen Verbrechen und Vergehen in der Strafgesetzgebung nicht besteht, oder die strafbare Nachahmung oder Verfälschung der in diesem Kartel genannten Münzen oder Kreditpapiere mit einem anderen Namen als mit „Verbrechen und Vergehen“ von dem Gesetze bezeichnet sind, so bleibt es diesem Staate anheimgestellt, bei der Bekanntmachung des Kartels, im ersteren Falle die auf jene Unterscheidung bezüglichen Worte „oder Vergehen“ wegzulassen, im zweiten Falle an Stelle des Ausdrucks „Verbrechen und Vergehen“ diejenige Bezeichnung zu setzen, welche seiner Gesetzgebung entspricht.



**Bekanntmachung,**  
den  
**zollfreien Eingang von Getraide &c.**  
in den Zollverein  
betreffend.

---

In Auftrag Hohen Senats wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung des Eingangszolles in dem Zollverein für Getraide, Hülsenfrüchte und Mehl bis Ende dieses Jahres unter der näheren Bestimmung einzustellen beschlossen worden ist, daß die Einstellung mit dem 15. September 1853 eintreten und sich auf Getraide, Hülsenfrüchte, Mehl und andere Mühlenfabrikate, nämlich geschrotete und geschälte Körner, Graupe, Oris und Gröhe, gestampfte oder geschälte Hirse erstrecken solle.

Frankfurt a. M., den 12. September 1853.

**Stadt-Kanzlei.**

---

**Bekanntmachung,**  
die  
**Erleichterung des Verkehrs**  
zwischen  
**den Staaten des Zollvereins**  
und  
**den Staaten des Steuervereins**  
betreffend.

---

Die Regierungen der Zollvereinsstaaten einerseits und die Regierungen der Steuervereinsstaaten andererseits sind übereingekommen, auch noch einige weitere Erleichterungen des Verkehrs zwischen beiden Vereinsgebieten, und zwar vom 24. d. M. an, eintreten zu lassen. Unter Bezugnahme auf die, die Verkehrsverhältnisse zwischen beiden Vereinsgebieten betreffende Bekanntmachung vom 6. April d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vereinbarten weiteren Verkehrserleichterungen in Folgendem bestehen:

A. Man wird gegenseitig zulassen:

a) zollfrei:

- 1) Bleiweiß (Kremsferweiß), rein oder versetzt;
- 2) Chlorkalk;

Ges. u. Stat.-Samml. 6r Bd. 5. Abth. 35

- 3) Soda, gereinigte oder ungereinigte (bei dem Uebergange in den Zollverein gegen beglaubigte Ursprungszeugnisse der Verfertiger);
- 4) Meinnfuge, Schmalze, Kupfervitriol, gemischter Kupfer- und Eisenvitriol, weißer Vitriol, Wasserglas, Grünspan, raffinirter (destillirter, krystallisirter) oder gemahlener;
- 5) Salzsäure und Schwefelsäure;
- 6) a. gebleichtes, dergleichen bloß abgekochtes oder gebüchtes (geäschertes) Leinengarn, sowie gefärbtes Leinengarn;  
b. gebleichte und gefärbte Leinwand; diese Leinwand jedoch nur auf der Grenze zwischen dem Hannoverschen Landdrosteibezirke Osnabrück und den angrenzenden Königlich Preussischen Landestheilen (bei dem Uebergange in den Zollverein beschränkt auf die mit dem Stempel einer steuervereinsländischen Legge versehene Leinwand);
- 7) a. Talg und Stearin;  
b. Pichte (Talg-, Wachs-, Ballrath- und Stearin-);
- 8) Butter, eingeschlagene;
- 9) Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel;
- 10) Rindvieh, und zwar: Ochsen und Zuchthiere, Kühe, Jungvieh und Kälber;  
b) zu einem Zollsaße von 2 Rthlrn. für den Centner: Meubles, gepolsterte;  
c) zu einem Zollsaße von 3 Rthlrn. für den Centner: Wachstafft;  
d) zu einem Zollsaße von 4 Rthlrn. für den Centner: Papiertapeten.

B. Die Zollvereinsstaaten werden von den Erzeugnissen der Steuervereinsstaaten zulassen:

a) zollfrei:

Hopfen;

b) zu einem Zollsatz von 1 Rthlr. für den Centner:

Hohlglas, weißes ungemustertes, welches mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern versehen, sonst aber nicht geschliffen ist, sofern es von Glashütten im Steuervereine mit beglaubigten Ursprungszeugnissen der Verfertiger versendet wird;

c) zu einem Zollsatz von  $2\frac{1}{2}$  Rthlr. für den Centner:

Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- oder Silbermuster, durchgeschlagenes Papier; ungleichen Streifen von diesen Papiergattungen;

d) zu einem Zollsatz von 3 Rthlrn. für den Centner:

farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas ohne Unterschied der Form; Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen und andern nicht zu den Gespinnsten gehörigen Urstoffen; dergleichen Spiegel, deren Glastafeln nicht über 288 preuß. Quadrat-Zoll das Stück messen, sofern diese Waaren von Glashütten im Steuervereine mit beglaubigten Ursprungszeugnissen der Verfertiger versendet werden.

Frankfurt a. M., den 20. September 1853.

In Auftrag Hohen Senats:

**Die Stadt-Kanzlei.**

(Publicirt im Amtsblatt den 22. September 1853.)

**Bekanntmachung,**  
den  
**zollfreien Eingang von Getraide &c.**  
betreffend.

---

In Auftrag Hohen Senats wird hiermit, unter Bezugnahme auf die unterm 12. September l. J. ergangene Bekanntmachung, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Einstellung der Erhebung des Eingangszolles für Getraide, Hülsenfrüchte, Mehl und andere Mühlenfabrikate, nämlich: geschrotete und geschälte Körner, Graupe, Gries und Grütze, gestampfte und geschälte Hirse bis Ende September künftigen Jahres ausgedehnt werde.

Frankfurt a. M., den 17. October 1853.

**Stadt-Kanzlei.**

---

# Gesetz, Abänderung des Vereins-Zolltarifs betreffend.

---

## Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 22. October 1853, wie folgt:

Nachdem die Regierungen der zum Zollverein gehörenden Staaten übereingekommen sind, den seit dem 1. October 1851 gültigen Zolltarif in einzelnen Bestimmungen weiter abzuändern und zu ergänzen, so treten demzufolge nachstehende Abänderungen und Zusätze zu diesem Tarif, welcher mit den seit der Publication desselben ergangenen Verordnungen im Uebrigen in Kraft bleibt, vom 1. Januar 1854 an in Wirksamkeit.

### Erste Abtheilung des Tarifs.

Den Gegenständen, welche keiner Abgabe unterworfen sind, treten aus der zweiten Abtheilung des Tarifs folgende Artikel hinzu:

aus Pos. 1.: Abfälle von Glashütten, dergleichen Scherben und Bruch von Glas und Porzellan; von der Bleigewinnung (Bleigekräz, Blei-

Abzug oder Abstrich und Bleiasche); von der Gold- und Silberbearbeitung (Münzgräbe); von Seifensiedereien die Unterlange; Blut von geschlachtetem Bleh, sowohl flüssiges als eingetrocknetes.

aus Pos. 7.: Wasserblei (Reißblei), Kobalt in folgender Fassung: Graphit (Wasserblei, Reißblei); Kobalterze.

aus Pos. 17.: Karden oder Weberdisteln.

aus Pos. 38a: Töpferthon für Porzellanfabriken (Porzellanerde.)

Außerdem:

Abfälle von Seidencocons, ingleichen Flockseide (Abfälle vom Haspeln und Spinnen der rohen Seide).

## Zweite Abtheilung des Tarifs.

Bei den Gegenständen, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind, treten folgende Abänderungen ein:

### A. In Bezug auf die Zollsätze:

#### I. Vom Ausgangszoll werden befreit:

Roheisen aller Art; altes Brucheisen, Eisenseile, Hammerschlag (Pos. 6. Eisen und Stahl).

II. Von folgenden bisher theils in der ersten Abtheilung des Tarifs stehenden, theils im Tarif nicht namentlich aufgeführten Artikeln sind die beigefügten Eingangszollsätze zu erheben und zwar:

1. von Eisenbeizen, einschließlich Eisenrostwasser  $7\frac{1}{2}$  Sgr. oder  $26\frac{1}{4}$  Kr. vom Zentner (Pos. 5. Droguerie- u. Waaren);
2. von nachstehenden Waaren auch in Verbindung mit Gummi elastikum oder Gutta percha, als: Waaren ganz oder theilweise aus edlen Metallen, aus feinen Metallgemischen; aus Metall echt vergoldet oder versilbert; aus Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit edlen Metallen belegt, 50 Rthlr. oder 87 Fl. 30 Kr. vom Zentner (Pos. 20. kurze Waaren u.);
3. von Kragenleder, auch künstlichem, für inländische Kragenfabriken auf Erlaubnißscheine unter Kontrolle vom Zentner 3 Rthlr. oder 5 Fl. 15 Kr. (Pos. 21 Leder u.);
4. von allen mit Gummi elastikum oder Gutta percha überzogenen Geweben vom Zentner 20 Rthlr. oder 35 Fl.;
5. von Gummidrucktuchern für Fabriken auf Erlaubnißscheine unter Kontrolle vom Zentner 10 Rthlr. oder 17 Fl. 30 Kr. (Pos. 40. Wachsteinwand u.)

III. Von nachfolgenden Artikeln sind anstatt der bisherigen Ein- oder Ausgangszollsätze die beigefügten Sätze zu erheben und zwar:

1. von schwefelsaurem Natron (gereinigtem, ungereinigtem, kalcinirtem, krystallisirtem), beim Eingange vom Zentner 15 Sgr. oder  $52\frac{1}{2}$  Kr. (Pos. 5. Droguerie- u. Waaren);
2. von Myrobalaen und Balaen nur beim Ausgange vom Zentner 5 Sgr. oder  $17\frac{1}{2}$  Kr. (Pos. 5. Droguerie- u. Waaren);
3. von Ziegenhaaren nur beim Ausgange vom Zentner 5 Sgr. oder  $17\frac{1}{2}$  Kr. (Pos. 11. Häute u.);

4. von Schreibfedern aus Stahl oder Metall-Komposition beim Eingange vom Zentner 50 Rthlr. oder 87 Fl. 30 Kr. (Pos. 20. kurze Waaren z.);
5. von Mühlsteinen mit eisernen Reifen beim Eingange vom Stück 2 Rthlr. oder 3 Fl. 30 Kr. (Pos. 33. Steine z.);
6. von rohem Zink beim Eingange vom Zentner 1 Rthlr. oder 1 Fl. 45 Kr. (Pos. 42. Zink z.).

### B. In Bezug auf die Tarafässer:

An Tara wird bewilligt für:

1. Tabakblätter, unbearbeitete, und Stengel (Pos. 25. v. 1.);
  - a) in Seronen (nicht von Thierhäuten) 12 Pfund vom Zentner Bruttogewicht;
  - b) in Thierhäuten 8 Pfund vom Zentner Bruttogewicht;
2. Tabakfabrikate (Pos. 25. v. 2.  $\alpha$ . und  $\beta$ .) in Kaffasskörben 12 Pfund vom Zentner Bruttogewicht.

### C. In Bezug auf die Fassung einzelner Positionen.

1. In der Pos. 51. „Schwefelsaures z. Kali“ fallen die Worte: „alle Abfälle von der Fabrikation der Salpetersäure“ hinweg.
2. An die Stelle der Aumerkung 2. zur Pos. 6. „Eisen und Stahl“ tritt folgende Bestimmung:  
Von Koblath, seewärts von der Russischen Gränze bis zur Weichselmündung einschließlich auf Erlaubnißscheine für Stahlfabriken eingehend, wird nur die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.

3. Bei Pos. 612. „Grobe Eisen- und Stahlwaaren“ fallen die Worte: „Maschinen von Eisen“ hinweg.

4. Die Ausnahme zu Pos. 22a. „Rohe Leinwand zc.“ soll künftig dahin lauten:

Ausnahme. Rohe, ungebleichte Leinwand geht frei ein:

aa. in Preußen:

auf den Gränzlinien von Leobschütz bis Seidenberg in der Oberlausitz und von Gronau bis Anholt nach Bleichereien oder Leinwandmärkten;

bb. in Sachsen:

auf der Grenzlinie von Dstriß bis Schandau auf Erlaubnißscheine.

### Dritte Abtheilung des Tarifs.

Bei der Durchfuhr von Waaren, welche

- A. rechts der Oder, seewärts oder landwärts über die Grenzlinie von Memel bis Myslowitz (die Eisenbahnstraße über Myslowitz ausgeschlossen) ein- und über irgend welchen Theil der Vereinszollgränze wieder ausgehen; desgleichen welche
- B. durch die Odermündungen oder links der Oder eingehen, und rechts der Oder seewärts oder landwärts über die Gränzlinie von Memel bis Myslowitz (die Eisenbahnstraße über Myslowitz ausgeschlossen) wieder ausgehen; und endlich, welche
- C. auf der Eisenbahn über Myslowitz ein- und rechts der Oder wieder ausgehen, wird — mit Ausnahme der unter No. 8, 9. und 10. des ersten Abschnittes

genannten Gegenstände, für welche die bisherigen Sätze gültig bleiben — erhoben vom Zentner 3½ Sgr. oder 12¼ Kreuzer.

### Fünfte Abtheilung des Tarifs.

Die Bestimmung im zweiten Satz unter Ziffer V., wonach, im Fall eine Waare aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit andern Gespinnsten aus Baumwolle, Leinen oder Wolle besteht, die Deklaration als „halbseidene Waare“ genügt, findet auf Gold- und Silberstoffe und auf Bänder keine Anwendung.

Beschlossen in Unserer Großen Rathversammlung,  
den 25. October 1853.



**Bekanntmachung,**  
den  
**zollfreien Eingang des Reises**  
betreffend.

---

Aus Auftrag Hohen Senats wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung des Eingangszolles für Reis in dem Zollverein vom 10. d. Mts. ab bis zum Ablaufe dieses Jahres eingestellt ist.

Frankfurt a. M., den 8. November 1853.

**Stadt-Ranzlei.**

---

(Publicirt im Amtsblatt den 8. November 1853.)

# CONSTITUTION

OF

## THE STATE OF MISSISSIPPI

AS REVISED

IN 1892, AND AS AMENDED BY THE CONSTITUTIONAL CONVENTION OF 1901, AND BY THE LEGISLATURE, TO THE 15TH JUNE 1902.

THE CONSTITUTION OF THE STATE OF MISSISSIPPI

### ARTICLE I

SECTION 1

ALL LEGISLATIVE POWERS SHALL BE VESTED IN A LEGISLATURE.

## Publication

des

zu Berlin am 3. September 1853 abgeschlossenen

## Vertrages

die

Fortdauer des Anschlusses des Fürstenthums  
Pyrmont an das Zollsystem Preußens und der  
übrigen Staaten des Zollvereins  
betreffend.

---

Nachdem der von den Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Preußen und Seiner Durchlaucht des Fürsten von Waldeck und Pyrmont am 3. September 1853 zu Berlin abgeschlossenen Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits und Waldeck andererseits, die Fortdauer des Anschlusses des Fürstenthums Pyrmont an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betr. von allen contrahirenden Theilen ratificirt ist, auch die desfalligen Ratifications-Urkunden ausgef. u. Stat. Samml. 6r Bd. 5. Abthl. 37

wechselt worden sind, so wird nunmehr gedachter Vertrag in Auftrag Hohen Senats zur allgemeinen Nachsicht bekannt gemacht.

Frankfurt a. M., den 13. Dezember 1853.

**Stadt-Kanzlei.**

# Vertrag

zwischen

Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits

und Waldeck andererseits,

die

Fortdauer des Anschlusses des Fürstenthums Pyrmont an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betreffend.

---

Bei dem bevorstehenden Ablaufe des Vertrages vom 11. Dezember 1841 über den Anschluß des Fürstenthums Pyrmont an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins, haben die kontrahirenden Theile, in Anerkennung der wohlthätigen Wirkungen des gedachten Anschlusses für den Handel und Verkehr der beiderseitigen Unterthanen zum Zweck der Verlängerung jenes Vertrages Unterhandlungen eröffnen lassen, und deshalb zu Bevollmächtigten ernannt:

einerseits

Seine Majestät der König von Preußen für

Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833 12. Mai und 10. December 1835, 2. Januar 1836, 8. Mai, 19. October und 13. November 1841, endlich vom 4. April 1853 bestehenden Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Kronen Bayern, Sachsen, Hannover und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten — namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Koburg-Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sonderhausen, der Fürstlich Reußischen Länder älterer und jüngerer Linie, — des Herzogthums Braunschweig, des Großherzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt:

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Friedrich Leopold Henning  
und

Allerhöchst Ihren Geheimen Legationsrath Alexander Max Philipsborn  
und andererseits

Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont:

Höchst Ihren Geheimen Rath Carl Wilhelm von Stockhausen,  
von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalt der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

#### Artikel 1.

Der wegen des Beitritts Sr. Durchlaucht des Für-

ten zu Waldeck und Pyrmont mit dem Fürstenthume Pyrmont zu dem Zollsysteme Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins am 11. December 1841 abgeschlossene Vertrag soll bis zum letzten December 1865, jedoch mit nachfolgenden Veränderungen, verlängert werden.

### Artikel 2.

Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont übernehmen auch ferner die Verbindlichkeit, im Fürstenthume Pyrmont den im Inlande bereiteten Rübenzucker derselben Besteuerung zu unterwerfen, welche in den übrigen Staaten des Zollvereins besteht. Zu dem Ende sollen wegen Anwendung der dieserhalb im Zollvereine bestehenden gesetzlichen und administrativen Bestimmungen und Einrichtungen im Fürstenthume Pyrmont und wegen deren etwaiger künftiger Abänderung dieselben Verabredungen maassgebend sein, welche in den Artikeln 2. und 3. des Vertrages vom 11. Dezember 1841, den Anschluß des Fürstenthums Pyrmont an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betreffend und in dem dazu gehörigen Separat-Artikel 2., in Bezug auf die Zölle getroffen worden sind. In Folge dessen wird zwischen dem Königreiche Preußen und den mit ihm zum Zollvereine verbundenen Staaten und dem Fürstenthume Pyrmont ferner eine Gemeinschaft der Rübenzucker-Steuer stattfinden und der Ertrag dieser Steuer nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden.

### Artikel 3.

Soweit sich nach der bisherigen Erfahrung einzelne Abänderungen, Ergänzungen und nähere Bestimmungen der bestehenden Vereinbarung als im Bedürfnisse liegend

zu erkennen gegeben haben, ist darüber eine besondere Uebereinkunft getroffen worden.

#### Artikel 4.

Die Einrichtung der Zoll- und Rübenzucker-Steuerverwaltung im Fürstenthume Pyrmont soll, soweit sie einer Abänderung bedarf, in gegenseitigem Einvernehmen mit Hülfe der von beiden Seiten zu diesem Behufe zu ernennenden Ausführungs-Kommissarien angeordnet werden.

#### Artikel 5.

Wenn der gegenwärtige Vertrag nicht spätestens neun Monate vor dessen Ablaufe gekündigt wird, soll derselbe auf zwölf Jahre und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Derselbe soll alsbald sämmtlichen theilnehmenden Regierungen vorgelegt und sollen die Ratifikations-Urkunden mit möglichster Beschleunigung, spätestens binnen vier Wochen, ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und unterschrieben.

So geschehen Berlin, den 3. September 1853.

(ge.) Friedrich Leopold  
Denning.

(L. S.)

Alexander Max  
Philipsborn.

(L. S.)

Carl Wilhelm  
von Stodhausen.

(L. S.)

**G e s e z,**  
über  
**die Bestrafung der Zollvergehen**  
gegen  
**fremde Staaten,**  
in welchen  
durch Handels-Verträge die Gegenseitigkeit  
verbürgt ist.

---

**Wir Bürgermeister und Rath**  
der freien Stadt Frankfurt  
verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der  
gesetzgebenden Versammlung vom 28. December 1853, wie  
folgt:

**Artikel I.**

Wenn von einem fremden Staate, in Erfüllung eines  
die Gegenseitigkeit bedingenden Handelsvertrags, die Ver-  
gehen wider die dahier geltenden Zoll-Gesetze unter Strafe  
gestellt sind, so sollen zu Gunsten dieses fremden Staates  
die nachstehenden Bestimmungen eintreten:

**§. 1.**

Wer es unternimmt, Gegenstände, deren Ein-, Aus-  
oder Durchfuhr in dem fremden Staate verboten ist, die-

fem Verbote zuwider ein-, aus- oder durchzuführen, hat die Confiscation der Gegenstände in Bezug auf welche das Vergehen (die Contrebande) verübt worden ist, und zugleich eine Geldbuße verwirkt, welche dem doppelten Werthe jener Gegenstände gleichkommen soll. Falls der Werth weniger als die Hälfte von fünfzehn Gulden beträgt oder gar nicht ermittelt werden kann, soll die Geldstrafe in fünfzehn Gulden bestehen.

§. 2.

Wer es unternimmt, dem fremden Staate die Ein-, Aus- oder Durchgangs-Abgaben zu entziehen, hat die Confiscation der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen (die Zolldefraudation) verübt worden ist, und zugleich eine dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgabe gleichkommende Geldbuße, welche jedoch niemals unter 1 fl. 30 kr. betragen soll, verwirkt.

§. 3.

In allen Fällen, in welchen die Confiscation der Gegenstände, in Bezug auf welche die Contrebande oder Zolldefraudation verübt worden ist, nicht vollzogen werden kann, ist statt derselben auf Erlegung des Werthes der Gegenstände, und wenn dieser nicht zu ermitteln ist, auf Zahlung einer Geldsumme von fünfzig bis zweitausend Gulden zu erkennen.

§. 4.

Wer in anderer als der in den §§. 1 und 2 erwähnten Art die Zollgesetze des fremden Staates übertritt, hat wegen dieser Uebertretung eine Ordnungsstrafe von einem bis fünfzehn Gulden verwirkt.

§. 5.

Wenn eine Geldbuße von dem Verurtheilten wegen seines Unvermögens nicht bezutreiben ist, tritt an deren Stelle eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe in der Art, daß für 1 fl. 30 fr. ein Tag Gefängniß angesetzt wird, jedenfalls aber die Geldbuße längstens mit einem Jahr Gefängniß abgebüßt erscheint.

Artikel II.

Die Untersuchung und Bestrafung der Vergehen und Uebertretungen wider die Zollgesetze des fremden Staates erfolgt durch dieselben Behörden und in denselben Formen wie die Untersuchung und Bestrafung der Vergehen und Uebertretungen wider die dahier geltenden Zoll-Gesetze.

Artikel III.

Die Maßgaben, unter welchen dieses Gesetz zu Gunsten eines fremden Staates zur Anwendung kommen soll, werden nach jedesmaligem Abschluß eines Handels-Vertrags im Amtsblatt und der Statuten-Sammlung als Vollzugsverordnung zur Nachachtung bekannt gemacht werden.

Beschlossen in Unserer Großen Raths-Versammlung  
den 29. December 1853.



## Verzeichniß

jener

### Gegenstände, deren Einfuhr oder Ein- und Durchfuhr

in dem

allgemeinen österreichischen Zollgebiete

untersagt, oder nur gegen besondere Bewilligung gestattet ist.

- 
- |  |   |  |
|--|---|--|
| 1) Kochsalz;   | } | in der Ein-                            |
| 2) Schießpulver;   |   | und Durchfuhr                          |
| 3) Tabak, roh, und Tabakfabrikate;   |   | verboten;                              |
| 4) getrocknetes Obst, wenn es mit<br>Farben bestrichen oder verziert ist;  | } | aus Sanitäts-                          |
| 5) grünlich goldschillerndes Eis- und<br>Kinderspielerei-Geschirr;   |   | Rückichten in der<br>Einfuhr verboten; |
| 6) Waffen und Waffenbestandtheile dürfen dormal nur<br>gegen vorläufige Bewilligung ein- oder durchgeführt<br>werden;  |   |  |
| 7) Arzneiwaaren, zubereitete, auch wenn sie dem Zolle<br>als Parfümeriewaaren unterliegen, sind uur Apothekern<br>unbedingt einzuführen erlaubt; Privatpersonen<br>bedürfen der Erlaubniß der oberen Medicinalbehörde<br>des Kronlandes oder Kreises ihres Wohnsitzes; kleine<br>Mengen, welche Reisende zum eigenen Gebrauche mit-<br>führen oder Grenzbewohner gegen Recepte bekaunder |   |  |

Arzte aus benachbarten Apotheken holen, unterliegen dieser Beschränkung nicht;

- 8) Schminke, weiße; zu deren Einfuhr ist aus Sanitäts-Rücksichten eine besondere Bewilligung erforderlich;
- 9) Knallsäure, Knallgold, Knallsilber, Schießbaumwolle und alle nicht besonders benannte explodirende Stoffe sind aus Sicherheitsrücksichten in der Ein- und Durchfuhr verboten.

Frankfurt a. M., den 29. December 1853.

Aus Auftrag Hohen Senats:

**Stadt-Kanzlei.**

## Bekanntmachung

in

Bezug auf das Gesetz vom 29. December 1853  
die

### Bestrafung der Zollvergehen gegen fremde Staaten betreffend.

---

Unter Bezugnahme auf Art. III. des Gesetzes vom 29. December 1853 über die Bestrafung der Zollvergehen gegen fremde Staaten, in welchen durch Handelsverträge die Gegenseitigkeit verbürgt ist, wird hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht:

Die Vorschriften, welche in den Art. I. und II. des Gesetzes vom 29. December 1853 in Bezug auf die Verfolgung und Bestrafung der Uebertretungen von Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben-Gesetzen anderer Staaten erlassen worden sind, finden nach Maßgabe der Verabredungen in den §§. 12 und folgenden des Zoll-Vertrags mit Oesterreich (Ges.- u. Statut.-Samml. Bd. VI. Abth. 5, S. 405 fgg.) vom 1. Januar 1854 ab für die Dauer des Zoll-Vertrags auf die Uebertretung der Kais. Oesterreichischen Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben-Gesetze Anwendung.  
Frankfurt a. M., den 29. December 1853.

In Auftrag Hohen Senats:

**Stadt-Kanzlei.**

---

## Alphabetisches Sachregister.

---

- Baumöl, Zollermäßigung, Seite 189.
- Belgien, Additional-Convention zu dem Vertrage mit dem Zollverein vom 1. Sept. 1844, 213; — Zollartikel mit dem Zollverein 43.
- Braunschweig, Uebereinkunft wegen des Anschlusses verschiedener Gebietstheile an den Steuerverein 81. 90.
- Eingangszugaben von einigen ausländischen Waaren erhöht 161.
- Erfindungspatente, Uebereinkunft wegen deren Ertheilung 3.
- Getraide, dessen zollfreier Eingang 211. 414.
- Hannover, Uebereinkunft wegen des Anschlusses verschiedener Theile des Königreichs an den Zollverein 70; — mit Braunschweig wegen des Anschlusses verschiedener braunschweig. Gebietstheile an den Steuerverein 81. 90.
- und Steuerverein, Vertrag mit dem Zollverein wegen Beförderung gegenseitiger Verkehrsverhältnisse 57. 96 ff. — wegen Unterdrückung des Schleichhandels 65.
- Hülsenfrüchte, s. Getraide.
- Luxemburg, s. Niederlande.
- Mehl, s. Getraide.
- Münzartikel zwischen Preußen und Oesterreich 411.
- Niederlande, Vertrag wegen der Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an den Zollverein

- 151**; — Handels- und Schiffahrtsvertrag mit dem Zollverein **229**.
- Del in Fässern, dessen Eingangszoll **131**.
- Oesterreich, Handels- und Zollvertrag mit Preußen **357 ff.**  
— Gegenstände, deren Einfuhr oder Ein- und Durchfuhr in dem allgemeinen österreichischen Zollgebiete untersagt oder beschränkt ist **436**.
- Patente, s. Erfindungs-Patente.
- Preußen, Handels- und Zollvertrag mit Oesterreich **357 ff.**
- Privilegien, s. Erfindungs-Patente.
- Pyrmont, Vertrag wegen der Fortdauer des Anschlusses dieses Fürstenthums an den Zollverein **429**.
- Reis, Zollermäßigung **189**. — Zollfreiheit **425**.
- Rübenzucker, dessen Steuersatz **159. 183. 185. 311**; — Gesetz über dessen Besteuerung **167**; — Uebereinkunft wegen dessen Besteuerung **352**.
- Sardinien, Handels- und Schiffahrtsvertrag mit den Zollvereins-Staaten **9. 187. 203**.
- Schleichhandel, Uebereinkunft wegen dessen Unterdrückung **65**.
- Sicilien, Handels- und Schiffahrtsvertrag mit dem Zollverein **133. 157**.
- Sirup, s. Zucker.
- Steuerverein, s. Hannover und Braunschweig — Erleichterungen des Verkehrs zwischen demselben und dem Zollverein **283. 415. 418**.
- Verkehrs-Zolltarif, s. Zolltarif.
- Verträge, s. Belgien, Braunschweig, Hannover, Niederlande Oesterreich, Preußen, Pyrmont, Sardinien, Sicilien Steuerverein, Zollverein.
- Waldeck, s. Pyrmont.
- Zollkartel zwischen dem Zollverein und Belgien **43**; — zwischen Preußen und Oesterreich **400**.
- Zolltarif, für 1845 bis 1848, Abänderung mehrerer Po-

- sitionen desselben 39; — dessen Verlängerung 164; —  
Abänderung desselben 191. 309. 419.  
Zollverein, Vertrag wegen dessen Fortdauer und Erweiterung 317.  
Zollvergehen, Bestrafung derselben gegen fremde Staaten  
433. 438.  
Zucker und Sirop deren Eingangszoll 132. 159. 185. 311.
- 

### Verichtigungen.

- Seite 36. Art. 21. lese man échangées.  
" 42. Zeile 1. " " Den statt Die  
" 413. am Ende fällt «im Amtsblatt» weg.
-





